

Ueber den
Ursprung des Adels

in den
Ostsee-Provinzen Russlands

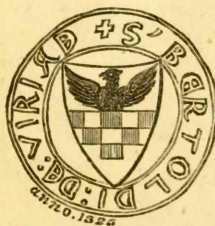
und
das den alten Rittergeschlechtern daselbst gebührende Prädicat
Freiherr.

Historisch entwickelt

von dem

Kreis-Adels-Marschall

Friedrich Freiherrn von Fircks.



BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Mitau und Leipzig,
bei G. A. Reyher.

1843.

Ueber den
Ursprung des Adels
in den
Ostsee-Provinzen Rußlands.

Ueber den
Ursprung des Adels

in den
Ostsee-Provinzen Russlands

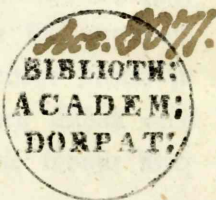
und
das den alten Rittergeschlechtern daselbst gebührende Prädicat
Freiherr.

Historisch entwickelt

von dem

Kreis-Adels-Marschall

Friedrich Freiherrn von Fircks.



Witau und Leipzig,
bei **G. A. Meyer.**

1843.



1842

Verordnung des Reichs

und

Österreichisch-Ungarischer Kaiserthum

von

Seiner Majestät Kaiser Franz Joseph I.

Der Druck wird gestattet, mit der Anweisung, daß nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren hieher eingängig gemacht werde.

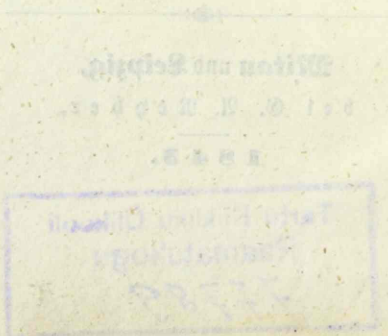
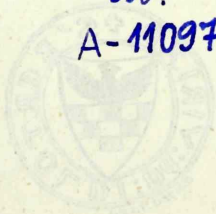
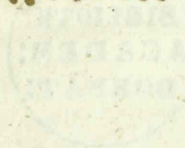
Riga, am 29. Sept. 1842.

Dr. G. E. Napieršky,
Censor.

11097

Est.

A-11097



G i n l e i t u n g.

Bei der Beleuchtung eines in Zweifel gezogenen Rechtes konnte es unmöglich Absicht des Verfassers seyn, etwas Neues und Ungekanntes seinen Lesern vorzutragen. In dem Gebiete der Geschichte, welches auch die des Adels nothwendig umfassen mußte, haben so wackere, so ausgezeichnete Männer vom Fache gearbeitet, daß der Gedanke etwas Neues zu leisten oder als verborgen gewesenen Schatz an's Tageslicht zu fördern, mehr als die kühnste Vermessenheit gewesen wäre.

Nichts Neues lehren, wohl aber Vergessenes zurückrufen, was bei der Fluth neuer Ansichten und Grundsätze, bei dem Andränge materieller Interessen, immer weiter und weiter zurückgeschoben ward, wollte der Verfasser dieser Abhandlung; erinnern seine Brüder an ihren Beruf, welches die mannhafte Vertheidigung des Vaterlandes ist,

an das Wesen ihres Institutes, dessen Seele die Ehre, die Treue und der Gehorsam ist. Wie auch die Verhältnisse des Adels in neuerer Zeit sich gestalten mögen, welches auch die Stellung desselben in der neuen Ordnung der Dinge seyn und werden mag, immer wird es ihm möglich seyn, das ererbte Kleinod rein zu bewahren, wenn er sich selbst nur nicht aufgibt, und seines Ursprunges wie seiner Bestimmung mit muthigem, treuem und ergebenem Herzen eingedenk bleibt.

Alphabetisches Verzeichniss

der

von S. 124 bis S. 164 vorkommenden ritterlichen Geschlechter.

Name.	S.	Name.	S.
Aberkas	129	Burhoevden	124
Albedyl	152	Clodt v. Jürgensberg	155
Anrep	147	Doenhoff	161
Ascheberg	143	Dorthesen	157
Behr	145	Drachensfels	150
Bellinghausen	163	Düker	162
Berg	162	Düsterlohe	164
Bistramb	164	Engelhard	157
Blomberg	139	Ermes	161
Bock	138	Essen	157
Bockum (Alten)	150	Fersen	152
Bolschwing	156	Finke	145
Borch	147	Fircks	136
Boy	149	Foelkersahm	155
Brackel	128	Franke	148
Brinken	144	Freytag	149
Brüggen	139	Gersdorff	143
Brunnow	152	Goes	144
Buchholz	156	Gohr	164
Budberg	157	Grothuf	153
Budenbrock	149	Haaren	137
Bülow	132	Hahn	135
Butlar	148	Hastfer	147

VIII

Name.	§.	Name.	§.
Gaudring	164	Batful	142
Geyfing	157	Blater	151
Holtey	158	Blettenberg	140
Hoven	148	Rahden	159
Huene	158	Recke	151
Hüllefem	141	Rehbinder	160
Kettler	137	Roenne	160
Keyferling	150	Ropp	133
Kleebeck	162	Rosen	130
Kloppmann	153	Rummel	160
Knorring	158	Rutenberg	134
Korff	154	Sacken	146
Koskul	152	Salza	129
Krüdner	152	Saß	140
Krummes	158	Schilling	128
Lambsdorff	152	Schlippenbach	160
Landsberg	158	Schopping	156
Laudohn	162	Sieberg	153
Lieven	127	Stackelberg	149
Linten	132	Stael	149
Lode	125	Stempel	143
Loewenwolde	135	Stromberg	161
Lüdinahausen Wolff	136	Stryk	163
Mannteuffel Szoege	134	Szöge f. Mannteuffel	
Maydel	144	Taube	130
Medem	132	Tiefenhausen	126
Mengden	145	Toll (Dolen)	129
Meyendorff	125	Tork	140
Mirbach	159	Treyden	155
Münster	154	Ungern Sternberg	131
Nesselrode	141	Urfulf f. Meyendorff	
Nettelhorst	150	Vietinghoff	138
Nolde	148	Wettberg	146
Nelfen	139	Wigandt	151
Nettingen	132	Witten	156
Nffenberg	159	Wrangel	133
Nahlen	141		

Das ehelich geborne Kind
Behält seines Vaters Heereschild,
Dieses ist sein Lehnn und Zeichen.
Saxo Landrecht. ¹⁾

Der größte Theil der in den Ostsee-Provinzen ansässigen adelichen Geschlechter, welche das Recht, den Barontitel zu führen, in Anspruch nehmen, leiten den Ursprung ihres Adels aus einer Zeit her, die älter als diejenige ist, wo derselbe durch Patente, Diplome und Adelsbriefe verliehen ward, aus einer Zeit, wo das Wort Baron oder Freiherr, lange vorher, ehe es ein, durch Fürstengnade ertheilter, auszeichnender Titel wurde, einen gewissen erblichen Stand bezeichnete, der, mit den ihm zugeschriebenen eigenthümlichen Berechtigungen, Vorzügen und Verpflichtungen, in den Ländern, wo er bestand, seinen angewiesenen und anerkannten Platz einnahm.

Da die Zahl derjenigen Familien, welche später in die Genossenschaft dieses Adels aufgenommen sind, nur geringe ist, so wird es, um die Ansprüche jener gehörig zu würdigen, unerlässlich, bis auf das Entstehen derselben zurückzugehen,

¹⁾ Siehe S. 145. Bedeutung des Wortes Heereschild im Mittelalter, welches die verschiedenen Stufen in der Rangordnung des Adels bezeichnete.

hrer Entwicklung bis zu dem Augenblicke zu folgen, wo sie sich in diesen Ländern niederließen und über ihre Verhältnisse, während ihres mehr als sechshundertjährigen Alters hieselbst, die erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen. Mehrentheils deutschen Ursprungs, wird uns auch der deutsche Adel vorzugsweise als derjenige beschäftigt, aus dessen Schooße der hiesige entsprungen ist, und aus dem anfänglich das Lehnwesen hervorgegangen war, das sich später über einen großen Theil von Europa verbreitet hatte.

Vergleichen wir den vorherrschenden Character der Vorzeit mit dem unserer Gegenwart, so kann uns der Contrast, in welchem diese zu einander stehen, keinen Augenblick entgehen. Bei unsern Vorfahren bildeten sich die bürgerlichen Verhältnisse nur sehr langsam; sie traten, um mich des Ausdrucks zu bedienen, gleichsam aus der Finsterniß einer chaotischen Nacht an's Licht und in das Leben. Allmählig durch die Kraft der Dinge herbeigeführt, durch das Zusammenwirken von Begebenheiten veranlaßt, durch Umstände herbeigerufen, und durch wiederholte Erfahrung bewährt, waren sie mehr die reife Frucht von Thathandlungen als das Ergebnis eines vorgreifenden Raisonnements. Auch tragen alle Institute des Alterthums, während ihrer Dauer, aller Vorwürfe ohnerachtet, die man ihnen machen könnte, das Gepräge der Kraft, jener Frische und Stärke, die nur dem wahren Leben zu entspringen vermag, und selbst Leben verbreitet, und aus diesen Gründen sehen wir sie auch Jahrhunderte fortbestehen. Unserm philosophischen Zeitalter war es vorbehalten, auf einem entgegengesetzten Wege seine Bahn zum Heil der Menschheit zu verfolgen, und kraft einer bis zur Abgötterei erhobenen Vernunft-Potenz, die sublimesten und künstlichst berechneten Systeme zu schaffen; aus abstracten Ideen prachtvolle Staatsgebäude zu errichten und selbige auf das Staatsleben mit einer unvergleichlichen Zuversicht anzuwenden. Begegneten diesen modernen Schöpfern des Weltglücks unüberwindliche Hindernisse, die sie in ihren weisen Constellationen übersehen

oder zu gering geachtet hatten, wollte die zähe Masse der Wirklichkeit ihren idealen Reformen und Anwendungen sich nicht gelehrig fügen, dann hatten sie neue Theorien in Bereitschaft, und einen unermüdlichen Eifer für neue Versuche, die wenigstens den Vortheil gewährten, die Schöpfer in ihrer einflussreichen Bedeutsamkeit zu erhalten. Wie ohne Widerspruch, der Gegenwart der Vorzug nicht abgesprochen werden kann, in einem Zeitalter der Theorien, einer alles niedertretenden Vernunftmacht, eines oft mehr blendenden als wohlthätig erwärmenden Lichtes zu leben: so kann man es unsern Vorfahren nicht streitig machen, für sich Erfahrung und practischen Verstand zählen zu dürfen.

Ohne entscheiden zu wollen, wem der Vorzug gebühre, wollen wir hier nur bemerken, daß unsere Vorfahren oft, lange schon die Sache besaßen und ihre Bedeutung kannten, ehe sie ihr den unterscheidend bestimmten Namen beilegten; daß ihre Institute sich nur mit großer Langsamkeit entwickelten, ehe sie eine ganz geregelte und abgeschlossene Form annahmen; daß diese aber, wenn sie einmal angenommen, sich Jahrhunderte hindurch erhielt, und stets einen bestimmten ausgesprochenen Zweck hatte, der ihr Wesen ausmachte. — Wenn endlich, wie nichts ewig auf dieser Erde bestehen kann, sie auch ihrem Verfall entgegen gingen, so war dieser, wenn nicht Revolutionen oder vandalische Eroberungen sie zertrümmerten, kein plötzliches Zusammenstürzen, sondern, wie bei einem jeden festen und wohl zusammengefügtten Gebäude, ein allmähliges Weichen dem gewaltigen Einflusse der Zeit, bis sie entweder gänzlich aus der Ordnung der bestehenden Dinge ausschieden, oder bis sie in andere Institutionen übergingen, die von ihnen oft nichts als den Namen beibehalten hatten.¹⁾

¹⁾ Unsere heutigen Ritterorden, die als Ehrenzeichen, oder Belohnung, oder Decoration in der Gesellschaft einen glänzenden Platz einnehmen, sind eine Nachbildung von Einrichtungen der Vorzeit, von welchen sie jedoch nur die Benennung und die äußern Merkmale entlehnt haben. — Der entschiedene Einfluß der Reuterei in den Kriegen

Als sprechender Beweis für das so eben Gesagte, diene nur die Bemerkung, daß die germanischen Völker sehr, sehr lange ihre Rechtsstreitigkeiten nur nach Sprüchwörtern und nach in Reime eingekleideten Maximen entschieden, die von Geschlecht zu Geschlecht durch Tradition übertragen, den

der Germanen, die mit diesem Waffendienste verbundenen größern Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten, mußten schon frühzeitig denen, die sich ihm widmeten, einen ausgezeichneteren Platz unter den übrigen Kriegern anweisen, einen auszeichneteren Platz unter den übrigen Kriegern anweisen, und aus selbiger eine Genossenschaft bilden, die sich mehr und mehr in sich abschloß, und den Eintritt und die Aufnahme in dieselbe an Bestimmungen knüpfte, die den ihr bereits eingeräumten Vorrang noch glänzender hervorhoben. Wenn adeliche Geburt zwar die erste Bedingung war, um der zur Ritterschaft hinaufgebildeten Reiterei anzugehören, so forderte man noch für diese Auszeichnung auszeichnende Handlung. Niemand von Geburt Ritter, war einem jeden Edlen, mochte er nun König, Fürst oder einfacher Edelmann seyn, die Aufnahme in diese Körperschaft gestattet, die er sich durch kühne Waffenthaten und würdiges Betragen erwerben konnte, und die oft nur der Anerkennung eines einzigen Ritters bedurfte, um seinen Eintritt in die Genossenschaft zu begründen. Aus ihrem Schooße bildeten sich später besondere Orden, die einzelnen Zwecken bestimmt, sich diesen durch Gelübde und eigene Ordnungsregeln verpflichteten und mehrentheils zum Ruhme Gottes, oder zur Ausbreitung der christlichen Religion und zum Kampfe gegen die Ungläubigen zusammengetreten waren, wie namentlich die Tempelherrn, die Marianer, die Ritter des heiligen Johannes von Jerusalem, die Schwertritter in unseren Provinzen, und andere mehr.

Das Gefühl der Ohnmacht in der Vereinzelung, der dem Menschen eingeborne Trieb der Geselligkeit, hat zu jeder Zeit das Streben nach engeren und ausschließlichen Verbindungen erzeugt und erhalten, nur sind diese nach dem charakteristischen Geiste eines jeden Zeitalters bedeutend verschieden. Wie in unsern Zeiten des höchsten industriellen Treibens und der Beförderung materieller Interessen, wir täglich mercantillische Verbindungen und Actionair-Gesellschaften jeder Art zusammentreten sehen, um ihren Unternehmungen den größten Umfang zu sichern, so vertrauten unsere Vorfahren die Förderung und Entwicklung religiöser und moralischer Zwecke Verbindungen, Gesellschaften, Bruderschaften, mit einem Worte Körperschaften an.

Die Congregationen der Mönche waren in den Zeiten der Barbarei und trassen Finsterniß, das einzige Heiligthum, in welches die

Geist der Gesetze und die Art ihrer Anwendung mit einer Deutlichkeit und einer Bestimmtheit ausdrücken, welche man nicht selten in den längsten Reglements moderner Zeiten vermisst. Als später die Verhältnisse an Einfachheit verloren und zusammengesetzt und mannigfacher geworden waren, daher aber die Aufzeichnung der Gesetze, die an Zahl und Bestimmungen zugenommen hatten, nothwendig wurde; als ferner noch die Aufnahme des römischen Rechtes das Rechts-Wissen in eine schwierig zu fassende Rechts-Wissenschaft umgewandelt hatte, mußte man dennoch den Sprichwörtern und Reimen, als aus dem Leben des Volkes hervorgegangenen Marimen, ihren Platz in den spätern Gesetzgebungen, wenn gleich in der Form bisweilen abgeändert, einräumen, wo auch noch heutigen Tages die Rechtsgewohnheiten (*consuetudines*) eine wichtige Stellung einnehmen, die, im

Ueberreste der Wissenschaften lichterer Zeiten sich geflüchtet hatten und erhalten wurden. Wer kennt nicht den Einfluß der Minnesänger und Troubadours auf die Poesie, die Litteratur und selbst die Sitten ihrer Zeit? Der Orden der heiligen Vehmte war zusammengetreten, um mit seinem strafenden Arme unvermeidlich diejenigen zu erreichen, die durch ihr Ansehen oder durch ihre Verhältnisse mächtig genug waren, sich der Strafe des Gesetzes zu entziehen; durch Communen sicherten die, in den Zeiten der Gewalt hart bedrängten und bedrohten Städte ihre oft blutig errungenen Freiheiten und Rechte; Zünfte und Zunungen waren entstanden zum Schutze und zur Ausbildung des Handwerkes, die nicht wenig dazu beigetragen haben, den Geist des Fleißes, der Ordnung, der Redlichkeit und Treue in dem Stande des Bürgers zu entwickeln, der sich an vielen Orten bis auf unsere Zeiten erhalten hat; Universitäten war es vorbehalten, die Wissenschaften und Kenntnisse zu jener Höhe und zu jenem Aufschwung zu bringen.

Mehr oder weniger tragen aber alle diese Institute Merkmale an sich, die ihren Ursprung aus gleichen Quellen nachweisen.

Wer erkennt wohl in dem noch heute üblichen Ringfragen, den Panzer, von welchem er das Symbol geworden ist? Wie dieser den edlen Krieger in höherer Stellung, den Anführer eines Haufens gemeiner Kämpfer im Felde bezeichnete, wo er nur seine schwere Waffenrüstung anlegte, so trägt den Ringfragen der Offizier, wenn er in Ausübung des wirklichen Dienstes sich befindet.

Widersprüche mit dem geschriebenen Gesetze, mit Recht den Vorzug erhalten, weil sie nicht einer abstracten Idee entlehnt sind, sondern sich aus der Natur und Ordnung der Dinge hervorgebildet haben und als das Erzeugniß nothwendiger Umstände und Verhältnisse dastehen, und jedem besonderen Rechte vor dem allgemeinen vernünftigerweise der Vorzug gebührt.

In den Nachrichten, die uns römische Geschichtschreiber von den alten Germanen aufbewahrt haben, deren Bekanntheit sie in blutigen Kriegen und endlosen Kämpfen gemacht hatten, finden wir bereits die ersten Spuren eines Adels, der freilich nur das Gepräge seines Werdens trägt, und noch unausgebildet und in einzelnen Grundrissen aufgefaßt sich darbietet. Wie jedoch die Begebenheiten späterer Zeiten, Kriege, freundliche und feindliche Berührungen mit andern Völkern, die Einwirkung der angenommenen christlichen Religion dieses Institut nachher entwickelt und gestaltet hatten, so erkennt man dennoch jene ersten Züge und Grundrisse von Anfang an durch Jahrtausende erhalten, und, aller Veränderungen ohnerachtet, den nachfolgenden Zeiten unverlöschlich mitgetheilt. Von jener Zeit an, wo wir diese kräftigen Völkerstämme durch die Römer zuerst kennen gelernt haben, bis zu den Zeiten Karls des Großen, und später noch, finden wir bei ihnen nur zwei Classen, die streng von einander geschieden waren, und aus der Classe der Freigebornen (*ingenui*), und aus der der Eigenenen (*servi*) bestanden.

Der Freigeborne war der unumschränkte Herr und Gebieter seines Hauses und alles dessen, was zu demselben gehörte; nur er hatte das Recht, Theil an den öffentlichen Berathungen zu nehmen; aus seinem Stande wurden die erkohren, die das Gemeinwohl verwalteten in Krieg und Frieden, den Stammgenossen vorstanden; nur er genoß des Vorzuges und hatte die Pflicht, mit den Waffen in der Hand Leben, Gut und Blut für die Vertheidigung der Heimath, wie des eigenen Heerdes, einzusetzen. Von freien

Eltern geboren zu seyn, war so ehrenvoll, daß man noch in viel späterer Zeit, wo der Adel schon eine mehr ausgebildete Form angenommen hatte, diese Eigenschaft als einen besondern Vorzug und als eine Auszeichnung heraus hob und anführte, wie z. B. im eilften Jahrhundert, wo eine Markgräfin Beatrix von Italien, die sich einem Herzoge Godofroy vermählte, von ihrer Ehe sagte: *ingenua ingenuo nupsi*, statt *nobilis nobili*. In diesen Zeiten, wo es keinen höhern Rang als den der freien Geburt gab, war dieser gleichbedeutend dem adelichen, daher wir auch in Spangenberg's Adelspiegel vom Jahre 1591 bemerkt finden: „Freye, gefreyhete oder die Freyen, ist ein eigener Titel, so insonderheit dem Adel zugelegt worden, und haben die edlen Franken für andern diesen Titel.“

Bei ihnen, wie bei allen Völkern, aus den ältesten wie den neuesten Zeiten, wo es Menschen giebt, die zur Classe der Leibeigenen oder Slaven gehören, war es rechtlich gestattet, aus dem Verhältnisse erblicher Dienstbarkeit durch den Act der Freilassung hinauszutreten und sich dem Stande des freigebornen Mannes zu nähern. Für den freigelassenen Eigenen selbst war dieser Act indeß nicht so wichtig, als für dessen Nachkommen in der 3ten und 4ten Generation; indem, um aller Vorzüge des freigebornen Mannes theilhaftig zu werden und sich ihm ebenbürtig zu achten, nicht nur gefordert ward, von freien Eltern freigeboren zu seyn, sondern auch, daß der erste Ursprung durch die Länge der Zeit mehr in den Hintergrund getreten, und aus dem Andenken der lebenden Geschlechter verschwunden sey. Daher man denn auch von denjenigen, die nicht stets und so weit man zurückdenken konnte als freigeborne Männer bekannt waren und die Notorität für sich hatten, den Beweis forderte, daß ihre Vorfahren bis zum Urgroßvater hinauf zu den Freien gezählt worden seyen. Die in verschiedenen Theilen Deutschlands und in mehreren Staaten Europa's noch jetzt geltende Regel, daß bei den Adels-Proben, um zu einigen Orden

und Kapiteln zugelassen zu werden, oder für hof- oder stiftsfähig zu gelten, man vier Ahnen oder adeliche Vorfahren von jeder Seite nachzuweisen hat,¹⁾ ist ohne Zweifel eben so jener alten Ordnung der Dinge entlehnt, als unsere heutiges Tages im Gebrauch stehenden Adelsbriefe und Diplome jenem Freilassungsacte unserer ältesten germanischen Vorfahren entnommen sind, mit welchem sie noch das ursprünglich gemein haben, daß sie den mit einem Adelsbriefe belehnten in den Adelsstand erheben, was denn auch jener Act der Freilassung gleichsam bezweckte.

Die Benennung, mit welcher man den Freigeborenen unterscheidend bezeichnete, war vorzugsweise Mann, Manne,²⁾ gleichbedeutend dem lateinischen Worte Vir. Mann,

¹⁾ Der 4te Punkt des Ritterbank-Abschiedes d. d. Mitau den 20. Juni 1634 schreibt vor: „Auf daß auch ein Unterschied unter den Ur-ältesten bekannnten Geschlechtern und denen Neulingen, so durch Kaiserliche und Königlische Privilegien geadelt, seyn mögen, so haben sich diese Neue von Adel zwar des adelichen Titels mit zu gebrauchen, zu hohen Dignitäten und Aemter des Landes, wie auch Turnier und Ritterspiel, können aber Sie und Ihre Posteri nicht eher als in der vierten Generation admittirt werden, und was die Freiheit anbetrifft, haben dieselben neue von Adel, wie auch andere so nach den Privilegiis nobilitatis investiret, Ihrer Investituren; und was von Ihnen, von Fürstlicher Obigkeit concediret zu genießen.“ —

²⁾ Daß der Ausdruck, Mann, gut Mann für Adel, auch bei uns bis ins XVI. Jahrhundert gebräuchlich war, lehren uns unsere Chroniken und Gesezgebungen aus der damaligen Zeit. Das 1223 vom Bischoffe Albrecht und Meister Wolquin errichtete Landrecht beginnt mit den Worten „mit Rath und Bollwort ihrer guten Manne“; in einer alten Herrmeister Chronik heißt es von einer Schlacht im Jahre 1236 „en de Meyster Wolquin bleef mit XLVIII brenders van der Orden doot, en de Grave Dannenberch mit veel goeder mannen mit hem. 1511 verordnet der Herrmeister Plettenberg, „welcher gute Mann ein Haus in Goldingen habe und handle oder früge, soll auch bürgerliche Abgaben tragen.“ In diesem Sinne sind auch unsere alten Geseze und Verordnungen zu verstehen, wenn sie zu den Schiedsgerichten gute Männer (Personen vom Adel) bestellen. Den Un-

Manne hießen in allen Stämmen dieses weit ausgebreiteten Volkes die Freigebornen, ihnen gehörten diejenigen an, welchen das Amt des Gottesdienstes anvertraut war, aus ihnen gingen die Anführer und Vorgesetzten hervor, die im Kriege ihre bewaffneten Haufen, Mannschaften befehligten, ihre öffentlichen Angelegenheiten ordneten und verwalteten, und denen sie, zum Unterscheidungszeichen von den gemeinen Mannen und der Mannschaft, den allgemeinen, in hoher Achtung stehenden, Namen: die Aeltern, Seniores, beilegten. — Der Ausdruck die Aeltern, Seniores, die Grauen, Graven, dessen man sich ursprünglich bediente, um die im Volke durch Amt und Beruf höher Gestellten zu bezeichnen,¹⁾ hat in spätern Zeiten die Benennung

terschied, den man zwischen Mann, Manne und Jemand oder einem aus der Gemeinde machte, sieht man aus dem lateinischen Text des sächsischen Weichbildes, wo für das erste Wort vir, für die letztern si quis, oder homo gebraucht wird. „Gute Manne haben bei Carols magni Zeiten und hernach die Sachsen ihre Edle und Junker genannt“ nach Spangenberg's Berichten, der uns denn auch mit der ihm eigenthümlichen Naivität dieses großen Karls Rede an seine Junker und Ritter mittheilt und die wenigstens eben so viel Glaubwürdigkeit verdient, als die Redensarten, die Titus Livius seinen handelnden Personen in den Mund legt:

gut Mann gut Mann
 hab gut acht
 zu Tag und nacht
 auf deine wacht
 das nicht der Feind uns zufüg schad
 noch sonst uns bring in böses Bad
 ein jeder seiner Sach nem war
 das uns der Feind nicht komm ins Haar
 gut Mann, gut Mann sich Dich wol für
 der Feind liegt uns noch für der Thür
 das nim wohl acht
 halt treulich wacht
 und ja beileib je nicht veracht.

¹⁾ Daß auch die Kieven, Esthen und Kuren die Häuptlinge und Anführer ihrer Stämme und Kreise, so wie die Germanen, die Aeltern

Grafen, (Comites, Comtes) erzeugt, theils um durch letzteres diejenigen zu bezeichnen, die durch ihre Stellung zu Begleitern und Genossen ihres Oberhauptes in Kriegs- und Friedenszeiten berufen waren, theils aber auch, um die von den römischen Kaisern für die gleichen oder ähnlichen Aemter gebrauchten und bereits vorgefundenen lateinischen Ausdrücke, unabgeändert, beizubehalten. Das Wort Seigneur, Signor und Sennor war ein Prädicat, das nur Personen höhern und höchsten Ranges gebührte, und dem ursprünglichen Worte Senior, Seniores entlehnt ist.¹⁾

ober Aeltesten, genannt haben müssen, lassen uns die Chroniken aus jenen Zeiten vermuthen, welche sie unter dieser Bezeichnung auführen.

¹⁾ Den häufigen Berührungen, in denen sich die Ordensländer zu Dänemark und Schweden befanden, verdankt vorzüglich das näher liegende Gith- und Ewland mehrere adeliche Geschlechter, die noch jetzt einen ehrenvollen Platz in den dortigen Adelsverzeichnissen einnehmen; woher es denn auch vielleicht einiges Interesse haben könnte, der Aehnlichkeit zu erwähnen, die sich in den alten Instituten Schwedens mit denen der Germanen darbietet. Was bei diesen die *Manne* hießen, waren bei den Schweden die *Frälsemän*, die Freigebornen und *Dalborin*, die Ehelichen, zum eigenen Grundbesitz mit Erbrecht Gebornen. So wie jene hatten nur sie Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten, an der Vertheidigung der Heimath und des eigenen Heerdes. Unter ihnen waren die den Königen gleichgeachteten *Jarle* und *Hersen*, unter der allgemeinen Benennung *Tignamenn*, Männer von Würde, wohl nur das, was ursprünglich die Deutschen ihre *Seniores* oder *Graven* nannten.

Als später durch Einführung des Rossdienstes, des Kriegsdienstes zu Pferde, die Güter derselben von gewissen Steuern und Lasten befreit wurden; als die den Königen, Bischöfen und Kirchen unmittelbar Verpflichteten, die Anfangs wie die Ministeriales eine niederere Stufe unter den *Frälsemän* einnahmen, gleichfalls von Steuern und Lasten befreit und mit Vorzügen und Vorrechten durch besondere Freibriefe (*Frälsebreif*) belehnt wurden, und somit eine höhere und bevorzugtere Stellung unter den übrigen Freien einnahmen, da traten jene alten *Hersen* und *Jarle*-Geschlechter und deren Abkömmlinge als *storättade* (von großen Ahnen) und *storfläglade* großgeschlechtet, als Männer von Würde *Tignamenn* in die Reihen der bevorzugtesten Stände ein, ohne jedoch hierzu besonderer Freibriefe, oder gleichbedeutend

Unter den verschiedenen deutschen Völkerschaften bemerkt man schon frühe die Franken, durch ihre Eroberungen und ihren politischen Einfluß auf die ihnen unterworfenen Völker ausgezeichnet. Da der Adel in seinem Ursprunge nur ein Kriegerstand war, der, in Feldlagern geboren, unter den

eigener, durch Diplome ertheilter, Adelserhebungen oder Erhöhungen zu bedürfen. Bemerkten muß man nur hier noch die Uebereinstimmung des schwedischen großgeschlechtes mit der französischen gentilhomme, von gens, gentilis, Mann von Geschlecht, Geschlechtsmann.

Wenn gleich die Herfen und Jarle, die englischen Earls, eine bedeutend höhere Stellung als die gewöhnlichen Fräsemen einnehmen, so ist es dennoch keinem Zweifel unterworfen, daß anfänglich Schweden keine Freiherrn besaß, wie diese sich bei dem deutschen Lehnsadel ausgebildet hatten, und daß diese Benennung, in Schweden erst in viel späterer Zeit aufgekomen, dem Lehnadel nachgeahmt worden ist, und einer Zeit gehöret, wo neben den gebornen Freiherrn man Freiherrn mittelst Diplome zu schaffen angefangen hat, daher denn viele, aus den Ostsee-Provinzen unter schwedische Botmäßigkeit gekommene Rittergeschlechter, von den schwedischen Königen baronisirt worden sind, die Jahrhunderte früher den deutschen Freiherrn wenigstens factisch anerkannt gehörten.

Beispielsweise will man nur hier die 1693 in Schweden baronisirte Familie Boeninghausen-Budberg anführen, die im XIV. Jahrhundert in Westphalen eine Herrschaft besaß, einer Abtei, wahrscheinlich als Stifter, ihren Namen gegeben hatte, und auf Schlössern und Burgen zu den freien Herrn gezählt wurde; ferner die Ungern-Sternberg, die 1679 in Schweden baronisirt sind, und von denen man weiß, daß sie in den frühesten Zeiten Herrschaften in Mähren besaßen, daß sie auf ihren Burgen und Schlössern zum Herrenstande gehörten, deren erster Ahnherr an der Spitze eines stattlichen Kriegerhaufens hierher kam, und dessen Nachkommenschaft in der Person des George von Kaiser Karl dem V. 1531 mit Schloß und Gütern nebst seinen Angehörigen unter Kaiserlichen Schutz und Schirm bei Strafe 20 Mark Goldes genommen wurde; desgleichen die 1679 baronisirten Meyendorfe und die 1731 baronisirten Rosen, die schon im XII. und XIII. Jahrhundert alten Ritter- und Herrengeschlechtern zugezählt wurden.

Begreiflicher und richtiger dürfte es seyn, wenn man unter jenem Baronisiren nur die Anerkennung des frühern Standes von Seiten des Königs verstehen würde, indem man auch in Deutschland Beispiele

Waffen erzogen in ununterbrochenen Fehden sich ausbildete, so mußten auch die Franken, als die glücklichsten, unter den deutschen Völkerstämmen am meisten dazu beitragen, den Stand des Adels in seinen Eigenthümlichkeiten zu entwickeln und schon frühzeitig die Grundzüge zu entfalten, die ihm später jene Festigkeit und Kraft so wie jenen Glanz verliehen, die wir ihn über ein Jahrtausend hinaus in allen Weltbegebenheiten behaupten sehen. Bei den ihrer Gewalt unterworfenen Völkern, wußten sie, das, was der Sieg ihnen errungen hatte, durch Verpflanzung ihrer Institute, sich sichernd zu erhalten, und indem sie sich überall die Hauptrolle vorbehielten, was sowohl die Verwaltung des Innern als die Vertheidigung nach Außen betraf, mußte ihr Name selbst bald eine ehrenvolle Bezeichnung werden, welche man ihnen, den gleichsam in höhern Rang gestellten Personen, zuerkannte, und der ihnen auch, als den Eroberern und den ersten im Staate, gebührte. Der Name Franke,¹⁾ in seiner ursprünglichen Bedeutung freigeboren, ingenuus, wurde später in der Berührung mit den in den eroberten Ländern vorgefundenen einheimischen Classen, durch Sitte und Gebrauch, ein Unterscheidungszeichen für die Freigebornen eines höhern und angesehenern Ranges, den das Vorübergehen zweier Dynastien, und das Hinziehen mehrerer Jahrhunderte, in Frankreich unverwischt erhielt. — ²⁾ Wen man im Norden den Namen *Abhelinge*, *nobiles* führen sah,

hat, wo alte Familien um die Anerkennung ihres alten Adels nachgesucht hatten, oder aber auch, wenn dadurch bezeichnet werden soll, daß sie durch diesen königlichen Act eben so für schwedische Barone angesehen werden sollen, wie sie bereits deutsche Freiherrn überhaupt waren.

¹⁾ Siehe weiter unten die Uebereinstimmung der Bedeutung des Wortes *Franke* und *Slaven* als Bezeichnung der Nation.

²⁾ Dom Vaines. *Dict. dipl.* Un noble alors n'etoit en France qu'un Franc d'origine.

Selbst die Geschichte unseres Vaterlandes lehrt uns, daß dieser Anspruch auf höhere Geburt unter dem Adel noch in spätern Zeiten

dem wurde im Süden die Benennung Franke beigelegt; so daß wir in spätern Zeiten vier Classen bemerken, die Abhellinge und Franken, die Freilinge oder Freien, die Lazzen oder Freigelassenen und die Eigenen.

Spangenberg sagt von den Franken: „Bei den Franken ist ein dreifacher Adel gewesen, Herzoge, Freie und edle Knechte. Der Adel ist auf den Herzögen gestanden. Der andere Adel ist der freie gewesen, welche die Güter, so entweder ihre Eltern oder ihnen selbst zu Lehen von den Oberherren getragen worden, hernach erblich und eigen bekommen . . . die edlen Knechte waren die gemeine Adel, die die Herren in Kriegen und andern händeln, mit diensten verpflichtet gewesen, und nannte man die, edle Burse.“

Die indeß hier von Spangenberg erwähnte Eintheilung des Adels, gleichsam in höheren und niederen Adel seiner Geburt nach, gehört einer viel spätern Zeit, indem bis zur Zeit Carls des Großen, und so lange dessen Stamm in Deutschland herrschte, eine völlige Gleichheit des Adels, seiner Geburt nach, bestand, von der nur das Herrscherhaus, und einige, nach ihrer Unterjochung in ihren frühern Verhältnissen vom Sieger er- und beibehaltene erbliche Oberhäupter der bezwungenen Völker, eine seltene Ausnahme gestatteten. Obgleich das deutsche Reich, großen Feldlagern gleich, auf Eroberung begründet durch die Gewalt der Waffen gebildet war, so hatte es dennoch das Ansehen eines großen und mannigfachen Staatenbundes, dessen einzelne Völkerschaften und Stämme gleichsam wie durch Verträge mit einander verbunden waren. Es war allgemeiner Grundsatz die innern Verhältnisse unterworfenen und eroberten Völker, in so weit solches sich mit Begründung des Lehn-

von den Franken geltend gemacht wurde, wo in der Mitte des 15ten Jahrhunderts der Vorrang, den im deutschen Orden die fränkischen Ritter vor den niederländischen und rheinländischen Rittern forderten, Zwistigkeiten hervorrief, die dem Orden selbst zum größten Nachtheil gereichten.

wesens vertrag, zu schonen, ihre Sitten, Gesetze, ihre Gewohnheiten und hergebrachten Formen zu erhalten, und sich damit zu begnügen, entweder, deren angeborne Stammherrscher an sich zu fesseln, oder ihnen Vorgesetzte zu geben, die sie im Sinne und Geiste ihrer eigenthümlichen Verfassung regierten, wo dann nicht selten einzelne, in den erobereten Ländern vorgefundene Institute von den Eroberern selbst aufgenommen und ihren Einrichtungen einverleibt wurden. — Bis zum Ausbruche der französischen Revolution und ihrer Welt bedrohenden Ausbildung, war auch jener Grundsatz fast allgemein und, mit seltenen Ausnahmen, in ganz Europa vorherrschend und anerkannt. Frankreich, dem die Welt so manches unheilbringende, so manches wohlthuende Geschenk verdankt, erkannte die Allgewalt eines Nivellirungs- und Centralisirungs-Princips als das zweckmäßigste Mittel, die bestehende Ordnung zu stürzen, alles Heilige und Ehrwürdige in der Brust des Menschen zu untergraben, und aus diesen Trümmern, wenn jeder Halt aus der Vergangenheit in ihm verwischt war, ein unersättliches Streben nach Neuerungen systematisch auszubilden und den Keim unaufhörlicher Unzufriedenheit mit der Gegenwart in die Brust der Menschen zu senken. Eine sonderbare Erscheinung bleibt es, daß jenes Beispiel, aller seiner heillosen Folgen ohnerachtet, und dem alten Warnungsrufe zum Troste *timeo Danaos donaque ferentes*, doch so allgemeine Nachahmung in neuerer Zeit gefunden hat, und nicht wenig dazu beitragen muß, eine allgemeine Verwirrung fortzupflanzen, und den gefährlichsten Grundsätzen nachdrücklich vorzuarbeiten.¹⁾

¹⁾ Die große Leichtgligkeit, mit welcher Frankreich die Welt gelehrt, und sie daran gewöhnt hatte, Constitutionen und Staatsverfassungen zu componiren, und das, was man bisher für das practische Ergebniß einer aus Verhältnissen und Umständen hervorgegangenen Schöpfung gehalten, als eine Aufgabe rein theoretischer Combinationen und klug erfonnener Berechnung, Abwägung und Zusammenstellungen anzusehen,

Bis zu den Zeiten Carls des Großen, und so lange noch der, von seiner kräftigen Regierung zurückgelassene tiefe Eindruck nicht in den schwächern Händen seiner Nachfolger gänzlich verlöscht war, bestand, wie gesagt, unter seinen Kriegsgefährten kein Unterschied des Adels, der Geburt nach,

hatte bald die Idee erzeugt, daß auch alle privatrechtliche Verhältnisse und deren Gesetzgebungen, eben so leicht als jene Staatsformen, einer beliebigen und willkürlichen Umgestaltung unterworfen, und ohne auf ihren Ursprung, ihre Eigenthümlichkeiten und ihren Geist Rücksicht zu nehmen, durch jede andere Gesetzgebung ohne alle Folgen ersetzt werden könnten; daher denn auch dem siegenden Adler Napoleons überall, wo er seine Eroberungen begründete, der Code napoleon als ein aufgedruckenes Geschenk nachfolgte. Hier möge man nur nicht übersehen, daß Frankreich seine Schöpfungen stets auf Trümmer gründete; daß es Maxime der neuen Lehre war, alles Bestandene bis auf die Erinnerung zu zertrümmern, und daß das Aufheben bestehender privatrechtlicher Verhältnisse, selbst wenn sie durch eine weisere Gesetzgebung vertreten werden sollten, nicht nur eine namenlose Verwirrung in dieselben bringt, sondern auch das Staatsgebäude selbst in seinen Grundfesten erschüttert. Wie mangelhaft auch die Institute in der staatsbürgerlichen Gesellschaft seyn mögen, so wissen wir, daß Zeit und Erfahrung den Mängeln abhilft und den Mißbräuchen begegnet, und daß, wie bei den Schaalthieren, die alte Haut, wenn sie ausgedient hat, durch eine neue allmählig ersetzt wird, ohne Thier und Hülle gewaltsam zu zerbrechen.

Die legitimen Staatsverfassungen stehen den factischen oder durch Usurpation entstandenen, an Geist und Grundsatz streng geschieden, schroff entgegen. Wie in jenen Rechtsbeständigkeit, Legitimität, nicht nur auf das Herrscherhaus, sondern auf alle politische und privatrechtliche Institute bezogen, das vorherrschende Princip ist, das sich von Oben herab in allen Verhältnissen abspiegelt, und einer in die Wolken hineinragenden Burg gleich, den erhabenen Sitz des Thrones schirmt; wie sie die am Fuße desselben befindlichen friedlichen Niederlassungen und bescheidenen Hütten schützt, so ist bei den factischen Regierungen oberster Grundsatz, augenblickliche Nützlichkeit, möglichste Befriedigung und Gewährung aller materieller Interessen, daher auch bei diesen kein Recht und kein Verhältniß besteht, das nicht Beschlüssen der Mehrheit oder der augenblicklichen Gewalt, oder einem physischen Uebergewichte zu weichen gezwungen ist. Eigenthum, Besitz, löbliche Gewohnheiten, ja die Satzungen der Religion selbst sind nur Begriffe

so hervortretend er übrigens durch die Macht der Verhältnisse, wie Vorzüge des Vermögens, persönliche Eigenschaften u. s. w. erscheinen mochte. Ohne gerade unumschränkter durch kein Gesetz und Herkommen gebundener Herrscher und Gebieter zu seyn, welches bei einer Umgebung von Kriegsgenossen, die alle über ihre Heereshaufen aus eigener

bei ihnen, die andern Begriffen, wie sie der Augenblick erschafft, nach dem Grundsatz *de toi, Platz* geben müssen.

Da nun aber die materiellen Interessen von zahllosen Außerlichkeiten, Zufälligkeiten und oft von der Laune selbst bedingt sind, da die Vorstellung vom Nützlichen stetem Wechsel unterworfen ist; so begreift man die Leere, das Unbestimmte und Unbefriedigende derartiger Staaten, die Unruhe und die Unzufriedenheit, die sich ihrer Bürger bemächtigen müssen, so wie die Ursachen, die die tollsten Systeme und die widersinnigsten Theorien in's Leben rufen. Man denke nur unter andern an die französische Vernunftgöttin in den Zeiten des Terrorismus, an ihre sogenannte neue katholische Kirche; in viel späterer Zeit an die Lehre der St. Simonisten, und an das mit allem Ernste und vielem Fleiße ausgearbeitete System der Fourrierschen Communisten, die uns, an Stelle der, bisher auch von den rohsten Völkern heilig geachteten Bande des Ehe- und Familien-Lebens, Staats-Bevölkerungs-Anstalten vorschlagen, die um ganz vollkommen zu seyn, den Merino-Schäferereien und Landgestüten nur ihre Kreuzungsregeln zu entnehlen haben.

Für die Sicherheit und Erhaltung legitimer Regierungen ist selbst die härteste Strenge nicht so gefährlich als die Verletzung der Grundsätze der Rechtsbeständigkeit, die sie den illegitimen Staaten gleichstellen. Jene Handlung, so sehr sie auch die Betroffenen erschüttern und vernichten mag, geht als das Gebot unvermeidlicher Nothwendigkeit um so schneller vorüber, als sie jedenfalls nur die Einzelnen trifft, und verschwindet bald spurlos, indeß die Verletzung von Staats-Grundsätzen, die das Wesen des Staates selbst bedingen, ihn in seinen Grundfesten erschüttern und untergraben. In seinen Folgen allgemein, bleibt das Geschehene auch im Gedächtniß der Völker unverwischt zurück, mit dem unheilbringenden Keime in seinem Schooße, der früh oder spät sich zu jener giftigen Frucht ausbildet, die dann zu ihrer Zeit die Anwendung des Angewandten gegen den Anwender geltend macht.

Die Rechtsbeständigkeit als die Seele und das Wesen der Legitimität, muß jedem legitimen Staate ein Heiligthum seyn, das zu modeln nur der Zeit vorbehalten ist, die auch ihr Recht unaufhaltbar, ohne

Machtvollkommenheit geboten, und dem obersten Heerführer nur zu einem Zwecke und gutwillig gefolgt waren, weder ausführbar, noch gut denkbar war: so ging demnach alle Gewalt, so wie die Leitung und Regulirung der Verhältnisse vom Könige oder dem obersten Staatshaupte aus. Dieses Staatsoberhaupt bestellte für die Provinzen der weit ausgedehnten Reiche die Feldherrn, principes militum, die Herzöge, Duces, die Grafen, Comites, die Voigte, Baillivi, die alle, unter dem allgemeinen Namen Seniores bezeichnet, in seinem Namen und mit seiner Machtvollkommenheit ausgerüstet, die ihnen anvertrauten Aemter, ohne daß selbige in erbliche und eigenthümliche Würden übergingen, als Pfleger verwalteten, und die wir in dem, in gleichem Sinne organisirten Frankreich unter den Namen, les Comtes pour la justice, les Ducs pour le gouvernement militaire, les Marquis pour la defense des marches ou frontieres, u. s. w. aufgeführt finden, und deren Abhängigkeit noch durch seine Herrliche Abgesandte, Envoyés du prince (Missi dominici), gesichert war, indem diese, mit seiner Autorität versehen, die Provinzen bereiseten, die Führung der bestellten Beamten untersuchen und sich davon überzeugen mußten, ob sie ihre Pflicht erfüllen, ob sie den armen Freien gegen den mächtigen und reichen schützen, sich selbst keine Rechte über selbige anmaßen, oder andern sich anzumäßen gestatten, und darüber wachen, daß der Reiche nicht den ärmern Mann mit Gewalt sich unterwerfe; indeß freiwillig sich der Gewalt eines Andern zu übergeben und seiner Unabhängigkeit zu entsagen, einem jeden freien Mann unbenommen und gesetzlich gestattet war. ¹⁾

deswegen stets die Form gewaltsam zu zerbrechen, geltend zu machen weiß, eine Wahrheit die uns Geschichte und Erfahrung seit Anbeginn der Welt gelehrt hat und täglich lehrt.

¹⁾ Capit. leg. franc. apud Baluz. T. I. p. 113. Quamvis pauper sit, tamen libertatem non perdat, nec haereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi.

Spangenberg giebt uns in seinem *Abelspiegel*, die Benennung der verschiedenen damals im Gebrauch stehenden Aemter, mit der jedem derselben zustehenden Wirksamkeit und Bestimmung an.¹⁾ Daß aber jene Benennung nur die des Amtes eines Jeden war, und keinesweges eine den Familien erblich eigenthümliche Bezeichnung, beweiset der Umstand, daß es noch in neuerer Zeit in Deutschland Personen gab, die der Kaiser zu Pfalzgrafen bestellte, mit dem Rechte, öffentliche Röm. Kais. Notare creiren zu können; daß in einigen Theilen Deutschlands die Mitglieder einer Behörde niedern Ranges Cent- oder Dinggrafen genannt werden; daß in Holland die Aufseher, denen die Dämme anvertraut sind, den Namen Deichgrafen oder Heerrade führten, und daß noch jetzt in Kurland, wie ehemals in Preußen, die Benennung Oberburggraf einem Mitgliede des Oberhofgerichts nach der, seiner Function ursprünglich angewiesen gewesenen Competenz, beigelegt wird.²⁾

Ogleich diese Aemter anfänglich nur an die Person desjenigen, der sie bekleidete, geknüpft waren, so mußten sie

¹⁾ Spangenberg L. X. cap. 14—34 Benennung von Herzögen, Grafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Markgrafen, Burggrafen, Heergrafen, Rheingrafen, Freigrafen, Wild- oder Waldgrafen, Holzgrafen, Salzgrafen, Handgrafen, Bisgrafen — unter den ersten Röm. Kaisern christlichen Glaubens finden wir in Capesigue *Histoire des Juifs* der Comites des sacrées largesses Erwähnung, welche als die Comites largitionum sacrarum, die obersten Sackelmeister des Kaisers waren, die Neujahrsgeschenke und Gnabengehalte austheilten und den Kriegsheuten und höhern Aemtern die Befolgungen und zuerkannten Verehrungen übergaben.

²⁾ Spangenberg Lib. X. cap. 17. Sonst ist noch eine besondere Art, so Comites Palatini genannt werden, welche mehrentheils aus macht und gewalt Päpstlicher heiligkeit (wie mans nennt) zu diesem Tittel kamen, und sich dafür ausgeben, das sie können S . . . Kinder ehelich, und auch ziemlich unerfahrene ungelerte Gesellen, (wenn man ihnen nur ihre Gaben giebt) zu Doctoren machen. Auch haben sie vollmacht und gewalt, Notarien zu machen.

dennoch bald unter den verschiedenen Klassen den Unterschied herbeiführen, den Ansehen und Macht durch seinen Einfluß jeder Zeit verleiht, und der die am besten verfochtene Gleichheit durch die Kraft der Umstände und Verhältnisse zu bestegen vermag, wie solches auch heutigen Tages die Allgewalt der Bureaucratie und der Druck der Beamtenherrschaft in so vielen Ländern lehrt, die aber sich um so empfindlicher äußern, als sie in keiner so unmittelbaren und täglichen Berührung zu den ihnen Untergeordneten, wie die Patrimonialität stehen, weder ihre Bedürfnisse genau kennen, noch die Mittel besitzen, diesen durch Rath und That entgegen zu kommen, und weil, mit dem angebornen Streben nach Ansehen und Gewalt, jene Bureaucraten und Beamtenherrscher sehr geneigt sind, durch Druck und Gebieteri sich eine Autorität zu erzwingen, die der abhängige Mann aus Gewohnheit, oft in Erinnerung empfangener Hülfe und Unterstützung, willig dem gebornen Vorgesetzten zollt. Doch außer jenem Unterschied, der so natürlich nothwendig zwischen Vorgesetzten und Untergeordneten, zwischen Befehlenden und Gehorchenden stattfindet, entstand hier noch ein anderer, der, unmittelbar aus dem ganz besondern Verhältnisse der germanischen Völker entsprungen, ihnen eigenthümlich war und von ihnen auch überall verpflanzt wurde, wo sie als Sieger ihre Herrschaft fremden Völkern aufgedrungen hatten.

Wenn ein großes Vermögen, ein bedeutender Reichtum stets als die geeignetesten Mittel angesehen werden konnten, um sich im geselligen Verhältnisse sowohl als in politischer Beziehung eine ehrenvolle und ausgezeichnete Stellung zu verschaffen, so mußten diese bei Völkern, die sich durchweg nur auf kriegerische Institute basirten und bei denen der Krieg selbst Princip des Lebens, des Staates und aller ihrer Bündnisse war, auch in ihrer Anwendung eine andere Richtung annehmen.

Aus den Annalen römischer Geschichtschreiber lernen wir schon das Daseyn des Lehnwesens bei den alten Deutschen kennen. Es ist aber nur dessen erster Keim noch,

roh, wenig entwickelt und in seiner ersten Anlage. Nur durch Berührung mit andern Nationen, nur mit der Ausdehnung seiner Eroberungen und der Politur von Jahrhunderten konnte es jene Ausbildung und Vervollkommnung, jene Wichtigkeit erlangen, die, verbunden mit dem äußern Glanze und mit den Vorzügen, die es sich aneignete, ihm den Eingang in einen großen Theil von Europa bereitete, und ihm einen eben so wichtigen, als entscheidenden Platz in der Geschichte der Staaten wie in der des Reiches einräumte.

Gehorsam und Treue gegen seine Stammhäupter, mochten diese angeborne oder erkohrne seyn, waren Tugenden, die bei einem Volke, das stets unter Gefahren und im Angesichte des Feindes lebte, die Klugheit sowohl als die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung anempfohlen hatte, und die bald so sehr Grund und National-Eigenthum des deutschen Charakters wurden, überhaupt die Seele und das Lebensprincip der Lehnsvorfassung selbst sind, daß noch heute, in einem Zeitalter des Zweifels und des Lügners, jene angestammten Tugenden ihrer Vorfahren über Jahrtausende hinaus bei den Deutschen sich erhalten haben. Jene Tugenden des freien Mannes beschränkten sich indeß damals nur auf die öffentlichen Verhältnisse und seine Verpflichtungen zu dem Stamme oder Staate, dem er gehörte, und ohne daß er deswegen auf diejenigen Rechte verzichtet hatte, die ihm, als selbstständigem Familienhaupte und als dem Schirm des eigenen Heerdes, gebührten. Unumschränkter Gebieter in diesem engern oder häuslichen Kreise vertheidigte oder ahndete der unter den Waffen erzogene Mann mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln jede Unbill und Verletzung, die ihm an Haus, Hof, Gesinde und seiner Haabe zugesügt wurde.

Der Begriff, daß es gewisse Rechte gebe, die so sehr seine Eigenthümlichkeit ausmachten, daß sie nur dem persönlichen Schutze des Mannes anvertraut werden konnten, hatte so tiefe Wurzel in germanischer Brust gefaßt, daß die

Deutschen noch lange und nachdem sie ihre Urwälder bereits verlassen hatten, selbst ihre Rechtshändel, wenn gute Männer diese nicht schlichten und entwirren konnten, so wie Anschuldigungen wegen Verbrechen der Entscheidung der Waffen überließen, und daß noch heute, aller Civilisation, aller Strafgesetzgebung ungeachtet, Ehrenhändel dem Tribunal der Selbstvertheidigung vorbehalten sind. Der Zweikampf als das Mittel Ehrenhändel auszugleichen, war unstreitig jener bei Rechtshändeln üblichen Sitte entnommen, und ging zuerst in alle diejenigen Länder über, wo das Lehnwesen Platz ergriff, von wo er alsdann auch da Nachahmung fand, wo jene Verfassung zwar nie geherrscht, wo aber so manche Formen des Lehnadels Aufnahme gefunden hatten.

In einer Zeit, wo nur dem freien Manne das Recht gebührte, Waffen zu tragen, die ihn, wo er öffentlich erschien, auch nie verlassen durften; wo dem Freigelassenen diese Auszeichnung nur selten und in ganz besonderer Veranlassung gestattet wurde, der Eigene aber nur für die niedern Dienste des Hauses und für den Ackerbau bestimmt war; ¹⁾ in einer Zeit, wo ein Stamm oder ein Volk nicht sowohl aus einer zu einem Ganzen verschmolzenen Völkerschaft als vielmehr aus einem Aggregat von einzelnen unabhängigen Familien bestand: da mußte jeder Einfluß, den Vermögen und Persönlichkeit dem Einzelnen zutheilte, eine auf dieses Verhältniß berechnete Richtung nehmen. Da wo die persönliche Sicherheit und die Erhaltung des Einzelnen von der eigenen Vertheidigung abhängig war, da mußte auch das Bestreben eines jeden dahin gerichtet seyn, sich in den erforderlichen Zustand der Abwehr oder des Angriffes zu versehen, und wo die eigenen Mittel persönlicher Kraft,

¹⁾ Capefigue Hist. de Philippe Auguste. Le gaulois tissoit le lin dans les manoirs, et fournissoit au luxe grossier des barons et des chatelains, distingué sous le nom de Villain, souvent taillable à volonté, des rares alliances l'élevèrent jusqu'à la race des Francs.

oder eines zahlreichen Haus- und Familienstandes nicht zureichten, bemüht seyn, außerhalb desselben Streitkräfte um sich her zu sammeln. Dieses Bedürfnis wurde aber noch fühlbarer, wenn ein siegreicher Völkerstamm, in Folge gelungener und glücklich ausgeführter Eroberungen, unter fremden, von ihm besetzten Völkern, neue Niederlassungen begründete, wo dann, um sich für von ihm gemachte Opfer schadlos zu halten und die Früchte seiner mit Gefahr des Lebens gehabten Anstrengungen zu erndten, derselbe sich in den unmittelbaren Besitz des abgerungenen Grund und Bodens und der erbeuteten Haabe seines Gegners setzte, und zugleich die übrig gebliebene Bevölkerung zu dienstbarer Knechtschaft hinabdrückte, die ihm zu Arbeiten und Handleistung verpflichtet wurde.

Das einem Jeden nach dem Verhältnisse seiner ihm untergeordneten Kriegsgenossen, oder des von ihm an der Eroberung gehabten Antheiles zugetheilte Land, das nunmehr sein Eigenthum geworden war, mußte er mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln unter einer Masse von Menschen erhalten, die feindlich gesinnt ihm an Zahl überlegen war, und, da Geld des mangelnden Handelsverkehrs wegen zu den Seltenheiten gehörte, so war er genöthigt, denselben Weg einzuschlagen, der zu seiner Vergeltung beobachtet war, und einen Theil des ihm zugefallenen Landes unter seine Kriegersleute, mit der Verpflichtung zu Kriegsdiensten, zu vertheilen.

Daß bei diesen Besitzergreifungen der größte Antheil dem obersten Heerführer, dem Könige, zufließt, versteht sich von selbst, daß jedoch auch er zu derselben Länderei-Vertheilung seine Zuflucht nehmen mußte, wie jeder seiner Kriegsgenossen, lag in der Nothwendigkeit der damaligen Verhältnisse, die er um so mehr benutzte, als sie ihn noch besonders in den Stand setzten, sich mit einem bedeutenden Kriegsgefolge zu umgeben, das seinen Befehlen unmittelbar unterworfen, ihm mehr zu Gebote stand, als jene unabhängigen Kriegstheilhaber, denen gleichfalls ein Theil des Landes zugefallen

war. Die auf die Weise vom Könige an seine Mannen auf gewisse Zeit, mehrentheils aber auf die Dauer eines Lebens, vertheilten Landstücke, hieß man nun **Beneficia**, **benefice**, zum Unterschiede von jenen freien, den Führern zu Theil gewordenen Landstrichen, die man **Allodia**, **Allendes** nannte. Wenn der Besitzer eines **Allodiums** nur unter gewissen Bedingungen und oft nur nach dem Umfang desselben zur Heeresfolge und zum Gehorsam gegen seinen Oberherrn verpflichtet war; so lag dem Besitzer einer derartigen Pfründe, **benefice**, die auch später den Namen **feudum**, **Lehn** führte, ein unbedingter Gehorsam, eine erhöhte Treue gegen seinen Dienstherrn ob, die aber, da sie nur das Kriegswerk betraf, ehrenvoll war, und sich bedeutend von der Knechtschaft unterschied, zu welcher die niedrigste Classe, die Eigenen gehörten. Wie das Verhältniß der Lehnsleute des Königs zu demselben stand, so hatte sich auch das der übrigen Lehnsleute zu ihren Lehns Herren gestaltet, die nur ihm, und keinem andern zu Gehorsam und Treue verbunden waren, und ihre Lehne nach den bei Uebernahme derselben eingegangenen Verpflichtungen unbeschränkt genossen; so daß der König eben so wenig auf das Lehn seiner Vasallen, wie diese auf das ihrer Intervasallen, Rechte auszuüben befugt war. ¹⁾

Dieserjenigen Personen, denen vom Könige derartige Güter übergeben waren, und die dagegen ihm Treue und Gehorsam gelobt hatten, und ihm zu allen Kriegsdiensten verpflichtet waren, führten den unterscheidenden Namen der **fideles** oder auch **leudes**, Leute des Königs, man nannte sie auch **Antrustiones**, oder die Vertrauten und sie standen als solche unter dem besondern Schutze des Königs, gegen jede Verunglimpfung und Verletzung Mächtiger geschirmt, so daß z. B. für die Tödtung eines Mannes des Königs

¹⁾ Il etoit de principe que le roi ne pouvoit mettre ban (faire un acte) dans la terre du vassal, et le vassal dans la terre du vassesseur. La suzerainité royale, quoique reconnue de droit n'avait aucune autorité réelle sur les terres des vassaux. Capesigue Hist. de Philippe Auguste.

eine Geldbuße von 600 solidi (Goldgulden) erlegt werden mußte, während der Mord eines Andern mit 200 solidi gebüßt werden konnte. ¹⁾

Dieser erhöhte Schutz der Person und der Habe, welcher dadurch dem Beneficiarius zu Theil wurde, gab die Idee zu einer andern Art von Belehnung, die anfangs vielleicht nur auf die Person des Königs in Anwendung gebracht, bald allgemeine Nachahmung fand und sich wie ein Netz über das Ganze verbreitete, so daß die bisher locker zusammenhaltenden Theile desselben in größere und compactere Massen zusammenschmolzen. Es entstanden nämlich Lehne, ohne daß Pfanden vom Oberherrn gestiftet und von demselben zu Lehn vergeben wurden. Mit dem Begriffe der Ehre, die sich mit dem Kriegsdienste und einer Abhängigkeit in dieser Beziehung verband, konnte es dem freien und unabhängigen Manne nicht zum Vorwurfe oder zur Minderung seines Ansehens, (nach damaligem gewöhnlichem Ausdruck: zur Niederung seines Schildes) gereichen, wenn er sich unter die Lehnsmannschaft eines Andern begab, und für die demselben in den Fehden und Kriegen zu leistenden Dienste dessen Schutz, wenn er sich bedroht fand, in Anspruch nahm und ausbedung. So sah man nun einzelne unabhängige und oft mächtige Lehns Herren, mit ihrer zahlreichen Lehns- oder Dienstmansschaft, sich unter den Schutz eines Oberherrn mit Land und Leuten begeben, und selbige von ihm wiederum als Lehn zurückempfangen, durch welchen Akt sie unter die Zahl der Treuen oder der Leute des Königs aufgenommen und unter dessen besonderen Schutz gestellt wurden. ²⁾

¹⁾ Lex Ripuar. ad Baluz. T. I. pag. 39. Qui hominem francum occiderit, solidos sexcentos componat ad opus dominicum et pro fredo solidos ducentos componat. Qui hominem ingenuum occiderit, solidos ducentos componat et exinde in dominico tertiam partem componat. Diese Strafe führt den Namen Wehrgeld. Vnirgeldium.

²⁾ Apud Baluz. T. II. p. 386. Rectum est, ut qui nobis

Der auf diese Art sich zugesicherte höhere Schutz in einer Periode, wo Sicherheit von der eigenen Kraft bedingt wurde, erhielt bald eine größere Ausdehnung, und man beschränkte sich nicht darauf, solchen vom Könige, der oft zu entfernt war, zu erbitten, sondern man suchte ihn bei

fidem pollicentur illaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro, una cum armينيا sua, in manu nostra Trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum (ein wenigstens noch ganz vor Kurzem in Schweden üblicher Ausdruck für höhere Kriegs-Beamte hieß: Konungens Tromang, des Königs Treumann) computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit noverit se vuirgeldo suo solidis sexcentis esse culpabilem judicetur.

Ein ähnliches Beispiel unter mehreren liefert uns die eigene Geschichte des Ordens, wo der König Wessowolbo von Gericke, nachdem derselbe vom Bischofe Albert 1208 besetzt und seine Festung erobert war, Frieden schloß und hierauf sein Schloß und sein ganzes Gebiet an die Kirche schenkte, und selbige wiederum aus der Hand des Bischofes, unter Vortragung dreier Fahnen als Fahnlehn zu Lehn empfing. In der Anno Incarnationis MCCIX in Caemeterio Beati Petri zu Riga vom Rigischen Bischofe an den König Wessowolbo ausgefertigten Belehnungsurkunde heißt es, — — — — Urbem Berzika, haereditario jure sibi pertinentem cum terra et universis bonis eidem urbi pertinentibus, Ecclesiae Beatae Dei Genitricis et Virginis Mariae, legitima donatione contradidit, eos vero, qui sibi tributarii fidem a nobis susceperant, liberos cum tributo et terra ipsorum nobis resignavit, scilicet Urbem Autinam, Zeesowe et alias ad fidem conversas, deinde praestito nobis hommagio et fidei Sacramento, praedictam urbem cum terra et bonis attinentibus, a manu nostra solempniter, cum tribus vexillis, in beneficio recepit. Unter mehreren als Zeugen Anwesenden, sind die Namen von Theoderich Wolf, Berlach Dole und Irad Jussole (Meynndorff) aufgeführt.

Im Jahre 1318 übergaben mehrere estländische Herren an Erich den VII. König von Dänemark zu Solbingen ihre freien Güter (Aleudes) und empfingen sie von ihm als Lehn zurück. Unter diesen befanden sich, außer mehreren, deren Name erloschen ist, auch noch Wolmar, Engelbrecht, Niclas, Thise und Wolmer v. Dohlen, Heinrich Witte,

andern Lehnsherren, die nicht nur mächtig genug waren, ihn dem Suchenden angebeihen zu lassen, sondern ihm diesen zu gewähren sich um so geneigter bezeugten, als ihr eigenes Ansehen und ihre Macht dadurch gewann. Bedeutende Lehnsherren wurden die Vasallen anderer Lehnsherren, oft auch die von Klöstern, Aebten, Bischöfen und geistlichen Capiteln, so wie umgekehrt Klöster, Aebte, Bischöfe und geistliche Capitel sich ihnen zu Lehn übergaben und oft reciproce ein Lehnsherr dem andern sich als Lehnsmann übergab, und denselben wiederum als Lehnsmann annahm, welches wie eine eigene Art von Trutz und Schutzbündnisse in Form eines Lehnvertrages angesehen werden konnte. Da es giebt sogar Beispiele, wo der Oberherr der Lehnsmann seines Vasallen war, und ihm den Lehnseid, das *homagium* leistete.¹⁾

Zwischen diesen freiwilligen und einfachen Lehnverhältnissen und jenen durch Uebertragung von Pfründen gebildeten lästigen onereusen Lehnverträgen herrschte aber ein wesentlicher Unterschied. Bei jenem einfachen Lehnvertrage, wo der Lehnsmann sein eigenes Eigenthum vom Lehnsherrn empfing, hing die Dauer von den gegenseitigen Bestimmungen ab, die so wie jeder andere Vertrag aufgehoben werden konnten; hatte der Belehnte dagegen irgend einen Lohn empfangen, und mochte dieser noch so unbedeutend seyn, so war er für die Dauer seines oder seines Lehnsherrn Lebens demselben verpflichtet.²⁾

Wolmer, Niclas und Helmold Lobe, Conrad Soege, Otto Rosen, Herrmann und Johann Orgies, Otto Biskshovde, Johann Hahne und Ludinghausen.

1) So wie z. B. die Könige von Frankreich die Lehnsmänner des Bischofs von Amiens, wegen der Grafschaft dieses Namens, und des Bischofs von Therouan, wegen des Lehns von Hesdin, bis zu den Zeiten Philipp Augusts waren, der selbige durch eine Charte aufhob, in welcher er erklärte *Nemini debeamus facere homagium neque possimus.*

2) *Capitul. Reg. franc. Unusquisque homo liber post mortem*

So war der Zustand der Dinge, wie selbiger sich bis zu den Zeiten Carls des Großen gestaltet hatte und mit der eisernen Hand des Eroberers, in den von ihm unterjochten Ländern, festgestellt worden, der ohnerachtet der großen Ungebundenheit und des Ansehens mächtiger Vasallen so lange erhalten werden konnte, als ein kräftiges Staatsoberhaupt sich an der Spitze einer derartig zusammengesetzten Hierarchie befand. Durch den Tractat von Verdun war sein großes Reich unter seine Groß-Söhne getheilt, und diesen in Deutschland, Frankreich und Italien zugesallen. Einige siebzig Jahre später sahen wir aber schon den Herzog Carl von Franken durch die von Carl dem Großen eingesetzten Reichswahlherren zur Regierung in Deutschland berufen. Dieser Wahlact mußte indes diejenigen Gebrechlichkeiten herbeiführen, welche stets die nothwendige Folge in Wahlreichen sind, wo man dem erwählten Herrscher, den man aus seiner Mitte heraushebt, aller persönlichen Vorzüge ohnerachtet, dennoch, als einem Gleichen, jenes Ansehen leicht verweigert, welches man dem gebornen Gebieter, als einem aus der Hand und durch die Gnade Gottes verliehenen Herrscher unbestritten zugesteht.

Unglückliche Kriege, kühne vom Erfolg gekrönte Einfälle und Verheerungen von Außen, wie ununterbrochene Fehden unter den mächtigen Vasallen und Völkerstämmen im Innern, hatten jene Zerrüttung und Zerwürfnisse hervorgebracht, die auszugleichen und zu unterdrücken, die an noch vorhandene Macht des Königs und dessen geschwächtes Ansehen nicht mehr vermochte, und die jeder eigenwillig kühnen Unternehmung ein weites Feld für ihre Wagnisse eröffnete.

domini sui licentiam habeat sibi commendandi inter haec tria regna, ad quodcumque voluerit, similiter et ille qui nondum alicui est commendatus. — — — Quod nullus seniozem suum demittat postquam ab eo acceperit valente solidum unum, excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere, aut uxorem aut filiam maculare, seu haereditatem tollere.

Obgleich bis zu der Zeit, von der wir sprechen, alle hohe Aemter und Würden nur persönlich waren, vom Oberherrn an den Inhaber verliehen, und somit von ihm, wie jedes zeitlich anvertraute Gut zurückgenommen werden konnten, so war es doch ziemlich allgemein üblich und durch die Macht der Verhältnisse empfohlen, selbige vorzugsweise an angesehene Territorial-Besitzer zu übertragen, die durch ihr zahlreiches Kriegsgefolge und durch ihre Dienstmannen im Stande waren, ihrem Amte Nachdruck zu geben, und das oberherrliche Ansehen, in dessen Namen sie selbiges verwalteten, durch ihre eigene und unmittelbar von den Untergeordneten anerkannte Macht kräftig zu unterstützen. Dieser Grundsatz war richtig und wohl-berechnet, so lange ein vorragendes Genie, ein energischer Wille, eine eiserne Hand möchte man sagen, das Ganze zusammenhielt, und an der Spitze der Geschäfte jene in sich kräftige und drohende Thätigkeit leitete, und Herr der ehrgeizigen Leidenschaften blieb. Der Grundsatz war richtig, so lange die herrlichen Abgeordneten (*missi dominici*), von der Macht ihres Gebieters und seinem ungeschwächten Willen begleitet, in der Provinz, die sie besuchten, nicht nur die Mißbräuche kennen lernten, sondern diese auch abzustellen die ausreichende Gewalt hatten, welcher selbst die mächtigsten Würdenträger zu gehorsamen gezwungen waren. Gefährlich mußte er aber werden von dem Augenblicke an, wo das Staatsruder in schwache Hände gerieth, die nicht im Stande waren, es im Sturm der Leidenschaften, im Andränge der Begebenheiten, mit der nöthigen Kraft zu führen, und wo die an und für sich schon mächtigen Territorial-Besitzer noch mehr an Ansehen und Gewalt durch die ihnen anvertrauten Würden und den solchen nothwendig inhärenten Einfluß gewonnen hatten, und somit im Stande waren, ihrem Oberhaupte die Spitze zu bieten. Vorbereitet wie die Sachen längst durch die bestehende Ordnung der Dinge waren, und wie solche durch die Schwäche und Unfähigkeit nachfolgender Regenten befördert wurde, mußte bald jene Katastrophe eintreten,

in welcher die Wahlherrn dieselbe Machtvollkommenheit, die sie ihrem von ihnen erkohrenen Oberhaupte im allgemeinen beilegen, auch für sich, ihren Verhältnissen nach, ihm gleich, geltend machten. Der Moment, wo der erbliche Thron Carl's des Großen ein Wahlthron wurde, war auch derjenige, wo die bisher persönlichen und wandelbaren Aemter und Würden in Erbämter und Erbwürden überzugehen begannen, indem deren Inhaber sich immermehr von der oberherrlichen Gewalt los sagten und ihre hohen Aemter auf ihre Erben und Nachkommen übertrugen.

Um diese Zeit sehen wir nun die bisherigen *Principes militum* und *Duces* als erbliche Fürsten auftreten, die, wenn noch durch lockere Bande des Lehnwesens an ihre Oberherren gebunden, dennoch das Recht der Landeshoheit über die ihnen anvertrauten Gebiete, die sie als Pfleger verwaltet hatten, aus eigener Machtvollkommenheit ausüben, und Niemanden als Herrn in denselben anerkennen. Was Ohnmacht den mächtigen und ersten Würdenträgern zugestehen mußte, waren diese bald darauf auch den Mindermächtigen streitig zu machen außer Stande. Diese folgten dem gegebenen Beispiele um so zuversichtlicher, als sie auf die Unterstützung ihrer Vorgänger da rechnen durften und konnten, wo sie, selbst stark und unabhängig genug, nicht zu besorgen hatten, ein Raub derselben und ihre Beute zu werden. Sie konnten mit um so mehr Bestimmtheit auf ihre Mitwirkung bauen, als mit der Zahl der Usurpatoren auch deren Stärke zunahm, und sie die Gewißheit erlangten, jener oberherrlichen Gewalt erfolgreich zu widerstehen, deren Rechte und Prærogative sie sich angeeignet hatten.

Indem sie die ihnen anvertrauten Aemter und Würden in ein erbliches Gut umgeschaffen hatten, beobachteten sie die Voracht, die Benennung, unter der sie solche bisher verwaltet hatten, beizubehalten, theils um so viel als möglich das Ansehen herbeigeführter Neuerungen und Abänderungen zu vermeiden, die leicht Reibungen hätten veranlassen können, theils aber auch, weil allen und jeden, mit de-

nen diese neuen Herrn in Berührung standen oder traten, der Sinn und die Bedeutung der beibehaltenen Namen aus langem Gebrauche bekannt waren, mit ihnen aber der Umfang der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen; und so blieben denn auch die bisherigen Benennungen von Fürsten, Herzogen, Grafen, Vicegrafen, Mark-, Pfalzgrafen u. s. w. im üblichen Gebrauche.

Die vollständige Gleichheit der Geburt, sehr verschieden von der der Verhältnisse, war nunmehr unter dem Adel verschwunden. Aus einfachen Vorgesetzten und Obern, eine Auszeichnung, die jedem freien synonym mit edlem Manne zugänglich war, wenn das Vertrauen des Oberhauptes ihn dieser würdig oder fähig erachtete, hatte sich nunmehr ein besonderer Stand gebildet, in dessen Schooße man geboren seyn mußte, wenn man Theilnehmer von Vorrechten und von Vorzügen werden wollte, die ihm ausschließlich und eigenthümlich vorbehalten wurden. Mit dieser Beförderung und erblich sich gestalteten Ranagerhöhung bildete sich von selbst ein Mittelstand zwischen dem Reichsoberhaupt und dem übrigen Adel, der bisher nicht stattgefunden hatte, indem die Verschiedenheiten, welche Vermögen, bedeutender Grundbesitz, einflußreiche Aemter, persönliche Eigenschaften und andere Zufälligkeiten hervorgerufen hatten, nur als vorübergehende Erscheinungen angesehen werden konnten, die nicht an ein besonderes Geschlecht, an einen gewissen Stamm unwandelbar durch bloße Geburt geknüpft waren.

Wenn in Frankreich, wo bei dessen Eroberung das Lehnwesen von Deutschland aus eingeführt war, und sich ganz nach diesem Musterbilde gestaltet hatte, nicht dieselben Veränderungen, wie in Deutschland Platz nahmen, so ist solches lediglich nur dem Umstande zuzuschreiben, daß der französische Thron, wenn gleich dem Dynasten-Wechsel unterworfen, doch nie aufgehört hatte, ein Erbthron zu bleiben. Auch hier fanden nicht selten, und man könnte sagen ununterbrochene Reibungen, Fehden und Kriege mit den mächtigen Thronvasallen statt, die oft so manches Vorrecht

und Recht ihrem königlichen Oberhaupte abrangen, das in günstigeren Momenten von ihm wieder zurück gewonnen werden mußte. Auch hier sah man die Lehnsherren auf ihren weit ausgebreiteten Territorien eine Souverainität ausüben, die jede höhere Einmischung zurückwies und nicht selten dem Banner ihres Oberherrn das eigene feindlich entgegenstellte. Die Einheit indes in den einmal aufgestellten und beharrlich fortgesetzten Grundsätzen, die sich unverrückt, wenn auch oft unterbrochen und verschoben, von Vater auf Sohn forterbte, und von Dynastie zu Dynastie übertrug, überhaupt das dem königlichen Namen gleichsam magisch eingeprägte Ansehen trug dazu bei, von glücklichen Umständen begünstigt, nach und nach die mächtigen Lehne zu schwächen, sie mehr oder weniger dem Reiche einzuverleiben, und die Bildung eines unter sich unabhängigen und mit dem ganzen Körper nur locker zusammenhängenden Staatenbundes, wie selbiger in Deutschland bestand und zum Theil noch besteht, zu verhindern. Die in diesen Ländern bei der Eroberung vorgesehene Anzahl Städte, die nicht selten von Bedeutung waren, gaben früher dem Oberlehnsherrn durch die ihnen verliehenen Freiheiten und Immunitäten ein wirksames Mittel in die Hände gegen die Macht seiner angesehenen kriegerischen Thronvasallen, und wir sehen am Ende des XII. und zu Anfange des XIII. Jahrhunderts Philipp August sein königliches Ansehen dadurch befestigen, daß er die Lehnleute seiner Vasallen, die bisher nur ihnen ausschließlich verpflichtet waren, in ein unmittelbares Verhältnis zum Oberherrn stellte, und so gleichsam aus diesen Leuten der Barone sich Unterthanen gewann, so daß die ersten Versuche einer allgemeinen Ordnung bezweckenden Gesetzgebung des Königs sich nicht bloß auf die seiner Gewalt unmittelbar unterworfenen Besitzungen bezogen, sondern auch auf die Territorien seiner Vasallen sich zu erstrecken begannen. Nicht wenig mochte hiezu auch noch die allmähliche Aufnahme von Maximen des Römischen Rechtes beitragen, wo von ihren Rechtsgelehrten bereits

der Grundsatz verfochten wurde, *quod principi placet et legis habet vigorem*, dem auch wohl die spätere Formel zuzuschreiben seyn dürfte, der sich die Könige von Frankreich bei den Unterschriften öffentlicher Urkunden und Verordnungen bedienten: *tel est notre bon plaisir*.

Eine so wichtige Veränderung, wie die so eben bezeichnete, mußte nothwendig auf den ganzen Adel in Deutschland zurückwirken, und die bisher ganz einfachen Verhältnisse desselben theils complicirter stellen, theils ganz umgestalten. Wie groß auch die Zahl derjenigen seyn mochte, die unmittelbar Theil an dieser Promotion genommen hatten, so blieb selbige dennoch im Verhältnisse zu der Masse des Adels, des freien Wehrstandes, sehr geringe. In ihnen sah man nun bald zwei Classen sich bilden, die, obgleich ihrem Ursprunge nach sich völlig gleich, dennoch in der neuen Ordnung der Dinge eine verschiedene Stellung einnahmen. Ein großer Theil dieses Adels war theils als frühere Lehnsmännen, theils als von den neuen Territorialherren umschlossen und dem Schutze ihres Oberlehnsheeren entzogen, diesen zugefallen und ihrer Souverainität untergeordnet, und es blieben nur noch diejenigen übrig, die, ohne an jener Rängeerhöhung Theil nehmen zu können oder zu wollen, stets mächtig genug waren, um sich in ihrem primitiven Zustande zu erhalten, jeder fremden Gewalt, jedem feindlichen Andränge zu widerstehen, und keinen andern Herrn als das Reichsoberhaupt, von welchem sie ihre Lehne unmittelbar empfangen, über sich anerkennen zu wollen. Wie früher das Wort Mann, Manne den Adel im Allgemeinen, den freien, zur Waffenführung befähigten Stand bezeichnete, und ihn von den andern Classen des Staates, den Lazen und Eigenen unterschied, so erhielten diejenigen aus dem Adel, die glücklich oder mächtig genug waren, sich in ihren ursprünglichen Verhältnissen unabhängig zu erhalten von denen, die dem Andränge der Umstände hatten weichen und sich einer andern Gewalt unterwerfen müssen die Benennung der Fran-

ken oder Freien, welche bald in die *der domini liberi* freie Herrn überging, und einen eigenen Freiherrn-Stand bildete. ¹⁾

Indeß fand auch unter diesen, nach dem Ursprunge ihrer Freiherrigkeit, anfangs ein Unterschied statt, indem einem Theile derselben die Benennung der *Semper Freien* ²⁾ beigelegt wurde, während die andern die *Freien* ³⁾ schlechtweg genannt werden. Diese *Semper Freien*, welche auch unter dem Namen *Dynasten* in der Geschichte vorkommen, genossen eines Vorzuges vor den übrigen Freien, indem sie nicht nur als große *Allodial-Besitzer* frei in ihren Territorien saßen, sondern auch über adeliche, ihnen zur *Heeres-Folge* verpflichtete *Vasallen* zu gebieten hatten. ⁴⁾

¹⁾ Gundeling. *Admodum vero videtur similis eruditissimi Hertii sententia, omnes Imperii proceres Barones fuisse dictos, quum ad huc regni officia ossibus personarum adhaerentur. Postea vero, quum haereditaria redderentur et ad posteros lege stabili transierint, Baronum nomen penes eos mansisse, qui Ducatum, Landgraviatum, Burggraviatum adde Comitatum non haberent, sed castris suis seu allodiis residentes a regni aliorumque procerum servitiis liberi essent, nec equitum, nudorumque militum aut ministerialium jure censentur.*

²⁾ Spangenberg *Adelspiegel* L. X. ep. 35: „Es wurden anfänglich die *Barones* schlecht die *Freien* genannt, und wird ihnen auch besonders in lateinischer Sprache dieser Titel, daß man sie *illustres* und *nobiles* nannte, die *Eblen* gegeben, und was bei den Römern *Honorati* gewesen sind, waren nach *Lazii* Meinung die *Barones*, und wenn solche Leute, die mit ehrlichen und langen Diensten die Güther, so sie von den Fürsten in zeitliche Lehne trugen und ihrer redlichen und treuen Dienste willen zu eigen und erblich empfangen, und der andern täglichen Pflichten, Dienste und Reisen für alle andere adeliche Dienstleute, die man edle Knechte benannte, befreiet und erlassen worden.“ *Semper Freien*, die aller Dinge und gänzlich ohne alle *Exception* befreiete.

³⁾ Andlow *de Imp. Germ.* L. II. cap. 12. *Sunt autem Barones in Allemania in duplici differentia. Alii quidem dicuntur simpliciter Barones alii Semper Barones. Semper Baro is esse fertur, qui a nullo horum feudum habet, sed alii ab ipso, adeoque liber est, ut nulli ad fidelitatis adstringatur juramentum.*

⁴⁾ *Dynasten, oder Semper Freie, oder auch Semper Baro-*

Die Freien, wenn gleich jenen Dynasten an Ansehen untergeordnet, hatten dennoch einen ausgezeichneten Vorzug vor allen denjenigen ihrer Standesgenossen, die in die Gewalt und Abhängigkeit der neuen Landesherrn, der Fürsten, Herzoge und Grafen gerathen waren und den Namen Mittel-Freie¹⁾ oder mittelbar Freie führten, weil sie nicht direct vom Reichsoberhaupte abhingen. Zu diesen Freien gehörten alle diejenigen, welche entweder ihre Güter unmittelbar vom Oberhaupte zu Lehn (s. pag. 26), trugen oder ohne eine Kriegspründe oder ein anderes Lehn angenommen zu haben, im einfachen Lehnsverhältnisse zu einem Lehnsherrn standen, dem sie nur zur Heeresfolge (arimania) verpflichtet waren, wie dieser sie zu schützen verbunden blieb. Eine Abhängigkeit, die in jenen Zeiten des Krieges und ununterbrochener Fehde dem persönlichen Ansehen und der Achtung so wenig Eintrag that, daß, wie oben gesagt, bis zu den Zeiten Philipps August selbst Könige Güter von ihren Vasallen zu Lehn trugen.²⁾

nes, deren es ursprünglich mehrere gab und von denen Steinen in seiner Westphälischen Geschichte mehrere im 11ten und 12ten Jahrhunderte und später nennt, wie die Büren, Badberg, Steinfurth, Westenburg, Gehmen, die unter ihren Befehlen adeliche Vasallen und Ministerialen zählten, giebt es heutiges Tages keine mehr, indem sie mit den eingetretenen politischen Veränderungen entweder in die Reihe von Landesherrn getreten oder Grafen geworden, oder durch Landsässigkeit zu einfachen Freiherrn gediehen waren. Spener nennt unter den Dynasten das Geschlecht der Neck und erwähnt in seiner *Insignium Theoria* eines nach Livland hingezogenen Zweiges.

¹⁾ In den politischen Stürmen und Umwälzungen, die zu unserer Zeit das deutsche Reich erschüttert hatten, sind viele unabhängige Fürstenthümer und Herrschaften größern Reichen einverleibt worden, und ihren Herrn, denen man die Souverainität genommen hatte, mehrere Vorrechte und Immunitäten vor den übrigen von Adel gelassen, die ihnen als mediatisirten Standesherrn zugestanden wurden.

²⁾ Dom de Vaines Dict. diplom. T. II. pg. 13. On ne doit point être surpris de rencontrer jusqu' à Philippe le Bel, des actes d'hommage simple, rendus par nos Rois à des

Eine deutliche Vorstellung von der Verfassung Deutschlands, wie solche sich unter Carl dem Großen über die seiner Herrschaft unterworfenen Staaten ausgebildet und noch so lange wenigstens erhalten hatte, als die allgemeine Rang-erhöhung noch nicht eingetreten war, gab uns Pohlen noch am Ende des abgewichenen Jahrhunderts, ehe dasselbe seine politische Laufbahn vollendet hatte; und wenn uns auch einige von jener Vorzeit auffallende Abweichungen in spätern Zeiten erschienen, so lagen diese nicht sowohl in den geltenden Staats-Principien und ihren Maximen, als vielmehr in den Veränderungen, die eine vorgeschrittene Civilisation, der Verkehr mit fremden Völkern und der Einfluß der Zeit nothwendig hervorbringen mußten. So wie Germanien in dem Geschlechte der Carolinger seine erblichen Könige besaß, denen später gewählte Reichsoberhäupter folgten, so waren, an Stelle der aus dem Stamme der Jagellonen geborenen Herrscher, Wahlkönige getreten, und, so wie dort und in den von Franken gestifteten Lehnreichen es nur einen politischen Stand, den des Adels der Mannen, Mannschaft gab, so kannte man auch hier nur den Adel als den einzigen, dem politische Rechte und Einfluß zugestanden waren und der, in großen Massen über das ganze Reich verbreitet, den Kern und die Kraft des Volkes bildete, oder vielmehr eigentlich das Volk selbst war; in welchem Sinne auch gewöhnlich die Staats- und Rechts-Lehrer zu verstehen sind, wenn sie bei Lehnreichen vom Volke im Mittelalter sprechen, wo unter Volk eben so nur der Adel begriffen ist, wie bei den Römern unter dem Worte Volk lediglich der Bürger Roms, ohne zu jenen die Eigenen und Lazen, und zu diesen die Sklaven, Freigelassenen und Fremden zu zählen. Die einzelnen Freien, die in Pohlen lebten, waren größtentheils Eingewanderte aus fremden Ländern und deren Nachkommen, oder

Seigneurs particuliers, pour quelques biens qui rélevoient de ces derniers.

Freigelassene, ihre Zahl aber zu geringe, um in Betracht gezogen zu werden. Außer Wilna, Cracau, Lemberg, Warschau und einigen andern waren die übrigen Städte, so wie der zahlreiche Bauernstand, von aller und jeder Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates ausgeschlossen. Auch hier finden wir jene Aehnlichkeit mit den Deutschen wieder, daß Edelleute im Mittelalter in Städten wohnten und die Verwaltung städtischer Ämter übernahmen, ohne ihrem Stande dadurch zu derogiren (s. pag. 57. Anm.).

Wenn man außerhalb Pohlen unter der Benennung *Schlachciż* den Nebenbegriff eines Adels niederen Ranges versteht, etwa was man im französischen *gentillâtre* nennt, so ist dieses ein eben so irriger Begriff, als es der ist, den wir in Kurland mit der Benennung *Bojar* verbinden, der bei uns nur einen unabhängigen wohlgehaltenen Landmann bedeutet, indeß solcher ursprünglich und ehemals den Magnaten des Czaarthums gehörte, und dort wie noch jetzt in der Moldau und Walachey, den ersten und vorzüglichsten Herrenstand benannter Fürstenthümer bezeichnet.

Schlachcie, *Schlachte* ist der allgemeine und einzige Ausdruck, den man in Pohlen für Edelmann und Adel hat, und der auch in moralischer Beziehung als Eigenschaft, z. B. um Adel der Gesinnung (*Szlachet nosi umystu*) auszudrücken, gebraucht wird. Er widerspricht jenem außerhalb Pohlen angenommenen Nebenbegriff um so mehr, als daselbst im 19ten Jahrhundert, so wie in Deutschland vor dem 10. Jahrhunderte, die vollkommenste Gleichheit unter dem Adel herrschte, und der Unterschied eines durch Geburt verschiedenen nicht gefannt war. ¹⁾

¹⁾ Hartknoch. Res publ. polon. pag. 609. Causa vero, cur Respubl. polonica semper se opposuerit titulatae nobilitati, non alia est, quam summa Nobilium omnium aequalitas — — — omnes nobiles, sive sunt Principes sive Comites, sive Barones, sive etiam titulis illis omnibus careant, inter se sunt aequales. Nicol.

Nach Sarnicius und andern Autoren soll Schlachta von dem Worte Slava abstammen, welches bei den Slaven Ruf, Ruhm ¹⁾ bedeutet und in diesem Sinne auch von den ihnen Stammverwandten Letten und Kuren gebraucht wird, wobei wir eine besondere Uebereinstimmung des Wortsinnes bei den Franken nicht unbemerkt übergehen dürfen. Franke, gleichlautend frei, gehörte einem besondern Stamme bei den alten Germanen, den diese nicht nur in den von ihnen gemachten Eroberungen beibehielten, sondern den sie sich auch als auszeichnendes Unterscheidungszeichen eines höhern Ranges unter den bezwungenen Völkerschaften beilegten. So wie dort, scheint der weit ausgebreitete Stamm der Slaven sich seine Benennung von dem ursprünglichen Worte Ruhm oder Ruf entlehnt, oder den im Kriegskampfe errungenen Ruf und Ruhm als Unterscheidungszeichen von andern Völkern beilegt zu haben.

Was bei den Germanen die Arminia, Heeresfolge, war, der gemäß die Mannen, oder der Adel, im Kriege ihren Fürsten zu folgen die Verpflichtung hatten, das war

Firlejeý Castelanus Voynicensis, in epistola ad filium suum:
 „Apud nos unicus est Ordo Nobilium, quem juris ac libertatis
 communio aequat.“

welches auch ein allgemein anerkanntes Sprüchwort damit ausdrückt:

Schlachcie na za grodzie

Rowny Wojewodzie.

Der Edelmann auf seinem Grundstücke

ist gleich dem Wojawoden.

¹⁾ Stan. Sarnicius Lib. IV. Annal. Polon. existimat, verbum hoc Szlachta derivari a Slava, quod Polonis gloriam significat.

Capefigue Hist. de Philippe Auguste: Les Gaulois se distinguoient des Francs par des vetements particuliers, par le caractere de ses noms propres etc. — — — — — Le Franc couvert de fer, campoit dans son donjon, la terreur de la contrée, il ne sortoit que pour la bataille — — — — — toutes les dignités, toutes les terres féodales étoient son exclusif partage.

noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, die *pospolite ruzenie*, der sich der Edelmann bei Strafe der Entehrung nicht entziehen durfte, und der ursprünglich nur diejenigen Städte unterworfen waren, deren Bürger das Recht hatten, Landeigenthum zu besitzen (*cives bona terrestria possidentes*). Ihre *Hetemanni* und *Wojawoden* auch etymologisch gleichbedeutend den deutschen *Principes militum* und *Duces* oder Herzogen, so wie *Palatini* den Pfalzgrafen, *Starosti* den *seniores* Grauen oder Grafen¹⁾ waren keineswegs erbliche Würden sondern Aemter, die, wie zu Carls Zeiten, das Reichsoberhaupt verlieh und entweder für die Dauer des Lebens der Person anvertraute, oder auch nur für eine bestimmte Zeit übergab. Die Benennung von Fürsten, Grafen, Freiherrn, die wir in jenen Ländern bisweilen in officiellen Acten vorkommen sehen, gebührte, ohne einen abgesonderten mit eigenthümlichen Rechten ausgestatteten höhern Stand zu bezeichnen, theils ehemaligen unabhängigen, dem Reiche einverleibten Fürstenthümern, theils Personen, die entweder in späteren Zeiten zu höhern Range emporgehoben worden, oder auch aus andern Ländern mit diesem Range hier eingezogen waren und sich niedergelassen hatten, und ist hier nur, was die Fürsten, die nicht durch Diplome zu solchen erhoben waren, betrifft, der Ursprung derselben dem der deutschen Fürsten ganz entgegen, indem jene, durch Eroberung oder Einverleibung ihrer unabhängig besessenen Gebiete, Unterthanen eines größern Reichs geworden waren, während die in der Unabhängigkeit des deutschen Reichsoberhauptes stehenden Würdenträger ihr zeitliches Amt in erbliches Gut umgeschaffen und sich zu souverainen Gebietern emporgeschwungen hatten.

¹⁾ *Firlejus Castellanus Voynicensis*, in epistola ad filium suum supra citata existimat enim, *Comites olim in Polonia fuisse Magistratus ad dies vitae munere aliquo fungentes, considerans iis temporibus apud alias etiam finitimas gentes fuerit Comitatus. — — — vel etiam ut apud Veteres Germanos, officium Judicis.*

Wie auffallend es uns auch nach den heutigen Begriffen vom Adel, und nach der Stellung, die derselbe eingenommen hat, erscheinen mag, Mitglieder des Adels in persönliche Dienste bei andern ihres eigenen Standes treten zu sehen; so finden wir doch bei den Pohlen eine Sitte beibehalten, die, ohne dem Stande zum Nachtheile und Vorwurfe zu gereichen, in den frühesten Zeiten ganz allgemein bei den Deutschen und in andern Lehnsreichen im Gebrauche stand, und bis in spätere Zeiten sich so lange erhielt, als der eigentliche Ritterstand und der Adel als ausschließlicher Wehrstand sich noch in großem Ansehen befand und seiner für den Krieg und die Vertheidigung des Vaterlandes angeborenen Bestimmung in den allgemein gewordenen stehenden Heeren noch kein anderes Feld eröffnet war, wo ihm, seines Ursprunges eingedenk, noch bis in die neuern Zeiten herab die höheren Grade des Kriegerstandes mit nur seltenen Ausnahmen und ausschließlich anvertraut blieben. Diese hier hingeworfene Bemerkung der Aehnlichkeit wird sich dem Leser aber noch auffallender im Verfolge unserer Abhandlung darbieten, wo wir das Verhältniß der Ministeriales auseinander setzen, welches sich früher schon auszubilden anfing und lange eine abermalige Abstufung im Stande des Adels ausmachte.

Frei sein Landeigenthum zu besitzen, kein anderes Oberhaupt über sich zu erkennen, als das des Reiches, nur ihm mit seinem Gut und Blut anzugehören, gehörte in jenen Zeiten so sehr zu den Auszeichnungen des Adelsstandes, daß die Inhaber einer solchen Immunität sich nicht nur den höhern Classen im Staate ebenbürtig erachteten, sondern auch sich von denen, die unter die Herrschaft der neuen Landesherren gerathen waren, im Laufe der Zeit immermehr absonderten, bis endlich veränderte Verhältnisse und aus ihnen entstandene Ansichten diesen Unterschied gänzlich verwischt haben.

Wenn in jenen Zeiten des Kampfes und kriegerischer Bewegungen es für das Oberhaupt des Staates von der

höchsten Wichtigkeit war, ein zahlreiches Gefolge um seine Person zu versammeln, und die großen Vasallen durch die in Lehne vergebenen Aemter unmittelbar an sich zu knüpfen, so waren diese in der Regel Aemter, die ihnen außer dem persönlichen Hofdienste einen Wirkungskreis in der Hierarchie anwiesen und ihnen Functionen von großer Wichtigkeit in der Verwaltung des Staates, so wie in den Angelegenheiten des Krieges zutheilten.

So hatte z. B. der Truchseß (*Seunéchal qui servit le mangier du roi*) in Frankreich zugleich die Aufsicht über Schloß und Festungen, das Amt der *Missi dominici*, und, in Abwesenheit des Oberherrn, die Erkenntnisse in seinem Namen; dem *Comes stabuli* (Stallgraf), *Connetable*, war nicht nur die Aufsicht des Stalles anvertraut, sondern die Anführung der Kriegsmannen, die Gerichtsbarkeit über die Leute des Königs und die Ordnung im Feldlager. Unter ihm standen unmittelbar die Marschälle des Königs, die nach der Etymologie von *Mähre*, Pferd, und *Schalk*, Diener, dem Deutschen entlehnt, zwar den Stalldienst hatten, jedoch, als Führer der Kriegsleute, einen höhern Rang unter ihnen einnahmen. Die nähere Berührung, in die das Abendland zum Orient trat, die Bekanntschaft mit der Pracht und dem Luxus des byzantinischen Hofes verpflanzte aber auch in diese rauhern Hoflager Sitten und Gebräuche, die bis dahin ihnen fremd geblieben waren, und die eine Zahl von Dienern erheischten, welche der Dienst um die Person des Gebieters forderte, und ihm ausschließlich gewidmet war.

Was anfangs nur bei dem obersten Lehnsherrn stattgefunden hatte, mußte nun bald bei den Reichsvasallen, die zur Souverainität sich emporgeschwungen hatten, Nachahmung finden, welche an ihr Oberhaupt nur noch durch das durchaus moralische Band des Lehnsnerus geknüpft waren. Wenn Eitelkeit und Stolz vielleicht anfangs die Idee zu jener Nachahmung erzeugt haben mochte, so dürfte doch die Gewalt der Verhältnisse nicht wenig zur Nachbil-

dung jener Hofdienerschaft beigetragen haben, indem es einerseits darauf ankam, durch die Einführung des eigenen Hofstaates den des oberherrlichen bei der Masse vergessen zu machen, andererseits aber auch es nothwendig wurde, die Zahl derjenigen möglichst zu vermehren, die das Gefolge oder die Umgebung des neuen Landesherrn ausmachten, und die man durch Aemter, an die Vortheile und Einkommen geknüpft waren, an sich zu fesseln suchte. Wie es dem Staatsoberhaupte möglich geworden war, seine Aemter nur mächtigen Vasallen zu übertragen, die durch das eigene Ansehen und den mit diesen Aemtern verbundenen Staatsverrichtungen ihnen noch einen besondern Glanz beilegten, so blieb den neuen Landesherrn nur die Wahl unter den, ihrer Botmäßigkeit unterworfenen, Lehnsmännern und freigebornen Landeigenthümern, und so sah man neben dem Adel, welcher seinem Fürsten nur zur Heeresfolge verpflichtet war, einen andern, minder bevorrangten, welcher aus Marschällen, Kämmerlingen, Schenken und andern zum persönlichen Dienste des Landesherrn, so wie zur Beforgung häuslicher Verhältnisse bestimmten Personen bestand, die die Dienstmannschaft, in lateinischen Schriften Ministeriales genannt, bildeten und den Namen *Adelschalk* oder *servi principis* führten.

Da wo nur kriegerische Tugenden Geltung haben, wo nur der Mann unter den Waffen zählt, da mußte zwischen jenen Dienstleuten und den blos zum Kriege Verpflichteten sich auch bald ein Unterschied ausbilden, der einen seinem Ursprunge nach ganz gleichen Stand in zwei scharf getrennte Classen spaltete. Der einfache Lehnsmann konnte seinen Lehnsverbund zu jeder Zeit lösen, der zum Kriegs-Dienste verpflichtete Vasall war entweder für eine gewisse Zeit und nur während seiner Lebensdauer oder der seines Lehns Herrn dem letztern gehörig, während der Ministerialis für sich und seine Nachkommen seinem Dienstherrn unterworfen blieb und um zu seiner Freigehörigkeit zu gelangen, eines förmlichen Actes der Freiverdung bedurfte. Um jedoch aus sei-

nem Stande in den der Dienstmannschaft hinabzusteigen, bedurfte es, wie bei der kriegerischen Lehnsverbindung, einer ausdrücklichen Einwilligung des Dienstmannes und der Begebung seiner frühern Rechte, was man aus mehreren Urkunden, die aus jenen Zeiten aufbewahrt sind, ersetzen kann, ¹⁾ ohne daß jedoch diese Standeserniedrigungen, mit Ausnahme seiner directen Descendenz, sich entfernt auf die andern Glieder derselben Familie erstreckten. Ehen zwischen dem freien Edelmann und den adelichen Dienstmannen wurden für Mißheirathen erachtet, und machten oft die Vermittelung des Landesherrn zur Abhülfe dieses Uebelstandes nöthig, indeß um dieselbe Zeit Heirathen zwischen Lehnherrn und bloßen Vasallen oder auch Landesherrn und freien Landessassen als ebenbürtig angesehen wurden. Ein auffallendes Beispiel der Art ist der Freibrief, den sich der Graf von Hanau vom Kaiser Rudolph erbat, der die Tochter Ulrichs von Münzberg gehehlicht hatte, eines Landesherrn, von dem man geglaubt hatte, daß er dem Stande der Ministerialen angehört haben soll. ²⁾ Um dem Sohne

¹⁾ J. S. 1257. den 7ten Juni erklären die Gebrüder von Barmstede: *renunciantes nobilitati et libertati nostrae spontanea voluntate facti sumus ministeriales Ecclesiae bremensis — — — — facientes corporaliter iuramentum sicut bremensis ecclesiae ministeriales facere consueverunt — — — — Uxores nostrae, liberi nostri jam nati, et adhuc nascituri idem. Lindenbrog script. germ. sept. pg. 175.*

²⁾ *Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex nobili mulieri Adelheidi natae quondam Ulrichi de Munzenberg salutem in domino — — — — ecce ad tollendum hujusmodi dubium eo, quae a patre ministeriale genita dicebaris, a te notam originis, si qua extitit, super eo adimimus — — — — te puerosque tuos — — — — reddimus et donamus, nobiles et ingenuos de utroque parente, ac ab omni servitute ministerialium liberamus praesentium testimonio litterarum. Lünig's Reichsarchiv.*

Der Werth, den man im Mittelalter und auch noch in späterer Zeit auf Reinheit der Geschlechter durch ebenbürtige Heirathen legte, wesshalb denn auch die Kinder aus Mißheirathen der ärgern

des Markgrafen von Meissen, der eine Elisabeth von Maltitz aus dem Stande der Ministerialen geheiratet hatte, seine edle Abkunft ungeschmälert zu schützen, ertheilte der Kaiser seiner Mutter im Jahre 1278 einen förmlichen Freibrief.¹⁾ So groß jedoch der Unterschied auch war, den man zwischen den Freigebornen und den Dienstmännern²⁾ Ministeriales machte, so konnten unter letztere doch nur diejenigen aufgenommen werden, die entweder selbst Freigeborne waren, oder doch wenigstens von freigelassenen Vorfahren

Hand folgten, oder, wie es in französischen Verordnungen hieß, en formariage le pere emporte le bon, und Söhne aus solchen Ehen zwar Ansprüche an die Nachlassenschaft der Eltern machen auch die Ritterwürde sich durch Auszeichnung erwerben, zum Adel aber nur auf Grund besonderer Adelsbriefe gezählt werden konnten, stand nicht nur bei dem Adel, sondern auch bei den freien Städte-Bewohnern und allen nicht adlichen freien Classen Deutschlands in hohem ungeschwächten Ansehen. Der III. Artikel des Sächsischen Weichbildes enthält darüber verschiedene Bestimmungen und im Landrechte lib. II. art. 6. heißt es:

„Und seit sich denn kein man zu eigen geben mag ohne seiner Erben urrecht, und auch kein eigenschaft einen angebohren mag werden, die Mutter wäre denn eigen, darum ist auch dis Recht gesetzt, daß zwischen eigen und freye kein ehe seyn mag. Denn nähme ein eigen Weib einen freien Mann unwissend, oder ein freyes Weib einen eigenen Mann, und möcht' sich der eigen Mann von seinen Herrn nicht freyen, man mag sie wohl scheiden, und ein jegliches mag wohl einen andern Gemahl nehmen, ob es will.“

Zu bemerken ist hier noch, in Beziehung des früher darüber Gesagten, daß im lateinischen Texte das Wort Mann, freier Mann, wegen des damit verbundenen Begriffes stets durch si quis homo oder liber homo ausgedrückt, nicht aber vir gebraucht wird.

¹⁾ Bei einem vom Bischöfe Heinrich zu Paderborn im Jahre 1103. gehaltenen Synodgerichte befinden sich unter den anwesenden Zeugen fünf weltliche Freiherrn, und acht Ministerialen des Bischöfes, wo unter letzteren ein Graf Elyer namentlich aufgeführt steht.

Zu der Bestätigung des Bischöfes Albrecht zu Riga durch den Kaiser Heinrich erwähnt die Urkunde unter den Anwesenden der Imperii Ministeriales als Reichsdienstmännern.

²⁾ Steinen in seiner Westphälischen Geschichte nennt den Nexus der Ministerialen eine Art von Leibeigenschaft.

abstammten, woher es denn geschichtlich nachgewiesen ist, warum aus den frühesten Zeiten die Hofämter nur dem Adel verliehen wurden, und zum Stande der Ministerialen gehört zu haben, für die Familien, die solches für sich anführen können, einen Beweis ihres hohen Alters liefert.

Da indeß mit der Dienstmanschaft nicht selten große Vortheile verbunden waren, wenn der Dienstherr sich zu den mächtigern und angesehenern Fürsten zählte, wie z. B. ein Marquard von Anweiler, der Dapifer et ministerialis des Kaisers war, und den derselbe um das Jahr 1195, post quam libertatem eum donavit, zum Herzoge von Ravenna machte, auch oft den Fürsten selbst zur Erhöhung ihres Glanzes daran gelegen war, Männer von Einfluß und Ansehen unter ihre Dienstmänner zu zählen: so geschah es, daß unabhängige Territorialbesitzer, Fürsten und Grafen, welche die Dienstmänner anderer geistlicher und weltlicher Fürsten wurden, sich bei dieser Gelegenheit bisweilen ausdrücklich ihre Freigeborenheit und ihren Adel vorbehielten und so ihre Ebenbürtigkeit gegen jede Standesverminderung zu bewahren suchten. Bisweilen wurde ihnen auch dieser Vorzug durch das Reichsoberhaupt selbst erhalten und vorbehalten, wie z. B. der deutsche Kaiser, der, als die Herzoge von Pommern um die Erlaubniß nachsuchten, Erbhofämter bei sich zu erschaffen, ausdrücklich in einer Urkunde v. J. 1357 vorgeschrieben hatte, daß diese Dienstmanschaft den Adel der Geschlechter, welche sich damit belegen lassen, keinesweges schmälern, sondern vielmehr denselben verherrlichen solle.¹⁾

Aus allem bisher Entwickelten ergeben sich aber nachstehende Thatumstände:

¹⁾ Auch stellen wir und setzen mit Kaiserlicher Macht, welche Edle und frihe Luede aus den vorgenannten Herzogthumen Steitin zu denselben Aemtern gesetzt und gekohren werden, daß damit ihr Edelkeit, Adel und Freiheit nicht gemindert noch geschwächt ind' heinem (keinem) wis, sondern gehöhnt und gebessert werden soll. Schwarz's Versuch einer pommer'schen Lehnhistorie.

Daß der Adel ursprünglich der einzige politische Stand in Deutschland gewesen sey, daß unter dem Adel eine völlige Gleichheit der Geburt geherrscht und nur diejenige Verschiedenheit obgewaltet hat, die aus den Verhältnissen selbst entspringt, und vorübergehend, wie diese, auf die Stellung seiner Individuen einwirkte, daß daher das gegenseitige Verhältniß der Lehnsheerrn und Lehnsleute keinen Geburtsunterschied und nur den der Verhältnisse begründete; daß die um jene Zeiten vorkommenden Benennungen von Fürsten, Herzogen und verschiedenen Arten von Grafen keine erblichen Titel und Würden bezeichneten, sondern Aemter nur der Person verliehen (*regni officia ossibus personarum adhaerentia*), mit denen bestimmte Functionen verbunden waren, und zu denen man gewöhnlich vom Oberherrn bestellt wurde; daß, mit der zunehmenden Ohnmacht der spätern Oberlehnsheerrn, deren mächtige Vasallen die ihnen vertrauten Aemter und Pflügen aus eigener Machtvollkommenheit in Erbämter und Würden umgeschaffen, und sich Landeshoheit beigelegt haben, daß aus dieser Umgestaltung der Verhältnisse zuerst sich ein Unterschied des Adels durch Geburt ausgebildet hat, der die Befähigung zu den Aemtern nicht nur auf Nachkommen erblicher Würdenträger und ihre Familien beschränkte, sondern auch alle diejenigen ihrer Standesgenossen von denselben ausschloß und sich unterwarf, die ihrer Ueberlegenheit und Macht zu widerstehen zu ohnmächtig waren; daß diese ihnen nunmehr, sey es als bloße Lehnsleute, oder auch eine Stufe niedriger, als Dienstmänner verpflichtet wurden; daß nur diejenigen von dieser *Capitis diminutio* oder Standes-Vermin-derung verschont blieben, die mächtig oder glücklich genug waren, den Anmaßungen der neu entstandenen unabhängigen Fürsten und Herrn zu widerstehen, in ihren ursprünglichen Verhältnissen sich zu bewahren, und ihr bisheriges Band zum Reichsoberhaupte zu erhalten, so daß sie ihre Güter nur und unmittelbar von ihnen zu Lehn trugen; daß diese, welche an der allgemeinen Standeserhöhung keinen

Antheil genommen hatten, oder ihn zu nehmen behindert waren, die von Alters her übliche Benennung: die Freien, Franken, beibehielten, welche später in die der freien Herrn, domini liberi, sich umgestaltete und wodurch man sie, keines Herrn Mann, von der großen Anzahl von Edlen unterschied, die bei den Veränderungen der Botmäßigkeit Andern zugefallen waren.

War nun aber, was so eben geschichtlich nachgewiesen worden, der Freiherrnstand, wie selbiger sich in Deutschland ausgebildet hatte, seinem Ursprunge nach keine allgemeine Standeserhöhung, oder die Beförderung Einzelner zu einem höhern Range im Adel, sondern lediglich die Bezeichnung desjenigen Theils des Adels, der sich in seinen primitiven Verhältnissen zu erhalten gewußt hatte, so wird es auch begreiflich, wie dieser, eben so wenig wie jeder Adel, der aus jenen entfernten Zeitaltern seine Abstammung herleitet, seinen Stand durch Documente, Privilegien oder Patente zu beweisen im Stande sey. Diesen Beweis aber heutiges Tages zu fordern, widerspräche um so mehr allen angenommenen Begriffen des Rechts, als in jenen Zeiten die Ertheilung von Adelsdiplomen durchaus nicht gekannt war, und nur Freilassungen aus dem Stande der Eigenen stattfanden; als der Stand eines Jeden sich aus den Verhältnissen, in denen er sich befand, kund that und nachwies, und der Name Freiherr nicht einen ehrenvollen geachteten Rang, sondern vielmehr einen Stand bezeichnete, an den allgemein anerkannte Befugnisse und Vorrechte, so wie Verpflichtungen geknüpft waren, die sich in der Berührung mit den übrigen Classen des Staates ununterbrochen äußerten und thatsächlich denselben beurfundeten.

Wenn nach dem allgemeinen Sprachgebrauche heutigen Tages das Wort Baron, Baro, gleichbedeutend dem deutschen Worte Freiherr angenommen ist, so ist es dennoch keinem Zweifel unterworfen, daß das Wort Baro anfangs eine andere Bedeutung hatte, und keinesweges ausschließlich, wie in Deutschland, eine gewisse Classe im Adel

bezeichnete. Nach Fredegair und Gregoire von Tours gab man dem vornehmen Adel von Burgund im VI. Jahrhundert den Namen Barons ou Faronds, welche Benennung die großen Vasallen und selbst die Bischöfe in Frankreich führten, und Dom Vaines sagt in seinem Dict. diplomat. Le mot baron n'a commencé à être en honneur que vers le VIeme siècle et a eu beaucoup d'éclat dans le XI. XII. et XIII. siècle. ¹⁾ In Frankreich, so wie in allen denjenigen Ländern, wo nach den Grundsätzen des Lehnrechtes sich die Regierungsform und die Gesetzgebung gebildet hatten, war es üblich, daß in den öffentlichen Versammlungen, die die innern und äußern Angelegenheiten des Staates verhandelten, die großen Vasallen des Reiches und die Personen hohen Ranges als Beamte desselben Theil nahmen. Daß dieses Recht zu dem höchsten Grade politischen Ansehens gerechnet wurde, versteht sich von selbst, und es gebührte nur denen, die unter den verschiedenen Benennungen von Fürsten, Herzogen, Grafen und selbst Bischöfen zu den Würdenträgern gezählt, und lange vorher, ehe die liberi Domini in Deutschland aufkamen, ²⁾ Barones genannt wurden, ³⁾ eine Benennung, die dem damals in

¹⁾ Dom Vaines. La qualité (de Baron) renfermoit éminemment toutes les autres, même avant les dernières époques. Les Barons qui rendoient un hommage immédiat à la Couronne, avoient seuls séance dans le Parlement de la nation, ils composoient ce qu'on appelloit jadis la Cour du Roi ou la Cour des Pairs par excellence. Ils ne reconnoissoient d'autres supérieurs que le Roi; les Princes du sang, les Ducs, les Comtes étoient également confondus sous le nom de Barons.

²⁾ Waechteri Glossarium: Aetas carolina nullos tulit barones, sed comites et duces tantum.

Duchesne sur les écrivains normans, erwähnt einer Charte v. J. 1205, où il étoit défendu aux Archevêques, Eveques et autres Ecclesiastiques, d'excommunier les Barons, les Baillifs, et autres gens du Roy, sans le consentement du Roi.

³⁾ Jacob Sismondi notae ad Capitul. Reg. Franc.: Barones regni primores, Hemmемanno interprete, qui quos regni primo-

Deutschland gebräuchlichen Worte Seniores (Grauen) zu entsprechen scheint.¹⁾ Die Benennung Baron war aber so wenig die ausschließliche Bezeichnung eines eigenen Standes, daß man bei alten Geschichtschreibern Ludwig VIII., und Thibault, König von Navarra, unter dem Namen Barones aufführen sieht, und die Könige von Frankreich die ihren Brüdern und Kindern angewiesenen Appanagen zu Graffschaften und Baronien erhoben. Verschieden von dem mit dem deutschen Worte Freiherr verbundenen Begriffe und der in spätern Zeiten selbst in Frankreich und allen übrigen Ländern geltenden Bedeutung bezeichnet das Wort Baron in jenen Zeiten vielmehr diejenige Rangordnung, die heutiges Tages in England die Pairs, in Hungarn die Magnaten, und in der Moldau und Walachey die Bojaren einnehmen, die jedoch, insofern sie nicht einer neueren Schöpfung gehören, eben so wenig Adelsbriefe und Diplome aufzuweisen im Stande sind, als die alten freiherrlichen Geschlechter Deutschlands, welche ihre Stellung und ihren Rang durch die ihnen im Staatshaushalt angewiesenen Wirkungskreise thatsächlich nachweisen. Die Benennung von Haut-Barons und Barons in der Geschichte Frank-

res duxerat, quorum consilio et ope, post mortem Pipini patris, Corolomanus et Corolus reges levati sunt, eosdem paulo post barones vocat.

Rumantius in notas ad Greg. Turonens.: Leudes seu fideles suos appellabant Reges nostri vasallos suos maxime nobiliores, qui nulli praeter quam Principi obnoxii fuerant. Postea barones appellabantur.

¹⁾ Petrus de Andelo Tract. de Imp. Rom. Lib. II. ep. 12. Est autem Capitaneus, sive Baro, is qui a principe vel potestate aliqua de plebe vel plebis parte per feudum fuit investitus et valvasores vasallos habet, qui proprie valvasor appellabatur.

In diesem Sinne finden wir auch das Wort baro im XIII. Art. des sächsischen Weichbildes im Gebrauche, wenn nämlich ein Urtheil gestraft (von demselben appellirt) wurde, wo man sich alsdann an die vom Könige gesetzte Pfalz (Palantia per Imperatorem ordinata) zu wenden hatte, die aus acht und zwanzig Männern bestand, und

reichs ist, so wie die der *Principes super illustres* und des heutiger Zeit gebräuchlichen *Allerdurchlauchtiger* und *Durchlauchtiger*, nicht sowohl eine Unterscheidung der Ebenbürtigkeit derselben, als vielmehr der des verschiedenen höhern und höchsten Ranges, den sie in der bestehenden Hierarchie einnehmen, daher denn auch Heirathen zwischen den kleinsten Landesherrn und Königen und Kaisern auch jetzt noch für keine Mißheirathen angesehen werden.

Bis um diese Zeit, wo die bisher bestandenen zeitlichen Aemter in erbliche Würden überzugehen begannen, und auch noch lange nachher, war der Gebrauch von Familiennamen, wie solche später sich fast bei allen Classen und Ständen ¹⁾ sämmtlicher Länder Europa's vorfinden, noch gar nicht gekannt, und man begnügte sich gewöhnlich mit dem aus der Taufe erhaltenen Namen, den bisweilen das Amt oder der Namen eines Ortes zur nähern Bezeichnung begleitete, so wie auch in andern Fällen wieder, mit Weglassung des Namens, nur das Amt oder die Würde, die einer bekleidete, bemerkt war. ²⁾ So finden wir z. B. eine im Jahre 1154 unter dem Könige Ludwig VII. stattgehabte Entscheidung des Pairshofes zwischen Eudes, Herzog von Burgund, und Geoffroy, Bischof zu Langres, unterzeichnet

unter denen der Kaiser auch vier Barone und vier eingeborne Dienstmänner des Gotteshauses zu Magdeburg berief, nach dem lateinischen Texte *ad id vocavit quatuor Barones et innatos ministeriales feudales Ecclesiae majoris Magdeburgensis.*

¹⁾ Wenn ich sage, fast bei allen Classen und Ständen, so muß ich die Leser darauf aufmerksam machen, daß bis zur Emancipation des Bauernstandes in Kurland der Gebrauch von Familiennamen bei demselben gar nicht in Gebrauch war, und daß noch jetzt die Ausnahme derselben, obgleich durch höhere Vorschrift angeordnet, noch keinesweges zur allgemeinen Gewohnheit geworden ist, so wie auch erst ein Ukas des Kaisers Alexander den Obräern anbefahl, erbliche Familiennamen zu führen.

²⁾ *Dissert. sur le nom propre de la Maison de Bourbon. Jus qu'au commencement du XII. siecle, les surnoms avoient été réels et tirés de la seigneurie, de la dignité ou de l'office.*

von Guy le bouteillier oder dem Mundschenken, Matthee le Connetable, dem Stallgrafen, Pierre le Chambelan, dem Kammerherrn, dem Bischofe von Soissons, dem Bischofe von Langres, und Hugues dem Kanzler, der die Acte geschrieben hatte; und in der Bestätigung des Bischofs Albert zu Riga vom Kaiser Heinrich vom Jahre 1224 als Zeugen aufgeführt, mit Hinweglassung aller Namen, die Erzbischöfe zu Trier, Salzburg und Bischöfe zu Würzburg, Bamberg, u. a. m. die Herzöge von Oesterreich, Bayern und Kärnten, den Landgrafen zu Thüringen und viele andere Fürsten, Edle und des Reiches Dienstvolk (Imperii Ministeriales),¹⁾ mithin Taufname mit Bezeichnung des Amtes und das Amt ohne Taufnamen in ein und derselben Urkunde. In Maassen erscheint der Adel jener Zeiten, seinen vorgesetzten Bannerherren zugeschaart, durch die er allein mit den äußern Verhältnissen in Berührung kam und mit denen er auch wiederum nur im innern Geschäftsverkehr zu thun haben konnte. Wie bei unsern stehenden Heeren die Namen der gemeinen Krieger und ihrer untergeordneten Vorgesetzten spurlos verschwinden, und zur Kenntniß der Geschichte oder ihrer Mitwelt nur dann gelangen, wenn eine ausgezeichnete That sie aus der Dunkelheit hinaushebt, so schwanden auch die Namen jener Mannen ungenannt und ungekannt lange dahin, und rief auch einmal eine würdige Begebenheit einen oder den andern derselben besonders auf, so bezeichnete man

¹⁾ Aehnliches finden wir in einer bischöflichen Bestätigung einer Schenkung vom Jahre 1187, die unterzeichnet ist: der Kammerherr Conrad, der Trugsch Johann, der Schenke Witherold, der Marschall Herrmann und dessen Brüder Rudolph und Wittekind von Osebe. Selbst im XIII. Jahrhunderte, wo doch der Gebrauch der Familiennamen schon allgemeiner war, ist unser erster Herrmeister Bolquin, so wie im Jahre 1296 der Herrmeister Bruno ohne Familiennamen aufgeführt; und ebenmäßig der Ritter Wigbert, der den Herrmeister Vinno und einen Geistlichen, Johannes, mit einer Streitart ermordete. Nach den Chroniken kamen in einem Treffen gegen die Litthauer im Jahre 1213 Remhard, Johann und Jordan, nebst andern, die alle bloß die Ritter von Kokenste (Kockenhusen) genannt werden, um.

ihn mit seinem Taufnamen, dem man dann bisweilen noch einen Beinamen zufügte, der Zufälligkeiten oder einer Son-
 derbarkeit, körperlichen Mängeln oder Vorzügen, oder irgend
 einem Umstande entlehnt war,¹⁾ was noch heutiges Tages
 bei den Soldaten und andern Genossenschaften unter der
 Benennung *Nom de guerre* üblich, jedoch keinesweges mit
 den Familien-Namen zu verwechseln ist, indem jene Bei-
 namen nur der Person ohne Uebertragung auf die Nach-
 kommenschaft anhängen. Nur bei den größern und mächt-
 gern derselben finden wir in der Geschichte und alten Chro-
 niken neben ihren Namen, oder auch bisweilen ohne diese,
 die Namen ihrer Gebiete und die ihres Ranges oder Amtes
 genannt, was jedoch immer noch nicht den heutigen Ge-
 brauch der Familiennamen feststellte, sondern der Deutlich-
 keit der Geschichte und der Beschreibung des Gegenstandes
 wegen unerlässlich war, daher denn aber auch, wenn von
 der Sippschaft dieser Vasallen die Rede war, auf selbige
 keine Anwendung fand.

Mit der Umwandlung der Aemter in Erbämter und
 nachdem es immer mehr und mehr zur Ordnung des Tages
 gehörte, die anfangs zeitweiligen oder für die Lebensdauer
 des Lehnsherrn oder Lehnsmanne, des Dienstherrn oder
 Dienstmannes verliehenen Lehne gleichfalls in erbliche Lehne
 umzuschaffen und sie an die männliche Descendenz zu knü-
 pfen, da fing man auch an, die Nothwendigkeit erblicher
 Geschlechtsbenennungen zu fühlen, um bei Erbsprüchen,
 Territorien und Landesbesitzlichkeiten diejenigen auszumitteln,
 welchen selbige gebührten, und um der Verwirrung zu be-
 gegnen, die aus einer Masse von oft gleichlautenden Namen
 ohne alle nähere Bezeichnung entstehen mußte. Am natür-
 lichsten und dem Gegenstande selbst angemessensten war es

¹⁾ Dom Vaines Dict. diplom. En général, grand nombre
 de surnoms furent originairement des sobriquets. Wie z. B. der
 Gerabe, der Lange, der Kurzarmige, der Rothbärtige Bar-
 beroux, der Kahlköpfige le Chauve u. a. m.

aber, die Namen der Bestzung oder dem Gebiete, dessen Eigenthümer man war, zu entlehnen, was auch um so eher geschah, als diese Sitte, ohne gerade den nunmehrigen Zweck zu beabsichtigen, bereits schon, wie oben gesagt, von den großen Vasallen und Territorialbesitzern früher befolgt wurde, daher denn auch in allen den Ländern, wo der Adel seinen Ursprung dem Lehnwesen verdankt, die Partikeln von oder zu ein Unterscheidungszeichen des Adels sind,¹⁾ ohne daß jedoch einzelne alte Geschlechter, die sich dieses Wörtchens nicht zu bedienen pflegen, dadurch einen Beweis gegen ihren Stand einräumen, indem solche Abweichungen aus frühern Zeiten veranlaßt seyn mögen, ohne daß die Ursache bekannt ist. Die Entlehnung seines Familiennamens von seiner Grundbesitzlichkeit, als eigenthümliche Unterscheidung des Geschlechtes selbst, war jedoch bei dem Entstehen desselben noch nicht allgemein üblich, indem z. B. die Erben eines solchen Grundbesitzes, wenn sie selbiges unter sich theilten, nicht selten ihre Namen von den ihnen zugefallenen Erbtheilen annahmen, und so die Söhne eines und desselben Vaters verschiedene Familiennamen führten.

Hieraus ergibt sich aber, wenn man einzelne Fürstengeschlechter, Landesherren und Dynasten ausnimmt, die Unmöglichkeit für den Adel, seine Abstammung bis über die hier angegebene Zeit hinaus mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen zu können, wenn nicht einer oder der andere herrschenden Fürstenhäusern oder Dynasten entsprossen seyn sollte, deren Descendenz zufälliger oder hervorstechender Begebenheiten wegen die Geschichts- und Chronikenschreiber dem Gedächtnisse bis zu der Periode aufbewahrt hätten, wo durch eine nunmehr ausgebildete und geregelte Ordnung der Dinge eine größere Klarheit in den bestehenden Verhältnissen sich ver-

¹⁾ Dieser Verschiedenheit seines Ursprunges ist es daher auch zuzuschreiben, warum man den Gebrauch dieser Partikel bei dem russischen, polnischen und demjenigen Adel nicht vorfindet, der unter andern Verhältnissen geschichtlich sich gebildet hat.

breitet hat,¹⁾ was eigentlich mit jenen Momenten anhebt, wo die Gebräuche von Familienwappen (armoiries) und die Einführung von Tournieren stattfinden.

Als der Gebrauch der Familiennamen von den Fürsten und Landesherrn auf den Adel übergegangen war, so verbreitete derselbe sich nunmehr auch später seines praktischen Nutzens wegen auf alle übrige Classen der Staaten, die nicht zu den Eigeneu gehörten, wo es zuerst bei den Bewohnern der Städte Nachahmung fand, die einem minder bevorzugten Stande von Freigebornen als der Adel zugezählt, jedoch ob dieser Freigeburt und wegen der ihnen zustehenden Berechtigungen und Verpflichtungen, ihre städtischen Gerechtsame und Gemeinschaften mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen und vertheidigen zu müssen, in so anerkanntem Ansehen standen, daß alte und angesehene adeliche Geschlechter es für ehrenvoll erachteten, unter sie aufgenommen zu werden, Aemter bei ihrer Verwaltung zu bekleiden, und ihnen in ihren Kämpfen zur Seite zu stehen.²⁾

¹⁾ Man zählt die Perrigord's zu den wenigen Geschlechtern in Frankreich, die den Ursprung ihrer Familien bis zu den Zeiten Karls des Kahlen mit Gewißheit sollen nachweisen können.

²⁾ Ueberall, wo Gelegenheit und Veranlassung zu Krieg und Kampf sich darbieten, sey es, um den Schwachen zu schützen, sey es, um einen Feind zu bestehen, oder seinen Muth geltend zu machen, finden wir den Adel des Mittelalters stets bereit, sich thatkräftig und rüstig zu beweisen. Die Städte mit ihren Ringmauern und Gräben, mit ihren freien und unabhängigen Municipalverfassungen, mit ihren Kriegsgenossenschaften und Waffenträgern in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Rechte und ihr Gebiet mit gewaffneter Faust zu vertheidigen, und daher, wie die Ritter auf ihren Burgen, gezwungen oder geneigt zum Kampf und Kriege — die Städte standen dem Adel zu nahe, um in ihm nicht eben so häufig Verbündete zu finden, als Feinden zu begegnen. Es gehörte damals zur Ordnung der Dinge, nicht nur in den freien und unabhängigen Städten adliche Kampfgenossen aufzunehmen, sondern auch in den von Landesfürsten begründeten Städten adliche Geschlechter anzusiedeln und sie mit Land zu beschenken, um die Städte zu schützen und ihnen vorzustehen. So verließ z. B. der Herzog Barnim der I. der Stadt Greiffenberg bei ihrer Gründung

Der Gebrauch der Familien-Namen war nicht das Ergebniß einer sinnreichen Erfindung oder einer klugen mit vielem Verstande herausgefundenen Berechnung, sondern die nothwendige Folge der sich immer mehr und mehr entwickelnden Verhältnisse, die reisende Frucht des Bedürfnisses, daher auch noch anfangs schwankend und nicht fest und bestimmt abgeschlossen; daher in den ersten Zeiten Verschiedenheit in den Familiennamen aus derselben Abstammung und eine noch auffallendere Verschiedenheit in Orthographie und Aussprache desselben Namens nach den vagen Ansichten, die unsere Vorfahren von Rechtschreibung überhaupt hatten, und nach der Mundart, in welcher der Name ausgesprochen wurde.¹⁾ Aus gleichartigen Verhältnissen ausgehend, und

hundert Hufen Landes, von denen er zwanzig Hufen dem Ritter Johann Treblon und dreißig Hufen zehn andern Rittersn und Knappen (Militibus ac famulis) zu obigem Zwecke anwies.

Unter den vielen in der Stadt Stettin ansässigen und oft Aemter und Stellen bekleideten ablichen Geschlechtern, wie solches fast in allen bedeutenderen Städten Deutschlands der Fall war, will ich nur einige Namen herausheben, die auch bei uns vorkommen, wie die Osten, die Kleist, die Mauntenffel, und zu Colberg im Jahre 1296 die Plettenberge, Münster, Glasenappe, Bülowe, Beere.

Ein Vertrag, den der Graf Johann von Nassau im Jahre 1422 mit den ablichen Gliedern, die Bürger zu Hamm sind, abschließt, nennt uns unter drei und vierzig Namen die Necke, Freitag und Plater.

Es darf uns daher nicht auffallen, daß die nach den Ordensländern eingezogenen Geschlechter deutscher Sitte folgten, und in den unter ähnlichen Verhältnissen gebildeten Städten Riga und Reval abliche Geschlechter sich finden, die im Rathe Stellen bekleideten oder auch nur das Bürgerrecht besaßen, wie 1296 Werner v. d. Rode, Luberth v. d. Pahlen, 1417 Gerdt v. Witten, 1465 und später die v. d. Borch, 1468 Gabriel von Howe, 1517 Heinrich v. Karpe, 1555 Johann thom Berge, und um das Jahr 1325 die Hane, die zur Mühlen, Kettler, Witten, thom Haaren, Necke u. a. m. nunmehr ausgestorbene Geschlechter.

¹⁾ In der ersten Zeit, wo der Gebrauch, statt zufälliger Beinamen bleibende Geschlechtsnamen zu führen, aufzukommen begann, ereignete es sich, daß die unmittelbaren Nachkommen einer und derselben Familie,

durch das Bedürfniß gezeitigt und geboten, sehen wir später den Gebrauch der Wappen dem Schmucke und den Zierden ihrer Waffen entlehnt, vom Adel annehmen und sich allmählig über denselben verbreiten, bis er aber auch hier von den übrigen Classen im Staate nachgeahmt und vorzüglich da ganz allgemein gänge und gäbe wird, als der Adel von seiner ursprünglichen Bedeutsamkeit immer mehr und mehr zu verlieren angefangen hat.

So hoch als unsere Kunde von den Völkern der ältesten Geschichte hinaufreicht, so weit unsere Nachrichten über die in späteren und in den letzten Zeiten uns bekannt gewordenen Völker anderer Welttheile geht, mögen diese dem rohesten Zustande der Natur noch angehören, oder mag sie eine höhere Kultur bereits durchdrungen haben: überall finden wir bei ihnen mit einer besondern Sorgfalt, mit einer

mithin Söhne von demselben Vater, verschiedene Familiennamen, wie soeben bemerkt worden, annahmen. Nach Familiennachrichten sollen z. B. die Koschkulle (auch Koskull geschrieben) und die v. d. Pahlen einem und demselben Geschlechte angehört und nur in Folge einer Theilung ihrer väterlichen Güter der eine Zweig den Namen v. d. Pahl angenommen haben, ferner die Meyendorff=Urkull, von denen der eine Zweig den Namen Uerküll Gildenband führt.

Noch auffallender ist aber die Verschiedenheit bei Schreibung der Namen, die bei den alten Familien die sonderbarsten Abweichungen erlitten haben, und die ganz von den orthographischen Ansichten und Launen eines jeden abhängig gewesen zu seyn scheinen, wie unter vielen andern z. B. die Burhoevden, auch Birkshove, Birkshove, Burthoeveden, und noch anders, Salza (Szaellze), die Hahn (Hann, Hane, Han), die Vietinghove (Wittichove, Fittinghof, Bittinghof und Witing), die Taube (Düven), die Szooge (Zege, Szoye, Soie), die Delfen (Elzen und Elsen), die Fircks (Wir, Wirks, Virkes, Firkus, Virkus, Firx, Virx), sich schreiben oder geschrieben wurden, und wo man in zwei an demselben Tage ausgefertigten Urkunden ganz gleichen Inhaltes den Namen derselben Person einmal Virkes und das anderemal Virx geschrieben steht. In den Materialien zur Ilesländischen Adelsgeschichte in Gupels Nord. Miscell. St. 18 und 19 werden die Familien Kosbath und Wagdorff genannt, von denen erstere auf neunzehn und letztere auf achtzehn verschiedene Arten geschrieben vorkommen.

gleichsam allen Menschen angeborenen Coquetterie die Ausschmückung ihrer Waffen beobachtet, die auch heute noch unserm unter ganz anderen Verhältnissen ins Leben gerufenen Kriegerstande, dem stehenden Heere, eigenthümlich ist. Sie hat ihren Ursprung in dem Herzen des Menschen, der, weit entfernt, einen gerechten Tadel zu verdienen, vielmehr einer edlen Regung zugeschrieben werden muß. Bei den Gefahren, denen der Krieger stets ausgesetzt ist, und noch mehr in jenen Zeiten ausgesetzt war, wo jeder Kampf mehr aus einem Zweikampfe, als aus einem Kampfe in Massen bestand; wo persönliche Tapferkeit, Stärke und Entschlossenheit zwischen Sieg und Niederlage entschieden, da lernte derselbe vorzüglich den Werth seiner guten Waffe, der er vielleicht mehr als ein Mal die eigene Erhaltung und den umstrahlenden Ruhm zu verdanken hatte, kennen und schätzen; sie war ihm nicht bloß ein lebloses Instrument, dessen Seele in seiner Faust ruhte, sondern eine lebendige, mit den vorzüglichsten Eigenschaften ausgeschmückte Gefährtin, die mit ihm alle Beschwerlichkeiten des Lebens schwererlich getheilt hatte, und der er daher den geliebtesten theuersten Namen beilegte, der mit ihm auf die Nachwelt überging, und so lange in derselben fortlebte, als die Erinnerung an die Thaten ihres Führers sich erhielt. Was dem Bewohner der Wüste Arabien's sein leichtes Streitroß, was dem Seemanne sein Schiff ist, das ist und mußte dem Krieger seine Waffe seyn, der Schutz und Schirm seines Lebens, dessen Erhaltung in Sturm und Gefahr.

Frühe finden wir daher bei unsern Vorfahren jenen Schmuck der Waffen theils auf ihren Schildern angebracht, theils auf ihren Rüstungen; vorzüglich aber auf ihrer Kopfbeschilderung, und zwar hier oft nur einen gleichgültigen Zierrath, häufig aber auch ein Bildwerk von furchtbarem Ansehen, bestimmt, nicht nur das Schrecken der Feinde zu werden, sondern auch, waren die Träger Hauptlinge und Vorgesetzte, dem Banner gleich, den Kampfgenossen als Zeichen zu dienen. Jene Verzierungen waren in ihrem Ent-

stehen Jahrhunderte hindurch ganz willkürlich, bisweilen die Geburt des augenblicklichen Einfalles, oft aber auch die Bezeichnung einer Begebenheit. Sie blieb oder sie wurde auch abgeändert von dem, der sie angenommen hatte; sie dauerte fort oder ging unter, ohne daß sich noch irgend eine Idee, irgend ein bleibendes oder unterscheidendes Merkmal an selbige knüpfte. Behielt der Sohn eines ausgezeichneten Kriegsmannes bisweilen auch die Waffenaus schmückung seines Vaters bei, so war dieses nur eine Art kindlichen Andenkens, eine Achtung, die er den Verdiensten seines Vorgängers zollte.¹⁾ Wie mit den Beinamen, die um jene Zeit angenommen oder gegeben wurden, und gewöhnlich mit denen, die sie führten, erloschen, ebenso verhielt es sich auch mit der Waffenzier.

Nur seit den Kreuzzügen scheint der Gebrauch eigen thümlicher und als Unterscheidungszeichen dienender Wafsenverzierungen, vorzüglich auf den Schilden dargestellt, so wie der Gebrauch bleibender Farben aufgekommen, und anfangs nur bei den angesehenern und höhern Anführern üblich gewesen zu seyn. Das Zusammenströmen von Kriegern so vieler und verschiedener Nationen des Abendlandes, die Theilnahme von Menschen aus Classen, die ursprünglich nicht zum Stande der Bewaffneten gehörten, und denen nur um des heiligen Zweckes willen gestattet war, sich diesen zuzählen zu dürfen, so wie endlich auch die Verbesserung der eisernen Waffentrüstungen selbst um diese Zeit, die den geharnischten Mann mehr umschloß und umhüllte, als früher, und ihn daher unkenntlich machte, mußten auf Mittel führen, die ihren Mannen als Kennzeichen dienten, um die Führer und Häuptlinge im Schlachtgetümmel zu erkennen und selbst dann herauszufinden, wenn der

¹⁾ Dom Vaines: S'il y eut de tout temps des figures sur les boucliers et les drapeaux, ce n'étoient dans l'origine que des emblèmes et des hieroglyphes de phantaisie qui ne servirent jamais dans les anciens temps à distinguer les familles ni à en marquer la noblesse.

Banner gesunken oder dieser, im Kampfmuth fortgerissen, den Haufen vorgeeilt war. Was aber die Nothwendigkeit anfangs empfohlen hatte, behielt die Erfahrung seiner Nützlichkeit und Brauchbarkeit halben nach der Rückkehr in die Heimath um so mehr bei, als auch hier andere Fehden und Kämpfe, als die gegen Ungläubige, den Heimgekehrten bevorstanden, und als jene Zeichen, unter denen sie gefochten, gestegt und gelitten hatten, ein theueres, oft heiliges Andenken an sich trugen, die für ihre Nachkommen ein frommes Vermächtniß wurden. ¹⁾ Nothwendiger, unentbehrlicher

¹⁾ Das Wappen des Erzhauses Oesterreich, ein rothes Schild mit einem weißen Balken in der Mitte, ist dem Andenken Leopold des VII. gewidmet, welcher in der Schlacht von Arcon ein solches Gemischel unter den Saracenen angerichtet hatte, daß sein Kleid wie in Blut getaucht, nur in der Stelle der Leibbinde weiß geblieben war. Daß aber die Wappen oft in Beziehung auf die Veranlassung standen, um deren Willen sie verlichen wurden, beweist das vom Könige von Spanien an Columbus gegebene Wappen, das auf die Familie der Marquis Xamayca gekommen und zur Erinnerung an die Entdeckung des neuen Welttheils im blauen und silbernen Schilde 5 goldene Inseln führt; desgleichen das Wappen der Kiewen, deren Ahn- und Stammherr Caupo, ein liesländischer Häuptling zu Treiden, und der erste, der die christliche Religion angenommen hatte, und in Rom vom Pabste Innocenz III. im Jahre 1202, als er demselben vorgestellt worden, mit einem Wappen belehnt wurde, welches im rothen Felde sieben silberne Sterne führt, nach einigen zur Erinnerung an das Nordgestirn, nach andern zum Gedächtniß der sieben Sakramente des von ihm angenommenen Glaubens.

Höchst anziehend ist die Veranlassung, die bei der schottischen Familie der Douglas eine Veränderung ihres frühern Wappens herbeigeführt hatte. Als der König von Schottland, Robert Bruce, seine Todesstunde kommen sah, und es ihm bis dahin wegen der ununterbrochenen Kriege und Unruhen unmöglich geworden war, sein Gelübde zu erfüllen und eine Wallfahrt zum heiligen Grabe auszuführen, so beschied er seinen treuen Waffengefährten James Douglas, den tapfersten Ritter seiner Zeit, vor sein Krankenlager, und trug ihm auf, sein Gelübde zu lösen und, in Begleitung ausgesuchter Ritter und Kriegsgefährten, sein Herz nach Jerusalem zum Grabe Christi zu bringen.

und daher allgemeiner wurde indeß der Gebrauch der Wafferverzierung als erbliches Unterscheidungszeichen durch die Einführung der Tourniere oder Ritterspiele; ferner als mit der zunehmenden Zahl der Städte und ihrer Vergrößerung die Masse der Freien an Menge zunahm, auch durch die

Nach dem Willen seines königlichen Freundes öffnete er ihm selbst nach seinem Tode mit seinem wackern Schwerdte die Brust, und that das Herz, wohl einbalsamirt, in eine silberne Kapsel, die er fortwährend an der eigenen Brust trug. Mit einer Schaar auserlesener Ritter und Waffenträger nahm er seinen Weg über Spanien, wo damals König Alphons von Arragonien sich im Kriege mit den Sarazenen von Granada befand. Douglas konnte der Versuchung nicht widerstehen, an einer Schlacht gegen die Ungläubigen Theil zu nehmen. An der Spitze seiner Schotten stürzte er auf den anrückenden Feind los, und wie sonst die römischen Cohorten ihre Siegesadler in die feindlichen Heereshaufen hineinwarfen, um durch Wiedererkämpfen derselben die Kampfgier anzufachen, so schleuderte Douglas, die silberne Kapsel von seiner Brust reißend, diese in die feindlichen Kriegeschaaren, mit den Worten: „voran Du, mein königliches Herz, wie im Leben Du immer uns vorgingst. Dir folgt Dein treuer Douglas“, und drang darauf mit seinem Häuflein in das Schlachtgetümmel. Von den Spaniern jedoch nicht unterstützt, fand man ihn folgenden Tages mit seinen Gefährten todt auf dem Wahlplatz, die wiedererungene Kapsel an sein erstarrtes treues Herz gedrückt. Nur einige noch waren schwer verwundet am Leben geblieben, die man aus den Haufen Gefallener hervorzog.

Das Wappenschild der Douglas, welches bis dahin azurblau war, und im obern Theil im silbernen Felde drei rothe Sterne zeigte, änderte die Familie dahin, daß sie an Stelle der drei Sterne ein blutendes Herz, von einer Königskrone bedeckt, setzte.

Problematischer ist die Ableitung des Wappens der Sieberge; denn wenn diese gleich das hohe Alter des Geschlechts darthut, so fällt der Ursprung doch in eine Zeit, wo man weder Wappen, noch stehende Familiennamen kannte. Das Wappen stellt ein sechspeichiges goldenes Rad im schwarzen Felde dar. Die Sieberge führen nämlich ihren Namen von einem alten Schlosse Syburg, ein festes Schloß der Sachsen, welches Kaiser Carl 772 und nochmals 775 eroberte und wobei eine Vorsteherin aus dem Geschlecht der Sieberg zur Eroberung dadurch viel beigetragen haben soll, daß sie das Wasserrad, durch dessen Hilfe die Belagerten sich in der Festung mit Wasser versorgten, verborben und unbrauchbar machte.

in die Städte geflüchteten und dort aufgenommenen Eigenen sich ein neuer Stand zu bilden anfang, der dem des Abels Gefahr zu bringen drohte.

Die Tourniere, wohl zu unterscheiden von Kriegsspielen, ¹⁾ welche sehr frühe schon bei kriegerischen Völkern verschiedener Nationen vorkommen, verdanken ihre Einführung Heinrich dem I., der Vogelsteller genannt, der zum ersten Male dergleichen Gestecke zwischen zwei Kämpfern im eingehegten Raume zu Göttingen um das Jahr 934 anordnete. Bestimmt, den kriegerischen Geist seines Abels zu erhalten und ihn geschickt in der Ausübung der Waffen zu machen, war der Zutritt zu denselben und die Theilnahme daran nur den Genossen dieses Standes gestattet, und da diese in völliger Waffenrüstung, wie zum ernstesten Kampfe im Reiege, in die Schranken einritten, war es auch wichtig, äußere Zeichen an sich zu tragen, die den Namen wie den Stand des Trägers bekundeten, dem täglichen Wechsel und der Aenderung nicht unterworfen waren, erbliches Gut der Familie blieben und als solches vom Vater auf Sohn und Nachkommen übergingen. In einem Zeitalter, wo die Schreibe- und Lesekunst so sehr zu den Seltenheiten gehörte, daß sie in der Regel nur Eigenthum einzelner Mitglieder der Geistlichkeit und der Gelehrten war, mußten die damals Lebenden ihre Zuflucht zu Symbolen nehmen, um dasjenige sinnbildlich auszudrücken, was sie der Vergessenheit entrücken und dem Andenken erhalten wollten; daher denn auch, so wie die bisher willkürlichen Waffenverzierungen durch ihre Beibehaltung als erbliches Unterscheidungszeichen einen besondern Werth erhielten, sich bald für diese eine symbolische Sprache ausbildete, die an gewisse Zeichen und Farben Sinn und Bedeutung knüpfte

¹⁾ Duchesne: on ne regarde pas comme un véritable tournois cette espèce de Combat figuré que livrèrent à Strasbourg les Seigneurs de l'armée d Charles Chauve et de celle de Louis, à l'entrevue des deux frères an 842.

und, später allgemein angenommen, nicht nur eine eigene Wissenschaft zur Entzifferung und Zusammensetzung der Wappen schuf, sondern sogar in geschichtlicher Beziehung dem Forscher so manchen Leitfaden und Aufklärung darbot.¹⁾

Das Turnier, seinem Ursprunge nach ein deutsches

¹⁾ Die heraldischen Bedeutungen dürften vielleicht hier nicht mit Unrecht eine Stelle angewiesen erhalten. Das Einhorn war das Symbol der Ehre, der ritterlichen Treue, der reinen Liebe; der Löwe das des Muthes und der Großmuth; der Adler mit stumpfer Kralle und Schnabel, so wie ohne dieselben, das Zeichen besiegtener oder niedrigerer Feinde; ein Vogelrumpf oder Merlettes, Muscheln, Morköpfe, der halbe Mond bedeuteten Kreuzfahrer, die das Meer überschritten, und Kampf mit den Ungläubigen; der Greif, Griffon, mit den Formen des Adlers und dem Ausdrucke des Löwen, war das Emblem von Kraft, Schnelligkeit, Wachsamkeit und Herrschaft; die Binde, ein diagonaler Strich oder Balken, bezeichnete die Schärpe, l'écharpe et ceinture; der Pfahl das Standeszeichen, an das man seine Wappen befestigte, die Sparre, Chevron, Sturmmaschine, die Turniersfähigkeit; Thürme und deren Zinnen erstürmte Burgen und Mauern; goldene oder silberne Münzen (besans) erhaltenes oder gezahltes Lösegeld aus der Gefangenschaft der Ungläubigen; das Schach oder Damfeld, l'échiquier, so wie ein verschobenes Viereck losange, das Bild einer Schlachtordnung und den Anführer eines Kriegerhaufens; die Pike, der Wurfspeer, die abgebrochene Hellebarde, in dem Bilde der heraldischen Lilie, das Ansehen eines Befehlenden; die Hand der Gerechtigkeit, hohe Gerichtsbarkeit, das Schwerdt Recht über Tod und Leben, das Panier oder die Fahne, das Zeichen oberherrlicher Gewalt, der Panzer Schutz der Schwachen, der Hund, der Sperber, der Falke, der Hirsch, Eber und dergleichen die hohe und niedere Jagdgerechtigkeit, der Adler Kriegstugenden.

Die Farben hatten gleichfalls ihre Bedeutung, wie roth oder gueule, vom Rachen der wilden Thiere, blau, azur, Attribut himmlischer Tugenden und ritterlicher Vollkommenheiten, grün, sinople, bei den Muselmännern, seit den Kreuzzügen zum Andenken an die Kriege mit den Ungläubigen angenommen, schwarz, sable, als Bild der Erde, um Demuth, Weisheit, Entsaugung der Welt, Trauer und Betrübniß auszudrücken.

Bei den Franzosen mußten die jüngern Abkömmlinge, les cadets de famille, ein Beizeichen, brisure, zu ihren Wappen annehmen, und der Knotenstrick, Cordelière, um das Wappen geschlungen, zeigte den Stand einer Wittwe an.

Institut, was selbst der französische Ausdruck, *l'art du blason*, für Wappenkunst, vom Worte *Blasen* beim Einreiten in die Schranken hergeleitet, bewährt, hat jedoch später seine Ausbildung, Formen und Gesetze vorzugsweise den Franzosen zu verdanken, die es in seinem vollen Glanze und seiner Pracht ausbildeten und ausschmückten; daher denn auch hier, wie bei den Geschlechts-Namen, anfangs noch einige Unsicherheiten und Abweichungen von den später festgestellten Regeln wahrzunehmen sind, zu welchen namentlich die Verschiedenheit der Wappen, die bei einer und derselben Familie vorkommen, gerechnet werden muß. So finden wir in Schlieben fünf ganz verschiedene und in nichts sich ähnliche Wappen der von Hardenberge in den Jahren 1270 und 1337, von denen zwei aus demselben Jahre sind; ferner drei verschiedene Wappen der Familie Gandersheim in den Jahren 1334, 1337 und 1388, so wie drei dergleichen bei den Woldenberg in den Jahren 1277 und 1335, und selbst bei der Familie des Verfassers, wo das heutige Wappen einen schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln auf einem Schachbrette *en face* darstellt, während mehrere alte Siegelabdrücke und einige alte Wappensammlungen dieselben Adler auf dem Schachbrette *en profil* zeigen oder auch, wie in einer Urkunde vom J. 1325, nur einen zwei Drittheil Adler über das Schachbrett und das Siegel eines Frommhold Brink in einer Urkunde vom Jahre 1478, ganz verschieden von dem heutigen Wappen der Familie, einen rechtsanspringenden Hirsch zeigt. Der Umstand der bloßen Verschiedenheit der Wappen erlaubt aber eben so wenig, wie zuweilen die Verschiedenheit der Orthographie der Namen, den Schluß auf eine Verschiedenheit der Abstammung der Familien zu machen.

Die glänzende und hervorragende Stellung, die das Mittelalter dem Tourniere angewiesen hatte, theils als das geeignetste Mittel, im Frieden sich zum Kriege vorzubereiten, theils aber auch, weil es dem Adel die Gelegenheit darbot, seine Pracht und sein Ansehen zu entfalten und


Proben seiner ritterlichen Tugenden und Geschicklichkeiten vor einer ansehnlichen Versammlung abzulegen, war so groß, daß es selten große Feierlichkeiten gab, die nicht damals so von den Ritterspielen begleitet waren, wie es heutiges Tages dergleichen Festlichkeiten von militairischen Aufzügen und kriegerischen Uebungen sind. Aus diesem Grunde kann denn auch das Tournier als derjenige Zeitpunkt angegeben werden, in welchem sich die verschiedenen, factisch ausgebildeten Abstufungen des Adels und dessen Verhältniß zu einander genauer und bestimmter darstellten, und den verschiedenen Abstufungen oder Rangordnungen die eigenthümliche Benennung Heereschild gaben, entlehnt von der Bestimmung desselben, den Stand desjenigen zu bezeichnen, der ihn führte, so wie die ritterliche Würde durch das Wort Schildesamt bezeichnet ward.



Nach dem Sachsenspiegel gab es sieben Heereschilder in Deutschland, eine Eintheilung, die für die übrigen Lehnsreiche nicht gleichmäßig statthaben konnte, weil sich in diesen nicht, wie in Deutschland, durch die Erhöhung der zeitweiligen Pfleger und Reichsvasallen zur Landeshoheit und durch die zu dieser erhobenen geistlichen Fürsten neue Abstufungen hatten ausbilden können. Dem obersten und ersten Heereschilder gehörte der Kaiser; dem unmittelbar nachfolgenden die gefürsteten Geistlichen; nach diesen die Layenfürsten und zu Landesherrn gebiethenen Grafen unter ihren verschiedenen Benennungen; dann die mit Landeshoheit bevorzugten Freiherrn, und hierauf deren und anderer Landesherrn Manne, die zur Rechtspflege befugt waren und deshalb Schöppenbare benannt wurden, dann die Manne dieser, und endlich alle übrige vom Adel.

Mit dem allmählig allgemein gewordenen Gebrauche erblich bleibender Unterscheidungszeichen durch Schild und Helm war jedoch noch keinesweges der, diese als Wappen anzunehmen, ins Leben getreten. An diesen Zeichen erkannte man den Ritter in der, den Tournieren vorangehenden Waffenschau, oder wenn er geschlossenen Helmes in die Schran-

ken ritt. Sie waren das Merkmal für die ihm im Kampfe folgenden Manne, mit ihnen schmückte er das Portal seiner Burg, und bezeichnete er, auf Pfählen angeschlagen, die Marken seines Gebietes. Es mußte jedoch auch hier noch eine Zeit hingehen, so nahe die Sache lag und sich von selbst zu ergeben schien, ehe dieselben erblichen Zeichen in kleinen Abbildungen seinen Urkunden als Siegel angeheftet, diesen eine feierliche Beglaubigung ertheilten.

Das Siegel und Siegelringe schon mehreren Völkern des Alterthums, namentlich den Aegyptiern, Römern, Griechen und Juden bekannt waren, lehrt uns ihre Geschichte, und wir haben uns nur des Siegels zu erinnern, das auf die Grabeshöhle unseres Heilandes gedrückt war. Die Römer nannten die Siegelringe zum Unterschiede von andern Ringen annuli signatarii oder sigillarii, oder auch cerographi. Sie waren in den ersten Zeiten bei den Deutschen, und während der zwei ersten Racen der fränkischen Könige nur den Oberherrn und den angesehensten geistlichen und weltlichen Machthabern eigenthümlich, und bestanden gewöhnlich immer in Monogrammen,¹⁾ oder den Anfangsbuchstaben des Namens, bisweilen auch in dem ganzen Namen selbst. Später fand der Gebrauch statt, das Bildniß des Siegelführers, oft dessen Brustbild, in das Siegel aufzunehmen, oder ihn in ganzer Gestalt, oft mit seinem Ornat angethan, oder in voller Ritterrüstung, oder auch zu Pferde, vollständig gewappnet darzustellen. Bisweilen wurde auch, und zwar vorzugsweise bei geistlichen Fürsten oder geistlichen Ordensverbindungen, das Bild der heiligen Jungfrau, oder das eines andern Heiligen ge-

¹⁾ Das Siegel Karls des Großen war dessen Namenszug 

des Königs Otto  so wie des Königs Heinrich II. 

braucht, ¹⁾ so wie im X. Jahrhunderte das deutsche Reich statt des doppelten Adlers einen Engel in seinen Banneren führte. Aber immer kannte man noch nicht die Sitte, das auf seinen Waffen gewählte erbliche Unterscheidungs-Zeichen in seine Siegel aufzunehmen und so den eigentlichen Begriff der Wappen, armoiries, wie er noch heutiges Tages gilt, zu begründen. Der Gebrauch des Siegels, nur in den Händen der Kaiser und Könige und der obersten Machthaber, war so selten, daß in früherer Zeit, bei Verträgen von Privatpersonen unter sich, diese die Siegel ihrer Landesherrn oder einer andern Autorität, die damit belehnt war, erbitten mußten, um ihre Urkunden zu bekräftigen, was auch bei den Franken die Veranlassung zu einer Siegelgebühr gab. Vor dem elften Jahrhunderte findet man nur noch selten herzogliche, und vor dem zwölften noch gar keine gräfliche Siegel. Nur von oben herab sich allmählig allgemeiner verbreitend, sieht man diese Sitte bei dem ganzen Adel nach und nach entstehen. Anfangs mußte man besonders mit einem Familienwappen von seinem Landesherrn belehnt werden, und es waren diese Wappenbelehungen so hoch in Ehren, daß man sie wie ein Familiengut ansah, welche sogar im Verkehr eine Wichtigkeit erlangten, indem

¹⁾ Unter den in den Archiven Liv- und Kurlands erhaltenen Siegeln, deren Beschreibung wir am besten aus Napierky's Index codicis diplomatici Livoniae etc. kennen lernen, war

Das Sigillum Henrici, Romanorum Regis: Der König in vollem Ornat, die Krone auf dem Haupte, in der rechten Hand Schwert und Kreuz, in der linken den Reichs-Äpfel.

Das Siegel des Ordensmeisters von Livland: Die Geburt Christi, und später die Flucht nach Aegypten.

Das Siegel des livländischen Ordensmarschalls: Ein Ritter in voller Rüstung zu Pferde, mit vorgestreckter Lanze und auf dem Schilde am Arm das deutsche Ordenskreuz.

Das Siegel des Bischofs Albert von Livland: Ein Bischof im vollen geistlichen Ornat und hinter ihm die Aureole.

In dieser Art erscheinen fast sämtliche Amtsiegel der Komthure Vögte und Beamten des Ordens und der Geistlichkeit.

man dieselben entweder in Pfand als Bürgschaft für getroffene Verabredung übergab, oder sie auch bisweilen veräußerte, wie z. B. ein Berthold von Regensburg, der von dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg sein Wappenkleinod im Jahre 1317 für 36 Mark guten Silbers erkaufte. Das dem Familienhaupte verliehene Wappen durfte oftmalen von seinen Kindern, so lange er lebte, oder überhaupt während ihrer Minderjährigkeit, nicht gebraucht werden, und selbst, als diese Wappen schon mehr unter dem Adel verbreitet waren, findet es sich, daß Edelleute, die selbst noch kein eigenes besaßen, sich des ihrer mit einem solchen belehnten Genossen gewöhnlich von der Beischrift: *Wan ich aygen Insigel nicht han, da ich kein eigenes Siegel besitze, begleitet, bedienten.*¹⁾ Aus dem so eben Entwickelten ergibt es sich aber, daß, mit Ausnahme einzelner Fürstenthümer oder regierender Landesherrn, die Nachweisung einer uraltadelichen Abstammung aus Wappen (Armoiries), über das 13te Jahrhundert herauf, zu den müßigen Erfindungen einer mit der Geschichte unkundigen Eitelkeit gehört, und eben so wenig Glauben verdient, als die von so manchen alten Heraldikern dem Urvater Adam und den Patriarchen der biblischen Geschichte beigelegten Wappen, in dem das älteste Denkmal armoirirter Wappen sich in der Kathedrale zu Mans befinden soll, das vom Jahre 1150, auf dem Schilde von Geoffroy, Herzog von Anjou und Maine im azurblauen Felde vier kriechende junge Löwen mit aufgesperrten Rachen darstellt; und Ludwig der Junge,

¹⁾ In einer vom Landgrafen von Hessen im Jahre 1320 unterzeichneten Urkunde sagt er vom Landgrafen Alheid und seinem Sohne: *qui sigillis carent, nostra sigilla adposita.*

Auf einer in Kurland im Jahre 1577 von Herrmann Sacken, der bei einer Fehde in die Gefangenschaft der Gebrüder Korff zu Prenckulln gerathen war, beschworenen Urfehde finden sich die Siegel eines Szymiott und Woyczach beigebrückt, von den Worten begleitet:

in Ermangelung eins des Sacken pißschiers in stadt feyner zuversiegelt.

König von Frankreich, der erste gewesen ist, der die Lilie in sein Wappen aufnahm, so wie die abgebrochene Hellebarde als erbliches Wappenzeichen erst bei den Beherrschern Englands um das Jahr 1189 aufkam, und blasonirte Wappen gegen das 13te Jahrhundert in Deutschland nur bei Landesherrn und Fürsten gebräuchlich wurden.

Wenn die Führung des Wappens ursprünglich nur ein Vorrecht des Landesherrn und später des Adels war, so ist es dennoch keinem Zweifel unterworfen, daß in denjenigen Städten, die mit einer gewissen Unabhängigkeit versehen waren, ihre eigene Gerichtsbarkeit übten, so wie ihre Bertheidigung besorgten, und dieselben Freiheiten in ihren Ringmauern genossen, welche die Herren auf ihren Festen und Burgen ausübten, dieser Gebrauch gleichfalls aufkommen mußte, obgleich diese Siegel nur öffentliche, der städtischen Gemeinde eigenthümliche waren, um bei Urkunden, die im Namen dieser ausgefertigt wurden, Anwendung zu finden. Dieß kann um so weniger bezweifelt werden, als vor der Eroberung Galliens durch die Franken dessen Städte, auf römisches Recht gegründet, öffentliche Siegel, unterschieden vom Wappen, führten, welche später der unmittelbaren Herrschaft von Herzögen, Grafen und Missi dominici, in deren Namen alles Recht geübt wurde, unterworfen verloren gingen, und nur dann wieder aufkamen, als es den Königen möglich ward, durch Bildung von Gemeinden (Communes) gegen das Ende des elften und im zwölften Jahrhunderte die Städte einigermaßen zu heben. Gewöhnlich waren die Embleme städtischer Siegel Figuren, die den Namen oder eine Eigenthümlichkeit der Stadt bezeichneten, oder sie stellten das Bild oder die Wappen ihres Fürsten dar, oft aber auch Thürme, Thore, Mauern, Fallgatter, das Bild eines Heiligen, als Schuttpatrons der Stadt, ¹⁾

¹⁾ Wenn ich nicht irre, so führt das Stadtwappen von Altenburg in Sachsen eine abgehauene Hand im Schilde zum Andenken eines Bürgers dieser Stadt, der seinem Fürsten bei einem verrätherischen Angriffe durch Vorstreckung seiner Hand, die er verlor, das Leben rettete.

oder auch Symbole der ihnen verliehenen Freiheiten und Rechte. Von den Städten aus, welche nicht selten angesehen adeliche Geschlechter mit Bürgerrecht und Theilnahme an den städtischen Aemtern und an ihren Kriegen bewohnten, ist auch der Gebrauch der Wappen zuerst auf diese und später auf die übrigen nicht adelichen Classen des Staates übergegangen, und vorzüglich dann allgemein geworden, als mit Einführung der stehenden Heere der Einfluß des Adels überhaupt sich verringert hatte, und die Bedeutsamkeit der Wappen selbst minder geachtet war.

Gehen wir nun darauf zurück, was zu Anfange dieser Abhandlung von der Langsamkeit und Allmähligkeit, mit der die politischen Institute bei unsern Vorfahren sich entwickelten, gesagt ist, und vergleichen wir diese mit dem reisenden Gang der Begebenheiten und politischen Gestaltungen neuester Zeit: so wird man gestehen, daß das alte Bild eines Stromes auf die gegenwärtige Zeit angewendet, in unsern Tagen nicht mehr paßt, und wir selbige richtiger einem Wassersturze, Cataract, vergleichen können, bei welchem, das Oberste zum Untersten sich verkehrend, Alles chaotisch dahin stürzt. Mit Riesenschritten vorwärts sich drängend, erleben und verleben wir in einem Jahrzehend, in einem Jahre oft, Jahrhunderte, und wie vor einer Zauberlaterne oder auf einer phantasmagorischen Bühne eilen die Begebenheiten, so schnell sich einander folgend, unsern Augen vorüber, daß es uns oft nicht möglich ist, ihre charakteristischen Züge, wenn sie zufällig welche besitzen, zu erkennen, den Sinn zu fassen, der ihnen zum Grunde liegt, die Folgen zu berechnen, die an ihre Erscheinung sich geknüpft befinden, und den Zusammenhang zu verstehen, der zwischen dem ist, was Gestern war, Heute ist, und Morgen seyn kann.

Wie Frankreich sich das Verdienst zuschreiben darf, das Geburtsland dieses neuen herrschenden und sich immer mehr verbreitenden Zeitgeistes zu seyn, so gebühret ihm auch unstreitig das der Meisterschaft. In weniger als einem Men-

schenleben, in etwas mehr als einem halben Jahrhundert, trug es sein über ein Jahrtausend altes Königthum zu Grabe, um auf die Trümmer desselben und auf zerschlagene Altare und niedergerissene oder entheiligte Kirchen eine, in Strömen schuldlos vergossenen Blutes und unter allen Gräueln der Barbarei und Ungerechtigkeit hervorgegangene, anarchische Republik zu gründen, sie mit ephemeren Constitutionen, die kaum erschaffen, wieder untergingen, auszustatten, Gewalten zu bilden, die den schnell nachfolgenden weichen mußten, und von einem Directorio zu einem Consulate und von diesem zu einer rein militairischen Verfassung unter den Befehlen eines absoluten Kaisers überzugehen, an dessen Stelle ein Constitutional-König trat, der wiederum, nach einem dreitägigen Aufstande, seinen Thron einem Könige der Bürger oder Bürger-Könige überlassen mußte, dessen Daseyn abermals oft wiederholte Unruhen und vorzüglich aus der Hefe des Volkes hervorgegohrene Brutusse täglichen Gefahren aussetzen.

Diesem Gemälde entgegengestellt, in welchem ganz andern Geiste erscheint uns die Ausbildung des Adels, dessen erste Grundzüge und Keime wir erst durch die kriegerische Berührung der Germanen mit den Römern kennen lernen, und die sich uns in der Classe ihrer ingenui, Freigebornen darstellen. Von da ab, wo weiter hinauf wir keine geschichtliche Kunde haben, sehen wir diesen Stand mit wenigen unbemerkbaren Veränderungen, und nur solchen, die spätere Verhältnisse und äußere Kriege allmählig herbeiführten, bis zu der Zeit, wo Carl des Großen Herrschernamen in Deutschland erlosch, sich in völliger Gleichheit erhalten, und nur den Unterschied bemerkbar, der von Zufälligkeiten und Stellung abhängig und rein persönlich ist. Erst mit der factischen Verwandlung persönlicher Aemter und Würden in erbliches Gut, mit der Erhebung von Pflegern zu unabhängigen Landesherrn tritt eine Verschiedenheit des Adels durch Geburt ein, dem das Lehnwesen, sich immer mehr ausbildend, seine festen Grenzen absteckt.

Jahrhunderte ziehen vorüber, ehe die Sitte erblicher Geschlechtsnamen beim Adel Platz greift, und wieder lange Zeiträume und hochwichtige Begebenheiten, wie die Kreuzzüge und Tourniere, ehe man das Bedürfniß erkennt, die willkührlichen und zufällig bei Ausschmückung seiner Waffen gewählten Merkmale in erbliche, dem Geschlechte eigenthümliche Zeichen zu verwandeln, bis endlich, diese in sein Siegel und Wappen aufzunehmen, von den Oberherrn und Fürsten ausgehend, auch bei dem übrigen Adel Nachahmung findet und endlich in allgemeinen Gebrauch kömmt.

So schwer und drückend auch die Vorwürfe seyn mögen, die in frühern Zeiten, vorzüglich aber in den unsrigen, über das Institut des Adels zusammengehäuft und über dasselbe ausgegossen worden; wie gerecht auch viele derselben dastehen, während andere der Mißgunst und der Scheelsucht zugeschrieben, noch andere aber dem Adel ausschließlich zur Last gelegt werden, indes sie lediglich dem herrschenden Geiste eines rauhen und finstern Zeitalters angehören, indem jene Sünden auch in den Ländern an der Tagesordnung waren, in denen sich kein Adel vorfand, und länger und sich noch greller erhielten und zum Theil noch bis jetzt erhalten: so muß man doch einräumen, daß die Idee, welche diesem Institute zu Grunde lag, und die in dem Lehnwesen seine Ausbildung erhielt, zu den schönsten und erhabensten gehört, denen je menschliche Einrichtungen ihr Daseyn verdanken; daß wir ihr eine Großartigkeit zugestehen müssen, die sich bis auf unsere Zeiten zum Theil erhalten hat; daß ein Geist dieselbe befeelte, der seinen wohlthuenden und veredelnden Einfluß nicht nur auf die Jahrhunderte ausübte, in denen er vorherrschend waltete, sondern diesen auch noch bis auf unsere Generation unter den schwierigsten Aufgaben forterbte.

Der Zweck seines ursprünglichen Daseyns als Lebensprincip des Adels war zum Schutz und Schirm seiner Heimath, mit Aufwand von Gut und Blut, mit Aufopferung seines Lebens, geboren zu seyn. Wo dieser Ruf erscholl,

da mußten andere Gefühle, und wären sie die heiligsten und theuersten gewesen, diesem nachstehen. Das Lehnband auf Grund und Boden gepflanzt, eine terra arida dem wuchernden Gedeihen des Kosmopolitismus, bestimmte genau und fest die Grenzen der Gehorchenden, wie die der Befehlenden. Die Seele desselben war Unterordnung des eigenen Willens unter den des Gebieters. Treue, Selbstverleugnung, Hingebung bis zur Aufopferung seiner selbst waren die schönen Blüthen, die ihr entsprossen. Die Erfüllung dieser Pflichten, der kalten Berechnung des eigenen Vortheiles entgegen, wies diesen Tugenden ein höheres, ebleres Gebiet an in dem Gefühle der Ehre. Als leuchtender Stern in allen jenen Verhältnissen, in die der Lehnsmanu zu seinem Lehnsherrn trat, bildete die Ehre den Schmuck und die Zierde des ganzen Standes so sehr, daß nach der Feigheit nichts für schmachvoller angesehen wurde, als Verletzung der Lehnstreue.

Nur in solchem für die eblern Eigenschaften im Menschen vorbereiteten und empfänglich gemachten Boden konnte das Ritterthum entsprossen und sich zur schönsten Blüthe des Adels entfalten, die die Zierde seiner Zeit war, wie sie vielleicht unter andern Formen der Schmuck eines jeden Volkes und eines jeden Zeitalters geworden wäre. Das Ritterthum, ein lebender Codex der heiligsten Gebote der Moral und Tugenden, lehrte durch Wort und That Festigkeit in seinem Glauben an Gott, Treue gegen Jedermann, wie gegen seinen Herrn, Achtung und Liebe den Frauen. Gott, König (oder Vaterland) und seine Dame waren die drei Glaubens-Artikel, denen das Leben des Ritters vorzugsweise gewidmet war. Aus ihnen entwickelte sich jener Geist, der wohlthuend sich über eine finstere und raube Zeit allmählig verbreitete; der eine mildere Behandlung der Gefangenen und Besiegten herbeiführte, wie solche bei den alten Völkern des Heidenthums nicht gekannt war; der dem wilden Gesetze des Krieges seine Schranken setzte und ihn in geregelte Formen brachte; der eine Loyalität begrün-

dete, die Verletzung des gegebenen Wortes, der gemachten Zusicherung dem Treuebruch gleichstellte, den man sich weder gegen Freund noch Feind dürfe zu Schulden kommen lassen: *si gentilhomme est faux et menteur de promesse especialement en cas d'honneur*; der endlich Sitten, Gewohnheiten und Ansichten in's Leben rief, die sich Jahrhunderte und bis auf unsere Zeiten erhalten, und nicht nur als Erbtheil des Adels, sondern auch des aller übrigen Classen, vieles zur heutigen Civilisation beigetragen haben.

Von allen Classen und Ständen hochgeachtet und in Ehren gehalten ward das Ritterthum ein Muster und Vorbild für alle gleichzeitige Institute und Schöpfungen, dessen Typus sich unläugbar in den Universitäten, Zünften, Innungen und Körperschaften aus jenen Zeiten wiedererkennen läßt, so verschieden diese auch ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung nach seyn mochten. In jenen Zeiten spielten Poesie und Romantik eine zu entschiedene Rolle, um nicht durch ihre Zaubergewalt alle Zeitgenossen unwiderstehlich in ihren Kreis hineinzuziehen und sie zu durchglühen.

Der Knabe ablicher Eltern wurde frühe schon dem Einflusse der häuslichen und vorzüglich der verzärtelnden weiblichen Erziehung entzogen, und bei einem Ritter als Edelknabe (*Page*) in Dienst gethan, wo es bei der unter den Rittern geltenden Gleichheit nicht darauf ankam, ob diese den Eltern des Pagen an Geburtsrang gleich waren, sondern nur darauf, daß diese im Ritterwesen wohl erfahren, den Ruf des Muthes und der Loyalität genossen, indem nicht selten Fürsten und Grafensöhne zu einfachen Ritterleuten in Dienst gegeben wurden. Mit der Ueberzeugung, die unsere Vorfahren hatten, daß dem Berufe und der Bestimmung eines Jeden durchaus eine praktische Vorschule und der schweren Kunst des Befehlens die des Gehorchens vorangehen müsse, wurden sie zu den ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen Diensten um die Person des Herrn, seiner Familie und seines Hauses angehalten und an Gehorsam gewöhnt, und wie *Montaigne* sagt, *c'est*

un bon usage de notre nation qu'aux bonnes maisons nos enfans soient recus pour y estre nourris et élevés en pages, comme en une eschole de noblesse, el est discourtoisie et cupidité d'en refuser un gentilhomme.

Mit dem vorgerückten Alter trat der Jüngling nun in die Reihen der Wappen=Knappen und edlen Knechte (Armiger, famulus, serviens), wo ihn Waffenübungen, Reiten und Stalldienste zum künftigen Kriegsmann vorbereiteten, und wo er, älter geworden, seinen Herrn auf dessen Unternehmungen begleitete und ihm im Treffen zur Seite stand. Dieser Uebertritt in eine höhere Stufe geschah in der Regel unter Beobachtung religiöser Ceremonien, und wo möglich im Beiseyn von Angehörigen und Personen, denen der Jüngling näher stand, und in deren Gegenwart er sein vom Priester geweihtes Schwert empfing und mit demselben umgürtet wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden ihm seine höheren Pflichten wiederholt in Erinnerung gebracht, so wie die Forderungen, zu denen man nach seiner neuen Stellung berechtigt war, damit er dereinst als Ritter werde

ein Eckstein der Eren
ein Spiegel der Heren.

Mit dem ein und zwanzigsten Jahre, dem Alter der Mündigkeit und seiner vollkommnen Wehrhaftmachung, die ihn zu jedem Kampfe berechtigte und befähigte, ¹⁾ konnte er auch Ritter werden, wenn nicht zufällige Ereignisse ihm diese Würde schon früher verliehen hatten, mit deren Erlangung er zugleich seine Mündigkeit erreichte. Je höher die Stellung war, in die ihn die Ritterwürde versetzte, da

¹⁾ Der auch heute noch anerkannte Gebrauch, daß ein unmündiger junger Edelmann von seinen ältern mündigen Standesbrüdern Genugthuung zu fordern nicht befähigt sey, lag wohl in der alten Sitte, die den Knappen mit Rittern zu sechten untersagte, so daß sie selbst in Schlachten und Treffen gegen letztere nur vertheidigungsweise vorgehen durften. In einer Verordnung des heiligen Ludwigs heißt es: *Gentilhomme n'a aage de soi combattre, devant que el aie vingt un ans.*

ste ihn gleichstellte allen Mächtigen und Angesehenen im Staate und in allen Staaten, in welchen das Lehnwesen galt; um so feierlicher war die Handlung, die ihrer Weihe voranging. Alter Völker Sitte treu, bei jeder Unternehmung den Segen Gottes zu erflehen, begann die Feierlichkeit der Einweihung mit Beten, Fasten, Beichte und Empfang des heiligen Sakramentes. In Gegenwart einer zahlreichen Versammlung trat der Knappe vor den Altar und überreichte sein Schwerdt einem Priester, der es weihte. Dann, nachdem er mit den Pflichten bekannt gemacht worden war, die er mit dem Schildesamt zugleich übernahm, denn

Fromb, weise auch klug und milb
gehört in des Adels Schildt.

empfang er von dem hiezu bestimmten Ritter den Ritterschlag, gewöhnlich von den Worten begleitet: den nimm von mir und keinen mehr.

Schon in den frühesten Zeiten wurde ein Schlag bei dem Adel und dem freien Manne für die ärgste Schmach, für die schimpflichste Beleidigung geachtet, so daß der bloße Wille, seinen Lehnsmann zu schlagen (s. pag. 26 Anm. 2.), diesem das Recht gab, den Lehnsverband mit dem Lehns Herrn aufzuheben. Diese Mahnung, seine ritterliche Ehre gegen derartigen Schimpf zu wahren, hat sich auch bis auf den heutigen Tag in ihrer ganzen Stärke so sehr erhalten, daß, nach den angenommenen Begriffen ein empfangener Schlag nur mit dem Leben gebüßt, nur mit Blut abgewaschen werden kann. Doch wie schimpflich diese Behandlung auch den Beleidigten treffe, so ist zunächst ihr doch für den Mann von adlicher Erziehung und den, der auf Achtung Anspruch macht, nichts so herabwürdigend, nichts so verächtlich, als das Losschlagen selbst, indem solches gewöhnlich für eine gewisse Rohheit spricht, und die Nichtachtung fremder Ehre von der Achtung der eigenen keine große Meinung geben kann.

Feierlich gelobte der neue Ritter Angesichts der anwe-

senden Menge großmüthig (*magnanimus*) zu seyn gegen Freund und Feind,¹⁾ mannhafft (*strenuus*) jeder Gefahr zu trozen, fromm (*pious*) in Gottesfurcht zu leben, eine feste Mauer um das Haus Gottes zu stehen (wie unsere Chroniken sich ausdrücken) und unverdrossen die Feinde seines Glaubens zu bekämpfen, Wittwen, Waisen und Unmündige zu schützen in der Noth, zur Rettung der Unschuld keinen Kampf zu scheuen, die Frauen zu ehren, ihren reinen Namen zu erhalten und sie nicht zu verleumben,²⁾ sträflichen Sold abzulehnen, seinem Herrn in zeitlichen Dingen gehorsam und ergeben zu seyn, und vor Gott und Menschen einen unbescholtenen Lebenswandel zu führen,

damit er wol moeget untrvorch
Schilbes Amt intfahen.

¹⁾ Man achtete es eines Rittermannes für unwürdig, wenn nicht besondere Veranlassungen zum Hass oder Rache obwalteten, seine Kriegsgefangenen schimpflich zu behandeln, und ihnen so die Härte ihres Schicksales noch fühlbarer zu machen, ja sogar ein zu hohes Lösegeld zu fordern, und dadurch ihre Befreiung zu erschweren. Der glückliche Sieger sah es oft wie eine Ehrenschuld an, ausgezeichneten hoch geachteten Rittern, wenn sie seine Gefangenen wurden, dieselige Achtung zu erzeigen, die er ihnen erwiesen haben würde, wenn er ihnen unter freundschaftlichen Verhältnissen begegnet wäre. Unstreitig hat, wenn man das harte Loos der Gefangenen bei den Völkern des Alterthums und noch heutiges Tages im Morgenlande erwägt, zunächst dem Christenthume wohl das Ritterwesen hauptsächlich zu dieser Menschlichkeit beigetragen, das auch schon frühe den Gebrauch angenommen hatte, Kriegs-Gefangene auf Ehrenwort loszulassen und die Verichtigung des Lösegeldes der Loyalität des Freigegebenen zu vertrauen, welches, so wie das übliche Wehrgeld, weit entfernt, ein Act der Barbarei zu seyn, vielmehr diese milderte, indem es als ein Mittel angesehen wurde, die Blutrache zu sühnen.

²⁾ Dame ne doit ne demoiselle

Pour nul rien fourconsellier,

Mais s'elles ont de lui mestier

Aidier leur doit de son povir

Se il veut los et pris avoir.

Car femes doit l'en honorer

et por lor droit grand fez porter.

Von weniger Feierlichkeit begleitet, aber ernster war die Ceremonie des Ritterschlags kurz vor einer Schlacht, oder nach derselben, wo im ersten Falle von dem neu creirten Ritter die gefahrvollsten Punkte gewählt wurden, um durch die That sein Gelübde zu bewähren, und oft mit dem Tode zu besiegeln, oder im zweiten Falle um durch die an den Tag gelegte Kühnheit und den bewiesenen Muth seine Krone zu verdienen. Feierlich, wie der Act der Aufnahme war, mußte dieser einen bleibenden und unverlöschbaren Eindruck für seine Lebenszeit hinterlassen, ihn in den wichtigsten und entscheidendsten Momenten an sein Gelöbniß erinnern, und ihn um so unwandelbarer und fest auf der Bahn der Ehre erhalten, als er bei jedem Tourniere, bei jedem Ritterspiele und Zusammentreffen mit seinen Rittergenossen zu besorgen hatte, wegen unritterlicher Führung aus ihrer Mitte ausgeschlossen zu werden.¹⁾ In dem gesteigerten Selbstgeföhle ein Vorbild seinen Standesbrüdern zu seyn, lag die feste Schutzwehr gegen den Andrang eines kalt berechnenden, alles Schöne und Edle erstarrenden Egoismus, der, alle Verhältnisse nur auf sich beziehend, den Stein der Weisen in den vier Worten gefunden hat: *ubi bene ibi patria*.

Wenn wir jene Verhältnisse, die ganz geeignet waren, zur Ehre der Menschheit ein Prachtstaatsgebäude aufzurichten, durch Mißverhältnisse verunstaltet sehen; wenn jene Worte eines feierlichen Gelübdes, die lebendig und kraftvoll das Gemüth für ein ganzes Leben durchglühen sollten, sich

¹⁾ Nach B. I. cap. 20. des Sächsenspiegels „wird Ritterschaft verloren, wenn ein Ritter sich von seinem Herrn zu dessen Feinden begiebt; item so er andern Rittern ihr Wappen abstiehlt; item so er an seines Feldhauptmanns Tod schuld oder bewußt hätte; item so er in öffentlichem Streite von seinem Herrn aus dem Felde geflohen, oder sonst seinem Ritterstande sich ungemäß und verweilich gehalten. In solchem Fall ist einer auf Erkenntniß etlicher anderer Ritter und erbarer Manne, auch mit sonderlichen Ceremonien, als Abgürtung des Schwertes und der Sporen u. s. w. durch einen Kaiserlichen Ehrenheld, ritterlicher Würden entsetzt und begrabirt worden.“

in leere nichts bedeutende Formeln auflösen; wenn der in Todesgefahren gestählte Muth in Uebermuth ausartet; wenn das zum Schuß und Schirm des Schwachen umgürtete Schwerdt zu dessen Unterdrückung entblößt und die zum ruhmvollen Dienst verliehene Waffe zu niedern Zwecken gemißbraucht; wenn das seiner Pflege vertraute Gut ein Raub seiner Habgier wird: dann muß es tief, schneidend tief dem Herzen wehe thun, daß die angeborne Gebrechlichkeit des Menschen ihn und seine Institute auf ihrer ursprünglichen Höhe zu erhalten und größerer Vollkommenheit zuzuführen hindert, und mit heißen Thränen der Wehmuth möchte man jene Rostflecken von seiner glänzenden Stahlrüstung wegwischen, die nicht die Blutspuren eines im gerechten Kampfe niedergerungenen Feindes, sondern Zeugen des schuldlos vergossenen Blutes der dem Eigennuze gewürgten Opfer sind.

Ohne indeß dadurch jene Mängel rechtfertigen oder auch nur entschuldigen zu wollen, so kann man dennoch, um der allgemeinen Gerechtigkeit willen, die Frage nicht zurückweisen, das Institut oder das Verhältniß bürgerlicher Gesellschaft, es sey noch so vollkommen in seiner Entstehung und in der Uridee, namhaft zu machen, das nicht deutliche und oft grellere Spuren jener Gebrechlichkeit und jener Unvollkommenheit menschlicher Natur an sich trägt, die um so üppiger sich darstellen, wenn Leidenschaftlichkeit sie hervorruft, und Macht und Gewalt sie gegen Straflosigkeit schützt. Wem ist das drückende Uebergewicht fremd, welches die Geld-Aristokratie in allen Verhältnissen geltend zu machen, die Kunst besitzt? wer kennt nicht die Gewalt der Beamtenherrschaft, mit der sie Alles niederzutreten bemüht ist, was sich ihren noch so sehr anmaßenden Forderungen nicht gelentfam fügen will? und endlich womit will und kann man das Benehmen der freien Amerikaner gegen ihre Sklaven rechtfertigen, die für sie keine andere Schätzung haben, als den Werth des für sie bezahlten Geldes, und wo, wie wir in unsern Tagen das Beispiel haben, das Leben derselben

nicht in Anschlag kömmt, wenn durch ihre vermehrte Arbeit und größere Anstrengung in einer gegebenen Zeit mehr gewonnen werden kann, als sie ihren Gebietern zu stehen kommen? Womit will man die Verachtung entschuldigen, die sie den entferntesten Nachkommen von Negern beweisen? und dennoch gehören diese freien Männer Staaten an, die, zum Theil wenigstens, in viel lichtern und aufgeklärteren Jahrhunderten gegründet sind und sich gebildet haben, und bei denen Liberalismus, nach dem neuesten Sinn dieses Wortes, Evangelium, ja oft einziges Glaubensbekenntniß ist.

Um über die Natur eines Institutes ein Urtheil zu fällen, müssen wir die Idee, die demselben zu Grunde liegt, die es in's Leben rief und Seele und Princip desselben wurde, untersuchen. Ist diese schön, edel und groß, so können diese Eigenschaften dem Institute selbst nicht abgesprochen werden, wenn gleich später hinzugekommene Unvollkommenheiten, menschliche Schwächen und Leidenschaften dasselbe entstellen, und dem Principe, welches es veranlaßte, entfremden. Die Idee ist die Emanation des göttlichen Funken, die Gott selbst bei seiner Schöpfung mit der Seele in die Brust des Menschen senkte. Alles übrige, was später ausartend derselben sich beigemischte, sind irdische Schlacken, die man nur wegzutilgen hat, um die Idee selbst in ihrer ursprünglichen Reinheit darzustellen. Weit entfernt, die göttliche Einsetzung der Religion unsern vorübergehenden Einrichtungen vergleichen zu wollen, so scheinen mir doch die Worte, mit denen Batain sein unvergleichliches Werk *la Philosophie du Christianisme* schließt, hier als passend angeführt werden zu dürfen. = = = = = et les abus de la chose la plus excellente, si multipliés qu'on les suppose, ne vous semblent pas devoir prescrire son usage. Quand une idée est nécessaire, universelle, les faits ne peuvent prévaloir contre elle; car les faits passent, et l'idée immortelle de sa nature subsiste.

Wenn über die Zurechtbeständigkeit eines in Zweifel gezogenen Rechtes und dessen fortdauernde Gültigkeit ein

Urtheil gefällt werden soll, und dieses in Rede stehende Recht nicht durch ein Machtwort vernichtet oder durch Staatsumwälzungen weggelöscht und aus der Reihe der bestehenden Dinge vertilgt worden ist, dann können bei Würdigung desselben nur die Grundsätze, Ansichten und Bestimmungen Maasstab der Beurtheilung werden, welche zu der Zeit herrschten, als jenes Recht unangefochten in voller Lebenskraft dastand. Jene uralten, in allen Ländern und bei allen Völkern geltenden Rechte und Maximen, nach welchen keinem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden darf,¹⁾ gebieten dem Forscher, in die Zeiten zurückzugehen, in welchen das in Zweifel gezogene Recht entstand, sich mit den Ansichten, Sitten, Gewohnheiten und Instituten jener Zeiten bekannt zu machen, ihren Sprachgebrauch kennen zu lernen, und den wahren Sinn und die Begriffe richtig zu verstehen, die Wort und Ausdruck damals bezeichneten. Es können daher nur diejenigen Beweise gelten, die beim Ursprunge des Rechtes volle und allgemeine Anerkennung besaßen.

Nun ist aber nicht nur der Adel dieser Provinzen, so wie der deutsche und Lehns-Adel überhaupt, sondern auch der Adel aller alten Völker und Länder, so weit unsere Nachrichten und Forschungen zurückgehen, nirgends die Schöpfung einer Gesetzgebung, das Ergebnis einer rein in Worte ausgesprochenen Organisation durch Anordnungen und Beschlüsse, sey es von den Oberhäuptern der Staaten, sey es durch die Berathungen der Völker, in's Leben gerufen. Ueberall, wo wir einen aus der Vorzeit herübergekommenen Stand des Adels finden, ist derselbe, wie die allmähliche Bildung der Staaten selbst, aus den staatsgesellschaftlichen Verhältnissen hervorgegangen, aus ihnen hervorgebildet, sein Daseyn, so wie der Umfang der ihm zustehenden Berechtigungen und der ihm obliegenden Verpflich-

¹⁾ Dig. Lib. I. Tit. V. Privilegium, sicque lex trahi nequit ad praeterita, nec illi nocet qui jus anterius habet.

tungen historisch nachgewiesen und factisch dargethan. Es beruht aber der Adel, so wie alle Herrschergewalt und das den urältesten Zeiten entsprungene Familienband eben so wenig auf der Fiction des so hoch gepriesenen Contrat social, als die Staaten überhaupt nach jenen Träumereien entstanden sind und naturgemäß entstehen konnten, Träumereien, die nicht wenig zu der Verwirrung, anfangs der Begriffe und später der Verhältnisse in unserm philosophischen Jahrhunderte beitragen mußten.

Unsere alten Rittergeschlechter, so wie der im Mittelalter bei den Deutschen sich ausgebildet habende Stand der freien Herrn, Freiherrn, *liberi domini*, ihrem Ursprunge nach ungleich älter, als der Brief- und Bullenadel, *nobilitas codicilaris*, der durch Diplome und Patente verliehen wurde, können für die Ansprüche, die sie geltend machen, nur heraldische, d. h. symbolische, historische und grammaticalische Beweise, nämlich solche führen, die, nach dem Wortsinne und dem Sprachgebrauche damaliger Zeit, den Umfang von Rechten bezeichnen, den ihnen ihre politische Stellung anwies. Andere Beweise und namentlich die Producirung von Adelsverleihungen von ihnen fordern, weil eine neuere Zeit einen auf Documente und Patente begründeten, dem Uradel nachgeahmten Adel eingeführt hat, wäre nicht weniger eine ungerechte Zumuthung, als wenn man von den Fürstengeschlechtern, die noch jetzt ihre Stellung thatsächlich zeigen, deshalb einen urkundlichen Beweis ihrer Abkunft fordern wollte, weil man in späterer Zeit den Titel von Herzögen und Fürsten zu verleihen angefangen hat.

In einem Zeitalter, wo Handlungen mehr gelten, als Worte, wo das Schreiben und noch dazu das nothdürftige Schreiben eine Seltenheit war, und schon zu einer so hohen Stufe von Bildung gezählt wurde, daß es nur Eigenthum eines geringen Theils der Geistlichkeit und einzelner Männer von Gelehrsamkeit war; wo die zur Bekräftigung einer Urkunde unter derselben gesetzte Hand wirklich den Abdruck der Hand des Urkunden-Ausstellers bezeichnete: da mußten

die Symbole eine sehr hohe Stellung im Geschäftsleben und geselligen Verkehr einnehmen. Symbolische Handlungen,¹⁾ deren Bedeutung allgemein gekannt war, und an die sich Vorstellungen knüpfen, die den Sinn derselben jedem Augenzeugen und Theilhaber verständlich machten, vertreten bei unsern Vorfahren für viele Dinge die Stelle der Archive und Register, welche, übertragen von Mund zu Mund, Generationen überlebten, und noch nach Jahrhunderten über einzelne Rechte und andere Verhältnisse Aus-

¹⁾ Ad vocem symbolische Handlungen kann ich eine hier nicht unerwähnt lassen, die bei den Mehrsten aus Unwissenheit, bei den besser Unterrichteten aber aus bösem Willen Mißdeutungen unterzogen wird. Das in erotischen Liedern, Vaudevilles und Lustspielen so häufig behandelte Sujet: *le droit du seigneur*, oder das *jus primae noctis*, das sein Daseyn einer frommen menschenfreundlichen Sitte verdankt, hat bei jenen Verfassern und bei dem großen Publikum eine unmoralische Bedeutung erhalten, die in zu grellem Widerspruch mit dem Daseyn christlicher Ordnung und der Achtung eines so geehrten Standes, wie der der Ritter war, stand, um auf allgemeine Glaubwürdigkeit Anspruch machen zu können.

Zu jener Zeit allgemeiner Hörigkeit machte man einen Unterschied zwischen denen, welche ihrem Lehns Herrn überhaupt unterthan waren, und denjenigen, welche unmittelbar zu seinem Hausstande gehörten. Gegen diese lagen dem Herrn ausschließliche, von der Sitte geheiligte Verpflichtungen ob, wie z. B. Pflege, wenn sie krank, Unterstützung, wenn sie alt, schwach und erwerblos wurden, Hülfe in Fällen der Bedrängniß. Heirathete nun Einer aus dem Hausstande, so entrichtete derselbe am Tage seiner Hochzeit einen unbedeutenden Tribut an seinen Herrn, den man *droit du seigneur*, oder *jus primae noctis* nannte, eine Handlung, durch deren Annahme der Herr anerkannte, daß er zu seinem Hausstande gehörte (*quod domesticus erat*) und wodurch Letzterer in vorkommenden Fällen seine Ansprüche an die Hülfe seines Herrn, oder nach dessen Tode an dessen Erben nachweisen konnte. Eine gründliche Beleuchtung dieses Rechtes und des damit verbundenen wahren Wortverstandes verdanken wir dem Geheimenrath Moser, und wenn es überhaupt denkbar wäre, daß je in einem Staate der Christenheit ein solches barbarisches und durchaus unmoralisches Recht Sanction erhalten könne, so würde dies die pag. 26 in der 2. Anmerkung angeführte Stelle widerlegen, wo es gestattet war, seinen Herrn zu verlassen, *si vult filiam vel uxorem maculare*.

kunft und Aufschluß ertheilten. Wie nach unserem alten Ritterrechte diese Handlungen deshalb stattfanden, damit man sehe, höre und bezeuge, und ihnen in der frühesten Zeit ein bedeutungsvoller Platz angewiesen war, so ist ihnen noch heutiges Tages in unserer Praxis eine höhere Geltung selbst vor den schriftlichen Beweisen vorbehalten, wie z. B. im summarischen Restitutions-Prozesse den Servitutansprüchen das Precarie von dem Grundeigenthümer entgegengestellt wird.

Mit dem, Angesichts vieler Zeugen, empfangenen Ritterschlage trat der edle Krieger in die Schaar der Rittergenossen, mit dem angelegten goldenen oder vergoldeten Rittersporn wurde der einfache Reuter, der edle Knecht, zum Ritter erhoben. Das zweischneidige Schwerdt, das er umgürtete, deutete auf dessen Doppelbestimmung. Während die eine Schärfe desselben zu seiner Vertheidigung bestimmt war, gehörte die Schneide der andern Seite der Vertheidigung Schwacher, Hülfloser und Bedrängter.

Die abgeschnittene Haarlocke der Novice, als Opfer auf dem Altare niedergelegt, der über sie geworfene verhüllende Schleier kündigte der Welt an, daß sie mit dem Opfer ihres Hauptschmuckes den Ansprüchen an die Welt entsage, mit dem empfangenen Schleier sich ihrem Anblicke für immer entziehe. Die auf unsern Altären am hellen Tage brennenden Kerzen geben sinnbildlich Zeugniß von jener rauhen Zeit, wo die ersten Bekenner des christlichen Glaubens, von Verfolgungen bedrängt, nur in finstern Höhlen und dunklen Catacomben ihren Gottesdienst übten; Rasenstücke, Gürtel, Riemen, Handschuhe, einzelne Theile von Waffenrüstungen, Strohhalme, Holzspäne, Baumzweige waren eben so viele Symbole, um Bezeichnungen zu bezeichnen, als die Art und die Natur derselben anzudeuten. Die Form des Banners bezeichnete die Würde desjenigen, dem es vorgetragen wurde, und ein Lehnsoberrhaupt erhob den einfachen Ritter zum Bannerherrn, indem er bloß die bei-

den Spitzen seiner Rennfahne abschnitt. Waffenbrüder tauschten nicht nur ihre wackern Schwerdter, sondern trauerten noch ihr eigenes Blut in den Weinbecher, den sie zur Feier ihres Bundes leerten, als Zeichen, bereitwillig für einander Gut und Blut zu opfern; und schon bei den Lieben fanden die ersten Kreuzfahrer die Sitte vor, daß hier die Völkerschaften, wenn sie nach beendetem Kriege mit einander Frieden schlossen, sich, als Zeichen des Bündnisses, ihre Waffen zusandten, die dann zurückgeschickt wurden, wenn der Friede aufgekündigt ward; eine Sitte, die wir auch um das Jahr 1198 von dem Bischofe zu Riga, Bertold, beobachtet finden, der, nachdem er mit einem vor Riga versammelten großen Heereshaufen des eingebornen Volkes einen Waffenstillstand abgeschlossen hatte, seine Lanzen mit ihm austauschte, diese ihnen aber wiederum, als Zeichen des aufgehobenen Bündnisses, zurücksandte, als jenes Volk, der Abmachung ohnerachtet, seine Leute, wo es nur konnte, überfiel, sie todt schlug und sich ihrer Haabe bemächtigte.

Daß die Heraldik, eine lediglich auf Symbole begründete Wissenschaft, mit ihren Deutungen von Farben, Figuren und Zeichen, von Form der Helme, Schilder, Waffen u. s. w. eine wichtige Stellung bei den Beweisen des Adels und seiner verschiedenen Stufen und Rangverhältnisse einnehmen mußte, beweist der Sprachgebrauch im Mittelalter, wo die Worte zu Schild und Helm geboren seyn adeliche Geburt bezeichneten; wo die Stellung eines jeden nach seinem Heereschilde (s. pag. 63 über die Bedeutung dieses Wortes), benannt wurde, wo über die Forterbung des Standes das Saxe Landrecht in Lib. III., art. 72 sich also ausdrückt: „Das ehelich geborne Kind behält seines Vaters Heeres-Schild, das ist sein Lehen und Zeichen“, und dadurch zugleich die höhere Stellung des mit dem Heereschilde Belehnten vor den übrigen und seine Befugniß zu befehlen, nach dem sächsischen Landrechte, in den Worten ausgesprochen ist: we des Heeres Schild darvet (es nicht hat), de

mach Nemandes Ordel schelbe (Befehle tabeln), de de Heeres Schilde heft."

Für den Adel aus jenen Zeiten, seine Verzweigungen, seine Rangstufen, giebt uns die Heraldik oft bessere Auskünfte und Nachweisungen, als die in Registern aufbewahrte Verzeichnung der Namen, indem jene, an bestimmte unänderliche Zeichen gebunden, nicht diejenigen Willkürlichkeiten gestattet, denen die Orthographie bei unsern Vorfahren nach eines jeden Laune ausgesetzt war, und es dürfte hier der Ort seyn, dasjenige anzuführen, was uns anerkannte Heraldiker über diesen Gegenstand aufbewahrt haben.

Menestrier, Varrennes, Segving, Du Cange und mehrere andere heraldische Schriftsteller empfehlen der Aufmerksamkeit der Forschungen vorzüglich die Beobachtung des Helmes (heaume oder Casque) als diejenige Waffengattung, welche am bestimmtesten den Stand oder den Rang desjenigen bezeichnete, der ihn trug. Varrennes sagt in seinem Roy d'armes pag. 537:

- - - - il n'y avoit rien, que marque mieux une vertu gueerrière que le Casque, ni par consequant que soit plus à considerer aux armoiries de la noblesse"

- - - Ajoutons que le bouclier ou l'escusson ne peut pas si particulierément nous montrer, quel rang ceux qui le portent ont pu avoir jusqu' à présent parmi les nobles, là où nous pouvons aisement reconnoître par la figure du Casque, s'il est bien tourné, — combien celui qui s'en sert sur son escu est éminent, en la qualité de son ordre.

Il ne faut que considerer la quantité des barreaux ou des grilles à claire vues, que l'on donne à ce heaume, et vous y jugerez incontinent si c'est un Prince souverain, si c'est un Duc, si c'est un Marquis ou un Comte, si c'est un Baron ou un simple Gentilhomme.

Sa situation même a été de tout tems si remarquable et si propre, pour mettre la distinction entre les Cavaliers et les personnes nobles, que nous donnerons un bien

plus haut rang d'honneur et de naissance à ceux qui portent le casque tarré c. a. dire, de front ou en face, qu'à ceux qui ne nous le présentent que de costé ou en pourfil, bien plus si le Casque se met entièrement fermé - - - - ce que nous apprend que c'est l'indice d'un enseigne noble á la verité, mais tout le premier de sa race, qui n'ayant rien á voir sur les actions d'autrui doit plutót obéir en silence que commander avec bruit.

Car quand ils avoient, á faire á entendre, que tel escusson appartenoit á un Monarque et Prince souverain, ils Vous donnoient onze grilles ou barreaux á claire vue á son heaume, quand ils nous présentoient un Duc, ils ne luy en donnoient que neufs, sept á celuy des Marquis et des Comtes, cinq étoient affectés aux Barons et Chevaliers, et pour les autres gentilhommes de trois races, leurs casque tournés de costé ne faisoient paroître que trois vues.

Segving in seinem Tresor heraldique vom Jahre 1657. S. 467., so wie Menestrier in seinem Origine d'armoiries bestätigen eine Meinung, die wir durch das Nürnberger Wappenbuch (II. Thl. §. 66), in Schuhmachers Wappenkunst (Cap. IX. §. 2) und Rudolphs Heraldica curiosa, so wie vielen andern hier genannten bestätigt finden.

Zunächst dem Helme verdient auch noch der Helmschmuck oder die Helmzier, cimier du heaume die Aufmerksamkeit des Heraldikers. Varennes sagt in seinem Roy d'armes S. 247: L'histoire nous apprend, que les plus anciens Monarques et le plus renommés Capitaines portoiént á la cime de leur heaume des cornes, des testes, des pieds de differens animaux des oiseaux entiers ou bien leurs ailes seules - - - - le but que on pouvait avoir en ceci étoit - - - ou bien de se donner á reconnoitre entre tous ceux de quelque armée, afinque, si on avoit quelque commandement, les troupes les discernassent facilement.

Vergleicht man nun die Wappen der alten ablichen Geschlechter unserer Provinzen mit den in der Wappenkunst enthaltenen Regeln, so findet man die strengste Beobachtung derselben. Die höchste Einfachheit in Wahl der Farben und Figuren, richtige Zusammensetzung der verschiedenen Theile des Wappens, den Helm en face, le heaume taré mit dem fünfseitigen Gitter des Vistres (barreau ou grilles á claire vue), das Zeichen des freyherrlichen oder ritterlichen Standes, und fast ohne Ausnahme mit dem Helmschmucke, cimier du heaume versehen.

Die hier bezeichneten Merkmale wären gleichgültig und von keinem Beweise, wenn von Wappen jüngerer Schöpfung und aus einer Zeit die Rede wäre, in welcher mit den veränderten Verhältnissen des Adels und seiner verlorenen Bedeutsamkeit auch die ihm eigenthümlichen Beweise an ihrer Kraft verloren hatten. Wenn, wie wir gesagt haben, ehemals nur diejenigen das Recht besaßen, Wappen zu führen, die damit von Monarchen und Fürsten belehnt waren, wenn dieses Recht nur einzelnen Stadtgemeinden, Corporationen und ablichen Geschlechtern ausschließlich gebührte, so sehen wir jetzt einen jeden, dem es beliebt, im Gebrauch derselben, und sich solche ganz nach eigener Willkühr zusammenstellen, ja oft Personen ihre Schilde mit Helmen und andern Waffenkleinodien schmücken, die, nach der Sprache des Mittelalters, ohne zu Schild und Helm geboren zu seyn, nie eine Waffe geführt oder dergleichen zu führen die geringste Anwendung gehabt haben; so wie die Wappen, die den Neugeadelten in den Adelsdiplomen ertheilt werden, jenen alten heraldischen Wappen nachgeahmt sind. Bei weitem verschieden von jenen ist aber der Platz, den unsere Wappen als Beweis für den Stand der mit ihnen Belehnten einnehmen, wenn wir sie in den noch heutiges Tages in Gebrauch stehenden, in genauer und in nichts abweichender Abbildung in Kirchen und alten Grabmälern gemalten Gläscheiben, in den an alten Urkunden hängenden Siegeln und in Wappensamm-

lungen, die mehr als zwei Jahrhunderte überlebt haben, aufbewahrt finden, und daher jeder Zweifel an ihrer Echtheit und Wahrheit schwinden muß. So viel ich die Wappen dieser Geschlechter nach den mir zu Gebote stehenden heraldischen Hülfquellen prüfen können, habe ich überall und stets die genaueste Uebereinstimmung derselben mit den uns aus der entferntesten Zeit mit herübergekommenen und erhaltenen Nachrichten gefunden, und wo hin und wieder sich unbedeutende Abweichungen darboten, da waren selbige entweder durch Erbschaftsanfälle oder Familien-Veränderungen, wie z. B. bei den Ostern genannt Sacken, oder durch spätere Standeserhöhung wie gleichfalls bei den Sacken, Lieven, den Doenhofen, die zu Fürsten und Grafen creirt, oder bei den in den Grafenstand erhobenen Keyserlingen und Medem und andern, veranlaßt.

In jenen Zeiten, wo der Adel den Beweis seines Standes, sey es durch das angeborne Recht zu Fehden, oder durch die Heeresfolge, als Bannerherr oder einfacher Kriegsmann in ritterlicher Rüstung offenkundig und thatsächlich führte, waren die adlichen Tourtiere als eben so viele und gleichbedeutende Adelsproben anzusehen, in welchen Schild und Helm symbolisch den Rang befundete, der dem gebührte, wem an diesen Ritterspielen Theil zu nehmen gestattet war. Daß aber diejenigen Geschlechter hiezu gehören, welche zur Zeit des Ordens die Rittergeschlechter bildeten, beweist unleugbar der 4. Art. unseres Ritterbankabschiedes, der es nur diesen uralten Geschlechtern vorbehalten hat an Turnier und Ritterspielen Theil nehmen zu dürfen.

Wer an diesen adlichen Spielen, so wie an der Ehre des Lanzenbrechens Theil nehmen wollte, der mußte seine eheliche und adliche Geburt wenigstens vier Generationen hinauf nachweisen. Zwei Waffengenossen mußten, war er nicht sattfam genug bekannt, Zeugniß für ihn ablegen, daß er mit keinem unadlichen Weibe vermählt, kein Fehl in seiner Abstammung und er keines Verbrechen angeschuldigt

sey; daß er seinem Lehns Herrn nicht die Treue gebrochen, oder ihn in Lebensgefahr verlassen, oder Gelübde und Wort verletzt habe; daß er kein unadliches Gewerbe treibe, Gold auf Zins oder Wucher verleihe, oder den guten Namen eines ehrsamten Frauenzimmers durch Verläumdung und nachtheilige Reden verletzt habe.

Vor dem Tourniere selbst wurde sein Name im Beiseyn dreier Wappenherolde bei dem Tourniervogte verzeichnet, und Schild, Helm und Waffe innerhalb der Schranken des Kampfplatzes zur Waffenschau ausgestellt und der Beurtheilung eines jeden Turnberechtigten übergeben. ¹⁾

Wurde gegen einen oder den andern, der sich zum Kampfe gemeldet habenden etwas ausgesetzt, so wurde das Schild umgekehrt, und es mußte zuvor über die Beschuldigung von den Kampfrichtern Entscheidung getroffen werden.

Dem Tournierspiele ging gewöhnlich eine Beichte voran, weil das Spiel nicht selten den Tod eines oder des andern Kämpfenden nach sich zog.

Anmaßungen gegen die bestehende Ordnung, gewaltfames Eindringen, Verletzungen der anerkannten Regeln wurden mit schimpflichen Strafen, Beschlagnahme von Rostzeug und Waffen und dem Abschlagen des ritterlichen Sporns, dem reutlings Sitzen auf den Schranken des Turnierplatzes, oder gar mit schmähliger Herausweisung aus der Versammlung bestraft.

Hieraus ersieht man nun aber, wie die Verhältnisse selbst häufige Gelegenheit zur Prüfung des Adels und seines Standes den Zeitgenossen darboten, die um so strenger war und seyn mußte, als der Adel an und für sich damals in hoher Bedeutung stand, und jeder Stufe in demselben ihre Befähigungen und eigenthümlichen Vorzüge angewie-

¹⁾ Linnee. Jus publ. besonders, da bei der Waffenschau auf alles gar genau Acht geben, und Niemand etwas erlaubt wurde, was er zu führen nicht genugsam berechtigt zu seyn erweisen konnte.

fen waren, deren Schranken zu überschreiten man keinem Unberechtigten zugestanden haben würde. Nun sind aber die Wappen der uralten ablichen Geschlechter das treue Bild, das Konterfei ihrer Waffen, wie sie solche in Krieg und Frieden zum Ernst oder Spiel zu führen berechtigt waren, von denen nicht nur das Wappenschild und die Figuren angeht, die in ihren Heereschildern als erbliche Zeichen dargestellt waren, sondern auch den Helm und die Waffenkleinode bezeichnet, mit denen er sich rüdete, und aus welchem sein Rang hervorging. Sind nun diese Wappen nicht die Wahl einer jüngern Zeit, sondern finden wir sie, wie schon oben gesagt, uns aus den ältesten Zeiten überliefert und damals gebräuchlich und gebraucht; so kann über ihre Echtheit sowohl, als über den Beweis, den sie von daher liefern, kein Zweifel rücksichtlich des Standes obwalten, der aus diesen hergeleitet wird. Mit der Ueberzeugung, aus der Heraldik die Stellung nachgewiesen zu haben, die unsere alten Geschlechter in ihrer ursprünglichen Heimath einnahmen, und die sie nicht nur in das neue Vaterland übertrugen, sondern hier noch durch Waffenruhm und Verleihungen ihrer Oberherrn zu erhöhen vermochten, will ich nunmehr zu historischen Beweisen übergehen.

Noch brannte der bis zum Fanatismus durch die Kreuzzüge für die Ausbreitung der christlichen Religion gesteigerte Eifer in den Herzen abendländischer Völker; noch glühte in ihnen der Haß gegen die Ungläubigen, deren Verunglimpfungen die heilige Stätte des Erlösers ausgesetzt war; noch lebten in feuriger Erinnerung jene religiösen Gefühle, die der unvertilgbare Durst nach Abenteuern, ein unruhiger Thatendrang stets wach und rege erhielt. Der deutsche Orden, dessen erstes Leben in Palästina ausgegangen war, wendete seine Aufmerksamkeit auf das in krassem Heidenthume noch verstrickte Preußen, und als im Mutterlande seiner ersten Entstehung die Angelegenheiten der Christenheit eine mehr und mehr verzweifelte Lage zu erhalten, und die in Blut getränkten Eroberungen daselbst

verloren zu gehen begannen, da gründete er sich mit seinen erprobten Waffen und kühnem Kriegermuth im Abendlande einen neuen Staat. Auch Pommern, von seinen christlichen Nachbarn umringt und gebrängt, mußte bald dem Götzendienste entsagen und was das Wendenvolk der friedlichen Glaubensverkündigung christlicher Priester halsstarrig verweigerte, mußte es bald der Schneide des Schwerdtes und der Spitze der Lanze gewähren. Die in dem ersten Anfange des XII. Jahrhunderts einem heidnischen Fürsten noch unterthänigen Wenden in Pommern erhielten an seinem Nachfolger Wratislav einen Fürsten, der die Verbreitung der christlichen Lehre um so mehr begünstigte, als er die Unmöglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes gegen die Macht seiner Gegner voraussah.

Wenn nach den Regeln und Statuten des deutschen Ordens zur Aufnahme in denselben freie adliche Geburt unerläßliche Bedingung war, so gehörten nach den auf uns gekommenen Nachrichten aus jener Zeit die Einzöglinge aus Deutschland in dem neubefehrten und noch zu befehrenden Pommern, mochten diese nun an der Spitze ihrer Kriegsleute sich thätlich ihren Besitz daselbst erkämpft haben, oder mochten sie von dem Fürsten des Landes hereingerufen und mit Land und Leuten daselbst belehnt seyn, zu demjenigen Theile des deutschen Adels, der dem freien Adel oder demjenigen Herrenstande gezählt wurde, der keines Mannes Mann, sondern selbst Mann war, keinem andern Lehns- oder Landesherrn gehörig, von diesem als Dienst- oder Lehnverpflichtet zurückgefordert werden konnte, und daher unabhängig über seine Person zu gebieten, ein freies Recht hatte, und ¹⁾ mithin ganz den damaligen Begriffen entsprechend, die Classe der Freiherren

¹⁾ Sächsisches Landrecht Lib. 3. art. 72 und 73. Und zöge ein eigen Mann in einen Orden, wider seines Herrn Willen, man müsse ihn seinem Herrn wiedergeben. Vergl. diese Stelle mit S. 43 Anmerkung 2, was Steinen von den Ministerialen sagt.

liberi domini bildete. Eine Behauptung, die noch besonders durch die vom römischen Kaiser 1357 erlassene Urkunde bestätigt wird, nach welcher durch Errichtung von Hofämtern im Herzogthume Pommern der Edelkeit, Adel und Freiheit der dortigen Edell und Frihen Lüde nicht Eintrag geschehen und sie nicht in ihrem Stande herabgesetzt werden sollen (s. S. 44. Anmerkung), so daß auch in den von Pommerschen Herzögen, oder von andern Gewalthabern ausgefertigten Urkunden die Ministerialen (Dienstleute) nirgends vorkommen.

Ein halbes Jahrhundert ohngefähr, nachdem die Bekehrung in Pommern angefangen hatte, ließen sich deutsche Kaufleute des Handels wegen an den Ufern der Düna nieder. Ihnen folgten bald christliche Priester, die vom heiligen Berufe ergriffen, die Lehre des Kreuzes unter die Eingebornen zu verbreiten suchten. Doch rauh, wild und unbändig, wie diese waren, und in jeder Beziehung den Wenden des Pommerlandes an Bildung und Sitte weit nachstehend, fühlte die hierher verpflanzte Kolonie sehr bald, daß, unter den obwaltenden Umständen, sie eben so wenig sich selbst in diesem unwirthbaren Lande zu erhalten, als ihrem Glauben Eingang und Fortdauer zu verschaffen im Stande seyn würde. Der fortdauernde Wechsel in Annahme der Taufe und Abfall von derselben, die häufigen Ueberfälle, die zahllosen Treubrüche verabredeter und kaum geschlossener Friedensbündnisse überzeugten die Ankömmlinge, daß nur bewaffneter Schutz ihnen für die Zukunft Sicherheit gewähren könne, und daß die von den ersten beiden Bischöfen Livlands in Deutschland bei dem Pabst, dem Kaiser und den Fürsten nachgesuchte Hülfe, so wie die durch das Bezeichnen mit dem Kreuze und durch die Versprechung der Absolution auf kurze Zeit und gewöhnlich auf ein Jahr angeworbenen Pilger nicht ausreichend wären, jenen Zweck zu erfüllen, und daß sie daher auf andere Mittel bedacht seyn müßten.

Diese Mittel lagen indeß zu nahe, um nicht leicht ge-

funden zu werden. Die im heiligen Lande gestifteten christlichen Ritterorden, die Tempelherrn, Johanniter und Marianer, die in Spanien zur Bekämpfung der Mauren zusammengetretene Waffengenossenschaft zu St. Jago, welche den Namen *fratres de spada* führten, mußten Albert dem dritten Bischöfe von Riga als Vorbilder dienen und ihn um so mehr auf den Gedanken bringen, im vierten Jahre seines Regimentes, 1201, einen geistlichen Ritterorden zu stiften, als die Bildung eines solchen Instituts ganz im damaligen Geiste der Zeit lag. Die Fortschritte der deutschen Herren in dem benachbarten Preußen und die Verbreitung der christlichen Religion in dem mit Deutschland nunmehr in ununterbrochenem Verkehr sich befindenden Pommern lehrten ihm durch Erfahrung die Zweckmäßigkeit ähnlicher Maßregeln. Diese, unter dem Namen der Schwertritter gebildete Bruderschaft der Krieger Christi erhielt vom Papste Innocenz III. im Jahre 1211 ihre Bestätigung mit der Ordensregel der Tempelherrn, und einem jedoch abweichenden Ordenszeichen, ¹⁾ damit sie nicht das Ansehen haben mögen, genanntem Orden unterworfen zu seyn, wobei zugleich der vom Bischöfe dem Orden abgetretene dritte Theil des Landes vom Papste genehmigt ward. ²⁾ Dieser dritte Theil war aber vom Bischöfe bereits im Jahre 1206 dem Orden übergeben, und zwar nach den Chroniken damaliger Zeit, „weil er selbst Livland mit der völligen

¹⁾ Confirmatio Innoc. III. XIII. Nov. Cal. 1211 Regulam quoquo fratrum militiae Templi servantes, aliud in habitu signum praeferent, ut ostendant se illis ne quaquam esse subjectos.

²⁾ In derselben Urkunde v. J. 1211: Ut videlicet ipsi fratres (Militiae Christi) tertiam partem earundem Terrarum Letticae scilicet ac Livoniae teneant, a Rigensi Episcopo, nullum sibi, ex ea temporale servitium praestituri, nisi quod ad defensionem ecclesiae ac Provinciae perpetuo contra paganos intendunt - - - sed fratres aut clerici, qui eis spiritualia ministrabunt, nec decimas, nec primitias, nec oblationes nec cathedralicum ei Episcopo solvent.

Oberherrschaft und allen Rechten vom Kaiser erhalten hatte, eben so auch von ihm mit allen Rechten und der Oberherrschaft an den Orden abgetreten, daß sie, so wie ihre Personen und Arbeiten sich häuften, auch an Vermögen und Gütern bemittelter würden, damit sie, weil sie in Kriegen und andern anhaltenden Strapazen des Tages Last und Hitze getragen, auch zusammen den Trost ihrer Arbeit, einen Groschen zum Tagelohn erhielten.“ *Origines Livoniae* pag. 59. auch, nach den uns von Brandis aufbewahrten Nachrichten, dem Orden die Versicherung gegeben war, „daß alles, was die Gottesritter noch erobern würden, sie als freie Güter (Aleudes) auf ewige Zeiten besitzen sollen.“

Unter der Regierung des zweiten Herrmeisters Wolquin emanirte auch im Jahre 1221 eine römisch kaiserliche Bestätigung, durch welche der Orden mit dem freien Eigenthume der Burgen, Schlösser, Dorfschaften und Höfe (casalia) mit Land und Leuten belehnt und ihm der Besitz und die uneingeschränkte Nutzung von Seen, Strömen, Wiesen u. s. w. zugetheilt wurde, derselbe frei von Brücken-, Häfen- und Geleitgeldern seyn, und für seine Guts-Grenzen das Pfahl-Recht, *salangiaticum*, d. h. die Marken, seine Grenzen mit Pfählen bezeichnen zu dürfen, welches nur freien und unabhängigen Herrn damals gebührte, genießen soll, bei Androhung Kaiserlicher Ungnade und Strafe von 100 Mark löthigen Goldes gegen den Uebertreter, welche Vorrechte später noch erweitert, und besonders durch den Gnadenbrief Kaiser Friedrich des II. vom Jahre 1245 noch beträchtlich vermehrt wurden, nachdem die Schwerdt-Brüder dem deutschen Orden bereits unter dem Hochmeister Salza und dessen Vicarius, dem Stellvertreter Dettingen, im Jahre 1237 einverleibt waren. Nach diesem Gnadenbriefe war, außer den bereits erwähnten Vorzügen und Rechten demselben noch zugestanden, die hohe und niedere peinliche, wie bürgerliche Gerichtsbarkeit

über seine Unterthanen, das Recht, Durchzugsgelder zu erheben, Zölle anzulegen, Märkte und Messen einzuführen, Geld zu prägen, Abgaben und Steuern aufzulegen, Bergwerke zu besitzen, Gesetze zu machen, Landtage (Assisas) zu halten, und seine gegenwärtigen und künftigen Güter als unabhängige Reichslehen zu besitzen, gleichfalls bei Androhung kaiserlicher Ungnade und Strafe von 500 Mark löthigen Goldes im Contraventionsfalle.¹⁾

Diesen, gleich bei seinem Entstehen vom Pabst und Kaiser mit so stattlichen Privilegien, Vorzügen und herrlichen Rechten (droits seigneuriaux) ausgerüsteten, unter Pabst Gregor IX. den deutschen Herrn zugeschaarten, und unter einen eigenen, anfangs vom Hochmeister gesetzten, später aber vom Livländischen Ordenskapitel selbst erhohre-

¹⁾ Friderici II. Concessio, data Veronae mense Junio 1245
 - - - Liceat insuper eis per omnes terras conquestiones eorum, sicut acquisitae per eos et acquirendae fuerint ad commodum domus, passagia et thelonia ordinare, nundinas et fora statuere, monetam cudere, talleas et alia jura taxare, directiones per terram in fluminibus et mari, sicut utile viderent, stabilire, fodinas et megeras auri, argenti et aliorum metallorum ac salis, quae fuerint vel invenientur, in terris ipsis possidere perenniter et habere, concedimus, insuper eis iudices et rectores creare, qui subjectum sibi populum, tam eos videlicet, qui conversi sunt, quam alios omnes in sua superstitione degentes juste regant et dirigant et excessus malefactorum animadvertant secundum quid ordo exegerit aequitates. Praeterea civiles et criminales causas audiant et dirimant - - - - - bonos usus et consuetudines ponant assisas faciant et statuta, - - - -

Höher oben in dem bezogenen Gnadenbriefe, daß sie ihre Besitzungen omnes terras quas a partibus Curlandiae Lettoviae et Semigalliae Deo faciente conquerent, velut vetus et debitum jus imperii, liberas ab omni servitio et exactione teneant, et immunes, et nulli teneantur inde, nisi tantum nobis et successoribus nostris Romanis Principibus respondere.

Wiederholt ist dieser, so wie alle nachher von sämtlichen römischen Kaisern und andern christlichen, geistlichen und weltlichen Fürsten ertheilte Gnadenbrief von Kaiser Carl V. den 5. August 1530 noch besonders bestätigt worden.

nen, und vom Hochmeister bestätigten Herrmeister gestellten und befehligten Orden sehen wir in der Geschichte unseres Vaterlandes über viertelhalb hundert Jahre, unter 48 Herrmeistern, in dem vollen Genuße seiner politischen Gewalt und seines von allen Fürsten und Potentaten damaliger Zeit anerkannten Ansehens. Von ihm ging das Regiment aus über das von ihm eroberte Land, über die von ihm bezwungenen Stämme und Völker; er setzte bald mit, bald ohne Zuziehung des über seinen Antheil regierenden Erzbischofs Recht und Gericht ein; er errichtete Burgen, Beste, gründete Städte, und stattete sie mit Privilegien und Immunitäten aus, belehnte mit Land und Leuten seine Kampfgefährten und um den Orden verdiente Männer, ertheilte Freiheiten und Gerechtfame an einzelne der eingeborenen Geschlechter und ¹⁾ überzog mit Krieg die noch unbefehrten Heiden, und die benachbarten Staaten, so wie nicht selten die mit ihm in Streit und Uneinigkeit verstrickten Erzbischöfe, Bischöfe und Städte, schloß Frieden und Bündnisse, und übte alle Rechte eines souverainen Herrstandes aus, bis zu dem Augenblicke, wo auch er seine irdische Laufbahn vollendet, und das ihm von einer höhern Hand gesteckte Ziel erreicht hatte, wo auch noch in den letzten Momenten seines politischen Daseyns seine Handlungen Zeugniß ge-

¹⁾ Die in Kurland noch bestehenden ⁵Freidörfer, die unter den Namen die „Kurlischen Könige, Weesalgen, Draguneecken, Plickeneecken, Kalley“ u. s. w. bekannt sind, haben ihre Privilegien von den Herrmeistern, die sie fast alle noch im Original aufbewahren und ihrer treuen Anhänglichkeit an den Orden und der in einheimischen Kriegen demselben bewiesenen thätigen Theilnahme und dem wesentlichen Dienste verdanken. Mit adlichen Wappen und adlichen Vorrechten belehnt, besitzen sie ihr Land frei von aller Dienstleistung, und waren nur zu einer Lehnfolge dem Comthur zu Goldingen verpflichtet. Sie genießen auch noch heutiges Tages das Recht der Abgabefreiheit, sind der Rekrutenpflichtigkeit nicht unterworfen, und reichen ihre Revisionslisten in derselben Form ein, wie solche für den Adel und die Exempten vorgeschrieben ist.

ben von der unabhängigen Stellung, die ihm angewiesen war und die er bis dahin unangefochten behauptet hatte.

Wenn man auch nicht in Abrede stellen mag, daß unter der großen Anzahl von Pilgern, die um ihres Seelenheilens willen und um Ablass zu erringen, in jenen Zeiten fromm und gläubig sich mit dem Kreuz bezeichnen ließen, und unter dem Banner von Ritter und Geistlichkeit an dem großen Werke der Heidenbekehrung für kurze Zeit thatkräftig Theil nahmen, daß unter der Menge der Personen, welche die Ostsee beschifften oder auf anderem Wege in's Land zogen, um in den neuen städtischen Niederlassungen, oder im Gefolge der Ritter sich ein Daseyn zu schaffen, das ihnen die Heimath versagte, oder das sie sich hier viel vortheilhafter und glänzender versprochen hatten; — daß unter diesen Glücksversuchern, wie unter jenen fromm Gläubigen unstreitig sich auch Personen jeglichen Standes und Gewerbes befunden haben mögen: so kann doch darüber kein Zweifel obwalten, daß diejenigen Personen, welche nach ihrer Ankunft in die Rittergenossenschaft aufgenommen wurden, oder diejenigen, die an der Spitze eines Spießes,¹⁾ oder einer größern Rotte in's Land zogen, um eine gewisse

¹⁾ Aus den in den Archiven vorhandenen Bestallungsbriefen des deutschen Ordens für die Anführer und Hauptleute der Gesellschaft, die dem Orden Kriegsleute zuführte, ersieht man, daß je drei Reislige Manne und Pferde für einen Spieß geachtet werden sollen, und daß man je nach dem Abkommen, bisweilen jeglichem Spieß den Monat 24 Ungar. Gulden (circa 24 Dukaten) gegeben, wo bisweilen die Verabredung noch stattfand, daß den angeworbenen Hauptleuten und ihrer Gesellschaft die von ihnen gemachten Gefangenen, erem willen überlassen werden sollen, die sie vorkowfen, vorpfenden oder an eren frommen u. bester oder wie sie das irdenken konden wegen, oder wo auch der Orden, wie in einem Bestallungsbriefe vom Jahre 1454, abgemacht hatte, daß er jeglichen Ebelen und Reisligen Gefangenen gegen eine Schätzung von 60 boehmischen Groschen sich vorbehält, indes die übrigen gemeine Gefangene bürger und bauern die Hauptleute schätzen und nach ihrem Nutzen wenden moegen.

Zeit den Kampf der Gottesritter mitzufechten, so wie die endlich, die hier, sey es aus welchem Grunde es wolle, ein Lehn an Land und Leuten empfangen, zu derjenigen Classe vom Adel gehören mußten, die frei und unabhängig, über ihre eigene Person selbstständig gebietend, keines Mannes Mann waren, und aus dem, um jene Zeit genau unterschiedenen Freiherrn oder Herrenstande abstammten. Erwägt man nun, daß der deutsche Orden schon um das Jahr 1191 vom Kaiser mit dem Rechte belehnt war, aus adlichen ehelichen Genossen Ritter zu creiren; daß zur Aufnahme in den Orden oder dem Thume des Stiftes eine notorische adliche Abkunft gefordert wurde; daß der Schwerdt-Orden ursprünglich nach den Vorbildern des Johanniter-, Marianen- und Temppler-Ordens gestiftet worden und namentlich von letzterem die Ordensregel empfangen hatte, und von diesen Templern Willermus Tyrensis sagt, daß sie *virii nobiles de equestri ordine* waren, eine Benennung, die in jener Zeit so sehr hohe und ausgezeichnete Abkunft bezeichnete, daß Regino, indem er von der Gemahlin des Kaisers Ludwig spricht, sagt: *habeat Reginam nomine Hemma, sibi in matrimonio Coniunctam, quae nobilis genere sinit*, so muß darüber, daß unsere zur Zeit der Ordensregierung in diesem Lande befindlichen Rittergeschlechter geschichtlich von dem Freiherrn oder Herrenstande abstammten, jeder Zweifel um so mehr schwinden, als außer mehreren frühern und ältern Schriftstellern Caesar Baronius in seinen *Annal. eccles.* und Leibhardt de *incluto Teutonorum sive Marianorum equ. ord.* uns nachweisen, mit welcher Sorgsamkeit man bei Aufnahme der Mitglieder rücksichtlich ihrer Geburt und ihres Standes verfuhr. ¹⁾

¹⁾ Spangenberg fügt bei seinen Nachrichten vom Westphälingschen Adel, aus dem ein großer Theil des unsrigen abstammt, hinzu, — „Westphälingscher Adel ist je und allerwegen ein streitbarer und in Kriegen und Tügen wohlgeübter und versuchter Adel gewesen, wie die Franken-Könige, sonderlich aber König Carl der Große, in den lang-

Einverstanden darüber, daß der Adel jener Zeiten sein Daseyn eben so wenig der Gnade von Kaisern, Königen und Fürsten, oder irgend einer menschlichen Gewalt verdankt, als der Bürger oder Bauer das seinige; daß, wo später solcher aus fürstlichen oder andern Verleihungen entstanden war, er nur Nachahmung des Urbildes ist; einverstanden ferner darüber, daß in jenen Zeiten die verschiedenen Abstufungen im Adel keinesweges durch Verbriefungen festgestellt waren, sondern sich aus den verschiedenen Stellungen und der Stufe ergeben, die ein jedes Individuum in der Hierarchie einnahm, und daher sich aus seinen besondern Rechten und Bevorzugungen, so wie aus den ihm obliegenden Verpflichtungen thatsächlich gebildet hatten, so entsteht jetzt die Frage, ob nun die hier eingezogenen ablichen Geschlechter, die sich mit der Schärfe ihres Schwerdtes ihren Grundbesitz erkämpften, und ein mit ihrem und ihrer Brüder Blut bestiegeltes Erbe ihren Nachkommen errangen, ob diese damit zugleich jene politische Stellung erworben, die wiederum nach den Begriffen jener Zeit dem Stande der Freiherrn unangestritten gebührte, und die vom Pabst, Kaiser und Reich anerkannt worden.

Durch bischöfliche Zugeständnisse anfangs, später aber durch päpstliche und kaiserliche Gnadenverleihung bestätigt, hatten sie ihre Güter und Besitzlichkeiten als freie Besitzungen (*Alodes*), für welche sie nur dem Kaiser und Reiche und deren Nachfolgern verpflichtet waren (*terras eas . . . liberas ab omni servitio et exactione teneant . . . et nulli teneantur inde, nisi Nobis et successoribus nostris, Romanis Principibus respondere.*) s. S. 94. Anm. am Schlusse.

Auf den ihnen mit Leuten verliehenen Besitzungen hat-

wierigen Sachsen-Kriegen wol inne geworden ist. Sonderlich haben sie jenen damit einen großen namen gemacht, das sie nunmehr länger denn für 300 Jahre Livland zum Glauben bracht, mehrentheils auf fre eigene ebentherer und unkost, daher noch ein gros theil desselben Landes von ihnen besetzt wird.“

ten sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das Recht über Leben und Tod, Hals- und Bauch-Gericht, welches, nach der Meinung eines Bartholdus Andreas von Isaurien, Tarquillus, Baldus und anderer Staatslehrer die untrüglichen Zeichen eines bevorzugten Standes waren.

Sie waren frei von Zöllen, Wege-, Brücken- und Hafens-, so wie von Geleite-Geldern jeder Art.

Als Körperschaft gaben sie nicht nur sich selbst Gesetze, sondern auch allen übrigen ihnen unterworfenen Classen, denen sie nach ihrer Willkühr Privilegien ertheilten. Sie kündigten Krieg an, und schlossen Frieden und Bündnisse und beschickten den Reichstag, den, wie z. B. Dietrich Pahlen 1530, und der Haus-Comthur Sieberg im Jahre 1555 und 1557, und Philipp Brüggem im Jahre 1548 zu Augspurg als Abgeordnete besuchten; nicht zu gedenken der an den Kaiser und Pabst und an die russischen und litthauischen Großfürsten und Czaare, so wie an die polnischen Könige früher und später abgeordneten Gesandten.

Sie hatten das Recht, den üblichen fürstlichen Hausverträgen gleich, für sich, ihre Geschlechter und Nachkommen gesammte Hand-Verträge und Familien-Pacta abzuschließen, wovon die ersten Beispiele in der Familie der Tiefenhausen vorkommen.

Sie besaßen das ausschließliche Recht, die Aemter zu bekleiden, und die Auszeichnung, Waffen zu führen.¹⁾

Wie Heraldik und Geschichte den zur Frage gestellten Ansprüchen das Wort reden, so thut es auch der Sprachgebrauch jener Zeit, aus dem wir den Wortsinne und den mit dem Ausdrucke des gebrauchten Wortes verbundenen Begriff und seine Bedeutung einzig und allein zu erkennen im Stande sind. Spangenberg's Adelspiegel, der vor dritte-

¹⁾ Im allgemeinen Ordenskapitel zu Marienburg, dem der Ordensmeister im Jahre 1405 bewohnte, werden zum ersten nur den Ordensbrüdern die Aemter verliehen; zum dritten nur rittermäßige Leute führen Gewehr, Waffen und Geschöß.

halb Jahrhunderten im Druck erschien, und einer Zeit näher stand, in der Worte und Begriffe sich noch unverändert gleich geblieben waren, so wie alle frühere Schriftsteller lehren uns, „daß den Barones, welche schlecht die Freien genannt wurden, auch besonders in lateinischer Sprache dieser Titel, daß man sie illustres und nobiles nannte, die edlen gegeben wurde für alle andere adliche Dienstleute, die man edle Knechte benannte.“

Eine alte Chronik, die von dem Ursprunge der Geschlechter der Hohenstauffen spricht, erzählt uns: *suit in partibus Sueviae parentela nobilium qui dicebantur de Stoeffen* — — — *ut inter Barones sive Liberos deputarentur.*

Der gelehrte Staats-Rechtslehrer Moser, gestützt auf authentische Quellen, lehrt uns, daß nur den Freiherrn, wie dem höhern Adel überhaupt, das Prädicat: *nobilis, nobiles viri*, Edle, noble homme beigelegt, und sie vorzugsweise *Domini*, Herren, genannt wurden, indes die minder bevorzugten adelichen Mitglieder die Benennung: *honesti*, die ehrbaren, so wie die noch nicht zu Rittern erhobenen Söhne selbst von Königen und Fürsten den Namen: *Domicelli*, Donzell, Junkherrn, führten, oder auch nur *armigeri*, Knappen, Waffenträger benannt wurden, daher denn auch in unsern Chroniken die Tagesfahrten bisweilen *Herrn-Tage* genannt werden, und im Jahre 1390 die Ordensritter den Namen *Kreuzherren* annahmen, daß unter tausend für eins anzuführende Beispiel ein Homburg, der Landesherr war, uns als *nobilis de Homburg* bezeichnet wird; daß in unsern Tagen ein Groufaz Cherbres, der schon seit dem Jahre 1134 unter den adlich Helvetischen Geschlechtern vorkömmt, seine freiherrliche Abstammung durch die, seinen Vorfahren seit 1372, 1383 und 1422 in öffentlichen Documenten gegebene Benennung: *nobiles, nobiles viri* nachweist, und daß nach den schweizerischen Geschichtsforschungen in lateinischen Documenten des Mittelalters *nobilis* für frei Freiherr gebraucht worden; daß endlich *Edel, nobilis*, auch das Prädicat ist, welches, nach

gehaltener Ritterbank, in seinem Abschiede der Herzog dem Adel Kurlands in offiziellen Schreiben zu ertheilen festsetzte.

Ehe noch unser Kanzlei- und Brief-Styl und unsere Allocutionen, mit den heutiges Tages üblichen werthlosen Titulaturen, von Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren, Edel-, Hochedel- und Wohledelegeboren, Ehrwürdiger u. s. w. verbrämt wurde, deren richtige Anwendung ein eignes Curial-Studium erheischt; als man noch das Prädicat Herr dominus, von dominare, nur solchen Personen gab, die wirklich über etwas zu herrschen hatten, nicht aber, wie jetzt auch denjenigen zugestehet, die oft nicht einmal über ihre eigene Person zu gebieten haben: da fanden selbst Könige und Fürsten es mit ihrer Würde vereinbar, den einfachen Titel: Miles, Ritter zu führen. So wird Wilhelm von Holland vor empfangenem Ritterschlage, ehe er zum Kaiser erwählt wurde, sogar ein Knappe, Wappener, armiger, und der Thronfolger eines griechischen Kaisers Varlet, ein edler Knecht von Billeharduin genannt, und unsere Chroniken geben der Tochter des Königs von Böhlen, seiner Schwester Catharina, desgleichen den Töchtern des Königs von Dänemark, noch im 12. Jahrhunderte nur das Prädicat Fräulein. 1333 nennt sich der Kronprinz Otto von Dänemark in einer Urkunde selbst Domicellus, und 1347 wird er von seinem Bruder Wolde- mar, König von Dänemark, bei der Abtretung Esthlands der Junker Otto genannt. Oben haben wir ein Beispiel angeführt, wo eine Markgräfin in Italien sich ganz einfach eine Freigeborene, ingenuam, nennt. Wie sehr es aber zur richtigen Würdigung der Verhältnisse darauf ankommt, den mit dem Gebrauche eines Wortes in den verschiedenen Zeitperioden und Ländern verbundenen Sinn zu kennen, diene nur die Bemerkung, daß das aus Senior, Seigneur gebildete Sir im Französischen nur Kaisern und Königen gebührt, im Englischen jedem Gentleman und wohlgekleideten Manne gegeben wird; daß durch das ehemals hochgeachtete miles heutiges Tages der gemeine Soldat

bezeichnet wird, und daß die Bedeutung der römischen Consuln, auf die Bürgermeister unserer Zeit angewendet, zu eigenen Mißverständnissen Veranlassung geben dürfte.

Ueber allen Streit erhaben ist es, daß während des Bestehens des Ordensstaates die zu demselben als Mitglieder oder in anderer Beziehung stehenden ritterlichen Geschlechter, sich in dem völligen Genuße und unbeschränkten Umfang der ihnen verliehenen Rechte erhalten, und ihren bevorzugten freiherrlichen Stand zu bewahren gewußt haben, und es entsteht nun die Frage, ob durch die Säkularisation des Ordens und durch dessen politische Stellung und die dadurch zum großen Theil geschwundene Bedeutsamkeit des ritterlichen Adels, dieser an seinem bevorzugten Stande nicht verkümmert worden sey.

Die unglückliche Schlacht von Tannenberg im Jahre 1410, in welcher 40,000 Mann von Seiten des deutschen Ordens- und 60,000 Mann Pohlen umgekommen seyn sollen, hatte diesem einen Stoß gegeben, von dem er sich nicht mehr ganz zu erholen im Stande war. Nach dem Uebertritte seines Hochmeisters Albert von Brandenburg zur neuen Glaubenslehre, und dessen Abfall vom Orden, indem er Preußen als ein Herzogthum von Pohlen im Jahre 1525 zu Lehn empfing, und der Sitz des Ordens der deutschen Herrn nach Mergentheim verlegt worden war, konnte das Band, welches die Ritter in Livland mit denen in Mergentheim umfing, nur ein formelles und dem Andenken früherer Zeit geweihtes Verhältniß bilden, um diesen, durch weite Entfernung getrennten Körperschaften von irgend einem wesentlichen Nutzen zu seyn. Die mit der Verbreitung des Luthertums eingetretenen Glaubensspaltungen, die fortbauernenden zu Fehden und blutigen Gewaltscenen gebliebenen Zerwürfnisse mit der Geistlichkeit und den Städten Riga und Reval, die Unterwerfung Esthlands an die Krone von Dänemark, der schwere Krieg mit dem Czaaren Iwan Wassilewitsch II., der sie aus den meisten ihrer Festen und Burgen hinausgeworfen, diese zerstört, das

flache Land verheert, verwüstet und die Bewohner weggeschleppt hatte, zwang den Orden, nachdem er vergebens bei Deutschlands Kaiser und Fürsten und an fremden Höfen um Hülfe und Bündniß nachgesucht hatte, sich dem Schutze Pohlens zu unterwerfen. Doch wie hart derselbe auch bedrängt, in seinen innersten Verhältnissen erschüttert und sein ganzes Daseyn gefährdet war, so war diese Unterwerfung dennoch keineswegs eine blinde und bedingungslose, und er selbst kein Raub der Eroberung, auf Gnade und Ungnade der Gewalt Preis gegeben. Vorangegangene Unterhandlungen, verabredete Stipulationen, durch den König von Pohlen zugesicherte Verbürgungen und Cautiones erhielten ihn bei seinem Untergange und dem Uebergange in einen fremden Staat in seinen besondern Rechten und Vorzügen und in seiner, über viertehalbshundert Jahre behaupteten höhern Stellung, wenn gleich er aller derselben inhärenten oberherrlichen Rechte entsagte, indem noch der Ritterschaft von Kurland, die mit dem Herzogthume an Gotthard Kettler gelangte, besonderer Antheil an der Regierung und Verwaltung des Landes zugestanden wurde.

Nachdem bereits vorläufige Berathschlagungen mit der Geistlichkeit, dem Ordensmeister und seinen Mitgebietigern wegen der Unterwerfung stattgehabt und den 15. November 1561 zwischen dem Könige und Herrmeister eine Verabredung niedergeschrieben war, auch der König, durch den Fürsten Radzivil, in seiner *Cautio prima Radziviliana* vom 8. September 1561 dem Orden und dessen übrigen Ständen, die Unverletzlichkeit und die Erhaltung ihrer Religion, Rechte, Gesetze u. s. w. verbürget hatte, da fertigte dieser Orden, in Begleitung seines Herrmeisters seine Bevollmächtigten ¹⁾ an den König ab, die mit einem, von der Ritterschaft besonders hiezu ausgefertigten Vollmachtsbrieße

¹⁾ Die Begleitung des Herrmeisters Kettler bestand aus Reimpert Gildeshelm, George Franke, Heinrich Plater, Johann Medem und Fabian v. d. Burgk.

vom 12. September 1561, der zugleich als eine Instruction derselben angesehen werden konnte, welcher die Bedingungen und ehrfurchtsvoll vorgetragenen Vorbehaltenen enthielt, versehen waren. 1) Sie waren zugleich autorisirt, nachdem ihre Subjection angenommen worden wäre, den Eid des

1) Auszug aus der den 12. September 1561 ausgestellten Vollmacht. Wir Philippus von Alten-Bockum, curischer Mannrichter, Johann Wrangel von Waidemar, Otto Grotthaus, Valentin Hane, Johann Plettenberg, Sander Nettelhorst, Claves Wahl, Johann Schmölling, Johann Anrepp, Christopher v. d. Rode, Dionysius von Hülsen auf jezo beschene königliche Beschiedung und Unterhandlung des Durchlauchtig u. s. w. Fürsten und Herrn Nicoll Radzivil daß wir wohlbedächtlichen, einhellischen und unvertheibentlichen bewilliget und eingegangen der königlichen Majestät zu Pohlen uns unterwürfig zu machen. Und nachdem dagegen von wegen Ihrer königlichen Majestät uns Schutz und Besichtigung wieder männiglichen, auch Gericht und Gerechtigkeit zugesagt, und daß wir bei der reinen Evangelischen Lehre der Augsburgischen Confession, auch allen unsern Ehren, Würden, Herrlichkeiten (Herrenrechte, droits seigneuriaux) Freiheiten, Privilegien, Siegeln und Briefen, Gericht und Gerechtigkeiten, landläuffigen Gebräuchen und Gewohnheiten unter einer deutschen Herrschaft gelassen und unter fremde Gezwenge nicht gezogen werden sollten. Welches höchstgedachte königliche Majestät in persönlicher Verhandlung zum theil Anfangs schweren und insondern Diplomaten sich verschreiben und versiegeln sollten, worauf wir allerseits nebenst den Ständen auch unsere vollmächtigten Botschaften an höchst gemeldete königliche Majestät nebenst unseren gnädigen Landesfürsten anfertigen sollten, die solcher Handlung abwarten, sich nebst ihrer fürstlichen Gnaden ihren königlichen Eid anhören und nebenst denselben die Bestätigung, Vermehrung und Verbesserung aller vorgemeldeten Dinge zu bitten als haben wir demnach vor uns, unsere Erben und Nachkommen und aller andern wegen vollmächtig (nun kommen die pag. 103. Anm. genannten Namen) zu solchem Handel verordnet und abgefertigt, ihnen in Kraft dieses offenen versiegelten Briefes Gewalt und Macht gebend . . . der königlichen Majestät ihre Subjection in aller Unterthänigkeit zu präsentiren nach gnädigster Annehmung derselben Ihrer königlichen Majestät unterthänigste Dankagung zu thun, den königlichen Eid mit

Königs anzuhören, ihn mit Fleiß zu verzeichnen, und dann von ihrer Seite, in ihrer aller Namen und eines besondern Seele, einen leiblichen Eid zu schwören. Den vom Könige von Pohlen, Sigismund August, geschworenen Eid haben unsere Archive, als eine wichtige Urkunde aufbewahrt, und ich habe denselben im Auszuge in der Anmerkung ¹⁾ aufgeführt.

Drei Tage nachher, am 30. November, ließ der König, in einer feierlichen Urkunde, die unter der Benennung: Privilegium Sigismundi Augusti, feria sexta post fest. Sae. Catharinae gekannt ist, die Bestätigung der dem Adel dieser Provinz zustehenden Rechte und Vorzüge ausfertigen und besiegeln.

Der 5. März 1562 war der verhängnißvolle Tag, an welchem der Ordensstaat nach einem Zeitraum von mehr als viertehalbundert Jahren sein ruhmvolles, unter Kampf und Gefahren, unter dem mannigfachen Wechsel thatenreicher Ereignisse durchgekämpftes und schwer errungenes Regiment zu Grabe tragen sah. Ohne Hülfe von Außen, und nur auf den Muth in der Brust des Mannes, auf die Kraft des gestählten Armes gestützt, vom frommen Eifer des Glaubens begeistert, hatte eine Genossenschaft von

anzuhören, mit Fleiß zu verzeichnen, auch nach Rath unseres gnädigen Landesfürsten und Herrn in unser aller Namen und eines jeden besondern Seelen einen leiblichen Eid zu schwören u. s. w.

¹⁾ Eid des Königs von Pohlen: Ego Sigismundus Augustus, Dei Gratia Rex Poloniae etc. . . . juro, spondeo et promitto ad haec sancta Dei Evangelia quod omnia Jura, Libertates, Privilegia, Immunitates Provinciae Livoniae Ecclesiasticas et Saeculares — — Nobilibus, Vasallis, Civibus, incolis et quibus libet personis eujuscunq̄ue status ac conditionis existentibus per Imperatores Romanos et alios quosunque Reges, Duces, Principes Ordinis Theutonici magistros et alios legitimos magistratus illi Provinciae et Statibus concessas, manutenebo, servabo, custodiam et attendam in omnibus conditionibus et punctis. — —

Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia. —

Eblen einen eigenen Staat begründet, und vor der Welt Zeugniß gegeben, was die moralische Kraft, von Gott in die Brust des Menschen gefenkt, zu vollbringen vermag, wenn ein hoher, erhebender Zweck diese befeelt. Das Tagewerk, das Gott demselben auferlegt hatte, war vollbracht, das heilige Kreuz, in seiner heilbringenden Göttlichkeit, war da aufgerichtet, wo früher krasses Heidenthum seinen Gözen in barbarischer Wildheit und Verworrenheit blutige Opfer schlachtete, und die Genossenschaft jener Tapfern hatte ihr irdisches Ziel erreicht. Was menschliche Vorsicht und Fürsorge mit ihrem beschränkten Blicke in die verschlossene Zukunft bedenken und versichern konnte, um einen Theil des schwer Errungenen, des siegreich Erkämpften sich und seinen Nachkommen für die späteste Folgezeit zu bewahren und zu erhalten, war reiflich bedacht, sorgfältig versichert.

Gegen das Ende des Februar desselben Jahres war der Fürst Nicolaus Radzivil, als Bevollmächtigter seines königlichen Gebieters, nach Riga gekommen, wohin er auch die Stände des Adels zur Huldigung des Königs beschieden hatte. Den 3. März entband der Herrmeister Kettler durch einen Erlaßbrief die Stadt Riga von allem Gehorsam, aller Treue und Verpflichtung gegen sich und die Ordensgebietiger, und am 5. März erschienen alle die, welche, um dem neuen Herrn Treue und Gehorsam eidlich zu geloben, einberufen waren. In Gegenwart dieser Versammlung schwur nun Radzivil in die Seele seines königlichen Herrn, unter Anrufung des Namens Gottes und seines heiligen Evangeliums, daß der König treu und ohne Gefährde halten wolle und werde, was er seinen neuen Unterthanen feierlich zugesagt und versprochen habe, und empfing hierauf vom Herrmeister den Lehnseid und aus seinen Händen das Ordenskreuz, das große Siegel, alle Urkunden, Gnadenbriefe, kaiserliche und päpstliche Verleihungen und Bullen, so wie die Schlüssel des Schlosses und der Stadt Riga.

Im Schmucke ihres Ordenshabits, mit ihren Ordensmänteln umhangen, traten sodann die Mitgebietiger nebst

ihren Beamten und den gemeinen Rittern vor. In feierlicher Stille, mit gebrochenem Herzen, und die Thräne des männlichen Schmerzes im Auge, nahmen sie von ihren Schultern die mit dem Kreuze bezeichneten Mäntel, und legten sie für immer und um sie nie wieder um ihre Schultern zu hängen, nieder, diese Mäntel, unter denen sie manches Ungemach erduldet, dem Wind und Wetter getrozt, die Mäntel, unter denen so viele wackere Herzen geschlagen hatten, noch viel mehrere aber verblutet, die Jahrhunderte der Schrecken der Feinde gewesen waren, und an die sich das Andenken rühmlicher Waffenthaten heiliger Erinnerung reihte.

Aber sie waren nicht die Einzigen, die in dieser bangen Stunde des Scheidens, bei dem plötzlichen Untergang irdischer Größe sich so gewaltig ergriffen gefühlt hatten. Eine wehmüthige Stimmung hatte sich der großen Menge bemisfirt, die sich durch Weinen und lautes Schluchzen auch unter denen äußerte, welche als gleichgültige Zuschauer nur die Neugierde herbeigeführt hatte, und wo selbst diejenigen, die von der Macht und dem Ansehen des Ordens sich oft verletzt gefühlt, und noch jüngst demselben in feindlichen Reihen sich entgegengestellt hatten, ihm unwillkürlich Thränen der Rührung nicht versagen konnten. Wie der Tod, der letzte Athemzug eines irdischen Daseyns zugleich der große und feierliche Moment ist, in welchem der Mensch das heilige Fest der Ausöhnung begeht, damit aller irdischer Haß und Zank hienieden abgethan, nicht über diese Erdengrenze weg in jene Regionen des Lichtes übergehe; so war auch hier der letzte Athemzug des Ordens der Augenblick, der allen Haß und alle Feindschaft versöhnte, mit denen sich Jahrhunderte hindurch Geistlichkeit, Orden und Städte, bald mit den Waffen in der Hand, bald durch ihre Gesandten vor Kaiser und Pabst bekämpft, sich in unfäglichen Schaden und Nachtheil gestürzt und gegenseitig zu ihrem Falle beigetragen hatten.

Nachdem nun mit dem niedergelegten Ordensmantel, dem äußern Zeichen ihres geistlich ritterlichen Standes, das

Band aufgelöset und das Gelübde gebrochen war, das sie bisher vereint hatte, da schwuren die Comthure Bögte, Ritter und Vasallen einen körperlichen Eid in die Hand des königlichen Bevollmächtigten, worauf denn die Abgeordneten der Städte zur Eidesablegung und Huldigung zugelassen wurden und die neue Ordnung der Dinge an die Stelle der bisherigen trat.

Das vom Könige bestätigte und so eben erwähnte Privilegium vom Jahre 1562 ist eigentlich eher ein Vertrag, Pactum, als ein Privilegium zu nennen, ein Vertrag, der sich auf frühere im Namen königlicher Majestät durch Bevollmächtigte verheißene und verschriebene, durch den Eid bekräftigte Zusagen und Bürgschaften begründet; denn er enthält keine neuen Rechte und Prærogative, er vervollständigt nicht einmal die bereits bestandenen, sondern bestätigt nur diejenigen, welche der Ritterstand zur Zeit seiner Unterwerfung sich ausdrücklich vorbehalten hatte, nachdem derselbe auf diejenigen, die er als unabhängiger und souveräner Stand bis dahin ausgeübt, feierlichst Verzicht leistete und sie in die Hände seines nunmehrigen Macht- und Gewalthabers für ewige Zeiten niederlegte. Dieser, als Bedingung der selbstbeschlossenen Unterwerfung vorangehende Vertrag zählt die Gegenstände auf, welche der Ordens-Adel nicht aufgegeben hatte, und deren Erhaltung ihm garantirt blieb, und hier ist im wesentlichen zu bemerken: 1stens daß unter den demselben vorbehaltenen Rechten die Herrlichkeiten (*droits seigneuriaux*, Herrenrechte) ausdrücklich aufgeführt stehen, was nach Spangenberg und allen Staatsrechtslehrern zu jener Zeit nur den Freiherrn und höhern Ständen zuerkannt war; 2tens daß dem Adel auf seinen Gütern und über seine Unterthanen hohe und niedere Gerichtsbarkeit, ein ausschließliches Vorrecht des höhern Adels,¹⁾ eingeräumt blieb, und daß derselbe dieses Recht

¹⁾ *Praemium dignitatis et nobilitatis esse subditos habere, et inde satis nobiles dicti et connumerari eum, qui habet Juris-*

noch zu Kaiser Alexanders Zeiten und bis zu der Zeit ausübte, wo er den Bauernstand emancipirte und freiwillig sich dieser Gerichtsbarkeit begab; Itens daß durch den IX. art. des Privil. Sigis. Aug. der Adelstand ungeschmälert und ungeschwächt in seinem alten Glanze durch die Worte erhalten werden sollte: „daß Se. Heilige Königl. Majestät die Edlen und Bornehmen des Landes aller Ehren, Würde, Rechte, Freiheiten und Vorzügen, deren bis jetzt die Geistlichen, wie die Weltlichen, die Barone wie die Edlen des Königreichs Pohlen genutzt und genossen haben, theilhaftig zu machen geruhen,“ u. s. w. ¹⁾

Sehen wir nun auf das zurück, was wir pag. 33 und an andern Stellen über die mittelalterliche Bedeutung des Wortes *nobilis*, *vir nobilis* gesagt haben, und was durch den Ausdruck des Wortes *proceres* (die Bornehmsten) noch Verstärkung erhält, so kann man über den Sinn jener Stelle des Privilegii keinen Augenblick im Zweifel seyn, der jenen alten Geschlechtern ihr angebornes, mit den Waffen gefahrvoll, unter blutigen Kämpfen und unter Lebensgefahren, errungenes Recht für alle Zeiten und Zukunft rühmlichst erhalten wissen wollte. Befah nun auch Pohlen keine Freiherren, wie solche sich thatsächlich und eigenthümlich in Deutschland herausgebildet hatten, so stand dieses Reich dennoch zu lange mit dem übrigen Europa in zu mannigfacher Beziehung, als daß ihm die Verhältnisse jener Länder hätten fremd geblieben seyn können, und es die in jenen Hierarchien üblichen Rangstufen nicht gekannt haben sollte, um solche bei seinen Verhandlungen nach außen

dictionem meram et mixtam, imperium ex privilegio aut consuetudine, non tamen tyrannica. Boldus.

¹⁾ Art. IX. privil. Sig. Aug. *Ut Sacra Ipsius Regni Majestas nobiles atque proceres Livoniae omnium honorum, dignitatum, jurium, libertatum atque praerogativorum, quibus hactenus tam Ecclesiastici quam Saeculares, Barones atque Nobiles regni Polonici utantur et fruentur.*

ebenfalls in Anwendung zu bringen, und daher wir eben auch, ohne uns zu irren, annehmen dürfen, daß der König bei den Worten des angezogenen IX. Art. nur die Absicht haben konnte, den seinem Reiche durch die unterworfenen Provinz zugekommenen Adel ungeschwächt in seiner ehrenvollen Stellung, die er früher eingenommen und erhalten hatte, künftig erhalten zu wollen. Daß aber selbiger mit seinen Standesrechten an Rußland übergegangen und dessen glorwürdigem Reiche einverleibt ist, sehen wir aus Arndts livländischer Chronik S. 276, Note 8, nach welchem das citirte Privil. Sig. Aug. von Peter dem Großen und den Kaiserinnen Anna und Elisabeth, und von letzterer unter Anführung des Datums bestätigt worden, und aus der huldreichen und großmüthigen Anerkennung desselben durch alle spätere Nachfolger dieses mächtigen und erhabenen Thrones.

Wenn wir indes, in unsern öffentlichen und Privat-Acten, in den Archiven, Chroniken und andern Documenten, so wie in unsern ältern Adelsverzeichnissen und Matrikeln das Prädicat Freiherr bei den alten Rittergeschlechtern dieser Provinzen außer Gebrauch finden, so erklärt sich solches nur zu leicht aus der Eigenthümlichkeit und der Abgeschlossenheit unserer politischen und bürgerlichen Verhältnisse, vorzüglich aber in Beziehung auf den Adel Kurlands, der weit über zweihundert Jahre länger, als seine liv- und esthländischen Standesbrüder die Rechte einer abgeforderten und unabhängigen Standtschaft genossen hatte. Obgleich, durch die Einkleidung in das Ordenshabit oder durch die Annahme von Lehnen, an das neue Land ihrer Wahl durch unauslösbare Bande gefesselt, blieben die eingezogenen Geschlechter dennoch im steten Wechsel-Verkehr und Zusammenhange mit Deutschland, als ihrem ursprünglichen Mutterlande, für das sie eine um so größere Vorliebe fassen mußten, als das durch unaufhörliche Gefahren tief bewegte Leben, so wie die Entbehrungen und Bedürfnisse, denen sie in diesem rauhen Klima, unter ganz rohen und wilden Völkerschaften, fortbauend ausgesetzt waren,

ihnen oft die verlassene Heimath in's Gedächtniß zurückrief und ihre Blicke sehnsuchtsvoll dahin zog.

Die Verstärkung an Kriegsleuten, die sie von Deutschland bezogen, der Besuch von Pilgern, die Andacht oder Thatendurst und Waffenruhm ihnen auf kurze Zeit zuführte, die häufige Beschickung fremder fürstlicher Höfe und Staaten und Städte, ihre Abhängigkeit vom Hauptsitze des deutschen Ordens, alle diese Umstände waren Bindungsmittel, die das theure Andenken an vaterländische Sitten, Gebräuche, mit der Sprache selbst wach und lebendig im tiefem Norden erhielten. Die große Zahl von Herrmeistern, die nach wenigen Jahren ihr Regiment niederlegten und sich nach Deutschland begaben, um dort das Ende ihrer Tage zu erwarten, beweist nur zu deutlich die Lebhaftigkeit dieses Gefühls. Wie es nun um die Zeit in Deutschland noch nicht gebräuchlich war, sich jenes Prädicat unterscheidend beizulegen und nicht selten nur Taufnamen ohne Beifügung des Geschlechtsnamens vorkommen; wie damals Fürsten und Potentaten es nicht unter ihrer Würde achteten, sich *nobiles* und bisweilen *ingenui* zu nennen, und gewöhnlich nur den bescheidenen Titel *miles*, Ritter, zu führen; so mußte auch hier der Gebrauch gäng und gebe seyn, daß die edlen Geschlechter ihren Namen nur das Amt, oder das Wort *frater*, *brodere*, zusfügten, wenn die Unterzeichner sich als Mitglieder des Ordens von andern Rittern unterscheiden wollten.

Als durch Säkularisirung des Ordens dem Adel mit seiner veränderten Staats-Versaffung eine friedlichere Bestimmung angewiesen wurde, da konnte ihm die Heimath, was namentlich rücksichtlich des Herzogthums Kurland der Fall war, keinen hinreichenden Spielraum gewähren. Eingedenk seiner kriegerischen Abstammung sah man ihn nun fast in allen Heeren Europas Kriegsdienste nehmen, wo er auch zu Kriegszeiten eine um so bereitwilligere Aufnahme fand, als er seines anerkannten persönlichen Muthes wegen allgemein geachtet war, indeß er in Friedenszeiten seiner

großen Reizbarkeit halber weniger empfehlungswerthe Seiten haben mochte. Wie er, nach Außen gewendet, seine Thätigkeit möglichst zu erweitern sich bestrebte, so schloß er dagegen sich nach Innen zu mehr und mehr ab. Eine enge, nur aus den einheimischen Geschlechtern zusammengesetzte Genossenschaft bildend, war der Eintritt durch Vaterland oder Abstammung fremder Standes-Brüder nur an seine, durch Stimmenmehrheit beschlossene Aufnahme in seine Körperschaft geknüpft.

Auf eine nicht sehr ausgedehnte Zahl von Geschlechtern beschränkt, gleich der Adel mehr einem großen Familienbunde, dessen Mitglieder näher oder ferner durch Bande des Blutes mit einander verwandt sind, und die sich unter einander mehr oder weniger, wenigstens dem Namen und ihren Verhältnissen nach, kannten. Ausschließlicher Besitz der Güter und des damit verbundenen Stimmrechtes; ausschließliche Befähigung zu den Aemtern und Würden sicherten ihm in seiner Heimath ein Ansehen, das ihm auch alle übrige Classen und Stände um so unbestrittener einräumten, als sein unmittelbarer Einfluß auf die einheimischen Verhältnisse wichtig war, und als man aus jenen Zeiten, wo er noch eine entscheidende Macht bildete, sich daran gewöhnt hatte, ihm vor allen Andern den Vorrang zuzugestehen. Von allen und jedem, in und außer seinem Stande seit Jahrhunderten gekannt, was bedurfte es da noch eines besondern Prädicats, einer auszeichnenden Benennung, die nur wie eitel Wortgepränge, wie Affectation erschienen wäre, etwa wie die Anlegung eines prachtvollen Staatskleides im vertrauten Familienkreise? Diesen Ansichten ist es auch zuzuschreiben, warum in den Ritterbanks-Abschieden von 1620, 1631 und 1634 keinem Namen die Partikel von vorgesetzt ist, was doch eine unterscheidende Bezeichnung beim deutschen Lehnsadel ist.

So wenig die alten Rittergeschlechter indes sich des ihnen zustehenden Prädicats in domesticis, d. h. wenn es den Verkehr im Innern des Landes betraf, als etwas über-

flüssiges bedienten, so allgemein war es dagegen bei ihnen üblich und Sitte in Beziehung zu Fremden, oder außerhalb der Grenzen des Landes, wo ihre Standesverhältnisse wenig oder gar nicht bekannt waren, diese geltend zu machen und sich Freiherrn zu nennen, worüber uns Chroniken, noch aus der Zeit des Ordens, ein sprechendes Beispiel liefern.

Im Jahre 1560 waren nämlich zwei Mitglieder des Livländischen Adels Johann Taabe und Elert Cruse in Gefangenschaft gerathen und nach Moscau gebracht, wo sie sich so sehr die Gunst des Czaar Iwan II. zu erwerben wußten, daß derselbe sie zu verschiedenen diplomatischen Unterhandlungen gebrauchte. So wenig es nun auch in jener Zeit noch üblich war, das Wort Freiherr zu gebrauchen, und diese Rangstufe in Rußland selbst verfassungsmäßig nicht gekannt seyn konnte, so nennen die Chroniken jener Zeit diese beiden Personen Freiherrn, weil sie, um ihre Stellung im Vaterlande, von der des gewöhnlichen Adels verschieden, im Auslande näher zu bezeichnen, das ihnen zuständige Recht am Hofe des Großfürsten geltend machten.

Und endlich, liegt es denn nicht in der Natur des Menschen überhaupt, daß, je höher die Stellung ist, für die ihn die Gnade der Vorsehung bestimmt zu haben scheint, und die er eher als ein gütiges Geschenk derselben, denn als den Preis eigenen Verdienstes ansehen muß, den nicht selten der Eigendünkel bis zum unerträglichen Hochmuth spannt, daß der Mensch im ruhigen Besitze der Vorzüge, die ihm seine Stellung gewährt, bescheiden so lange der äußern Formen wenig oder gar nicht achtet, als diese durch Reibungen und Ansprüche von außen her ihm nicht streitig gemacht werden, und daß er nur dann sie geltend zu machen sich aufgefordert fühlt, wenn Anmaßungen den ruhigen Besitz gefährlich bedrohen, wo er dann hinter jene Formen, als eine Schutzwehr gegen den feindlichen Andrang, sich zurückzieht, um durch sie eine Anerkennung zu fordern, die man bisher ihm zu verweigern keine Veranlassung hatte.

Sollten wir dieser Eigenschaft des menschlichen Herzens nicht die Leutseligkeit und Zugänglichkeit zuschreiben dürfen, die unsere erblichen, unsere durch Gottesgnade uns gegebenen Fürsten in der Regel vor den zeitlichen Machthabern zum Wohle und Glücke der Menschheit so rühmlichst auszeichnen? Durch Herkommen und geschichtliche Erinnerung auf den Platz, den er einnahm, gestellt, durch Verfassung in demselben geschützt, mit Vorzügen geschmückt, an die er einen ausschließlichen Anspruch besaß, ehe noch Adelsbriefe und Dienstbeförderungen den Adel bis zur Anzahl vermehrt hatten, bedurfte es für ihn noch keines unterscheidenden Merkmales, keines bestimmten Titels, um das Alter seiner Herkunft und dessen Abstammung aus begünstigtern Verhältnissen darzuthun, die factisch anerkannt keinem Zweifel weder von seinen Obern, noch von seinen Zeitgenossen unterzogen wurde, und die, namentlich in Kurland, die Fürsten desselben sogar offiziell ausgesprochen hatten.

Acht und funfzig Jahre waren vergangen seit der Aufhebung des Ordens und seitdem der Adel dieses Landes seine kriegerische Rüstung gegen friedliches Gewerbe und Gewand vertauscht hatte, als derselbe, unter seinem Herzoge Friedrich, beschloß, eine Ritterbank zu halten, und in derselben das Verzeichniß seiner Geschlechter aufzunehmen, von denen, wie die eignen Worte der Instruction lauten, „denn Notorio mehr denn kund und offenbar ist, was maassen in diesem Fürstenthum ein ordo equestris und unbescholtener Adel gewesen und noch ist.“¹⁾ Um diese Zeit mußten noch Personen am Leben

¹⁾ Die in der Ritterbank angefertigte Instruction, so wie der Ritterbanks=Abschied selbst war unterzeichnet vom Herzoge Friedrich, und von dessen Kanzler Firks und von Plettenberg, Korff, Schwerin Dönhoff, Liesenhausen, Kummel, Medem, Lork, Vietinghoff Ludinghausen Wolff, Frankwitz, Grotthuß, Frank und Buttlar.

Die von der Ritterschaft zur Ritterbank deputirten Richter hießen: Grotthuß, Sacken, Wolff, Dönhoff, Plettenberg, Vietinghoff, Medem,

seyn, die als Mitglieder des Ordens oder in näherer Beziehung zu demselben sein Daseyn noch als Augenzeugen gekannt, jedenfalls aber zu genau um die Verhältnisse der ablichen Geschlechter zu einander und zum Staate gewußt haben, um irgend ein Mißtraun in die Verhandlungen jener unter dem eigenen Vorsitz ihres Landesherrn gehaltenen Ritterbank zu setzen. Noch stand die jüngst verlebte Zeit in zu frischem und gewiß noch zu heiligem Andenken in der Brust jener ritterlichen Abkömmlinge, um durch die neue Ordnung der Dinge auch nur in den Hintergrund gedrängt zu seyn; noch kannte man auch hier die über ein halbes Jahrtausend hindurch sich erhalten habenden und allgemein verstandenen Begriffe, und die Bedeutung der Worte, die man für Adel und dessen verschiedene Abstufungen zu gebrauchen gewohnt war, ehe noch ein philosophisches Jahrhundert und eine immer mehr und mehr verbreitete und bis zum Mißbrauch erweiterte Titel-Mode allgemeine Verwirrung hervorgebracht, und die alte Sitte verdrängt hatte. Wenn daher in dem erwähnten Ritterbanks-Abschied der Fürst selbst mit seinen Rittern und Räten denjenigen seines Adels den ersten Rang zutheilt, die ihn ex notorio nachweisen, quae est probatio probatissima; wenn er zwischen jenen und denjenigen, die nicht zum uralten Adel gehören, einen Unterschied macht; wenn nicht alle Personen, sondern nur einer eines jeglichen Geschlechtes für dasselbe seinen Adel zu beweisen nöthig hatte; wenn von den fürstlichen Kanzelleien offiziell, dem Adel den Titel Edel zu geben, vorgeschrieben ward, und endlich aus den vor diesem Gerichte verhandelten Acten hervorgeht, welchen Geschlechtern der Adel gänzlich verweigert wurde, und welche ihn aus Kaiserlich Königlichem Privilegien nachgewiesen haben: so kann wohl darüber kein Zweifel obwalten, daß das Wort Edel, nobilis, auch hier nur in dem Sinne und Geiste

Alten-Bosum, Plater, Buchholz, Siberg oder Sieberg, Drachensfels, Buttlar, Lork, Schenking.

verstanden worden ist, wie derselbe bei dem deutschen ihm stammverwandten Adel um diese Zeit allgemein üblich und sittlich war, und worüber in dieser Schrift Seite 99 bis 101 das Weitere gesagt worden ist, was noch mehr dadurch bestätigt wird, daß der Kurländische Adel, wenn wir in die Zeit der Säkularisirung zurückgehen, sich selbst in Beziehung zu seinem Herzoge Gotthard Kettler und später bei der Union mit Litthauen, seine Standesrechte ausdrücklich vorbehalten hatte.¹⁾ Zu wenig von der in unsern Schwesterprovinzen bei Anfertigung der dortigen Matrikeln beobachteten Procedur unterrichtet, muß ich mir eine nähere Entwicklung derselben untersagen, obgleich auch hier, sowohl nach der Matrikel selbst, wie nach den Chroniken und der Geschichte des Landes, die Geschlechter gefannt sind, die zu den Ordenszeiten ihren Adel bildeten.

Durch feierliche Verträge, Stipulationen und königliche Zusagen und Bürgschaften, in dem vollen Genuße seiner

¹⁾ Provisio Ducal. Gotth. 5. März 1562. — — Aus angelegen und gebeten, daß wir sie, ihre Erben und Nachkommen bei solche erlangte königliche Privilegien und Begnadigungen auch wollten lassen und erhalten . . . habe ihnen auch solche Zusagen und Versprechungen mündlich — — — gethan u. s. w.

Wiederholt durch die II. Provis. Duc. vom 12. September 1570, Privil. des Herzogs Gotthard vom 12. September 1570: — — Zum Fünften, Alle und jede alte und neue Privilegien, Immunitäten, Freiheit, Herrlichkeit, vernünftige Gewohnheit . . . wollen wir eine ehrbare Landschaft stets feste und unverrückt erhalten, auch nicht gestatten, daß sie in einerlei Weise darin Verkürzung und Abbruch leiden. Vollmacht des Kurländischen Adels an den Herzog Gotthard wegen der Union mit Litthauen vom 11. December 1568. . . vorbehalten aber unsere Privilegien, Freiheiten, Gerech und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Statuten, Gebräuche, alle wohlhergebrachte Besitzungen und Verlehnungen, Briefe und Siegel, und sonderlich unsere Religion der Augsburgerischen Confession u. s. w. unterzeichnet, Ranig, Fircks, Gilsen, Molde, Lork, Alten-Bockum, Brink, Frank, Buttlar, Grotthuß, Klopffmann, Tiefenhausen, Vietinghoff, Medem, Tinnen, Holland.

Rechte und den Vorzügen seines Standes geschützt, waren Liv- und Esthland größern Reichen zugefallen, und Kurland ein unabhängiger Fürstenstaat geblieben. Obgleich jene durch Gewalt der Waffen, und ruhmgefrönte Thaten ihren Fürsten später abgewonnen wurden, so behielten diese neuen Eroberungen, aus der Großmuth ihrer Sieger, alle ihren frühern Herrn zugebrachte Rechte, Freiheiten, Herrlichkeiten und Privilegien, die ihnen solche heilig und aus eigenem Herzen gnädig zusicherten, indem damals noch nicht französisches Eroberungsprincip das heutige Nivelirungs- und Centralisirungs-System eingeführt hatte, und man von der allgemeinen Ansicht in Europa ausging, daß Fürsten gegen Fürsten und Staaten gegen Staaten, nicht aber Fürsten und Staaten gegen die Unterthanen fremder Fürsten und Staaten Krieg führen, daher man auch, außer was das Bedürfniß des Krieges selbst erheischte, und zur Fortsetzung und Unterhaltung desselben nothwendig war, alles Uebrige als Eigenthum und Rechte der Unterthanen für unantastbares Gut heilig achtete. So bestätigte Peter der Große dem Adel, den Städten und allen übrigen Ständen und Classen ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien, wie sie sich solche bei ihrer frühern Umwandlung und veränderten Verfassung vorbehalten hatten, und diesem Beispiele folgten Rußlands mächtige und erhabene Monarchen bis auf den heutigen Tag. So bestätigte die große Kaiserin Catharina II. aus eigenem großmüthigen Antriebe Kurland alle seine Rechte, als auf dem Landtage, der dem Untergange Pohlens folgte, der Adel seine freiwillige Unterwerfung an Rußland beschloß und die erhabene Monarchin, durch Annahme derselben, selbige als den Act eines unabhängig freien Standes anerkannt hatte; eine Bestätigung, die bis heute bei jeder Thronveränderung ihre huldreichen Nachfolger im Allgemeinen zu sanctioniren geruht haben.

Daß den hier eingebornen ritterlichen Geschlechtern die Befugniß zustehe sich des Titels Freiherr zu bedienen, selbst wenn sie *per inconcessum* bisher auch nie davon

Gebrauch gemacht haben sollten, liegt in der Natur der Sache und in dem ganz einfachen Begriff des Wortes Recht, nachdem sie solches nicht nur durch geschichtliches Herkommen, Heraldik und Sprachgebrauch nachgewiesen haben, sondern ihnen noch die ausdrückliche Zusicherung des Privil. Sig. und die großmüthige allgemeine Sanction der mächtigen Beherrscher Rußlands zur Seite steht. Das Recht, jus, eine dem Menschen von Natur angeborne, oder aus den verschiedenen Verhältnissen von ihm erworbene Befugniß, bedarf zu seinem Daseyn eben so wenig einer ununterbrochenen oder doch wenigstens wiederholten Aeußerung, als sie überhaupt durch Nichtgebrauch oder bloße Passivität nicht verloren gehen kann. Ganz frei und uneingeschränkt in die Willkühr der Berechtigten gestellt, erwacht sie jedesmal in ihrer ursprünglichen Kraft, wenn diese sie auszuüben Wunsch oder Bedürfniß fühlen. Die Fälle, in denen ein Recht erlischt, sind bestimmt vom Gesetze vorgeschrieben. Alles, was vom Rechte und seinen Begriffen im Allgemeinen gilt, gilt auch für das Standesrecht, das so wie jedes andere ein vollkommener Inbegriff von besondern Rechten ist, daher ein Ganzes für sich bestehend ausmacht.

Die Standesrechte, so wie jedes andere Recht, hören nur auf: a) durch ausdrückliche ausgesprochene Aufhebung derselben, wie z. B. wenn Jemand durch Urtheil und Recht derselben verlustig geht, oder wenn, wie in Frankreich während der Revolution, ein ganzer Stand derselben beraubt wird, oder wenn, kraft der verfassungsmäßigen Machtvollkommenheit, der Fürst oder die oberste Staatsgewalt die Aufhebung solcher Rechte decretirt; b) durch förmliche Entfagung, sey es, indem der Entfagende auf selbige für immer oder nur für eine gewisse Zeit Verzicht leistet.¹⁾ c) durch thatsächliches Auf-

¹⁾ Wenn in der Bretagne ehemals ein Edelmann in seinen Vermögens-Umständen so sehr zurückgekommen war, daß er ein standesmäßiges Leben zu führen nicht mehr vermochte, ihm auch hiezu keine

geben derselben, wenn ein Individuum sich Beschäftigungen hingiebt, die mit seinem Stande unvereinbar sind, und durch unabliches, sehr verschieden von unedlem, Gewerbe seinen Standesverhältnissen, ohne einer besondern Erklärung zu bedürfen, factisch entsagt. Wie ein unedles Gewerbe, ohne deshalb noch das moralische Gefühl zu verletzen, durch den Gegenstand seiner Beschäftigung das Individuum eines jeden Standes und einer jeden Classe in den Augen seiner Mitmenschen zurücksetzen könne, lehren uns die öffentliche Meinung sowohl, als auch die aus dem entferntesten Alterthum, so wie aus dem Mittelalter auf uns übergegangenen und zum Theil noch geltenden Gesetze. Ehe noch eine Verwirrung in den bestandenen Verhältnissen der Hierarchie mit den modernen Begriffen eingetreten war, und diese sich in einander zu verschmelzen begannen, hatte der practische Verstand es begriffen, daß es im bürgerlichen Leben Verhältnisse geben könne, die zu der Bestimmung der Einzelnen nicht in Einklang zu bringen wären, woher es denn auch eben so gut unadeliche, wie unbürgerliche, unbäuerliche und ungelehrte Gewerbe gab, und daß z. B. Personen, die, ihrer Stellung nach, zu denjenigen gezählt wurden, denen der Staat gewisse Vorzüge und Aus-

Aussichten sich darbieten wollten; so gestattete es eine alte Sitte, daß er sein Schwert, das Zeichen seiner adlichen Würde, in der Kirche niederlegte, und damit zugleich erklärte, daß er, von Verhältnissen gezwungen, vorläufig seinem Adel entsage, um durch bürgerliche Gewerbe sein Fortkommen zu sichern. Gelang es ihm, oder seinen ehelichen Leibeserben im Laufe der Zeit, sich in eine günstigere Lage zu versetzen, so stand es ihnen frei, und wenn Jahrhunderte und Generationen darüber vergangen waren, ihr adliches Schwert zurückzufordern und unter ihren Standesbrüdern die Stelle wieder einzunehmen, die ihr Vorfahr aus Achtung und Zartgefühl zeitweilig aufgegeben hatte. Die Entsagung für immer finden wir im Mittelalter bei den Ministerialen in Anwendung, wo es zur Wiedererlangung ihrer frühern Rechte einer besondern authentischen Anerkennung oder eines besondern Actes bedurfte.

zeichnungen eingeräumt hatte, unmöglich jene behaupten und auf diese Anspruch machen könnten, wenn sie durch ihr Gewerbe im steten Verkehr mit dem großen Haufen, dessen Geboten und Launen ausgesetzt waren, und aus seinen Händen Lohn und Vergeltung für Dienstleistung empfangen, oder in solchen Beziehungen zum Ganzen standen, daß Behandlung und tägliche Ereignisse jenes zartere und feinere Gefühl im Menschen abstumpfen und verletzen mußten, welches man bei den gebildeteren und höhern Ständen unbedingt zu fordern und billigerweise vorauszusetzen ein Recht hat. Ich beziehe mich auf die bei unsern Liberalen in hohem Mißcredit gestellte Restauration der Staatswissenschaft von Haller, der diesen Gegenstand gründlich auseinandergesetzt hat.

Wenn nun jener das Erlöschen von Rechten nothwendig bedingende Act nirgends nachgewiesen werden kann, vielmehr der Gebrauch derselben aus vielen Fällen sich unbezweifelt und namentlich ergibt, so muß man auch deren Fortbestehen, wenn man nicht Eingriffen in das bestehende Rechtsverhältniß Raum geben will, unanstreitbar zugestehen. Eine Behauptung, die der Verfasser aufzustellen um so weniger Bedenken tragen konnte, als selbige durch positive Gesetze, so wie durch Rechtsgrundsätze zu jeder Zeit anerkannt worden sind. Das preussische Landrecht statuirt ausdrücklich, daß durch den Nichtgebrauch ablicher Rechte und Titel dieselben nicht verloren gehen, und fordert nur da eine Erneuerung des Adels, verschieden von Erhebung in den Adelstand, wenn der Betheiligte „durch Eintritt in ein bürgerliches Gewerbe, durch gemeine Lebensart oder durch Adoption von Seiten eines Nichtadlichen seinen Adel verloren, d. h. ihn factisch aufgegeben hat.“ In Bayern und Württemberg, wo mit der, dem Sturze Napoleons folgenden Pacification, Veränderungen im Territorialbesitz und Zuwachs von Länderstücken die Anfertigung neuer, oder die Vervollständigung vorhandener Adels=Matrifeln nothwendig gemacht hat, desgleichen in

Hannover, fordert man für diejenigen Geschlechter, die ihren Adel nicht aus später ertheilten Bullen, Briefen, Patenten oder Diplomen (*nobilitas codicillaris*) originiren, die demnach zum Geblütsadel (*nobilitas avita*) gehören, und deren Beweis daher die Notorität begründet, nur den Besitzstand, der, wenn er angestritten werden sollte, von demjenigen, der ihn anstreitet, nach allgemein bestehenden Rechtsgrundsätzen bewiesen werden muß. In diesen Ländern geschieht man das Freiherren-Prädicat denjenigen Familien, die nicht in späterer Zeit hiezu besonders erhoben wurden, und sich auf dergleichen Standesveränderung berufen können, dann zu, wenn sie ihre Abstammung aus urfreiherrlichen Geschlechtern nachzuweisen im Stande sind, wovon die Definition früher in dieser Abhandlung gegeben ist. Als eine fiskalische Maaßregel die in früherer Zeit dem russischen Scepter unterworfenen muselmännischen Fürsten und Murzen, tartarischen Ursprungs, denen zum Theil Czaarische und Kaiserliche Lehnbriefe ertheilt worden waren, der Steuerpflichtigkeit unterziehen wollte, wenn sie derartige Lehnbriefe vorzuweisen nicht im Stande wären, und sie daher der Gefahr aussetzte, ihrer bevorzugten Standesverhältnisse verlustig zu gehen; da verordnete die Kaiserin Catharina II. gloriwürdigen Andenkens, mit den, Ihre hohe Absicht verkündigenden, und ein uraltes Rechtsprincip anerkennenden Worten: „Da unser unveränderlicher Wunsch und Wille ist, daß ein jeder, von welchem Volke und Glauben er immer sey, zu jeder Zeit aller der Vorzüge genieße, wozu ihn seine Abkunft von verdienten Vorfahren, oder seine persönlichen Verdienste berechtigen, so machen Wir diesem zufolge, als unsere Allernädigste Willensmeinung bekannt,“ daß nicht nur diejenigen, welche wirklich solche Lehnbriefe besitzen, sondern auch die, welche ihre Abkunft nur nachweisen können, nicht unter die Categorie der Steuerpflichtigen gezogen werden sollen.

Zur bessern Uebersicht und Verständlichkeit des Ganzen erscheint es mir wesentlich, das bisher Entwickelte, resumir-

rend, in kurzen Sätzen, als folgerechte Schlussfolge, hier nachstehend aufstellen zu müssen, nämlich:

a) Daß, wie es in der ersten Hälfte dieses Aufsatzes, bis S. 34 u. S. 44—46 auseinander gesetzt worden, der Freiherrnstand, in seinem Ursprunge, keineswegs ein durch Verleihungen und Diplome gebildeter höherer Rang gewesen, der daher aus diesen documentirt werden kann, sondern eine aus den Staatsverhältnissen und der damaligen Verfassung thatsächlich sich gestaltete Abstufung in dem, seiner Geburt nach, sich gleichen Adel;

b) Daß der in diesen Ländern an- und landsässig gewordene, den ritterlichen Geschlechtern durch Geblüt angehörige Adel, geschichtlich von jenen Geschlechtern abstammen mußte, die in Deutschland zu den freien, theils urfreiherrlichen oder semper freien, theils den mittelfreien Familien gezählt wurden, und dem freien Herren- d. h. demjenigen Stande gehörten, welche ihr Prädicat dem Facto und nicht besonderer Verleihung verdankten;

c) Daß diese Behauptung durch die Heraldik unterstützt wird, so wie durch den damaligen Sprachgebrauch, dessen Begriffe mit deutscher Sitte und Gewohnheit Germaniens kriegerische Söhne hierhergebracht hatten;

d) Daß die, den hiesigen Geschlechtern durch päpstliche Bullen, Kaiserliche Gnadenbriefe und bischöfliche Tractate, verliehenen Standesrechte, Vorzüge, Freiheiten und Herrlichkeiten ihren Freiherrnstand beurfunden;

e) Daß eben dieser Adel, durch die von ihm beschlossene Unterwerfung an Böhlen, seine freie und unabhängige Abkunft thatsächlich an den Tag gelegt, und bei der Unterwerfung sich seine bevorzugte Abstammung in dem Privil. Sig. Aug. verbürgen lassen;

f) Daß ihm diese aus der Großmuth und besondern Milde Peters des Großen und seiner erhabenen Nachfolger ausdrücklich zugesichert worden, welches huldreiche Beispiel von der Kaiserin Catharina der IIten nachgeahmt wurde, als diese mächtige Fürstin die vom Kurländischen Adel be-

schlossene freiwillige Unterwerfung als einen legitimen Act desselben anzunehmen geruhete;

g) Daß für die Ansprüche der Betheiligten die Heiligkeit des Rechts und Besitzbestandes, als das höchste und das Lebensprincip aller legitimen Regierungen im Gegensatz zu den factischen und usurpirten, spricht;

h) Daß endlich, wollte man diese Grundsätze, die alt wie der Adel selbst sind, nicht anerkennen, und somit den neuern Gesetzen eine rückwirkende Kraft auf vergangene Zeiten einräumen, man diesen seiner durchs Alterthum geheiligten Ehrenfestigkeit berauben und ihn in seinen Grundvesten erschüttern würde.

Da es indeß auch, wenigstens in örtlicher Beziehung, einiges Interesse gewähren könnte, so habe ich nachstehend die Namen jezt noch lebender Geschlechter aufgeführt, von denen es bekannt ist, daß sie zur Zeit des Ordensregiments sich bereits in diesen Ländern befanden, wobei ich jedoch zugleich erklären muß, daß ich, vorzüglich in Rücksicht auf Liv- und Esthland, wegen meiner Unbekanntschaft daselbst, die Vollständigkeit dieses Namensverzeichnisses nicht verbürgen kann, indem es leicht möglich ist, daß ich noch lebende Namen übergangen, wie ausgestorbene Geschlechter als lebend aufgeführt haben dürfte. Die von mir jedem Namen beigefügten Notizen haben nur den Zweck, das Daseyn der Familien zu den Ordenszeiten und ihr hohes Alter nachzuweisen, so wie, wo möglich, die Länder anzugeben, in denen sie in den frühesten Zeiten bevor sie hierher kamen zum Adel gezählt wurden. So wenig genügend diese dem erscheinen mögen, der ausführlichere Nachrichten über einzelne Familien sich zu verschaffen wünscht, so hinreichend glaube ich sind sie für meine Absicht, wenn gleich in anderer Beziehung die angegebenen Momente wenig Anziehendes darbieten dürften. Erschöpfende Auskünfte, so wie ausführliche Nachrichten über ein jedes Geschlecht zu liefern, gehört in's Gebiet einer genealogen Commission, wie diese im Jahre 1833 in Kurland gebildet worden ist, und die in Eid und

Pflicht genommen, sich mit Anfertigung eines historisch-ge-
nealogischen Lexicons beschäftigt.¹⁾

I. Burhövden, Tiefenhausen und Meyen-
dorff, sind unstreitig die ersten Namen, die in unserer va-
terländischen Geschichte und schon mit dem Ablauf des XII.
und dem Anfange des XIII. Jahrhunderts vorkommen.

Die Chronik des Hiaern, nennt Albert, den 3ten Bi-
schof zu Riga, welcher im Jahre 1198 als Domherr von
Bremen nach Riga gekommen ist, einen Burhowden (auch
Biskishovde genannt). Nach andern Nachrichten giebt man
diesem den Namen der Familie Apelbern. Bei der Sitte,
den Namen einer und derselben Familie gegen den seiner
Besizlichkeit zu vertauschen, ist es nicht unwahrscheinlich,
daß einer aus dem Geschlechte der Burhoveden den Namen
des, in der Nähe des Schlosses Burhoveden belegenen Dor-
fes Apelbern (Arndts Chronik) angenommen haben könne.
Wir finden einen Johann Burhoevden bei der im Jahre
1224 dem Ordensmeister Volquin und den Ordensverwand-
ten vom Bischofe Albert ertheilten Belehnung, so wie einen
Diedrich Burhoevden im Jahre 1223, bei Gelegenheit eines
Treffens erwähnt; 1273 und 1538 wird unter den Desel-
schen Bischöfen ein Herrmann und ein Reinhold Burhoev-
den genannt, so wie in Urkunden sich ein Ausöhnungs-
brief eines Hebiurlich Burhowden mit der Stadt Riga vom
Jahre 1315 wegen seines, in einem Auflauf von den Ri-
gischen erschlagenen Verwandten, Namens Mauritius, vor-
findet; ferner daß 1318 ein Otto Burhoevden seine Erbglü-
ter an den König von Dänemark übergab und sie als Lehn

¹⁾ Diese Commission besteht, unter dem Voritze des Herrn Staats-
rathes und Ritters von Necke, eines mit der vaterländischen Geschichte
genau und umfassend bekannten Mannes, aus dem Herrn Reichsgrafen
Peter von Medem, dem Herrn Hauptmann Emil von der Roop und
dem Kammerherrn und Ritter Alexander von Simolin, denen im Jahre
1836 der Cassirer Herr Wilhelm von Ascheberg, und im Jahre 1840
der Kreismarschall Staatsrath und Ritter, Kammerherr Otto von
Mirbach, Ehren-Curator des hiesigen Gymnasii, zugeordnet sind.

von diesem zurückerhielt; ferner einen Heinrich Burhoevden, der im Jahre 1344 bei dem großen Bauernaufstande in Esthland vorkommt.

2. Dbert Lode folgte, nach Hiaerns Bericht, dem Könige von Schweden, Canut VI., als selbiger im Jahre 1196 in Esthland eindrang. Seiner Mannhaftigkeit wegen belehnte der König ihn mit bedeutenden Ländereien, als Wolgal, Ryde u. a. m. Im Jahre 1343 gebraucht Magnus, König von Schweden, Heinrich Lode in den Händeln von Wiburg und Reval; 1347 unterzeichnet Heinrich Lode die Abtretung Esthlands an den Hochmeister vom König von Dänemark, und im Jahre 1400 empfing Johann Lode zu Rom aus den Händen des Papstes den Kriegsgürtel (cingulo militiae adornatus); in der Mitte des 15ten Jahrhunderts sieht man fromme Stiftungen von dieser Familie errichtet; im Jahre 1584 kamen zwei Brüder, Johann und Otto um's Leben.

3. Meyendorff, in den frühesten Urkunden auch Meindorff genannt, gehört einem Geschlechte, das schon früher im Holsteinischen und Magdeburgischen in großem Ansehen stand und dessen Spangenberg als in verschiedenen Theilen Deutschlands vorhanden gedenkt. Es kam, den Taufnamen Conrad führend, ein Meyendorff mit dem Bischofe Albert hierher. Er wurde von diesem im Jahre 1200 mit dem Schlosse Neskola, später Uerkull genannt, belehnt, und nahm von dieser Besitzlichkeit den Beinamen Uerkull an, der lange Zeit den ursprünglichen so verdrängt zu haben scheint, daß wir diese Familie nur unter der spätern Benennung Uerkull vorkommen sehen. Im Jahre 1202 zog der Bischof noch einen Arnold Meyendorff in's Land, den die Chroniken einen edlen Mann, der mit andern vornehmen Leuten in's Land gekommen, nennen. Aus der Geschichte weiß man, daß Clemens II., der, mit seinem ursprünglich in der Taufe erhaltenen Namen Suidiger, einem alten sächsischen Geschlechte der Meyendorff angehörte, um das Jahr 1046 die päpstliche Würde bekleidete, und

daß sein Grabmal zu Bamberg vorhanden sein soll. Obgleich der Name dieser Familie sehr häufig in unserer Geschichte vorkommt, so will ich hier dennoch anführen: daß im Jahre 1306 ein Johann an der damals entworfenen Landesordnung Theil nahm, daß mehrere aus demselben Geschlechte den mit dem Erzbischofe Sylvester im Jahre 1458 abgeschlossenen Frieden des Ordens, so wie auch später im Jahre 1472 Jürgen, Peter und Wolmar Urkull die zwischen Geistlichkeit, Orden und den Städten Riga, Dorpat, und Reval eingegangene Vereinigung unterzeichnet haben. Im Jahre 1558 warf der Hauptmann George Urkull sich mit 80 Mann Kriegsvolk und einigen Bauern in das Schloß Neuhaus, welches er 6 Wochen gegen das, von der Eroberung und Einäscherung von Narva, zurückkehrende siegreiche Heer vertheidigte, und nachdem Brustwehr, Mantelmauer und Thurm niedergeschossen waren, vom Feinde einen ehrenvollen Abzug erhielt. Unter der Königin Christina von Schweden hat ein Zweig dieses Geschlechts den Namen Urkull-Güldenband angenommen. Ein goldenes Strumpfband, welches von der Königin bei einem Feste verloren und von einem Urkull aufgehoben wurde, gab diesem die Veranlassung, das Strumpfband in sein Wappen aufzunehmen und sich den Namen Güldenband beizulegen, den seine Nachkommen auch beibehalten, und so eine neue Auflage des Ordens de la jaretière, in dem nom de la jaretière geliefert haben. Im Jahre 1536 hatte die Stadt Reval einen Johann Urkull widerrechtlicher Weise enthaupten lassen, wodurch sie in große Verdrießlichkeiten mit dem Orden gerieth, bis endlich die Sache durch den Herrmeister Brüggeneß beigelegt wurde.

4. Im Jahre 1199 kamen die Gebrüder Engelbrecht und Diedrich Tiefenhausen (Tiezenhus), zwei nahe Verwandte des damaligen Bischofs Albert, nach Livland, und seitdem findet man ununterbrochen die Namen dieses Geschlechtes in mannigfaltiger Veranlassung in der Ordensgeschichte erwähnt, wie z. B. daß einem Engelbrecht Tiefen-

hausen von dem Bischöfe Herrmann und andern vornehmen Leuten das Schloß Dorpat übergeben worden, und daß ein Tiefenhausen um das Jahr 1207 Stiftsvoigt zu Treyden gewesen ist. Im Jahre 1279 führte ein Johann Tiefenhausen die Marienfahne in der Schlacht von Ascherade gegen die Litthauer, wo er nebst 70 andern Rittern umkam. Vergebens hatte ein anderer Ritter, Clert, diese Fahne den Siegern abzunehmen, gefochten; er wurde, nachdem er sein Pferd verloren, schwer verwundet aus dem Treffen gebracht. 1269 wurde einem Tiefenhausen Kockenhufen übergeben; 1356 war ein Berthold Stiftsvoigt von Treyden; 1417 erhielten die Gebrüder Engelbrecht und Peter zu Constanz vom Erzbischöfe Wallenrode das Recht der gesammten Hand, *jus conjunctae manus*, für ihre Güter; 1418 ist ein Tiefenhausen bevollmächtigt zu den Unterhandlungen mit dem Großherzoge Witold; 1426 findet sich ein Tiefenhausen, der mit der Geistlichkeit ein Uebereinkommen wegen Tragung des Ordenshabits traf; Johann erscheint als Abgesandter an den Hochmeister im Jahre 1430, und Heinrich im Jahre 1563 als solcher auf dem Reichstage zu Petrikau; und im 16ten Jahrhundert sahen wir einen Tiefenhausen als Bischof von Dösel und in Kurland.

5. Nach der Meinung Einiger stammt die Familie Lieven von einem berühmten livländischen Häuptlinge Gaupe ab, welcher sein Gebiet in der Gegend von Treyden hatte und einer der ersten war, der zur christlichen Religion überging, derselben mit unwandelbarer Treue nicht nur anhing, sondern sie auch bis zu seinem Tode mit Muth und Entschlossenheit vertheidigte, so daß er im Kampfe für dieselbe sein Leben im Jahre 1216 einbüßte. Durch eine interessante Fügung der Ereignisse findet es sich, daß der alte Stammsitz oder die Burg des Gaupe, die noch heutiges Tages den Namen Cebbefel führt und in der Landessprache Kippfal heißt, auf der Besizung eines seiner Nachkommen, des Fürsten von Lieven, auf Cremona sich befindet. Im Jahre 1202 begab sich genannter Gaupe mit einer Gesandtschaft

nach Rom, wo er dem Papste vorgestellt, und von diesem mit einem eigenen Wappen belehnt wurde, das die Familie Lieven noch heute führt. Von diesem Geschlechte, das vorzüglich in spätern Zeiten nach Aufhebung des Ordens, seiner Dienste wegen, von seinen Monarchen zu Grafen und Fürsten erhoben wurde, nennt uns die Geschichte einen Ludweke 1458 bei dem Tractate mit dem Erzbischofe Sylvester; ferner einen Berndt Lieven, der bei einem Einfalle der Litthauer in Kurland im Jahre 1555 das Leben einbüßte, und dessen Bruder Johann gefangen weggeführt wurde, so wie einen Caspar Lieven, der bei einem Bauernaufstande umgekommen ist. Der Mörder des Berndt Lieven, Namens Johann Oversch, wurde als Spion des Erzbischofs in der Grafschaft Pinneburg verhaftet und enthauptet. Vor seiner Hinrichtung hatte er diese That bekant.

6. Diedrich Schilling, dessen Geschlecht als ein unfreiherrliches in Deutschland bekant ist, wird uns in den Orig. Liv. und andern Chroniken genannt, bei einem im Jahre 1204 den Litthauern gelieferten Treffen, in welchem dieser Schilling, in Kriegsdiensten des Bischofs, den litthauischen Anführer Swelgate mit seiner Lanze durchbohrte. 1559 unterzeichnet Wilhelm Schilling Senior von Seelburg den Allianztractat mit dem Könige von Pohlen. Spangenberg nennt uns einen Georg Schilling, der 1543 Verwalter des Johanniter-Ordens zu Tripolis gewesen und 1553 gestorben ist.

7. Auf dem Landtage zu Wesenberg im Jahre 1306 unterschrieben Gottfried, Daniel und Heinrich Brackel, im Namen des Königs von Dänemark, die Uebertragung von Esthland an den Bischof Heinrich, als Mitglieder der esthnischen Ritterschaft; 1325 befinden sich Goedeke und Heinrich Brackel unter denen, die dem Könige von Dänemark 2000 Mrk. Silber geloben; 1428 unterzeichnet der Ritter Otto Brackel die Vereinigung wegen der Ordenstracht; 1482 nimmt Bertold Brackel an der Tagesleistung zu Waimel Antheil. Mehrere Orte, Flecken, Schlösser und Städte

in der Mark, Jülich und Verden, die diesen Namen führen, deuten auf den Ursprung dieses Geschlechtes, als schon im XIII. Jahrhunderte bekannt, und den ältesten Familien des Adels angehörnd.

8. Herrmann von Salza, der vierte Hochmeister deutschen Ordens, unter dessen Regierung der Schwertbrüder-Orden ersterem einverleibt wurde, bekleidete sein Amt vom Jahre 1210 bis 1239. 1230 wurde er vom Kaiser Friedrich in den Reichsfürstenstand erhoben. Später kommt dieser Name nur selten vor, weil dessen Familie ihr deutsches Vaterland erst spät gegen das gegenwärtige vertauscht hat. 1524 unterzeichnete ein Salza die Vereinigung über die Mannlehnrechte.

9. Die Chronik des Brandis nennt die Familie von Dolen als den ursprünglichen Namen des noch jetzt in Liv- und Esthland blühenden Geschlechtes der von Toll, was bei der willkürlichen Schreibart unserer Vorfahren von Tauf- und Familiennamen auch keinesweges befremdend erscheint. Nach der Meinung Anderer sollen die Dahlen, die nunmehr ausgestorben sind, von Dolen abstammen, und Toll einem niederländischen altadlichen Geschlecht angehören. Im Jahre 1210 stürmt ein Eglard dieses Namens das Schloß Veliende (Fellin) und ist der erste auf der Mauer; 1220 unterzeichnet Johann von Dolen die Urkunde wegen des, den Pilgern übertragenen Baues der Brücke über den Rodenpoischen See. Wegen eines von Johann von Dolen gegen die Besitzungen der Stadt Riga unternommenen feindlichen Einfalles, bestätigt der Bischof von Modena 1225 das Urtheil, das ihn seines Schlosses Dolen für verlustig erklärt, und befiehlt die Execution des Urtheils bei Strafe des kleinen Bannes. 1306 nahm Nicolaus Dolen an der Abfassung des Landrechtes Theil, und 1318 übergaben fünf Mitglieder dieses Geschlechtes ihre Erbgüter an den König von Dänemark und empfangen sie von ihm zu Lehne zurück.

10. Johann von Alderkas erscheint im Jahre 1277 in der Chronik bei den, der Stadt Riga vom Herzoge von

Mecklenburg erteilten Handelsfreiheiten. 1417 erteilt Heinrich Aderkas eine Quittung über die geführte Vormundschaft des Erzstiftes an den Orden. 1524 unterzeichnen Loennis und Dirich Aderkas die Vereinigung wegen der Mannlehnsrechte, die Gnade genannt, und 1559 ist Claus Aderkas weltlicher Rath des Slesischen Bischofs Johann von der Wyck.

11. Im Jahre 1221 kamen mit dem Dänen-König Woldemar die beiden Brüder Diedrich und Johann Taube (Düwen, Lüwe, plattdeutsch), aus dem Hause Paderborn gebürtig, nach Esthland. Sie hatten ihm bereits früher gegen die Hamburger mannllich gebient. Außer mehrern Veranlassungen, bei denen unsere Chroniken diesen Namen nennen, wollen wir den eines Hans, im Jahre 1428 und den eines Otto, im Jahre 1482, anführen, die bei verschiedenen Zwistigkeiten des Ordens mit der Geistlichkeit als Vermittler und als Generalbevollmächtigte wirksam waren; ferner eines Otto, der im Jahre 1559 vom Herrmeister Kettler als Abgeordneter gebraucht wurde, so wie endlich eines Johann Taube, der anfangs als Gesandter mit Clert, zu einer Familie gehörig, die schon 1278 und 1279 vorkommt und vor Kurzem ausgestorben ist, nach Moscau geschickt war, später als Kriegsgefangener dahin gebracht wurde und hierauf in die Dienste des Czaars Iwan trat, wo er mit Clert an dessen Hofe mit dem Prädicate Baron erscheint und verschiedene Missionen erhielt. Ein Hans Taube hat auch um diese Zeit die Geschichte des deutschen Ordens in Reimen beschrieben.

12. Im Jahre 1230 kommen, nach Brandis und Hi-aern, die Ritter Woldemar Rosen und Hans Ungern in's Land, und erhalten vom Bischofe bedeutende Ländereien mit Leuten zu Lehne. Aus welchem Theile Deutschlands sie gekommen, ist nicht angegeben. Bei der Bezeichnung des Dänenkönigs Erich, 1291, geschieht eines Otto Rosen Erwähnung; 1306 nimmt ein Woldemar Rosen an der Landesordnung so wie an der Assignirung der Provinz

Esthland an den Bischof zu Reval, um sie dem Könige von Dänemark zu erhalten, Theil; 1318 empfängt Otto seine dem Könige übertragenen freien Erbgüter von demselben zu Lehne, und 1458 hat ein anderer Otto den mit dem Erzbischofe Sylvester getroffenen Frieden unterzeichnet; 1563 ist ein Johann auf dem Reichstage zu Petrikau als Gesandter erschienen. In den Angelegenheiten des Landes kommt dieser Name in jeder Beziehung häufig vor.

13. Aus dem 1230 in's Land gekommenen Geschlechte der Ungern (de Ungaria) befindet sich ein Rudolph 1277 bei der Belehnung des Erzbischofs. Im Jahre 1458 ist eines Probstes George und der Ritter Martin und Heinrich Ungern bei dem Vergleiche mit dem Erzbischofe Sylvester erwähnt, so wie 1472 eines Heinrichs Ungern bei der zwischen Geistlichkeit, Orden und den Städten Riga, Dorpat und Reval getroffenen friedlichen Uebereinkunft. 1479 tritt ein Ungern dem Bunde bei, den der Erzbischof zu Riga mit dem Erzbischof von Upsala gegen den Orden schließt; später um das Jahr 1532 finden wir einen andern Georg, der sehr thätig zu der Ernennung des Markgrafen Wilhelm zum Coadjutor beigetragen und diese mit einigen Andern vom Adel, mit Gewalt durchgesetzt hat. Am 16. Juli 1531 nahm durch einen besondern dem George Ungern ertheilten Gnadenbrief, Kaiser Carl V. ihn, seine Angehörigen, Schlösser, Güter und Unterthanen in seine des Heiligen Römischen Reiches Gnade, Vorsprache und Schirm, bei Strafe von 20 Mark löthigen Goldes gegen den Beleidiger. Jürgen Ungern fiel 1579 bei Harke ohnweit Reval im Treffen gegen die Russen. Nach Art deutscher Sitte und Rechtsgebrauch, einen zweiten Namen, entweder wegen Lehnsauftragungen, Territorialantritten, Ehen oder anderer Verträge anzunehmen, führt die Familie Ungern auch noch den Namen Sternberg. Hiaern erwähnt bei der 1410 gelieferten Schlacht von Tannenberg eines Michal Ruchmeister von Sternberg, der Pfleger auf Neumark war und zu den drei vom großen Adel nach der Schlacht übrig gebliebenen

Personen gehörte. Er wurde 1414 zum Hochmeister erwählt, so wie ein Mangold 1482 zum Landmeister in Preußen.

14. Im Jahre 1237 trug Ludwig Dettingen als Vicarius der Statthalter des Hochmeisters, in dessen Abwesenheit, sehr viel zu der Verschmelzung des Schwerdtbrüderordens mit dem der deutschen Herren bei. Als oberster Marschall des Ordens, unterzeichnet ein Werner Dettingen im Jahre 1397 das vom Hochmeister Jungingen den Rittern verliehene sogenannte harriensche und wirländische Recht, die Erbschaft bis zum 5ten Grade betreffend.

15. Im Jahre 1245 ertheilte der Herzog Johann von Mecklenburg, im Beiseyn mehrerer Ritter und Edlen, unter denen sich auch die Gebrüder Gottfried und Johann Bülow befinden, an die rigischen Bürger die Rechte und Freiheiten für ihre Stadt, welche den Lübeckern vergönnt waren. Personen dieses Geschlechts, welches wendischen Ursprungs seyn soll, findet man in Deutschland, der Schweiz und Schweden, so wie sie auch unter den Mitbesitzern der Salzwerke zu Colberg im XIII. Jahrhundert vorkommen.

16. Hemmerich Rechenberg war 1262 und 63 Landmarschall des deutschen Ordens, und steht in den Verzeichnissen dieser Ordensmänner. In Kurland ist dieses Geschlecht, das den Namen Linten, von dem ohnweit Frankfurt belegenen Schlosse Lintheim angenommen hat, seit 1501 in den Ordenslanden, wo ein Johann Linten zwei in Westphalen angeworbene Fähnlein Soldaten dem Herrmeister Wolter Plettenberg zuführte. Er wurde vom Herrmeister mit Land und Leuten am Burtennefschen See belehnt.

17. 1270 war Conrad von Medem livländischer Herrmeister; im Jahre 1270 legte er das Schloß Weissenstein und 1271 Mitau an. Aus dem Braunschweigischen abstammend, ist von diesem Geschlechte daselbst im Jahre 1261 ein Kloster gestiftet worden. Daß auch noch später sich in Deutschland Glieder desselben befunden haben, beweist die Verwendung einer Agnes von Hessen, Herzogin von Braunschweig, im Jahre 1459 bei dem Hochmeister,

dem sie Nicolaus Medem wegen seiner dem Orden geleisteten vielfachen Dienste mit Gütern bei Göttingen zu belehnen empfiehlt.

18. Heinrich Wrangel unterzeichnet 1277 die vom Erzbischofe gemachte Verleihung mehrerer Güter an seinen Schwestersohn Johann von Lünen. 1434 war Heinrich Wrangel Bischof in Esthland. Woldemar Wrangel befindet sich unter denen namhaft gemacht, die mit der Esthländischen Ritterschaft und den Landrätthen eine Landesordnung 1306 entwerfen, wo selbigen Jahres ein Wat Ritter genannt Wrangel bei dem Vergleiche mit dem Bischofe von Dsel und der Stadt Riga, die in Fehde waren, vorkommt. Zwei Woldemar Wrangel sind in dem 1458 mit dem Erzbischofe Sylvester geschlossenen Vertrage aufgeführt. 1524 tritt Heinrich Wrangel der Vereinigung der Landschaft auf die Mannlehnrechte, genannt die Gnade, bei gegen die in gesammter Hand stehenden Familien der Tiefenhäusen, Rosen, Ungern, und Urkull. 1520 war George Bischof zu Reval und seit 1527 postulirter Bischof von Dsel. 1560 verkaufte Mauritius Wrangel sein Bisthum Reval dem Herzoge Magnus. Obgleich außerhalb des mir gestellten Gesichtskreises, der sich nur auf die Ordenszeit und die mit ihr im nächsten Zusammenhange stehenden Momente bezieht, will ich doch nicht unbemerkt lassen, daß in der Schlacht von Pultawa zwei und zwanzig Personen dieses Namens ihr Blut für die Sache, die sie verfochten, vergossen haben.

19. Im Jahre 1296 war, wie dergleichen Fälle damals häufig vorkommen (S. pag. 54.) Werner von der Kopp im Rathe zu Riga. 1452 nahm Herrmann als Bevollmächtigter der Ritter von Dörpt an dem Friedensschlusse mit dem Erzbischofe Sylvester Theil. 1442 war Friedrich Obrister des Dörptschen Adels und 1499 bekleidete Johann die Stelle eines Probstes zu Dorpat. Zu Anfang des XIV. Jahrhunderts nennt Steinen in seiner Geschichte einen Goswin Kopp, der Drost zu Lünen in der

Grasschaft Mark in Westphalen war. 1561 hat Christopher von der Ropp die Subjectionspacten an Pohlen als Gevollmächtigter der Ritterschaft unterschrieben.

20. Das Geschlecht der Söge, dessen Mitglieder sich bald Söge, bald Zöge, dann Zege oder auch Söie und Soye schrieben, und von denen ein in Pohlen noch jetzt befindlicher Zweig sich Sey nennt, kommt in unsern Chroniken um das Jahr 1306 vor, von denen Conrad an der in diesem Jahre entworfenen Landesordnung Theil nahm, und im Jahre 1318 seine Erbgüter vom König von Dänemark zu Lehne empfing. 1426 werden Claus, Herrmann und Otto bei dem Vergleich mit der Geistlichkeit wegen des Ordenshabits genannt; 1502 ist ein Otto Domherr zu Ssel und 1509 wurde Kersten an den Czaren zur Unterhandlung über verschiedene Gegenstände abgeschickt, auch 1514 ein Herrmann Söge mit dem Domdechanten Wettberg in Königsberg, wegen verschiedener Intriguen gegen den Orden, verhaftet und nach Tapian abgeführt, wo er der Haft entkam, und seine Beschwerde an den Pabst brachte, auch über die Confiscation seiner, auf 30,000 Mrk. angeschlagenen Güter Klage führte. 1540 war eine Elisabeth Söge, Aebtissin des Cistercienser-Klosters zu Reval. Die in Kurland befindlichen Söge so wie einige in Livland führen auch zugleich den zweiten Namen Mannteuffel, Manndüvel, der namentlich 1456 bei dem Verkauf eines Dorfes im Colbergischen vorkommt, so wie 1522, wo Erasmus Mannteuffel Bischof zu Camin war, desgleichen 1534 wo Christian Mannteuffel vom Markgrafen Albrecht der Durchzug durch Preußen mit einem Trupp für den Orden angeworbener Reuter bewilligt wird.

21. Das edle Geschlecht der Rutenberge ist in unserer Geschichte durch Gysse oder Giso von Rutenberg, von Einigen auch Rautenberg und Rautenberch genannt, bekannt, der 1424 Herrmeister in Livland wurde. 1415 finden wir in den Urkunden diesen Namen Ruddenberg geschrieben. Der Name Orgies, den diese Familie gegenwärtig mit-

führt, kommt theils früher, wie 1306 bei der Landesordnung, theils auch später, wie z. B. bei der Tagesleistung von 1525, getrennt von dem der Rutenberge vor, wo bei ersterer ein Leo, bei letzterer ein Hans und Bertram genannt werden. Spangenberg nennt sie unter den alten Adelsgeschlechtern von Braunschweig.

22. Johann Loewenwolde gehörte zu der Esthländischen Ritterschaft, die 1306 die Landesordnung entwarf, und ist wahrscheinlich derselbe, der 1299 vom Dörptschen Bischof mehrere Güter zu Lehn empfing. In einem günstigen Treffen des Herrmeisters Burchard Dreylewen, bei Odenpoh gegen die Russen, verlor im Jahre 1345 ein in der Chronik benannter tapferer Ritter Johann Loewenwolde das Leben. 1546 ist unter den esthländischen Landrathen Jacob Loewenwolde zu nennen, der das erste schriftliche esthländische Lehnrecht vom Könige Woldemar von Dänemark vom Jahre 1215 in das rothe Buch eintragen ließ. Dieses Geschlecht stammt aus dem Mecklenburgschen, wo die Leuenwolde dasselbe Wappen führen.

23. Unter den Adelichen, welche im Jahre 1318 ihre freien Güter (Aleudes) dem Könige von Dänemark, Erich VII., übertrugen und sie von ihm zu Lehne empfangen, befindet sich ein Johann Hahn, ein Name den wir auch Hann, Han und Hane geschrieben finden; 1325 hatte ein Hahn das Bürgerrecht zu Riga. Nicolaus Hahn war als Waffenträger des Königs von Dänemark 1347 an den Hochmeister nach Preußen in Geschäften des Königs gesandt. 1524 unterzeichnete Karsten Hahn die Vereinigung auf die Mannlehnsrechte, die Gnade genannt. Nach den von dieser Familie bekannten Nachrichten stammt sie aus Franken ab, von wo sie im Itten Jahrhunderte nach Sachsen und Mecklenburg gekommen ist und in Mecklenburg Güter besessen hat. Spangenberg und von Hattstein über die Hoheit des Adels nennt dieses Geschlecht mit den angesehensten Familien in Deutschland verzweigt, aus dem im Jahre 1237 bei der Foundation von Raseburg ein Hahn

als Rath des Herzogs von Pommern Bogislaw Theil genommen und 1300 Heinrich Hahn aus Jerusalem zurückkehrte und Nicolaus die Mecklenburgischen Völker befehligte.

24. Spangenberg zählt in seinem 1590 herausgegebenen Adelspiegel die Ludinghausen so wie die Rosenberge zu den zwölf Familien der Bierherrn im alten Sachsenlande. Diese zwölf Familien gehörten zu den illustren Geschlechtern des Landes, weil aus ihrer Mitte die Bierherrn gewählt werden mußten, die die oberste Staatsgewalt ausübten, Krieg und Frieden beschloffen, über Tod und Leben entschieden. Die Herren von Ludinghausen übergaben 1318 ihre Güter dem Könige von Dänemark und empfingen sie von ihm zu Lehne. Heinrich Ludinghausen genannt Wolff, Ordensvogt zu Sonnenburg, trat dieses Schloß 1560 gutwillig dem Herzoge Magnus ab, unter dem Vorwande, es demselben zur Beschüzung für den Orden zu übergeben; als jedoch Kettler in diese Abtretung nicht willigen wollte und zur Wiederbesetzung desselben Kriegsvolk absandte, verweigerte der Herzog diesem den Einlaß. Im ehemaligen Hochstift Münster befindet sich ein ganzes Amt, das den Namen Ludinghausen führt und von Carl dem Großen im Jahre 802 dem Stift Werden gegeben, von demselben aber später an Andere lehnswise übertragen worden, die sich davon die edlen Herren von Ludinghausen genannt haben.

25. Fircks, auch Wirkes, Wirkes, Firkus, Wirk, Virk, Firk geschrieben, kommt in den Chroniken um das Jahr 1325 vor, wo ein Berthold dieses Namens nebst mehreren aus der Harrienschen und Werländischen Ritterschaft, als Bevollmächtigter derselben, dem Könige von Dänemark Christoph und seinem Prinzen Erich 2000 Mrk. Silber auszusahlen geloben. Als im Jahre 1443 in Esthland und auf Dsel ein ganz allgemeiner Bauernaufstand ausgebrochen, und die dortige Ritterschaft sich selbst zu vertheidigen nicht mehr im Stande war und nur durch die Hülfe des Ordens gerettet werden konnte, übergaben im Jahre 1344 die da-

maligen Ritter und Herren, unter denen sich ein Heinrich Fircks befand, die Schlösser Reval und Wessenberg an den Ordensmeister Burchard in Vormundschaft; 1546 unterzeichnet Diedrich Fircks einen Vertrag der Harrienschen und Werländischen Ritterschaft mit der Revalschen. Den mit dem Bischofe Diedrich zu Dörpt und dem Orden zu Danzig 1397 abgeschlossenen Friedenstractat, gewöhnlich der Sühnebrief genannt, hat unter andern Gerdt von Fircks und Bertram von Treyden unterzeichnet. 1438 garantiren nebst den Bischöfen von Dörpt und Psel auch Diedrich Fircks und andere Ritter, wie Söge, Hans Treyden, Bert Goes, Herrmann Gilsen (Hilffen), Drkull, die Lode, und mehrere ausgestorbene Familien, dem vom Orden erwählten Herrmeister Winke seine herrmeisterliche Gewalt bis zur eingegangenen Bestätigung des Hochmeisters. Diedrich Fircks befindet sich auch bei der mit dem Erzbischofe Sylvester 1458 abgeschlossenen Vereinigung.

26. Bei der Abtretung Esthlands von Woldemar dem IIIten, König von Dänemark, im Jahre 1347, befand sich nach Arndts Chronik unter einer Sammlung von Briefen, von Zusmer an Herrmeister Harike, Gerlach von Haaren, als Comthur zu Goldingen aufgeführt; doch war dieses Geschlecht schon 1325 in diesen Ländern, indem wir einen Thom Haaren unter denjenigen aufgeführt sehen, die das Bürgerrecht zu Reval besaßen. Sie leiten ihren Ursprung aus Niedersachsen her; im XI. Jahrhundert war ein Rabano Haaren Advocatus der Kirche Wöllen.

27. Gotthard Kettler, den die Chronik einen, in seinen Vorfahren, wie Nachkommen großen Herrn nennt, und dessen Mutter eine Nesselrode gewesen, wurde 1554 zu Wollmar wegen seiner dem Orden geleisteten wichtigen Dienste, zum Comthur von Dünamünde erwählt, und im Jahre 1558 Coadjutor des Ordensmeisters Fürstenberg, im Jahre 1559 aber Herrmeister in Livland und 1562 erster Herzog von Kurland und Semgallen. In Hattsteins Hoheit des deutschen Adels, so wie in Spangenberg's Adels-

spiegel findet sich dieser Name sehr häufig unter den ältesten Geschlechtern vor. 1409 war Theodor Kettler 20 Jahre Marschall in Westphalen, und Wilhelm 1553 Bischof zu Münster.

28. Da Memel dem Orden zu entfernt gelegen war, um diesen Ort gegen die Einfälle der Litthauer zu schützen, so übergab selbiger das Schloß nebst dessen Gebiet an den deutschen Orden im Jahre 1520 und übertrug den Act der Uebergabe Dirik Bock, einem Ritter; 1525 befand sich der Nevalsche Comthur, Diedrich Bock, bei der vom Herrmeister Plettenberg ertheilten Bestätigung der esthländischen Privilegien. Die Familie leitet ihren Ursprung aus dem Braunschweigischen, Hildesheimischen und Elsassischen her. 1298 schlug Kaiser Albert einen Kunz Bock zum Ritter und 1390 einen andern dieses Namens bei einem Tourniere; 1392 war ein Nicolaus Bock Bischof zu Camin.

29. Ein von den Russen auf die Schlößer Frauenburg und Marienburg im Jahre 1341 unternommener Angriff wurde von dem nachmaligen Comthur Arnold Bietinghoff (Wittichove, Vitinckhave, Fietinghof, Wittinckhave, Bittinghove auch Bitingf) siegreich abgeschlagen. 1360 wurde dieser Bietinghoff Herrmeister in Livland und leistete dem deutschen Orden gegen die Litthauer wesentliche Dienste. Bei einem Einfall in ihr Land gelang es ihm, 1363, nachdem er in einem Treffen 2000 Feinde erlegt hatte, das Schloß Canen (Kaunen) zu erobern und den Großfürsten Kieystudt und dessen Söhne zu Gefangenen zu machen. 1397 unterzeichnete ein Conrad den Sühnebrief; 1400 wurde derselbe Herrmeister und erfocht als solcher im Jahre 1404 einen bedeutenden Sieg über die Pleskauer, deren er 7000 erlegte; 1417 befindet sich ein Heinrich Bietinghoff unter denen, welche die Quittung über die Vormundschaft des Erzstiftes an den Orden ausstellten. Bei dem Tractat mit dem Erzbischof Sylvester kommt ein anderer Conrad als Comthur zu Bernau vor; 1455 wurde ein Conrad an den König Christian von Dänemark abgeschickt.

Den zweiten Namen Scheel, den dieses Geschlecht führt, findet man in Deutschland und namentlich in Hannover, Schlesien und Pommern einheimisch. Die Familie leitet ihren Ursprung aus Westphalen her, wo mehrere dieses Geschlechts schon zu Anfange des XIV. Jahrhunderts vorkommen, namentlich 1413 ein Diedrich Vietinghoff als Marscale in dem Lande von der Mark, genannt wird und Arndt und Berndt Vietinghoff im Jahre 1419 den Verband der grafschast-märkischen Ritterschast unterschrieben haben.

30. Die ursprünglich von einem Dynasten-Geschlechte abstammende Familie von Blomberg, die auch in Westphalen ein Stammschloß gleiches Namens besaß, hat sich gegen die Hälfte des XIV. Jahrhunderts in Livland niedergelassen. 1369 war Siegfried Blomberg Erzbischof von Livland; er mußte aber seinen erzbischoflichen Sitz verlassen und flüchtete nach Arignon zum Pabste. 1410 fiel ein Ritter Conrad dieses Namens in der blutigen Schlacht bei Tannenbergh.

31. Robbin oder Robbert Delsen (Elzen, Elsen auch Ulsen) wurde 1376 Herrmeister; unter seiner Regierung kam die Buur-Sprache, eine Gesetzesammlung zum Besten der Stadt Riga, zu Stande, die noch lange, alljährlich am Sonntage vor Michaelis mit einigen Ceremonien, von den offenen Fenstern des Rathhauses ab, laut verlesen wurde; 1395 war ein Werner Comthur zu Jerwen; 1577 fiel Jürgen Delsen in der Schlacht bei Erla. Paderborn ist die frühere Heimath dieser Familie, wo um das Jahr 1195 zwei Brüder Schweder und Heinrich Basallen des Hochstiftes sind.

32. Dem Herrmeister Delsen folgte unmittelbar im Amte um das Jahr 1392 Winnemar von Brüggen, ein Name, den man auch Bruggener, Brugeney, Brucka geschrieben findet. Im Jahre 1399 überzog er mit einer bedeutenden Kriegsmacht die Samogitier, denen er auch viel Schaden verursachte; 1396 war Röttger von Brüggen Bischof zu Kurland, und 1548 Philipp Brüggen Gesandter

des Kurländischen Ordens auf dem Reichstage zu Augsburg. Dieses Geschlecht leitet seinen Ursprung aus dem Herzogthume Jülich vom Hause Bruggen ab.

33. Albrecht Torck, (Turk auch Tuf geschrieben) kam 1340 aus einem in Westphalen und Geldern bekannten urfreiherrlichen Geschlechte nach Livland; 1385 trat ein Diric Torck in den Orden und wurde 1413 hier Herrmeister; 1425 war ein Albert alter Comthur zu Reval. 1482 nahm ein Johann an der Tagesleistung zu Waimel Theil. Ein Goddert Torck hat im Jahre 1419 den Ritterbrief des märkischen Adels mit versegelt.

34. Im Jahre 1458 erwähnen die Chroniken eines Geddert von Plettenberg als Landmarschall, die uns später den 1494 erwähnten Wolther von Plettenberg unter den vorzüglichsten und wackersten Herrmeistern des Ordens bezeichnen. Nach der damaligen willkürlichen Schreibart wird dieser Name Platenberg, Pletenberg, Plattenborch und von Spangenberg sogar Pleiberg geschrieben. Durch zwei bedeutende Siege, die er in den Jahren 1501 und 1502 erröcht, brachte er mit dem Czaar von Moscau den 50jährigen Frieden zu Stande, der zwar sehr viel zum Flor des Landes beitrug, jedoch durch die lange Ruhe und Verweichlichung der Ritter später den Fall des Landes vorbereitete. Ausgezeichnet im Kampfe, verdankt seiner Klugheit und Thätigkeit Livland sehr weise und zweckmäßige Verordnungen, die sich über alle Stände und Classen des Landes verbreiteten. 1499 wird ein Bruder des Herrmeisters, Namens Johann, an den Hochmeister in Ordensangelegenheiten abgefertigt. 1538 war ein Wolter nach Esthland geschickt, um die Uneinigkeiten mit der Stadt Reval, wegen Enthauptung des Johann Urfull beizulegen.

35. Ueber die vom Orden geführte zwölfjährige Vormundschaft ertheilt 1417 Heinrich Sasse nebst mehreren andern Rittern eine Quittung an den Orden; 1536 wird vom Bischöfe von Dsel und vom Herrmeister Brüggeney ein Reinhold Sasse, der sich in des Markgrafen Albrecht

und von da in Dänische Dienste begeben hatte, wegen feindlichen Einfalles und Brandschätzung im Bisthume Æsel, so wie wegen Gefangennehmung und Abführung des Johann Soege reclamirt und die Freigebung des Soege, nebst der Erstattung des ihm geraubten Gutes gefordert; 1560 wurde bei dem Ordenschlosse Ermis der Landmarschall und Comthur von Segewolde und mehrere Ordensmanne und Ritter von den Russen gefangen, unter denen sich nach Arndt ein vornehmer Ritter adelichen Standes Namens Reinhold Sasse befand. Sie wurden nach Moscau geschickt und daselbst hingerichtet. Die standhafte Beharrung des Landmarschalls Schall von Bell bei seinem Glauben hatte indeß den Czaar so sehr für denselben eingenommen, daß er noch auf dem Richtplatze ihm seine Begnadigung, jedoch zu spät, zusandte, indem die Hinrichtung bereits erfolgt war. Nach den geführten Beweisen stammt dieses Geschlecht aus Pommern.

36. Lubert von der Pahlen kommt in unsern Annalen im Jahre 1422 vor, wo er im Rathe zu Riga saß. 1424 unterzeichnet ein Goswin von der Pahlen, als Comthur zu Belling, und Gottschalk von der Pahlen, als Hovetmann zu Treyden, den Recess zu Walk, so wie 1426 den Vergleich mit dem Erzbischof wegen der Ordenstracht; 1482 befand sich ein Gottschalk von der Pahlen bei der Tagesleistung zu Waimel; 1523 unterzeichneten zu Lembsal Jürgen, Johann und Kersten von der Pahlen die Vereinigung wegen der Mannlehnrechte; 1530 erschien im Namen des Herrmeisters Diedrich von der Pahlen, rigischer Haus-Comthur, auf dem Reichstage zu Augsburg.

37. Unter dem mehrerwähnten Reccesse von Walk im Jahre 1424 findet sich die Unterschrift von Hiledrich Gilsfen (auch Hülssen genannt), der Ordensvogt zu Terwen war. Der Name Gilsfen oder Hülssen kommt zum Destern in unsern Chroniken vor. Es hat dieses Geschlecht seine Abkunft aus dem Herzogthume Jülich nachgewiesen.

38. Werner Kesselrode war 1424 Boigt zu Kar-

fuß, in welchem Jahre er den von den geistlichen und weltlichen Herren zu Walf errichteten Receß unterzeichnete, durch welchen mehrere Gegenstände der Landesordnung festgestellt und ein neuer Münzfuß bestimmt wurde. Dieses Geschlecht, das gegenwärtig zu den reichsgräflichen gehört, stammt aus dem Niederrhein, wo es zu den uralten adelichen und urfreiherrlichen Familien gehörte, und im 11ten und 12ten Jahrhundert bei den Tournieren und Ritterspielen, so wie in den Annalen jener Zeiten zum Vortern vorkömmt. Im Jahre 1311 ist ein Gottschalk Nesselrode auf dem Tourniere zu Regensburg Helmuntersucher bei der Waffenschau gewesen, so wie Cornelius im Jahre 1179 das Tournier zu Cöln, Guirimus 1209 das zu Worms und Friedrich das zu Schweinfurth im Jahre 1296 besucht haben; von und zu Hattstein bezeichnet einen Philipp Nesselrode als Fürsten von Heiterheim. Spangenberg führt ihn unter den Westphälingschen Adelsgeschlechtern auf. Mit dem Jahre 1315 beginnt eine ordentliche Stammreihe dieses Geschlechts, wo ein Johann Nesselrode sich mit einer Gräfin Soye vermählt.

39. Obgleich, dem Klange nach, man den Namen Pattkull für den einer eingeborenen Familie halten sollte, so dürfte solches eben so wenig hier, wie bei den Familien Koskull, Uerkull und Saffer Anwendung finden, vielmehr anzunehmen seyn, daß die Familien, deren Namen lettisch, livisch oder esthnisch klingen, deutscher mit herübergebrachter Sitte treu, ihren ursprünglich vaterländischen Namen gegen den ihnen verliehener Güter vertauscht haben, und daß bei dem Gebrauch des letztern Namens der anfängliche gänzlich in Vergessenheit gerathen sey; denn mit Bestimmtheit wissen wir nur von einer einzigen Familie, von der der Lieven, daß sie den Eingebornen des Landes entsprossen ist. Andreas Pattkull wurde 1424 vom Rigaschen Domcapitel an den Pabst gesandt. 1458 unterzeichnete Giewold Pattkull die mit dem Erzbischofe Sylvester und 1472 die mit der Geistlichkeit, ihren Capiteln und den Städten Riga, Dorpat und Reval abgeschlossene 10jährige Vereinigung; 1478 findet

sich Ghert Battkull unter denjenigen, die den Beschwerden gegen den Erzbischof Sylvester, und Bartholdus unter denen, die der Vereinigung über die Mannlehnrechte beigetreten sind.

40. Der Erzbischof Hennig Scharfenberg hatte 1426 in einem Concilio die Absendung einer Gesandtschaft an den Pabst, um Beschwerden über die Bedrückung des Ordens zu führen, beschlossen. Zu dieser Sendung war der Thumherr zu Reval und Dorpat nebst mehreren seiner Collegen erwählt; Goswin von Ascheberg, Comthur zu Grobin, ließ sie aber, nachdem er sich von dem Inhalte ihrer Papiere überzeugt hatte, als Verräther in einem Flusse bei Grobin ersäufen. Dieses Geschlecht besaß schon in den frühesten Zeiten in Westphalen einen Stammsitz, Ascheberg genannt; 1296 unterzeichnete der Domherr Wilhelm Ascheberg die Vereinigung der Stiftsstände zu Osnabrück und 1466 Theodor die Münstersche Landesvereinigung.

41. Im Jahre 1434 wurde Frank Kerßdorff, nach Schurzfleisch, aus einem alten Sachsendgeschlechte Gersdorff oder Gerczborff, zum Herrmeister von Livland erwählt. Er hatte das Unglück, gegen die Litthauer eine Schlacht zu verlieren, die in ihren Folgen fast der vom deutschen Orden gelieferten Schlacht von Tannenberg gleich geachtet werden kann. Dies Geschlecht leitet seinen ersten Ursprung aus Burgund ab; 1175 war ein Gottfried Gersdorff Canonicus zu Bamberg; 1263 kehrten Erasmus und Abraham Gersdorff aus dem gelobten Lande zurück; bei dem Tourneiere zu Regensburg wird im Jahre 1429 eines Christ. Gersdorff erwähnt, der später Ritter des goldenen Vlieses gewesen ist.

42. Wir finden im Jahre 1433 Heinrich Buchenverde sonst Schemgell genannt, welcher, nach Arndt, in mehreren Urkunden den Namen Stempel führt, zum Comthur von Reval und 1435 als Ordenslandmarschall zum Herrmeister von Livland bestellt. Er ist der erste, den der Orden zu Livland ohne Bestätigung des deutschen Ordens erwählte.

Johann wurde im Jahre 1438 an den Erzbischof von Cöln gesandt, und Lorenz 1543 zur Grenzregulirung zwischen Litthauen und Livland gebraucht.

43. Die von der Stadt Riga 1482 gegen den Orden erhobene Beschwerde erwähnt unter andern auch eines Hans Maydell als Mann der Kirche von Dörpt, so wie Ewold die in demselben Jahre stattgehabte Tagesleistung unterzeichnet hat; 1410 kommt ein Hans Maydell in den vorhandenen Urkunden wegen Grenzregulirung vor; 1438 unterzeichnet Thomas Maydell als Wappner den Vergleich mit der Stadt Riga und 1536 ist ein Maydell in Weiltläufigkeiten mit Taube und andern Besitzern, welche die Einschreitung des Königs von Dänemark veranlassen, verwickelt.

44. Arnold von den Brincken wurde 1424 vom rigischen Capitel an den Pabst gesandt; als rigischer Domprobst schloß er 1435 mit dem Orden einen gütlichen Vergleich wegen obwaltender Irrungen ab; 1478 findet man die Unterschrift eines Frommhold unter den über den Erzbischof Sylvester angebrachten Beschwerden, und 1587 Hans zur Zeit der Kalenderunruhen im Rathe zu Riga. Dieses Geschlecht leitet seinen Ursprung aus Westphalen ab, wo es einen Stammsitz gleiches Namens besessen hat, von den Dynasten zu Holte abstammt, und im 12ten Jahrhundert in der Geschichte jenes Landes zum Oestern vorkommt, wie z. B. im Jahre 1180 eine Elifa wegen Schenkungen an Klöster, und um dieselbe Zeit ein Conrad.

45. Gerth Goes unterzeichnete 1438 die dem gewählten Herrmeister Vinke ertheilte Garantie seiner Autorität; 1512 delegirt der Herrmeister den Otto Goes, Comthur zu Goldingen nach Petrikau zum Reichstage und 1517 beordert er denselben zu einer Expedition; 1557 ertheilt der Bischof von Ssel, auf Vorstellung von Johann Goes, der Stadt Piltten die ordentliche peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Reichbildes. Die Goes stammen aus den Niederlanden ab, von wo nach Portugall ge-

kommen zu Anfange des XVI. Jahrhunderts ein Damianus Goes in großem Ansehen stand, und 1542 ein Emanuel Goes zum Jesuiten-Orden gehörte.

46. Heidenreich Fincke von Finckenstein, auch Winke geschrieben, war 1435 Voigt zu Treyden und 1439 Herrmeister. Diese Familie stammt aus Kärnthen und Tyrol, wo sie die Beste Raizenzungen im Jahre 1240 besessen hat und ihr Name sich schon sehr frühe vorfindet; wie z. B. ein Friedrich auf den Tournieren zu Braunschweig und ein Conrad, der dem deutschen Orden 30 geworbene Reifige und Knechte und 100 Reiter zuführt. Bei Heidenreichs Ernennung garantirten mehrere Comthure, Voigte und Ritter demselben sein herrmeisterliches Ansehen, bei Strafe der Entsetzung wer dagegen handeln würde, indem derselbe ohne Zustimmung des Hochmeisters erwählt war. Die Unterschriften der noch jetzt lebenden Geschlechter sind No. 25 bei der Familie Fircks aufgeführt.

47. Unter den im Jahre 1449 in Desel ansässigen Rittern wird Heinrich Beer genannt, und Diebrieh Beer 1557 als Stiftsvoigt von Arensburg, so wie Ulrich, der 80 Reiter dem Heere Fürstenbergs gegen die Russen aus dem Stifte Bilten zuführte. Ueber die Abstammung dieses Geschlechts, sein hohes Alter in der Geschichte Deutschlands, so wie dessen Verzweigung ist ein eignes Werk unter dem Titel, Versuch einer Geschlechts-geschichte des Hochadlichen Hauses der Herren Behr in Hannover und Kurland von Vogel in Zelle erschienen, auch gehört dasselbe zu denjenigen, die im XII. Jahrhundert mit zuerst sich nach Pommern begaben und daselbst kräftig zur Ausbreitung des Christenthums mitgewirkt haben; 1473 besaß es auch einen Antheil an den Colbergischen Salzwerken.

48. Johann von Mengden genannt Osthoff wurde im Jahre 1450 Herrmeister, um welche Zeit Ernst dieses Namens Comthur zu Reval war. Der Herrmeister brachte den zum Destern erwähnten Frieden mit dem Erzbischofe Schwvester zu Stande, und erhielt vom Hochmeister Erling-

hausen für sich und den Orden die oberherrliche Gewalt über ganz Esthland. Dieses Geschlecht stammt aus Westphalen her, wo es im XIII. Jahrhunderte oft vorkömmt und ein Freigericht seines Namens in der Mark besaß. Giseibert und Herrmann Mengden haben 1419 und 1426 den Verband der märkischen Ritterschaft mit verriegelt.

49. Otto und Wedeghe von Sacken unterzeichneten 1457 als Bevollmächtigte der Ritter und Mannschaft des Stifts Bilten die mit dem Erzbischofe Sylvester geschlossene Vereinigung. Durch die von Heinrich von Osten, Ritter des goldenen Bließes, der 1478 aus Pommern nach Kurland gekommen war, mit der letzten Erbin eines Sacken eingegangene Ehe, nahm dieses Geschlecht den Namen Osten Sacken an; 1500 sandte Plettenberg einen Dionysius Sacken an den Pabst, und 1515 Heinrich so wie 1517 George Sacken an den Hochmeister, Markgrafen Albrecht, wegen Bestiznahme und Ansprüchen an Güter. Die wendische Chronik erzählt von einem Dinnius (Dionysius) Osten, der, ein berühmter Ritter in Pommern, im Jahre 1462 mit einem bedeutenden Heereshaufen von 1600 Pferden einen Anschlag auf Colberg versucht und in einer dunkeln Winternacht die Mauern erstürmt haben, jedoch von den Belagerten zurückgeschlagen seyn soll.

50. Bruno Wettberg wurde vom Herrmeister Mengden, in Begleitung Conrads Vietinghoff, 1452 an den König Christian von Dänemark abgesandt, um einen Tractat abzuschließen, nach welchem der letztere dem deutschen Orden Hülfsstruppen gegen die aufrührerischen Städte in Preußen zusagte; 1472 war Peter Wettberg Bischof zu Desel; 1514 wurde Bruno Wettberg, Domherr zu Desel, wegen einiger Unternehmungen gegen den Orden und das Stift, zu Königsberg verhaftet und nach Tapiau gebracht und 1558 wiederum ein Bruno vom Könige von Dänemark aus Esthland abgefertigt, um einen Hülfs-Tractat gegen Rußland abzuschließen. 1407 findet man in den Archiven des Herzogthums Braunschweig den Namen Wettberg, zu dessen

Adel Spangenberg dieses Geschlecht auch rechnet. 1578 gerieth Johann Wettberg, als Commandant von Oberpahlen bei der Einnahme dieses Ortes in Russische Gefangenschaft.

51. Peter Borch war im Jahre 1458 Voigt zu Treyden, 1465 und 1467 befanden sich Johann und Thomas im Rathe zu Riga. Bernhard wurde 1472 Herrmeister. Als solcher legte er die mit dem Ordenscapitel zu Riga stattfindenden Streitigkeiten bei; eine Vereinigung, die auch Johann Borch mit unterzeichnet hat. Gleichzeitig mit ihm bekleidete Simon Borch die Würde eines Bischofs von Esthland und 1496 wurde ein Ritter Simon an den Hochmeister in Ordensangelegenheiten abgefertigt. Es sind die Borch, die schon im XIII. Jahrhundert in Westphalen und im Bremischen bekannt waren, durch den Hilbeshheimischen Domherrn Simon Borch, als er das Bisthum Reval erhielt, in's Land gekommen, indem dieser seine Brudersöhne Wilhelm und Ludolf mit herbrachte.

52. Goswin Anrepp wurde vom Herrmeister Fersen 1470 mit den Gütern Kubbescheu belehnt; 1561 unterzeichnete Johann den an die Gesandtschaft nach Wilna ausgestellten Vollmachtsbrief, wegen der Unterwerfung an Pohlen, und 1563 ging er mit Findk als Gesandter nach Moscau. 1573 fiel Herrmann Anrepp in einem siegreichen Treffen der Schweden gegen die Russen, beim Schlosse Leal; 1546 war Herrmann Anrepp esthländischer Landrath. Ihren Stammstz leitet diese Familie aus dem Hochstifte Bardorn her.

53. Hans Hastver (Hastfer auch Haffwesforde und Havesforde) unterzeichnete von wegen der Ritter und Knechte von Wirland und Harrien den Sylvesterschen Tractat 1458. Carsten Hastfer als Ordensritter die Tagesleistung zu Waimel 1482, und Claus Hastfer 1524 die Vereinigung gegen gesammte Handstiftung; 1335 wurden einem Claus Hastfer und einem Ungern ihre Güter durch Confiscation genommen. Es stammt dieses Geschlecht aus dem Braunschweig-Lüneburg-

schen und Hildesheimischen, wo es den Namen Hafesforde im XIV. Jahrhunderte und später führte, der nachher in Gastfer übergegangen ist. 1306 unterzeichnete noch Nicolaus Haffwesforde, nach der ursprünglichen Schreibart, die esthländische Landesordnung.

54. Klaus Franke unterzeichnet 1482 die Tagesleistung zu Waimel; 1537 ist ein Frank in einer Sache mit Buttlar verwickelt; 1537 wurde ein Frank zu Unterhandlungen nach Moscau geschickt.

55. Aus der Familie Kolbe, die häufig in der Geschichte des Fürstenthumes Kurland vorkommt, wurde Cordt Kolbe im Jahre 1466 mit den Gütern Warwen belehnt und im Jahre 1481 vom Herrmeister in verschiedenen Ordensangelegenheiten bei dem Hochmeister in Preußen gebraucht. Sie leitet ihre Abstammung aus Hessen her.

56. Unter dem Herrmeister Bernhard von Borch wurden 1475 an die Familie Hein-Howe die Güter Würzau zum Lehne gegeben. Hatardt von und zu Hattstein nennt unter den bekannten uralten Geschlechtern Deutschlands das von Howen. 1348 unterzeichnet Gerlach Howen, Comthur zu Goldingen, den lateinischen Freiheitsbrief für Esthland und 1533 einen Vertrag mit der Stadt.

57. Werner Buttlar gehörte zu denjenigen, die sich der Tagesleistung zu Waimel 1482 anschlossen, auch finden wir einen Diedrich 1537 mit mehreren Edelleuten als Uerkull, Saff und andern, in eine Angelegenheit verstrickt, welche die Verhaftung Aller veranlaßte und wo der Markgraf Albrecht, und die Markgräfin, so wie der Erzbischof Thomas sich für ihre Freilassung verwandten. Die Buttlar, welche sich nach der Ritterbank vom Hause Ziegenberg aus Hessen schreiben, stammen ursprünglich aus dem Hochstifte Fulda. In der Mitte des XIII. Jahrhunderts kam Bertold Buttlar mit einem Haufen Krieger nach Livland. Durch Ziegenberg gehörte dieses Geschlecht den Dynastenfamilien an. 1579 eroberte Jürgen Buttlar das Schloß Ritempa mit Sturm.

58. Johann Freytag, (auch Freydag, Fridag Wulff, anders genannt Loringhoffe, und Frydach von Loringhave, Freidank, Lorenghoffwen, Lorinthave) wurde 1486 Herrmeister und regierte bis zum Jahre 1492. Er schloß mit dem Könige von Schweden vor seinem Tode ein Trug- und Schutzbündniß. 1472 hatte er den 10jährigen Frieden unterzeichnet. 1482 war er Comthur zu Reval gewesen. Spangenberg erwähnt dieses Geschlechts unter dem Westphälischen Adel.

59. In einer 1458 unter Vermittelung Schwedens getroffenen Beilegung der Streitigkeiten mit der Stadt Riga, ist Johann Stael von Holstein, Voigt zu Wesenberg, als Bevollmächtigter des Ordens aufgeführt; 1498 belehgte der Herrmeister den Terwenschen Voigt Stael Holstein an den Hochmeister nach Preußen. Ursprünglich gehört dieses Geschlecht zu der Jülich-Cleve-Berg-Cöllnischen Ritterschaft.

60. An der unter dem Herrmeister Brüggeneß 1545 entworfenen Landesordnung nahm auch Peter Stackelberg, von wegen Dorpats, Antheil. Aus diesem Geschlechte war Margarethe Stackelberg im Jahre 1486 Aebtissin des Cistercienser-Klosters zu Reval, das um das Jahr 1039 gestiftet gewesen seyn soll. 1545 unterzeichnete Peter Stackelberg den Landtagsschluß zu Wolmar.

61. Herrmann Boy, Ordensherr, wird in einer ihm 1489 erteilten Verbriefung des Klosters Padis erwähnt; 1578 war Jürgen Boy Statthalter und schwedischer Kriegsoberster; 1573 commandirt Hans Boy in Wittenstein, wo er nach Erstürmung des Schlosses elendiglich ums Leben kam; 1577 entsetzte George Boy durch einen Sieg die Stadt Wenden.

62. Den von dem Orden gegen den Erzbischof Sylvester 1478 erhobenen Beschwerden und Klagen ist Cord von Buddenbrock beigetreten, und Caspar Buddenbrock wird 1578 um Auslösung des bei Lennewarden gefangenen Bojaren-Sohnes Samarin, vom russischen Feldobristen Wasfilli Andrewitsch Kwafschmis, ersucht.

63. George Oldenbockum zeichnete sich vorzüglich durch Kühnheit und Muth in den letzten Ordenskriegen aus, 1558 besetzte er das vom Voigt Smeesten ohne Noth verlassene Schloß Wittenstein, wodurch er den Streiferein und Einfällen der Feinde ein Ziel setzte; 1560 vertheidigte Caspar von Oldenbockum das Schloß Weissenstein fünf Wochen hindurch gegen das aus Vellin vorrückende russische Belagerungsheer mit günstigem Erfolge. Als 1561 Esthland durch Vertrag an Schweden übergegangen, beschloß Caspar das Schloß Reval mit seinen Leuten zu besetzen, wo er eine Belagerung von 6 Wochen gegen die Schweden aushielt, und bei der Capitulation sich freien Abzug bewirkte. Im Jahre 1488 hatte aber bereits Diedrich aus diesem Geschlechte die Stelle eines Comthures zu Goldingen bekleidet. Es stammt selbiges aus der Grafschaft Mark vom Hause Grimberg ab.

64. Im Jahre 1495 finden wir in einer Urkunde den Namen Heinrich Keyserling und den seiner Ehefrau Anna. Dieses Geschlecht gehört den ältesten Westphälingschen Geschlechtern an; 1492 kam Johann Keyserling aus der Grafschaft Ravensberg nach Livland.

65. Der Hochmeister Hans von Tiefen sendet 1495 Werner von Drachensfels, seinen obersten Compan, mit Aufträgen in Angelegenheiten des Ordens an den Herrmeister zu Livland. Dieses Geschlecht, auch Trachensfels genannt, wie es Spangenberg in seinem Adelspiegel auführt, stammt aus den Rheinlanden, wo dessen Stammschloß gleichen Namens, ohnweit Bonn, als merkwürdige Ruine noch erhalten ist. 1519 war Werner aus dem Geschlechte der Burggrafen von Drachensfels Ritter des deutschen Ordens.

66. Unter den Nettelhorst finden wir 1467 Heinrich als Pfarrherrn zu Riga aufgeführt. Es sind die Nettelhorste ursprünglich in Preußen als ein altadeliches Geschlecht bekannt gewesen, und zur Zeit des Ordens im Jahre 1412 hier eingezogen; sie stammen aus Westphalen her.

67. Johann von der Necke war 1501 Comthur zu Reval und Goedbert 1532 Haus-Comthur zu Dünamünde. In letzterem Jahre regulirte er die Grenzen des Ordens mit den Litthauern. Der Marienburgsche Comthur Johann wurde 1542 Coadjutor des Herrmeisters Brüggeneu und 1549 Herrmeister. 1543 war Jost Necke Bischof zu Dörpt. Die Glieder dieser Familie rechnen ihren Ursprung aus Westphalen und gehören unstreitig zu den ältesten Geschlechtern Deutschlands, welches auch ihr Name Necke, in der alten Sprache ein tapferer Mann, ein Riese, bezeichnet. Nach Speners Insignium Theoria gehörte diese Familie zu den Dynasten, semper Freien, von denen ein Zweig nach Pomern und den Ordenslanden ausgewandert ist. In der Grafschaft Mark besaß das Geschlecht eine Herrschaft dieses Namens, von der es auch seinen Familiennamen entlehnt hat. 1392 geschieht eines Gedbert Erwähnung, der aus demselben Geschlechte entsprossen, Stammvater einer andern Linie geworden ist.

68. Nach einer den 7ten Juni 1514 zu Frauenburg aufgenommenen Acte ist Thomas Wiegand in einer An gelegenheit mit verwickelt, welche die Verhaftung Sögens und Wettbergs zu Königsberg veranlaßte, und der unter diesem Namen bereits Erwähnung geschehen. Seinem Ursprunge nach dem Hessischen Adel gehörend ist 1418 Johann Wiegand mit dem Zunamen Hohen-Astenberg nach Livland gekommen.

69. Der Livländische Landmarschall Johann Plater wurde 1517 vom Pabst Leo X. nach Rom, wegen mit der Stadt Riga stattfindenden Streitigkeiten, gefordert; 1524 unterzeichnete Heinrich Plater, Voigt zu Kockenhufen, die Vereinigung der Mannlehnsrechte; 1538 ging, im Auftrage des Ordens Hartwich als Commissarius nach Esthland, und brachte zu Weissenstein einen Vergleich mit der Ritterschaft zu Stande; 1458 befehligte Wennemar Plater als Hauptmann die Ordensvölker in Memel, während dieser Ort von den Szamaiten und Danzigern belagert wurde. Dieses

Geschlecht gehörte bereits im XIII. Jahrhunderte zu den angesehensten und mächtigsten jener Zeit, und wird in der Westphälischen Geschichte häufig erwähnt.

70. Brandamus Kosfull unterzeichnete 1457 von Seiten des Erzbischofs Sylvester den mit dem Orden abgeschlossenen Tractat. 1524 trat Hans Kosfull, Mannrichter, der Vereinigung der Mannlehnrechte, die Gnade genannt, bei. In einem Briefe des Erzbischofs Isaurus vom Jahre 1302 wird ein Andreas Kosfull Ridder genannt; 1360 kommt ein Andreas als Domherr zu Desel vor; 1552 wurde Claus Kosfull mit Gütern in Doblenen und Aug vom Herrmeister Plettenberg belehnt.

71. Bei dem mit der Stadt Riga 1533 getroffenen Vergleiche von Seiten des Ordens ist Heinrich von Lambsdorff als Ordensritter zugegen. Westphälischen Ursprungs hat dieses Geschlecht im XIII. Jahrhunderte ein Schloß seines Namens besessen, das 1428 eingenommen und verbrannt ist; 1388 war eine Hilleke Lamestorphe Aebtissin zu Frödenberg in der Mark. 1519 erhielt Heinrich Güter bei Mitau.

72 und 73. Jürgen Krüdener, Voigt zu Treyden, und Albedyl traten im Jahre 1524 der ziemlich ausgebreiteten Vereinigung des Adels für die Mannlehnrechte, gegen die sammt Hand gerichtet, bei; 1545 errichtete der Herrmeister mit seinen Rittersn und Rätthen eine allgemeine Landesordnung, die von Jürgen Krüdener zu Rosenbeck mit unterzeichnet ist, so wie er 1539 dem vom Coadjutor Markgrafen Wilhelm errichteten Testamente sein Siegel angehängt hat.

74. Lubbert Fersen war 1458 Comthur zu Wenden und Johann im Jahre 1470 kurze Zeit Herrmeister des Ordens. 1304 war ein Conrad im Rath bei Bogislaw Herzog zu Pommern, von wo dieses Geschlecht auch herstammt.

75. In einer Streitsache verwickelt finden wir 1549 Dionysius Brunnow aufgeführt. Die Familie leitet ihren

Ursprung aus Pommern her. 1248 war Heinrich Brunnow Abt zu J̄sna; 1364 stand ein Brunnow als Minister bei dem Könige von Pohlen in Diensten, und ein anderer war 1569 Plenipotent des Herzogs Gotthard Kettler.

76. Bei der Vermittelung zwischen der Stadt Riga und dem Magdalenen-Frauenkloster finden wir Otto von Kloppe im Jahre 1551 als Theilnehmer. Granz in seiner Geschichte von Sachsen sowohl als Schurzfleisch zählen dieses Geschlecht zu den in den frühesten Zeiten durch Verwandtschaften und Würden gekanntesten Geschlechtern, aus denen namentlich einer Bischof zu Bremen gewesen.

77. Thomas Grotthuß unterzeichnet 1551 den eben erwähnten Vertrag des Magdalenen-Klosters, so wie 1560 die Vollmacht für die nach Wilna abgeordneten Gesandten des Ordens, wegen der Unterwerfung an Pohlen. Dieses Geschlecht stammt aus Westphalen und vom Rhein. In der Geschichte der Herzoge von Burgund kommen Glieder desselben als angesehene Lehnsherrn und Barone vor. Mehrere Orte in jenen Gegenden führen den Namen dieses Geschlechtes seit der ältesten Zeit.

78. Die zwischen dem Magdalenen-Frauenkloster zu Riga, unter der Aebtissin Alheid Wrangel, und der Stadt eingetretenen Grenzstreitigkeiten wurden unter Mitwirkung mehrerer Anderer und des frühern Dünaburgschen, nachherigen rigischen Hauscomthurs George Sieberg zum Busch, (auch Enborg, Siebergen und Gyburg geschrieben) 1551 vermittelt. Im Jahre 1556 und 1557 erschien derselbe auf dem Reichstage zu Augsburg als Abgeordneter des Ordens, wo ihm zu dem bevorstehenden Kriege mit Rußland eine Subsidie von 100,000 Dukaten bewilligt wurde. Nach dem Untergange des Ordens begab er sich in Jülich-Glevesche Dienste. In einem unglücklichen Treffen bei Ermes befand sich 1560 Christoph Sieberg unter den mit ihrem Landmarschall gefangenen Rittern, die nach Moscau gebracht und daselbst hingerichtet wurden. Er war Voigt zu Candau, und wurde früher zur Abschließung einer Allianz

mit Preußen vom Herrmeister beordert. Von und zu Hattstein nennt die Sieberge als aus einem altadelichen hohen Geschlechte, in hohen Aemtern und Würden, mit angesehenen und fürstlichen Häusern verzweigt. Es leitet dies Geschlecht seinen Namen von einem festen Schlosse Sybergher, das zweimal von Carl dem Großen zur Zeit Wittkind's erobert und in spätern Zeiten den Siebergs verlehnt worden ist. Die Westphälische Geschichte nennt aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert einen Balduin, um das Jahr 1230 Schildträger, Wilhelm 1252 Ritter, Theodorich im Jahre 1295 Gaugraf zu Altdorn und 1355 Theodorich deutscher Ordensritter und Comthur zu Wesel.

79. Seite 66 Anmerkung dieser Schrift geschieht der Gebrüder von Korff auch Korwe geschrieben Erwähnung, der Herren zu Prenkulu (ein noch jetzt dieser Familie gehörendes Majorat), die im 16ten Jahrhundert sich mit den Stifftischen in Fehde begriffen befanden. 1555 nennt uns die Urkundensammlung Gert und Sander Korff, wegen Besitzstreites über Verlehnungen, und 1532 die Gebrüder Claus und Otto, welche der Vereinigung der lutherischen Religion beigetreten waren. Gaughen sowohl als Hattstein und Spangenberg nennen Westphalen als den Ursprung dieses Geschlechtes, und zählen es zu den hochalten, die im Besitze angesehenen geistlichen und weltlichen Würden sich daselbst befunden und mit den vornehmsten, bisweilen fürstlichen Häusern verwandt gewesen sind, auch findet man diesen Namen in Genealogien und Urkunden des XIV. Jahrhunderts häufig aufgeführt, so wie in den Paderbornschen Annalen ein Heinrich im Jahre 1256 und ein Eberhard im Jahre 1340 genannt wird, und ein Heinrich mit dem Beinamen Schmiesing in einem Treffen im Jahre 1440 umkömmt.

80. Bei der Wahl des Coadjutors 1556 war Casper Münster Landmarschall des Ordens, wo er, seinem Range nach der nächste zu dieser Stelle, gegen die Wahl von Fürstenberg protestirte und Kettlern vorschlug. 1565

bestätigte der König von Böhlen das ihm von Kettlern verliehene Ascherade und nannte ihn Generosum. Er kam bei der Einnahme von Ascherade 1577 um. Schon im X. Jahrhundert findet man ansehnliche Ritter aus diesem Geschlechte unter dem fränkischen Adel. 1265 kommen Münster vor als Miteigenthümer der Salzwerke zu Colberg und 1410 war ein Valentinus Münster Würzburgischer Hofmarschall.

81. Friedrich Fölkersahm erscheint 1558 als Dompropst und Obrister der Stiftstruppen im Felde und hilft Kettlern das Schloß Ringen erobern, und einen Sieg beim Dorfe Torrißer erfechten, bleibt aber in einem Treffen bei Tyrßen. Ob dieser Name nicht auch dem schon im Jahre 1226 vorkommenden Volkarsen angehöre, bei der willkürlichen Schreibart damaliger Zeit, lasse ich dahin gestellt seyn, um so mehr, als man dieses Geschlecht auch Fölgersam und Völkersam geschrieben findet.

82. Den Ordens-Sühnbrief hat im Jahre 1397 Bertram Treyden unterzeichnet, so wie Hans Treyden zu denjenigen gehört, die 1438 dem gewählten Herrmeister Winke seine herrmeisterliche Autorität garantiren. Ihr ursprünglicher Name ist Trotta, dem sie in Livland noch den Beinamen Treyden zugesügt haben. Bei der Ritterbank haben sie ihre Abkunft aus Meissen nachgewiesen, doch findet man sie, nach Spangenberg, auch unter dem Hessischen Adel. Hattstein nennt einen Tilo Treyden, Bischof zu Merseburg.

83. Glodt von Jürgensburg leitet seine Abstammung, nach der Chronik des Arndt, aus Westphalen von dem Hause Nortelen ab, und ist dessen Genealogie ziemlich umfassend daselbst im II. Theile S. 191 und 262 angegeben. Bei der vom deutschen Hochmeister Albrecht dem Herrmeister Plettenberg übertragenen Oberherrschaft über Hattarien, Wirland und Allentaken, ist Johann Glodt, als Zerwenscher Comthur, bei der herrmeisterlichen Bestätigung der Landes-Privilegien gegenwärtig. 1561 wurde Jost Glodt

vom Herrmeister Gotthard, als dessen Rath, an den König von Schweden geschickt.

84. Johann op den Hamm Schopping, aus Ramen in Westphalen, erhielt im Jahre 1499 vom Herrmeister Plettenberg die Güter Bornsmünde und Plamborn, die sich noch in den Händen dieser Familie befinden, zu Lehn mit der Halsgerechtigkeit und dem Rechte der gesammten Hand. Der Landmeister Schall von Bell verlieh im Jahre 1559 einem Johann von Schopping die freie Hölzung im Mitauschen Gebiete, welche später noch vom Herrmeister Kettler bestätigt wurde. 1532 half er mit dem Bürgermeister und Rath zu Riga die *Cautio Religionis* schließen.

85. Heinrich Witten übergab 1318 seine freien Güter an den dänischen König Erich den VII. und empfing selbige als Lehn von demselben zurück; um eben die Zeit war auch ein Gerdt Witten Bürgermeister zu Reval. Es stammt dieses Geschlecht aus der Grafschaft Mark, woher es auch von einem daselbst befindlichen Freigerichte und Ritterstze Witten seinen Namen und Stamm ableitet. Schon zu Anfang des XIII. Jahrhunderts, so wie auch später kommt dieses Geschlecht häufig unter den Rittergeschlechtern der Grafschaft Mark vor und Spangenberg führt es unter dem Braunschweigischen Adel mit auf. Die Geschichte nennt einen Heinrich Witten, der sich unter Heinrich dem Löwen im Jahre 1149 im Kriege gegen die Wenden auszeichnete, so wie 1272 einen Johann in dänischen Diensten, und 1389 Ludolph, der zu Hamburg im Thum einen Altar zu Seelenmessen stiftete.

86. Die Bolfchwinge oder Bodelschedinge, deren Abkunft aus dem Hause Samsbruch bereits bei der Ritterbank nachgewiesen wurde, stammen vom Rheinländischen und Westphälischen Adel ab, und gehörten schon im XIV. Jahrhundert den Herrengeschlechtern an.

87. Die Buchholz, nach Spangenberg zu dem Märkischen Adel gerechnet, hatten 1317 und 1523 zwei aus ih-

rem Geschlechte, welche nach Hattstein die Bischöfliche Würde zu Lübeck bekleideten und 1494 war ein Wilhelm Abt eines Klosters zu Cöln.

88. Des Geschlechts der Böninghausen Budberg geschieht in dieser Schrift S. 11 Anmfg. Erwähnung. Es ist dasselbe im XVI. Jahrhundert aus Westphalen in die Ordenslande gekommen, wo um das Jahr 1341 ein Gobilius Budberg, und 1375 ein Theodor als Comthure zu Thoren, ein Ritter Hervord Budberg aber in einer Fehde zwischen Cleve und Berg vorkommen. 1419 unterzeichnete Lubbert Budberg den Verband der Ritterschaft der Grafschaft Mark. Es hatte diese Familie ihren Stamm- und Ritteritz, so wie eine Herrlichkeit im Fürstenthum Münster.

89. Dorthesen, die bereits im XV. Jahrhundert in dieses Land gekommen sind, leiten ihren Ursprung aus Gelsenbern her, wo auch in der Welau sich ihr Stammsitz, das Schloß Dorthuysen, befunden hat.

90. Engelhardt ist im XVI. Jahrhundert in diese Länder aus Schlessen gekommen, und soll seine Abkunft aus der Schweiz herleiten. In Schlessen findet man 1380 einen Hans Engelhardt, der Lange genannt, der sich in Böhmen niedergelassen und bedeutende Besitzlichkeiten an sich gebracht hat, und dessen Sohn Valentin 1414 so wie dessen Nachkommen von dem Bergschlosse Schnellenstein oder Schnallenstein diesen Namen einige Zeit geführt haben.

91. Wann die Familie Essen nach den Ordensländern gekommen sey, habe ich nicht ermitteln können, doch findet man etwa 40 Jahre nach dem Aufhören des Ordensstaates, Thomas und Diedrich zum Kopfdienste mit ihren Besitzungen verpflichtet. Daß sie aus Westphalen herkommen, beweisen unstreitig mehrere, ihren Namen daselbst führende Orte, wie die gefürstete Abtei Essen und eine Stadt gleiches Namens, ingleichen ein Schloß Essen im Niederstifte Münster.

92. Nach den bei der Ritterbank producirten Beweisen stammt das Geschlecht der Heyckinge aus dem Jülich-

schen ab und ist in die erste Classe verzeichnet worden. Nach einer genealogischen Tabelle ist dasselbe durch Wilhelm Heyking im Jahre 1490 nach Kurland gekommen.

93. Holtey, eine Familie, die in der Mitte des XVI. Jahrhunderts nach den Ordenslanden kam, und aus der Wilhelm um diese Zeit Comthur zu Ascherade war, stammt aus Westphalen ab. 1399 besaß dieselbe in der Mark noch ein Stammgut, das den Namen Holteyshof führte, auch findet man 1419 einen Holtey unter dem Verbands der Ritterschaft der Grafschaft Mark.

94. Bei der Ritterbank von 1620 führte Barthold von Hoynne genannt Hüne den Beweis, daß dessen Elter-Vater Jost von Hoynge genannt Hüne bereits hier eingezogen und dessen Eltervater vom Herrmeister Plettenberg mit dem Gute Nahof belehnt worden. Ihr Stammstz war die Burg Hoingen in der Mark. 1370 findet man daselbst einen Knappen Heinrich von Hoingen und 1446 einen Ritter Herrmann Hoingen, welcher mit 27 andern Rittern beim Ausfall der Bürger von Söst gefangen wurde.

95. Die Knorring, von denen im XVI. Jahrhundert ein Johann sich im Ordenslande niedergelassen hat, und aus der Markgrafschaft Burgau hierher gekommen ist. Nach Spangenberg befand sich dieses Geschlecht unter dem Eichsfeldschen Adel und gehörte 1350 in Egolf Knöringen zur unmittelbaren Reichsritterschaft.

96. Die Familie Krummeß, welche bereits im Jahre 1409 mit Land und Leuten allhier belehnt gewesen, stammt wahrscheinlich aus Holstein. Es kommen aus diesem Geschlechte im Jahre 1360 ein Hartwich Krummeß als Ritter und Henneke und Heinrich Krummeß als Knappen vor. Berndt Krummeß schloß sich 1532 dem Religionsbunde der Stadt Riga an.

97. Von dem Geschlechte Landsberg, nach Spangenberg dem Braunschweigischen, Westphälischen, Kärnthischen und Rheinischen Adel zugezählt, nennt uns Satarbt

von Hattstein einen Berthold, der 1470 Bischof zu Verden war, und einen Friedrich in der Genealogie der Sickingen. Es gehört zu den ältesten Herrengeschlechtern jener Lande. Nach Steinen kommt zu Ende des XIV. Jahrhunderts ein Johann Landsberg bereits in der Geschichte vor. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ist es hierher gekommen.

98. Mirbach, ein Geschlecht das aus dem Niederrheinischen nach dem Ordenslande im XVI. Jahrhunderte gekommen war, und sich namentlich im Stifte Bilten ansässig gemacht hatte, führt Hatarbt von Hattstein in mehreren seiner Genealogien von der Hoheit des deutschen Adels als mit den angesehensten Familien verschwägert auf.

99. Spangenberg führt unter dem Schweizeradel, aus den Naurachen das Geschlecht der Dffenberg an, übereinstimmend mit den Nachrichten, welche diese Familie über ihren Ursprung besitzt. In den Schweizer Chroniken kommt dieser Name im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert häufig vor, so wie eines Emmerichs Erwähnung geschieht, der im XIV. Jahrhunderte Oesterreichisch-Kaiserlicher Landobrist in der Schweiz gewesen. Kurz vor Aufhebung des Ordens war ein Lorenz Dffenberg Stiftsvoigt zu Cremon und Treyden, der 1569 als Legat der Ritterschaft auf dem Reichstage zu Lublin erschien.

100. Raden. Raden von Gerdt Raden 1620 bei der Ritterbank geführten Beweisen, stammt dieses Geschlecht aus Westphalen und zwar aus dem Fürstenthum Minden her, wo sich eine Stadt, die dessen Namen führt, befindet. Es hatte dieses Geschlecht schon früher bedeutende Besizung in Mecklenburg; im XVI. Jahrhunderte kommt ein Dtoff Raden vor, der sich in französische Dienste begeben hatte. Die Zeit, wann selbiges in die Ordensländer gekommen, habe ich aus den mir zu Gebote gestandenen Quellen nicht ermitteln können, so wie im Allgemeinen die Zeit der Ankunft der mehrsten Geschlechter nicht genau anzugeben ist.

101. Im XV. Jahrhundert besaß die Familie Reh-
binder bereits Lehne von Land und Leuten in den Or-
densländern, wie namentlich die Güter Sessau, Lassenbent
und Brunnen. Sie leitet ihren Ursprung aus dem Nieder-
lande, das heißt Westphalen und Niedersachsen ab, als Ge-
gensatz zum Oberlande, worunter man zu den Ordenszeiten
Franken, Schwaben und Bayern zählte.

102. Von der Familie Rönne, die bereits zu An-
fange des XV. Jahrhunderts in dem Ordenslande besitzlich
gewesen ist, und die ihren Ursprung von einem altadlichen
Geschlechte aus Bremen herleitet, bestehen zwei, von einan-
der verschiedene Wappen. Ob diese Verschiedenheit nun
zwei, in ihrem Ursprunge ganz verschiedene Familien an-
deute, oder ob nur verschiedene Zweige demselben Stamme
entsprossen sind, läßt sich um so weniger bestimmen, als es,
wie wir schon oben angeführt haben, in den frühern Zeiten
gar nicht selten war, daß die Abkömmlinge eines und des-
selben Geschlechts nicht nur andere Wappen wählten, son-
dern sich sogar andere Familien-Namen beilegten. Die noch
jetzt hier bestehende Familie der Rönne stammt in gerader
Linie von dem, vom König August dem II. baronisirten Carl
Ewald Rönne ab, der Russisch-Kaiserlicher General der Ca-
vallerie und Ritter des St. Andreas- und weißen Adler-
Ordens war. In Bremen kömmt im Jahre 1450 ein Dieb-
rich, und zu Anfange des XVI. Jahrhunderts Claus,
Erich und Diebrich vor. In Minden befand sich ein Schloß
Renne, das zu einem ihrer Stammstzge gehört haben soll.

103. Die Rummel, welche ihre Abkunft aus West-
phalen deducirt haben, besaßen bereits im XV. Jahrhundert
Lehne in den Ordenslanden. Es befand sich dieses Geschlecht
auch in der Oberpfalz, Mecklenburg und Thüringen. 1486
wird ein Gregor Rummel als Abt zu Ober-Zell genannt,
und 1540 besaß ein Balthasar die Güter Lohnstädt.

104. Die Familie Schluppenbach leitet ihren Ur-
sprung, nach dem, bei der Ritterbank 1620 producirten Be-
weis, aus dem Herzogthume Cleve ab, von wo sie nach

Preußen, Pommern und diesem Lande gekommen sey. Zu Anfange des XVI. Jahrhunderts hier mit Gütern belehnt, bestätigte der Herrmeister Galen ihr das Lehn von Bornhusen in Livland im Jahre 1552. Steinen giebt eine Beschreibung des Wappens eines Johann Schlippenbach aus dem XV. Jahrhundert, welches dem heutigen Wappen dieser Familie ähnlich ist.

105. Gegen die 2te Hälfte des XV. Jahrhunderts findet man die Familie der Stromberg in diesen Ländern. Sie rechnen ihren Ursprung aus Westphalen her, wohin sie auch Spangenberg zählt. Eine zum Stift Münster seit dem XIV. Jahrhundert gehörende Burggrafschaft, so wie eine ohnweit des Drachensfelsens am Rhein belegene Burg, führen diesen Namen, und mögen wohl zu dem Stammsitze dieser Familie gezählt werden können.

106. Das Geschlecht der Dönhoff, welches noch heutiges Tages zu den angesehensten gräflichen und fürstlichen Familien in Preußen gezählt wird, kömmt in diesen Ländern schon um das XIV. Jahrhundert vor. Aus demselben ist Herrmann Dönhoff der erste, welcher hierher kam, 1381 verstorben. 1473 wird ein Goswin Dönhof als Comthur zu Banske und 1478 in einem Vergleiche mit dem Abte zu Pabis aufgeführt, bei welcher Gelegenheit in Hiaern's Collectaneen auch des Siegels dieser Familie Erwähnung geschieht, und 1634 befand sich unter den Ritterbank-Richtern Herrmann Dönhoff. 1535 wurde Gerhard Dönhoff mit Philipp Brüggem vom livländischen Herrmeister an den Markgrafen Albrecht in Angelegenheiten des Ordens abgesendet, und 1514 kömmt ein Johann Dönhof in der Verwicklung mit Herrmann Szöge (S. 134) vor. Die Familie besaß ansehnliche Güter in Kurz- und Livland noch nach Aufhebung des Ordensregiments. Es stammt dieselbe aus der Grafschaft Mark, wo sie ihren ursprünglichen Stamm- und Rittersitz ihres Namens gehabt hat.

107. Ermes, auch Ergemes, Armes und Ermis geschrieben. 1456 unterzeichnet Bartholomäo das Credenz-

schreiben des livländischen Ordens an den Hochmeister, wegen der deutschen Söldner, und 1457 als Bevollmächtigter der Ritter und Knechte von Jerven, Walk u. s. w., den mit dem Erzbischof Sylvester abgeschlossenen Frieden. 1547 war Lorenz Ermes Weiszer des Manngerichts in Warrien und 1561 fiel Lorenz Ermes in einem Ausfalle der Revalischen gegen die Russen. Noch jetzt befindet sich ein ganzes Kirchspiel in Livland, das diesen Namen führt, und es ist zweifelhaft, ob dieses Geschlecht nicht seinen ursprünglichen deutschen Namen, bei der Lehneempfangniß der livländischen Besitzungen, gegen den Namen Ermes vertauscht habe.

108. Von der, unter den herrmeisterlichen Geschlechtern in der Adelsmatrikel von Livland sub No. 17 und 23 verzeichneten adlichen Familie von Berg läßt es sich schwer bestimmen, aus welchem Theile Deutschlands sie ihren Ursprung herleitet, indem diesen Namen mehrere altadliche Familien Schlesiens, Frankens, der Rheinlande, Hessens, Schwabens, Oesterreichs und der Schweiz führen, unter denen jedoch eine Verschiedenheit der Wappen bemerkbar ist. Im XVI. Jahrhundert war George Otto Berg Landrath in Esthland.

109. Johann Kleebeck führte bei der Ritterbank den Beweis seiner adlichen Abstammung aus Westphalen und dem Stifte Münster, so wie, daß seine Vorfahren bereits unter dem Herrmeister Zyse von Rutenberg zu Anfange des XV. Jahrhunderts in's Land gekommen, und hieselbst mit Land und Leuten belehnt wären.

110. Daß das Geschlecht der Dücker zu der Herrmeister Zeiten bereits in diesen Ländern gewesen, erfieht man aus der livländischen Matrikel. Arndt nennt einen Ewert Dücker, der 1545 den Landtagschluß zu Wolmar unterzeichnet hat. Auch befand sich Nicolaus Dücker unter den Thumherrn zu Dorpat.

111. Laudohn, ein Name, den die Annalen des siebenjährigen Krieges berühmt gemacht haben. Diese Familie, die unter den herrmeisterlichen in der livländischen Ma-

trifel verzeichnet steht, leitet ihren Ursprung aus England her. Von dem Erzbischofe Henning, der in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts regierte, wurde Otto Laudoyn mit Land und Leuten und allen Freiheiten belehnt.

112. Von der, in der livländischen Matrifel unter den herrmeisterlichen Geschlechtern verzeichneten Familie Bellinghausen (auch Billinghusen und Biltingshusen geschrieben) ist es zweifelhaft, ob sie aus Niedersachsen oder dem Kur-Köllnischen herstamme, indem man in beiden Ländern Namen dieses Geschlechts findet. Unter der vom Kaiser Wenceslaw 1379 gestifteten Junker-Compagnie oder ablichen Zirkelgesellschaft zu Lübeck findet sich dieser Name aufgeführt, auch das Wappen der Genannten in Weigels Sammlung der zu gedachter Compagnie gehörenden Geschlechter.

113. Arndt nennt in seiner Chronik einen Johann Stryk, der im Jahre 1206 in der Kirche zu Cubbesele in dem Augenblicke das Hochamt verrichtete, als dieser Ort von den Litthauern überfallen und geplündert wurde, und sein priesterliches Amt, von allen Zuhörern verlassen, nicht nur fortsetzte, sondern auch mit seinem Gehülfen Diedrich Rabbe die Kleinodien der Kirche wegräumte und in der Sakristei bewahrte, wo er, dem Schutze Gottes sich empfehlend, mit Ergebung seinem ferneren Schicksale entgegenseh. Obgleich die Kirche mehreremale von den plündernden und raubenden Litthauern heimgesucht ward, so entgingen dennoch beide Kirchendiener der Aufmerksamkeit der Plünderer und sie wurden wunderbar gerettet. Nach der Einnahme von Leal 1213 vollzog Stryk die Handlung der heiligen Taufe an dem Volkshauptling Lembit und den mit ihm in Gefangenschaft gerathenen Angehörigen und Untergeordneten. 1494 befand sich ein Johann Stryk bei dem Herrmeister, den letzterer wegen Forderungen an den Rath zu Riga unter seinen Schutz nahm. Diese Familie schreibt ihren Ursprung aus Westphalen her, und zwar aus dem Lande Zever.

114. In den Kriegen des Ordens mit Pohlen befanden

sich mehrere aus dem altadeligen Geschlechte der *Bistramb*, die sich daselbst rühmlichst ausgezeichnet hatten. Im J. 1340 war ein *Boguslav* dieses Namens Starost von Kulm, von dem auch das in Kurland noch lebende Geschlecht seine Abstammung herleitet.

115. Ein Jahrzehend ohngefähr vor Säkularisirung der Ordenslande kam *Antonius Düsterlohe* nach Kurland. Dieses Geschlecht leitet seinen Ursprung aus der Mark ab, wo es schon sehr frühe durch Güterbesitz ansässig gewesen.

116. Die Familie *Haudring* war bereits zu Anfang des XV. Jahrhunderts mit Gütern in den Ordenslanden belehnt, und ihre Mitglieder wurden zur Ritterschaft gezählt.

117. Das altadliche Geschlecht der *Gohr* auch *Gör* und *Goor* geschrieben, stammt aus den Herzogthümern *Geldern* und *Jülich* her. Der Herrmeister *Plettenberg* belehnte im J. 1530 *Wilhelm Gohr* mit dem Gute *Sonnart* im *Seelburgschen* Kreise. Sein Bruder *Johann* trat im J. 1531 in den Orden der deutschen Herrn und starb als *Comthur*.

So stattlich auch die *Adelsmatrikeln* (*Adels-Verzeichnisse*) der *Ostsee*provinzen durch spätere Aufnahme ablicher Familien ausgeschmückt sind, die theils hohes Alter und Abkunft der Geburt, theils geschichtliche Berühmtheit, theils ausgezeichnete und glänzende Verdienste zu der Zierde ihrer Zeit erhoben hatten, und wie geschmeichelt diese Ritterschaften sich auch fühlen müssen in ihren Reihen Männer zu zählen, die den Stolz jedes Landes und jedes Zeitalters ausmachen würden, und obgleich, in Beziehung auf Kurland, die bis zur Unterwerfung an Rußland aufgenommenen Familien aller Rechte und Vorzüge theilhaftig wurden, die das ganze Korps der Ritterschaft damals genoß: so habe ich dennoch, rücksichtlich der Aufgabe, die mir oblag, mich nur auf Auführung derjenigen Geschlechter beschränken müssen, von denen es, sey es aus der Geschichte des Landes, sey es aus den mir vorgelegenen Urkunden und Materialien, sey es aus den mir bekannt gewordenen, beim Eintragen ihrer Namen in die *Matrikeln* angewandten Beweisen, außer allen

Zweifel gesetzt war, daß sie bereits zur Zeit der Ordens-Regierung sich in diesen Ländern befunden haben, und als solche den Stammadel und gleichsam Urstamm desselben bilden. Ich habe mich auf diese, mit Uebergang aller später aufgenommenen, noch so berühmten und ausgezeichneten Familien, beschränken müssen, weil sie aus dem Schooße des deutschen Lehnadels im Mittelalter, mit allen auf diesen Lehnadel zu beziehenden Instituten, Rechten, Vorrechten, Sitten und Gewohnheiten, unmittelbar hierher gleichsam verpflanzt waren, und in diesen Ländern ihr ursprünglich heimathliches Daseyn, nur in andern Klimaten, unter fremden Völkern und bei verschiedenen Verhältnissen fortgesetzt haben; daher auch alle Begriffe, die sich an den Adel jener Zeit, an seine verschiedenen Abstufungen und seine Stellungen zu einander knüpften, um so mehr auf den Adel dieser Länder ihre Anwendung finden müssen, als dessen Ursprung, wie es die oben ertheilten Nachrichten erweisen, gerade in jene Periode fällt, wo die verschiedenen Rangbezeichnungen des Adels nicht das Resultat besonderer, aus fürstlicher Gnade hervorgegangener Verleihungen und Erhöhungen waren, sondern sich aus den politischen Verhältnissen herausstellten, und aus dem Plaze, den ein jeder in dieser weit ausgebreiteten und in ihrem höchsten Glanz sich entwickelt habenden aristocratischen Hierarchie einnahm. Wie weit hinauf das Alter der oben angeführten Geschlechter auch in die vorübergezogenen Jahrhunderte hineinragen mag, so ist dieses dennoch keineswegs der Ursprung und der Anfang ihrer Standesverhältnisse, die bei den meisten sich in jene graue Vorzeit verlieren, wo der Adel in Massen erscheint, und ihn noch nicht Familiennamen, Tourniere und bleibende Waffenkennzeichen deutlicher von einander zu unterscheiden gestatten. Jene Einzöglinge, deren Namen uns die vaterländische Geschichte und unsere Urkunden nennen, waren ohne Ausnahme bereits sehr lange und schon Jahrhunderte früher, ehe Glaubenseifer, Thatendrang und andere Beweggründe sie in diese unwirthbaren und rauhen Gegenden trieb,

zu Schild und Lanze geboren, mit welchen gerüstet sie hierher kamen, um sich ein neues Vaterland, ihrem Namen neuen Ruhm zu erkämpfen. Nur von wenigen können wir genau den Zeitpunkt ihrer Ankunft in hiesige Lande angeben, von diesen aber sowohl, wie von allen übrigen wissen wir bestimmt, daß sie schon, ehe sie ankamen, alten Rittern, Herren und freien ablichen Geschlechtern angehört haben, und daß unter denen, welche unsere Chroniken namhaft bezeichnen, die mehresten wegen der von ihnen hier eingenommenen Stellung und wegen Bekleidung von Aemtern und Würden bereits viel früher in diesen Ländern bekannt gewesen seyn müssen.

Die von mir genannten noch lebenden Familien bilden nur einen kleinen Theil von denjenigen, die aus Deutschland, der Schweiz, Tyrol und anderen Ländern hierher gekommen waren, um für Glauben und Ehre zu fechten. Wenn man die Geschichte des Ordens liest, und dessen ununterbrochene Kämpfe durch mehr als viertelhalbhundert Jahre mit den verschiedenen rauhen und kriegerischen Völkern des Nordens betrachtet; wenn man die Zahl der Ritter und Ordensbrüder bedenkt, die, ohne die gemeinen Reifigen, Söldner und Krieger in Anschlag zu bringen, in den zahllosen größeren und kleineren Gefechten gefallen waren: so wird man begreifen, daß unzähllich viel edle Mannen in diesen Kämpfen verbluteten, deren Namen, kaum von ihren Zeitgenossen genannt, in der Folgezeit spurlos verschwinden mußten, und daß die Zahl derselben bei weitem noch diejenigen übersteigen mag, die, in unseren Chroniken aufgeführt, seitdem aus der Reihe der lebenden Geschlechter geschieden sind. In dem Rittersaale zu Mitau, wo sich die Wappen derjenigen Familien aufgestellt finden, die acht und vierzig Jahre nach Aufhebung des Ordens, bei der abgehaltenen Ritterbank im Jahre 1620—1634 sich in Kurland, entweder als den Stammadel dieses Landes begründend, legitimirten, oder als demselben angehörend unangestritten anerkannt waren, zählt man hundert acht und sechs-

zig adliche Geschlechter. In dem Zeitraum von zwei Jahrhunderten sind aus diesen wiederum beinahe die Hälfte, siebenzig Familien hieselbst erloschen, die mit zerschlagenem Helme und zerbrochenem Schilde aus unserer Genossenschaft traten, und deren Wappen, im Flor der Trauer verhängt, zum Andenken an vergangene Zeiten und ihres ehemaligen Daseyns hier aufbewahrt werden.¹⁾ Eine Todtenzählung

¹⁾ In unserem Zeitalter kalter berechnender Vernunft, wo der Maasstab aller Dinge strenge Nützlichkeit und muthmaßlichen Erwerb bedingt, hat man für Alles, und selbst für unsere religiösen Gebräuche und Ceremonien, ein an Nüchternheit grenzendes stricte necessaire beibehalten, und dasjenige entfernt, was das Gefühlsvermögen erregt und dasselbe in Anspruch nehmen könnte. Unsere Vorfahren, der menschlichen Natur näher stehend, sie mit dem Herzen lebendig begreifend, fühlten das Bedürfniß, die verschiedenen Stadien des Lebens des Menschen herauszuheben, und sie mit einer Feierlichkeit zu bezeichnen, um so für den Mann jede dieser Perioden bedeutsamer zu machen, ihn gleichsam durch einen feierlichen Act zu seinem künftigen Berufe einzuweihen und für denselben empfänglicher zu stimmen. So, um beim Ritterwesen stehen zu bleiben, das auch bei den Gewerbs-Zunungen, anderen Körperschaften, wie auf den Hochschulen seine Nachahmung unter anderen Formen gefunden hatte, wurde der Knabe seinen Eltern genommen und feierlich einem andern Ritter zur Dienstlerlernung, als Edelknabe (Page), übergeben. Seinem Uebergang zum Jünglinge, mit dem Dienste eines Knappen oder Waffenträgers verbunden, ging eine Feierlichkeit voraus, die ihn mit dem Umfange seiner Pflichten und seiner Stellung bekannt machte, welche wiederum nur als Vorbereitung zur höhern und höchsten Reihe, in die der Ritterwürde, angesehen werden konnte. Wie das Leben feierliche Handlungen in seinen verschiedenen Zeitabschnitten heraushebt, so bezeichnete ein besonders feierlicher Act das Ausscheiden des letzten Abkömmlinges eines adlichen Geschlechtes, dem, bei seiner Bestattung, der zerschlagene Helm, der zerbrochene Heereschild, so wie sein Siegelring ins Grab mitgegeben wurde. Rudolph erzählt uns in seiner *Heraldica curiosa* die Beerdigung eines Baron Braunfalken im Jahre 1665: „Nachdem der Sarg ins offene Grab hinabgelassen war, so nahm ein Edelmann aus der Begleitung den Schild des Verstorbenen mit den Worten: dieser Schild ist das Kleinod und die Krone des Adels, und nachdem er eine, dem Gegenstande an-

jener heimgegangenen Geschlechter in unsern Schwesterprovinzen, seit der Zeit, daß das Ordens-Regiment aufgehört hat, dürfte uns vielleicht eine nicht geringere Zahl untergegangener Familien namhaft machen.

Für den Adel, und den ihm noch heutiges Tages, aller Philosophie und Demagogie unerachtet, unter den übrigen Classen eingeräumten Vorzug, kann es keinen sprechender und ehrenvollern Beweis geben, als die Kaiserlicher und Königlich Majestät und unumschränkten Landesherren aus früherer Zeit zustehende Machtvollkommenheit, einzelne Individuen aus den großen Massen hervorzuziehen und sie, als Belohnung für treu geleistete Dienste, für ausgezeichnete Handlungen, für hervorragende Verdienste, in den Adelstand zu erheben. Wenn ein solcher Act fürstlicher Auszeichnung von der einen Seite jene Lücken ausfüllt, die die vernichtende Macht der Zeit allen irdischen Instituten zu schlagen bestimmt ist; so ist er anderer Seits eine authentische Anerkennung, ein rühmliches Zeugniß vor den Augen der Welt für die Vorzüglichkeit seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, indem ihm als dem vorzüglichsten und ausgezeichnetsten Stande, vorzügliche und ausgezeichnete Männer zugeschaart werden. Weit entfernt einen Vorrang behaupten zu wollen vor jenen Männern, die eine spätere Zeit in seine Reihen eintrug, die, unter andern Verhältnissen gebildet, in seiner Mitte auftreten, oder, in diese bereits aufgenommen, noch höhere Stufen in der Rangordnung des Adels durch Verdienst und Auszeichnung errangen, muß er sich vielmehr geehrt und geschmeichelt fühlen, brüderlich denen die Hand reichen zu dürfen, die gleiche Gesinnung seiner Genossenschaft zuführten, und, mit denen vereint, durch

gemessene Rede gehalten, zerbrach er ihn und warf ihn mit den Worten in's offene Grab: heute Praunfalken und nimmermehr, hierauf erhob er den Helm des Verbliebenen, den er nach gehaltener Anrede gleichfalls zerschlug, und in's Grab mit den Worten warf: heute Praunfalken und nimmermehr.“

welche verstärkt und gekräftigt, der Adel seinen aus grauer Vorzeit abgestammten Beruf für die späteste Folgezeit zu erfüllen im Stande ist.

Der Mann, der seine Stellung wahr und mit dem Herzen lebendig begriffen hat, wird eben so wenig die Achtung verkennen, die er sich selbst schuldig ist, als die welche einem Jeden und jedem Stande gebührt; denn ein jeder Stand hat im Staate seinen Beruf, die ihm gewordene Aufgabe in dem ihm angewiesenen Kreise zu lösen, und steht ehrenvoll von Fürsten, Mitbrüdern und Zeitgenossen geachtet da, wenn er diesen treu erfüllt. Der Edelmann, dessen Stolz auf seine Ahnen sich nur darauf beschränkt, diese selbstgefällig zusammenzuzählen; dem es genügt in die Vergangenheit zurückzugehen, um zu erforschen bis in welchem Jahrhunderte sich ihr Ursprung verliere; dem die Erinnerung an sie kein Vorbild, kein Sporn ist, in jedem Verhältnisse den ihm beschiedenen Beruf mit Treue und Ehre zu erfüllen: der hat seine Stellung verkannt, so wie die Gnade, die ihm unverdient, durch bevorzugte Geburt, zugefallen war. Vergessen hat ein solcher die Pflichten, die ihm sein erbliches Amt übertrug, und die ihm um so heiliger seyn mußten, als sie ihm nicht von Menschen, sondern von höherer Hand auferlegt waren; vergessen hat er jenes Dankgefühl gegen Gott selbst, von dem er seinen angestammten Beruf empfing.

Es giebt wohl wenig Länder noch, wo, wie gerade in unseren Provinzen, es ehrenvoller und belohnender für unseren Stand ist, die Wichtigkeit seiner angeborenen Stellung mit ganzer Seele aufzufassen und mit vollem Herzen anzuwenden, indem ein fast ausschließlicher Grundbesitz jeder edlen Thätigkeit ein so weites Gebiet, einen so ausgedehnten Wirkungskreis angewiesen hat. In unmittelbarer Berührung mit Tausenden und abermals Tausenden des Landvolkes, und einem durch politische Verhältnisse demselben zugesicherten Uebergewichte, übt der Adel einen entscheidenden Einfluß auf das moralische wie bürgerliche Daseyn der ihm untergeordneten und anvertrauten Classen aus. Ihm ist

das erhabene Loos beschieden, das Landvolk, über welches das menschenfreundliche Wort seines nunmehr in Gott ruhenden Kaisers Alexander die Wohlthaten persönlicher Freiheit verbreitete, seiner Bestimmung entgegen zu führen und es zu bilden; durch Liebe sein Vertrauen, durch Beispiel und Wort seine Moralität zu erwecken; fürsorgend ihm in Bedrängnissen zur Seite zu stehen, und mit Rath und That ihm Schutz und Schirm zu werden, wenn äußere Bedrückungen es bedrohen, oder seine Unkunde und Unerfahrenheit verderblich benutzt wird, damit der zarte Keim zum kräftigen Stamme gedeihe und noch die spätesten Generationen mit Dank das heilbringende Geschenk erkennen, das von Vater auf Sohn an sie geblieben war. Wem viel verliehen wurde, von dem kann viel, von dem muß auch viel gefordert werden können. Gott und Menschen verantwortlich haben beide ein volles Recht an der treuen Erfüllung der ihm obliegenden Leistung, so wie er einst Rede und Antwort zu stehen hat wegen der Ausführung der ihm übertragenen Vollmacht.

Wie die in der Nacht der Ewigkeit versunkenen Jahrhunderte unsern alten Geschlechtern Zeugniß ihrer Ehrenfestigkeit geben; wie die Geschichte des Landes, die Chroniken der Familien und von Generation zu Generation erhaltenen Traditionen, Edel- und Großthaten der Vorfahren aufbewahrt haben, damit sie als vorleuchtendes Beispiel zur Nachahmung ihre Nachkommen anfeuern: so mögen jene von Monarchen und Fürsten ertheilten Adelsbriefe rühmlisches Zeugniß auch der spätesten Nachwelt geben von dem, was diese veranlaßten, damit ein jeder Nachkomme die rühmliche Erbschaft seines Vorvordern, verherrlicht und berühmt, auf seine Nachfolger übertrage. Das Gefühl von Recht indeß, das dem unter andern Verhältnissen und Umständen gebildeten Adel neuerer Schöpfung seine ehrenvolle Stellung anweist, rechtfertigt auch gleichzeitig die Ansprüche der uralten ablichen Geschlechter, die sich auf die Heiligkeit eines weit über ein halbes Jahrtausend hinaus anerkannten und nie in Zweifel gezogenen Besitzes ihres Standes stützen,

und den sie eben so wenig aus Patenten, Diplomen und Adelsbriefen oder andern fürstlichen Erhöhungsverleihungen nachzuweisen im Stande sind, als solches den Dalbergen, den Montmorencys und den regierenden Fürsten und illustren Häusern möglich seyn würde, über welche die große Erbauungsmaschine moderner Zeit noch nicht weggegangen ist, oder als solches von den Nachkommen der großen Anzahl von altrussischen, tartarischen, moldauischen, griechischen, grusinischen und polnischen Fürsten, die dem russischen Reiche einverleibt sind, deshalb mit Recht gefordert werden kann, weil man in spätern Zeiten durch Rangerhöhungen Personen ablicher Geburt mit der fürstlichen Würde zu belehnen angefangen hat.

Ohne durch Geltendmachung des Freiherrn Prädicates sich etwas besonderes anmaßen, oder an dasselbe ausschließliche Rechte und eigene Vorzüge knüpfen zu wollen, nehmen die alten Rittergeschlechter der ehemaligen Ordensländer nur ein Recht in Anspruch, das ihre Vorfahren mit Gut und Blut erkaufte, mit ihrer Person unter Gefahren und Entbehrungen theuer bezahlt haben; ein Recht, das sie über sechs Jahrhunderte factisch besaßen, das ihre rechtmäßigen Herren und Gebieter, die Römischen Kaiser und Päpste, anerkannten, die Könige von Pohlen bestätigt hatten, und dem im Allgemeinen wenigstens Rußlands mächtige Beherrscher Ihre großmüthige Sanction nicht verweigerten; ein Recht an das, alt wie sein Ursprung, sich Erinnerungen aus einer ruhmumglänzten Vergangenheit reihen, und das ihnen heilig wie ein von ihren Vorfahren ererbtes Kleinod geblieben ist. Finden wir es doch achtungswerth und in der Natur des menschlichen Herzens begründet, daß alte Handlungshäuser, die sich das Vertrauen ihrer Mitzeit durch Rechtlichkeit und Edelsinn erworben haben, noch nach Jahrhunderten Firma und Namen beibehalten, wenn schon längst der Name ihrer ersten Stifter im Laufe der Zeit untergegangen und Niemand übrig geblieben ist, der auch nur sich ihrem Blute entsprossen nennen könnte. Finden wir eine solche treue

Anhänglichkeit, eine solche hohe Achtung für die Vorzeit hier lobenswerth; sehen wir diese allgemein anerkannt durch ein, von den Zeitgenossen solchen alten Handlungshäusern aufbewahrtes Vertrauen, das, wie eine überkommene Erbschaft, von Geschlecht zu Geschlecht auf die spätesten Nachkommen übergegangen ist: mit welchem Rechte kann und will man denn wohl den aus der Vorzeit abstammenden Vorzügen, die aus der Entfaltung der edelsten Eigenschaften des Mannes hervorgegangen sind, jene Anerkennung versagen, die man willig und gerne den ebengenannten Häusern zollen sieht; — mit welchem Rechte bei den unmittelbaren Nachkommen Ansprüche verdammen, die in treuer Anhänglichkeit an die Vorzeit, in heiliger Achtung vor derselben ihren Ursprung und ihre Quelle haben? Jenen freien ablichen Geschlechtern entsprossen, die keines Mannes Mann, sondern Herren nach den Begriffen ihrer Zeit, Freiherrn waren, kamen sie aus ihrer Heimath, mit Schild und Helm gerüftet, in's Land; mit der Schärfe ihres Schwerdies begründeten sie ihre Besitzlichkeiten, die Kaiser und Pabst als freie Besitzungen (Allodia) anerkannten, und auf denen sie alle Rechte eines Herrenstandes übten. Freiherrn ihrer Abkunft nach, mehr als ein halbes Jahrtausend hindurch, fordern ihre Nachkommen nur die Anerkennung ihrer Firma, ohne an selbige auch nur entfernt Rechte und Ansprüche knäpfen zu wollen, die, unvereinbar mit den gegenwärtigen Verhältnissen, andern Zeiten und andern Sitten angehörten.

Wenn die eiserne Hand des Verhängnisses ganze Nationen von der Erde weglöscht und unerbittlich Geschlechter wie Völker zertritt, dann sehen wir die Geschichte uns ihre Schicksale aufbewahren, und, einem wohlthuedenden Genius gleich, das Andenken an ihr erstes Ansprühen, an ihre Heroenzeit und ihre Glanzperioden bis zu dem Momente ihres Verschwindens der Nachwelt aufbewahren, damit ihr Name, dem Gedächtnisse der lebenden Geschlechter vertraut, nicht spurlos verschwinde in die Nacht der Zeit, und der spätesten Nachwelt Kunde gebe von ihrem Daseyn, von dem

was sie einst waren, was sie vollbracht, von dem was sie erlebt haben. Erinnerung, Andenken und Name bilden die irdische Unsterblichkeit; sie sind das Vorbild jener höhern und übersinnlichen, die ein heiliger undurchdringlicher Schleier uns noch verhüllt. Erinnerung, Andenken und Name sind die Unsterblichkeit, die eine höhere Hand Völkern, Geschlechtern und Menschen hienieden beschied, und die so schöne Blüthe zum Heil der Menschheit entfaltete; sie sind die Kette, welche die Vergangenheit mit der Zukunft verbindet, die es verhindert, daß nicht Völker und Geschlechter sich vereinzeln und ein getrenntes Daseyn, ohne Zusammenhang und Verbindung, leben. Der Name, dem, wenn er den fliegenden Fahnen vorschwebte, stets der Sieg folgte, und dem ein panischer Schrecken, der über seine Feinde sich ergoß, voranging; der wie ein elektrischer Funke große Völkermassen beseelte, und den bis zur Feigheit gesunkenen Muth zur Heldenkraft emporhob; der in einzelnen Heereschaaren den blutig errungenen Ruhm mehrere Menschenalter hindurch bei dem ununterbrochenen Wechsel seiner Individuen unbefleckt und glorreich erhielt: der Name gehört höhern Regionen, einer geistigen Welt an. Von jeher Gegenstand einer vorzüglichen Achtung, einer ganz besondern Ehrfurcht, sehen wir diesen noch oft ungeschwächt bestehen, wo längst die Sache, die er bezeichnete, untergegangen war. Mit den an das Prädicat Freiherr gemachten Ansprüchen fordern jene alten Geschlechter aus den Zeiten herrmeisterlicher Regierung nur einen Namen zurück, dessen ursprüngliche Bedeutung längst untergegangen ist im Strome der Zeit, der aber ein ganzes Zeitalter umschließt, reich und glänzend durch Kühnheit, Muth, Entschlossenheit, und alle jene Eigenschaften, die den Mann im wahren Sinne des Wortes bezeichnen, die ihn unter seinen Zeitgenossen hervorheben, und als nachahmungswerthes Beispiel seiner spätesten Nachkommenschaft vorleuchten lassen, und der noch heute das lebendige Interesse selbst unbetheiligter Personen zu erregen vermag. Möge er immerhin Ansichten Raum gegeben haben, die aus

den Vorschritten der Zeit hervorgegangen waren, möge er immerhin Institutionen gewichen seyn, die das Bedürfnis in's Leben rief, und möge er daher auch immer seinen Besitzern kein materielles Interesse, keine auf Zahl, Maas und Gewicht zu reducirenden Vortheile versichern; als Andenken, als Erinnerung muß er für sie unschätzbaren Werth behalten.

Jene Ruinen zusammengestürzter, zusammengebrochener Burgen, die so malerisch unsere Landschaft schmücken, und so wunderbar unsere Phantasie anregen, welchen materiellen Vortheil können sie dem Menschen darbieten? Mit ihren zerrissenen und gespaltenen Mauern, ohne Dach und Schirm, jedem Unwetter Preis gegeben, und höchstens die Zuflucht unheimlicher Nachtvögel, vermögen sie dem armen Wanderer, den die Nacht oder plötzliches Ungewitter übersfällt, kaum augenblicklichen Schutz zu gewähren, — und dennoch, ergreift uns nicht das Gefühl stiller Ehrfurcht, banger Wehmuth, wenn unser Blick gedankenvoll auf jenen Mauern verweilt, an welchen Jahrhunderte vorübergegangen und die die stummen Zeugen einer großen gewaltigen Vorzeit sind, deren Bild uns nur noch Legenden und Ueberlieferungen aufbewahrt haben? Verdammen wir nicht mit Recht den Menschen, der dem allmählig, aber gewiß und unaufhaltsam vorschreitenden Werke der Zeit mit frevelnder Hand vorgeht, und jene Denksteine der Vorzeit niederreißt, geschähe es auch, um noch so bequeme Wohnungen, oder industrielle und vortheilhafte Anlagen zu erbauen?

Voll eines durch die menschliche Natur gerechtfertigten Gefühles für jene leblosen Gegenstände, sollte uns das Andenken an unsere Vorfahren lauer finden, uns nicht glühend ergreifen die Erinnerung an sie, die in so vielfacher Beziehung unserem Herzen theuer seyn müssen, und denen wir nicht selten einen Namen verdanken, den Muth, Edelsinn und vorzügliche Eigenschaften aus den Massen bemerkbar hervorheben?

Wehe dem Volke, wehe den Geschlechtern, die keine

Vergangenheit anerkennen wollen, an die sie theure und werthe Erinnerungen zu knüpfen ein inneres Bedürfniß fühlen; wehe den Menschen, die sich so erhaben über ihre Vorzeit dünken, daß sie nur mit gleichgültigem Blicke, mit bemitleidendem Achselzucken zurücksehen auf das Andenken, das ihnen ihre Väter hinterlassen haben! Vereinzelt nur auf sich und ihre Gegenwart beschränkt, werden sie einst keine Zukunft besitzen, wie sie jetzt keine Vergangenheit haben wollen. Den Heimath- und Besitzlosen gleich, die an Nichts gefesselt sind und sich an Alles hängen, die nichts zu erhalten, aber Alles zu begehren haben,¹⁾ die keine andere Sorge, keinen andern Wunsch kennen, als den, der ausschließlich ihre Person betrifft, und nur vom Tage zum Tage leben, — werden sie, da sie Nichts von ihren Vorfahren erben wollten, auch ihren Kindern Nichts zu hinterlassen im Stande seyn.

Man reiße nur aus dem menschlichen Herzen die Ehrfurcht für das Alte, die Achtung für hergebrachte Sitte und Gewohnheit; man vernichte in ihm alles Andenken an die vergangene Zeit, jede Liebe und Anhänglichkeit an seine Vorfahren; man gieße in seine Seele jene kalte Gleichgültigkeit gegen Alles, was nicht in einiger Beziehung zu seiner Persönlichkeit steht, und man wundere sich dann nicht, wenn der so ausgebildete Mensch nur und ausschließlich der Gegenwart gehört, und nur ihr ausschließlich lebt. Der, der sich selbst gnügend der Vorzeit nichts verdanken will, mit welchem Rechte kann man von dem irgend eine Verpflichtung für die Nachwelt fordern, mit welchem Vertrauen von ihm das leichteste Opfer, irgend eine Entbehrung oder Entfagung für eine Welt erwarten, die seinem Ich eben so fremd und bedeutungslos ist, wie Alles das, was diesem ephemeren Ich voranging? In diesem Geiste, mit diesen Grundsätzen kann man einzelne Menschen wie ganze Na-

¹⁾ Semper in civitate, quibus opes nullae sunt, bonis invident, malos extollunt, vetera odere, nova exoptant.

tionen erziehen, und den Grund legen zu jenem leidenschaftlichen unlöschbaren Durst nach Neuerungen und Veränderungen, vor denen weder ein göttliches noch menschliches Recht heilig genug ist, um zu bestehen, und nicht allemal weichen zu müssen, sobald solches die Vortheile der Macht- und Stimmhaber erheischen.

Die Wahrheit dieser Grundsätze und den Umfang ihrer Bedeutung haben auch die Neuerer unserer, wie aller Zeiten und aller Regierungsformen nur zu wohl begriffen. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich daher ihr Haß gegen alle conservativen Institute im Staate, unter denen unstreitig dem Adel der vorzüglichste Platz, wegen seines Princips der Stabilität, eingeräumt werden muß; ihr Kampf auf Leben und Tod gegen das Recht der Erstgeburt, gegen Familiengüter, gegen die Besitzlichkeiten der todten Hand, gegen alle Körperschaften und Innungen, und gegen jede Einrichtung, deren Zweck darauf gerichtet ist, den bestehenden Zustand der Dinge möglichst zu erhalten; daher jene Aufregung gegen hergebrachte Sitte und Gewohnheiten, die sie, als eben so viel Vorurtheile, schonungslos verdammen. Aus ihnen erklärt sich das Vernichtungsprincip alter Denkmäler und aller aus dem Mittelalter noch erhaltener kostbarer Bauwerke, wie Schlösser, Abteyen, Kirchen und Klöster, die in Frankreich entweder muthwillig niedergebrochen, oder doch verstümmelt zu andern Zwecken umgestaltet wurden; aus ihnen erklärt sich jener Antrag, der darauf gerichtet war, den lebenden Geschlechtern die Führung historisch berühmter aristocratischer Namen zu untersagen, weil diesen die Meinung unwillkürlich eine Achtung zollt, die sich mit ihrer Gleichheitslehre nicht verträgt. Daher die hohe Stellung, die jene Neuerer der Vernunft und ein jeder von ihnen seiner Vernunft par excellence einräumte. Unabhängig von aller höhern Autorität, wandelbar, und Zeit und Umständen anschmiegar, ist diese Vernunft ihr einziger und höchster Richter, durch den sie, freilich nur in Beziehung auf sich, jedes Verhältniß beurtheilen, es modeln oder ver-

dammen; der ihre Handlungen leitet, und den Codex ihrer Verpflichtungen, nach Lage der Umstände modificirt, feststellt.¹⁾

Man nehme den heutigen Nationen ihre Geschichte, man lösche aus dem Gedächtnisse der lebenden Geschlechter

1) — — — Les vanités oratoires nous abusent; et l'on ne fait pas tout avec des livres et des journaux. Sous les drapeaux des opinions éparses le monde est à la débandade. Ah! — — si les môts tenoient la place des choses, la philosophie seroit la première de toutes les puissances et nous accepterions sans murmure les éloges qu'elle se donne. Mais dans son torrent de paroles grondeuses, qui gonflent et qui ne rassasient point, la philosophie a submergé des monuments que rien n'a remplacé sur la terre.

On a dispersé d'immenses trésors en France, rasé ces vastes édifices, morcelé ces nobles apanages du proletoariat et le tocsin, dont vous avez donné le signal ne s'est tû qu'avec la dernière clameur des écroulemens. — — En frappant de leur marteau les riches et pieux asiles (les cloîtres) à la porte desquels le malheur pouvoit tendre la main sans honté et réclamer du pain de la part de Dieu, nos pères, ineptes destructeurs de cet ancien régime, qui malgré les déclamations ne devoit pas être mauvais de fond en comble, ont commis contre le proletoariat un sacrilège qu'il reste à réparer si l'on ne veut pas s'exposer à rougir en parlant à l'Europe de nos progrès et de nos lumières — — — — — Qu'est ce que cette liberté? Qu'est ce que ce peuple-roi? On hebête les enthousiastes avec l'opium des grands mots, bulles sonores qui erèvent et qui ne laissent que de la fumée. — — — — — Le progrès réel étoit d'universaliser enfin, et non d'anéantir l'institution sous prétexte d'abus en la jettant comme une proie au démon hostile et processif du morcellement; car après tout, il ne faut pas porter la protestation contre l'abus jusqu'à l'abolition de l'usage; et sur les demolitions il ne pousse que des ronces. Je reprocherai toujours ce crime aux philosophes modernes, espèce de predicateurs sans vues, sans antécédants, sans avenir, sans liens entre eux; pratiquant fort peu ce qu'ils commandent; qui mettent chétivement leurs loix d'hier à la place de la religion éternelle, qui changent le missel pour un code, le palais de justice en cathedrale, s'en installant les grands prêtres et n'oubliant pas de prélever les frais du culte. On nous a donné la morale; soit! mais on nous a retiré la Providence. Au total nous avons perdu.

das heilige Andenken an eine oft ruhmvolle Vergangenheit, und sie werden uns beklagenswerther erscheinen, als jene rohen wilden Urbewohner Amerika's, denen wenigstens die Stätte, welche die Gebeine ihrer Väter und Vorfahren aufnahm, ein Heiligthum war, das sie noch dann mit ihrem Leben zu vertheidigen wagten, wenn sie ihre Wohnungen gegen den Andrang des Feindes zu behaupten, nicht mehr im Stande waren, und die, nachdem sie, aus Hütte und Heimath verdrängt, in fernen Wildnissen ein Unterkommen suchen mußten, jene Gebeine als ein heiliges Kleinod mit sich fortbrachten. Wie viel schöner und glänzender ist da nicht das Loos der Völker des fernen grauen Alterthums, die eine von Göttern, Halbgöttern und Heroen bevölkerte, durch Mythen und Sagen ausgeschmückte Vorzeit besaßen, an welche sie ihre Geschichte anreihen, von der sie ihren Ursprung herleiten konnten! Von dorthier entlehnten sie jene Bilder, welche die Phantasie mit allem Großen, Schönen, Edlen und Erhabenen ausgestattet hatte, und die zur Thatkraft den Mann, zum Racheifer den Jüngling entflammten; von dorthier nahmen sie die erhabenen Vorbilder, die in der Brust den giftigen Keim des Egoismus und kleinlicher Selbstsucht tödteten, die ihre Bürger zu wahren Söhnen des Vaterlandes erhoben, deren Liebe und Anhänglichkeit kein Opfer zu groß, keine Entsagung zu schwer war.

Im Verlage der Buchhandlung von G. A. Keyher in Mitau ist erschienen:

Bienenstamm, S. v., historisch-geographisch-statistische Beschreibung des Gouvernements Kurland, nebst einer Karte von Kurland und den Plänen der Städte Mitau, Libau, Wiedau.

1 Thlr. 16 gGr.

Braunschweig, J. D. v., die allgemeine Geschichte, zunächst für Realschulen in Tabellen dargestellt in 3 Heften. 1. Heft alte Geschichte, 2. Heft mittlere Geschichte, 3. Heft neuere Geschichte. 1 Thlr. 20 gGr.

Budberg, Otto Christoph, Freiherr. Löhne des Herzogs. Eine Sammlung Gedichte. Zweite vermehrte Auflage.

1 Thlr. 6 gGr.

— — dramatische Dichtungen. 1. Bd. 1 Thlr. 12 gGr.

Cruse, C. W., Curland unter den Herzögen. 2 Bände.

3 Thlr. 12 gGr.

Fleischer, Dr. J. G., Flora der deutschen Ostseeprovinzen Esth-, Liv- und Kurland, herausgegeben von Emanuel Lindemann.

1 Thlr. 18 gGr.

Johnson, J., Abhandlungen aus und zu Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Kurland. 20 gGr.

— — Versuch einer Anleitung zur Kenntniß und Behandlung der Düngmittel. 12 gGr.

Krylow, J., Fabeln in acht Büchern. Aus dem Russischen von Ferd. Torney. Mit dem Bildnisse des Dichters.

1 Thlr. 12 gGr.

Laube, Heinrich, die Bantomire. Kurlische Erzählung.

2 Thle.

2 Thlr. 12 gGr.

Mirbach, Otto v., Römische Briefe aus den letzten Zeiten der Republik. 2 Bde. 3 Thlr. 6 gGr.

Mittel, wodurch dem Rindvieh die Tränke angenehm gemacht werden kann, um dadurch eine große Aufnahme von Flüssigkeiten zu erzielen. 9 gGr.

Mittheilungen, landwirthschaftliche, für das Kurländische Gouvernement. Herausgegeben von dem engeren Ausschuss der kurländischen ökonomischen Gesellschaft 1840 1. Halbjahr.

1 Thlr. 12 gGr.

— 2. Jahrgang 1841. 3 Thlr.

— 3. Jahrgang 1842. 3 Thlr.

— 4. Jahrgang 1843. 3 Thlr.

Sendungen der Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst. 1. Bd. 3 Thlr.

Legner, Caias, Frithiof. Eine Sage nordischer Vorzeit.
Aus dem Schwedischen nach der 2. Auflage übersetzt von
Schley. 18 gGr.

Wittenheim, Otto Baron v., über die Wasserverbin-
dungen Rußlands. 2. Aufl. nebst einer hydrographischen Karte
des europäischen Rußlands. 3 Thlr.

— vermischte Aufsätze über verschiedene in das Gebiet der Land-
wirtschaft eingreifende Gegenstände. 3 Hefte. 1 Thlr 12 gGr.

Pawlowsky, J., russische Sprachlehre für Deutsche. Ein-
geführt in die Schulanstalten der Ostsee-Provinzen. 2 Thlr.

Karte von Kurland angefertigt und mit Allerhöchster Ge-
nehmigung herausgegeben v. Naumann. 4 Bl. 4 Thlr. 12 gGr.

Druckfehler.

- Seite 2. I. ihrer st. hrer.
= 13. I. herborrief st. verborief.
= 25. I. Meyendorff st. Meyndorf.
= 36. I. Schlachtetnosi umyslae st. Szlachet nosi umystu.
= 38. I. rużenie st. ruzenie.
= 43. Anmerk. I. le pire st. père.
= 44. Anmerk. I. gehóht st. gehóhnt.
= 47. Anmerk. I. Baillis st. Bailliso.
= 50. I. Massen st. Maassen.
= 60. Anmerk. I. le st. d.
= 66. Anmerk. I. Preekuln st. Prenkuln.
= 73. I. il st. el.
= ibid. Anmerk. I. il st. el.
= 84. I. Pest st. Pest.
= 137. I. Wirländischen st. Werländischen.
= 142 Nr. 39. I. Hastfer st. Haffer.
= 143 Nr. 42. I. Schungel st. Schemgell.
= 154 Nr. 79. I. Preekuln st. Prenkuln.
= 158 Nr. 95. I. ein st. in.
= Nr. 169. 171. 173. 175. doppelt gedruckt.
= 177. Anmerk. I. honte st. honté.
= ibid. I. crevent st. erévent.
-